Crim. 231.

<36616645630018

<36616645630018

Bayer. Staatsbibliothek

m

Jus. civ. pract.

Crimin.

Kriminalrechtsfälle,

vorgetragen

und herausgegeben

von

Wilhelm von Schirach,

Königlich-Däniſchem Obergerichtsrath

zu Glückſtadt.

Altona,

bei Johann Friedrich Hammerich.

1813.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die ſieben Kriminalrechtsfälle, die ich gegenwärtig dem Publikum vorlege, ſind unter einer beträchtlichen Anzahl von Fällen ausgewählt, die ich die Ehre gehabt habe, im Holſteinſchen Oberkriminalgerichte vorzutragen. Ich ſchmeichle mir, daß einſichtsvolle Leſer die Gründe einſehen werden, die mich bei dieſer Auswahl beſtimmten, und daß jeder der hier öffentlich ausgeſtellten Fälle wenigſtens eine intereſſante Seite hat, die ihn zur Bekanntmachung eignet. Ueber den Stoff habe ich hier daher nichts

zu ſagen. Nur über die Form dieſer Vorträge erbitte ich mir die Erlaubniß, einige Worte voranzuſchicken. Ich habe mich dabei nicht ängſtlich an die Regeln gebunden, die man in früheren und ſpäteren Zeiten für das Referiren aus Kriminalakten aufgeſtellt hat, weil ich die Allgemeingültigkeit dieſer Vorſchriften nicht anerkenne. Daß ſie für die Anfänger von Nutzen ſind, daß die Referirkunſt gewiſſe Grundſätze hat, gegen die man bei keinem Vortrag aus Akten verſtoßen darf, will ich durch dieſe Aeußerung nicht leugnen. Ich behaupte nur, daß es kein Modell giebt, wornach ſich alle Kriminalrelationen regeln laſſen, und daß ein geübterer Referent ſich für jeden Fall nach deſſen konkreter Beſchaffenheit die demſelben angemeſſene beſondre Form ſelbſt ſchaffen und bilden wird. Wie verſchieden muß z. B. der Vortrag ſeyn, wenn der Verbrecher das ihm angeſchuldigte Vergehen leugnet, und wenn er es bekennt! Für Civilrelationen können ſolche allgemeine Regeln der Referirkunſt eher den Charakter der Nothwendigkeit behaupten; allein

ein jeder, der längere Zeit Kriminalrechtsfälle vorgetragen hat, wird mit mir die Ueberzeugung theilen, daß ſich bei dieſen Vorträgen nicht nach einem ſolchen gegebenen Leiſten arbeiten läßt, wenn man den wichtigen Zweck einer jeden Kriminalrelation ins Auge faßt und erreichen will. Ich habe für mich ſelbſt eine ſolche allgemeine Form aufzuſtellen geſucht, und nach dieſer einige Jahre lang die von mir referirten Kriminalfälle behandelt. Meine Ueberzeugung beſtimmte mich, meine Behandlungsart wiederholt zu verändern oder zu modificiren, und zuletzt kam ich zu dem Reſultate, daß man ſich für die zweckmäßige Bearbeitung eines jeden Kriminalrechtsfalls das ſich für denſelben eignende Schema zu erſchaffen, und hiernach die einzelnen Partieen der Relation zu ordnen und auszuführen hat. Daß bei dieſer Ausführung die Regeln der Referirkunſt, die geſchickte Praktiker aufgeſtellt haben, ihren großen Nutzen erweiſen und auch die Arbeit erleichtern, erkenne ich mit Dankbarkeit gegen die Verfaſſer dieſer Lehrbücher. Beſonders habe ich in des Profeſ-

ſors

ſors Martin Anleitung zu dem Referiren über Rechtsſachen, Göttingen 1809, manche treffliche Winke, manche Bemerkungen gefunden, die den Meiſter in praktiſchen Arbeiten verrathen. Ich habe es verſucht, ſeinen Grundriß von einer Relation aus Kriminalakten bei dem ſechſten, in dieſer Sammlung enthaltenen Kriminalrechtsfalle, dem des Schiffers Peter Jenſen Greenſtedt zu befolgen. Allein auch hier fand ich mich bewogen, mich nicht ganz ſtreng an ſeine Form zu binden, und das von ihm aufgeſtellte Schema in der Arbeit ſelbſt zu modificiren. Beſonders habe ich gegen den Grundzug ſeiner Theorie der Kriminalrelationen eine Einwendung. Martin geht nämlich von dem Satz aus, daß ſich hier im Grunde nie eine Geſchichtserzählung aufſtellen laſſe, indem ſelbſt ſolche Beweismittel, welche im Civilprozeſſe eine vollkommene juriſtiſche Gewißheit gewährten, z. B. anerkanntes ſchriftliches, und ſelbſt gerichtlich abgelegtes mündliches Bekenntniß, hier nur unter mancherlei Nebenumſtänden überzeugten. Es genüge daher nie,

daß

daß der Referent eine Thatſache für gewiß halte, oder der Angeſchuldigte ſolche dafür annehme, ſondern das ganze erkennende Kriminalgericht müſſe in den Stand geſetzt werden, ſelbſt zu beurtheilen, ob und wie weit die im vorliegenden Falle vorhandenen Beweisgründe in der That zu einer juriſtiſchen Gewißheit hinreichten. Alle Thatſachen wären mithin als Aktenauszug (d. h. als noch nicht ausgemacht gewiß!) vorzutragen. Martin beruft ſich dabei auf die Autorität Grolmans, der in ſeinen Grundſätzen der Kriminalrechtswiſſenſchaft (§. 517. der zweiten Auflage) für die Verfaſſung der Endrelationen in Kriminalfällen folgende Hauptregel aufſtellt: Statt daß Civilrelationen mit einer Darſtellung der unbeſtrittenen Sachen — als der ſpecies facti — anfiengen, müßten die Kriminalrelationen nur mit einer Erzählung der Umſtände, welche das Verfahren veranlaßt haben, beginnen, alle durch die Beweisführungen erkannte Umſtände aber, wenn ſie auch noch ſo vollſtändig durch Beweiſe und Bekenntniſſe dargethan wären, müß-

ten

ten in dem Auszuge des Akten-Inhalts vorgetragen werden, weil in dem Kriminalverfahren jeder Umſtand nur dann dem Urtheile zum Grunde gelegt werden könne, wenn das Kollegium denſelben für bewieſen anerkennen müſſe. Ich bin weit entfernt das Prinzip zu beſtreiten, welches dieſen Behauptungen zweier ſo verdienſtvoller Schriftſteller zum Grunde liegt. Das peinliche Verfahren beruht auf ganz andern Vorausſetzungen, als der Civilprozeß. In dieſem hat, wie Gönner im Handbuch des deutſchen gemeinen Prozeſſes 1. Band 5te Abhandlung §. 2. zeigt, wegen Veräußerlichkeit des Streitobjekts die Wilkühr ſtreitender Theile einen großen Spielraum im Gebrauche der Vertheidigunsmittel, dieſer Spielraum iſt im peinlichen Verfahren ſehr begränzt. Wenn der Vorgeladene auf ſein Recht Verzicht thut, gründet der Civilrichter mit völliger Ueberzeugung und Beruhigung ſein Erkenntniß auf die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Erklärung dieſer Verzichtleiſtung. Verzicht kann aber, auch nach Gönner, nur in Gegenſtänden,

welche

welche der Diſpoſition der ſtreitenden Theile über- laſſen ſind, ein Beſtimmungsgrund der Rechte ſeyn. Solche, außer der Diſpoſition des im Staate leben- den Bürgers befindliche Gegenſtände ſind ſein Leben und die andern Güter, die in einem wider ihn ver- hängten Kriminalverfahren auf dem Spiele ſtehen. Daher darf, wie Grolman am angeführten Orte §. 438. darthut, der Gedanke, daß bei erdichteten Bekenntniſſen der Menſch durch eigne Thorheit Uebel über ſich verhängen würde, mithin das be- kannte Volenti non fit injuria den Staat, wel- cher ſich nicht dazu mißbrauchen laſſen will, unver- diente Strafen ſelbſt über Willige zu verhängen, nicht beſtimmen, in einzelnen Fällen unbedingt der allgemeinen Vermuthung zu folgen, daß die Be- kenntniſſe in Kriminalſachen nicht in Erdichtungen beſtehen, weil der Erhaltungstrieb und der Ehrtrieb in der Regel für den Menſchen motivirend ſind, und daher auch in der Regel gegen Andichtungen von Handlungen beſtimmend ſeyn müſſen, welche, indem ſie die Achtung Anderer gegen den Handelnden min-

dern

dern oder aufheben, und dieſen zugleich empfindlichen Uebeln mit Gewißheit ausſetzen, in ihren Folgen den Forderungen beider Triebe beſtimmt widerſtreiten. Allein hieraus folgt noch nicht, was Grolman und Martin daraus für die Theorie der juriſtiſchen Referirkunſt ableiten. Alle Regeln derſelben werden durch den allgemeinen Zweck aller Relationen beſtimmt, welcher darin beſteht, die Mitglieder eines Juſtizkollegiums von den in gerichtlichen Akten enthaltenen Thatſachen und Umſtänden ſo vollſtändig zu unterrichten, daß ſie zu der bevorſtehenden Entſcheidung oder Verfügung ſo mitwirken können, als wenn ſie ſelbſt die Akten geleſen hätten. Dieſer Zweck wird nun durch Aufſtellung einer Geſchichtserzählung in der Kriminalrelation gewiß mehr befördert als aufgehoben. Durch einen hiſtoriſchen gedrängten Vortrag der erheblichen Thatſachen, und beſonders des in Frage ſtehenden Verbrechens wird die Aufmerkſamkeit der Mitglieder des Kollegiums gleich auf den intereſſanten Punkt geheftet und erhalten. Der Aktenauszug prägt ſich

nun-

nunmehr leichter dem Zuhörer ein, dieſer hat einen Haken, woran er die einzelnen Ausſagen und Umſtände knüpfen kann. Ungleich ſchwieriger iſt es, alle Thatſachen ins Gedächtniß aufzunehmen und darin zu behalten, wenn ſie — ſie mögen nun noch ſo gewiß und ausgemacht erwieſen ſeyn — als Aktenauszug vorgetragen werden. Es läßt ſich aus pſychologiſchen Gründen erklären, daß Relationen, die bloß in einem Aktenauszug beſtehen, wie Grolman und Martin alle Kriminalrelationen eingerichtet wiſſen wollen, zuletzt höchſt ermüden und ſelten die Aufmerkſamkeit bis ans Ende feſſeln. Der Vortrag bekommt dadurch etwas ſehr Schleppendes, Einförmiges, Langweiliges, wenn man über ungezweifelte Thatſachen nicht bloß den Angeſchuldigten, ſondern auch die Ausſagen aller Zeugen, wenn ſie auch noch ſo gedrängt ſind, hören muß. In den Franzöſiſchen Kriminalgerichten hört der Richter zwar auch den Angeſchuldigten und alle für und wider ihn ausſagenden Zeugen. Allein ſie ſtellen ſich ihm zugleich perſönlich dar, erregen dadurch

ein Intereſſe, welches der geſchickteſte Extrahent durch die auszugsweiſe Darlegung ihrer Ausſagen nicht hervorzubringen vermag. Daher iſt auch Klüber Grolmans Idee nicht gefolgt. Er will vielmehr in ſeinem Lehrbegriff der Referirkunſt, der 1808, ein Jahr vor der Martinſchen Anleitung erſchien, daß auch in Kriminalrelationen auf die Rubrik die Geſchichtserzählung folge, und erklärt ſich gegen die Methode, nach welcher in Vorträgen in peinlichen Sachen bloß ein Aktenauszug voranſteht. Freilich iſt bei der geſchichtlichen Zuſammenſtellung der erheblichen Thatſachen in der Kriminalrelation die obenerwähnte weſentliche Verſchiedenheit des peinlichen Verfahrens und des Civilprozeſſes immer zu berückſichtigen. Der Referent darf ſich nicht als Geſchichtſchreiber betrachten, der nur zuweilen ſeine Quellen nahmhaft macht, ſich nicht bloß an die Regeln halten, die dieſen leiten ſollen. Sondern er muß durchgehends die Gründe der Erkenntniß genau angeben, aus denen er das vorgetragene Faktum ſo darſtellt, wie er es erzählt, muß beſonders bemerk-

lich

lich machen, ob die von ihm als ausgemacht gewiß angenommenen Thatumſtände aus dem Geſtändniſſe des Angeſchuldigten hervorgehen, oder ob ſie auf andern Beweismitteln, namentlich Zeugenausſagen und Augenſchein beruhen. Durch eine ſolche Darlegung des Inhalts der Kriminalakten wird auf der einen Seite der Zweck der Relation vollkommen erreicht, und auf der andern der mögliche Nachtheil vermieden, den Grolman und Martin von der Aufſtellung einer; das Urtheil des Kollegiums im voraus befangenden Geſchichtserzählung beſorgen. Dieſe Beſorgniß fällt vorzüglich dann ganz hinweg, wenn der Referent, wie es ſeine Pflicht iſt, in dem Gutachten die im vorliegenden Falle vorhandenen Beweisgründe dem Kollegium nochmals vorhält, ihr Gewicht ſorgfältig abwägt, und aus dieſer Erörterung das Reſultat für oder wider den Angeſchuldigten ableitet.

Dieſer, gegen zwei ausgezeichnete Rechtslehrer gemachten Bemerkung habe ich nur noch beizufügen,

daß

daß die in dieſer Sammlung enthaltenen Kriminalrechtsfälle von mir jetzt wieder umgearbeitet worden ſind. Einige Vorträge ſind durch Auslaſſung verſchiedener, nicht bedeutender Umſtände abgekürzt, und faſt in allen ſind die Gutachten durch Zuſätze und Benutzung ber neueſten Litteratur des peinlichen Rechts bereichert.

Glückſtadt, den 6ten Auguſt
1812.

Inhalts-

Inhalts-Anzeige.

I. Hartwig Laackmann, der neunzehnjährige Raubmörder, und Peter Jenſen, ſein achtzehnjähriger Gehülfe. . . . . Seite 1

II. Martin Rehder, der Giftmiſcher und Todtſchläger. 43

III. Die Schinderkathe zu Liesbüttel. Moſes Hirſch, Theilnehmer an einem Raub und andern Verbrechen. 93

IV. Dorothee Rolff, die Kindesmörderin. . . 135

V. Anna

V. Anna Eliſabeth Cornels, heimliche Gebährerin eines nachher todtgefundenen Kindes. . S. 159

VI. Der Schiffer Peter Jenſen Greenſtedt unternimmt eine verbotene Handelsexpedition, und macht ſich, nachdem er von einem Kaper aufgebracht worden, eines Meineides ſchuldig. . . . 189

VII. Karl Friedrich Hurlebuſch, der Münzfälſcher. 219

I. Hart.

I.

Hartwig Laackmann,

der neunzehnjährige Raubmörder,

und

Peter Jenſen,

ſein achtzehnjähriger Gehülfe.

I.

Hartwig Laackmann, der neunzehnjährige Raubmörder, und Peter Jenſen, ſein achtzehnjähriger Gehülfe.

Die Veranlaſſung zu dieſer Unterſuchung, die mehrere ſchwere Verbrechen zum Gegenſtande hat, gab eine am 20ſten März 1801 bei der Norderdithmarſiſchen Landvogtei zu Heide geſchehene Anzeige des Kirchſpielvogts Wohlt in Tellingſtedt von dem gewaltſamen Tode eines alten Mannes auf dem Dorfe Dörpling, Namens Reimer Hoffmann, deſſen entſeelter Körper auf dem Fußwege von Tellingſtedt nach Dörpling gefunden worden war. Die Verwandten des Erſchlagenen wurden durch die lange Abweſenheit deſſelben ſehr beunruhigt und veranlaßten Nachforſchungen. Am zweiten Tage nach der begangenen Mordthat, am 20ſten März 1801, wurde der entſeelte Körper des alten Reimer Hoffmann mit Spuren verübter Gewalt und bemerkten Verletzungen am Kopfe, völlig erſtarrt auf dem blutigen Geſichte liegend, in der Hoveder Feldmarke, etwas vom Fußſteige nach Dörpling entfernt, in der Heidlohe gefunden.

Der

Der Leichnam des Erſchlagenen, in deſſen Taſche eine Schreibtafel mit verſchiedenen Papieren und Wechſeln befindlich war, wurde darauf nebſt dem leeren Queerſacke, worin man nur einige Lichter fand, nach Dörpling in das Haus gebracht, welches Reimer Hoffmann mit ſeiner Stiefenkelin bewohnt hatte.

So wie die Landvogtei zu Heide dieſen Vorgang erfuhr, verfügte ſie die Beſichtigung und eventuelle Sektion des todten Körpers. Die Obduktion wurde auch am folgenden Tage, am 21ſten März, zu Dörpling im Hauſe des Erſchlagenen durch den dazu requirirten Landes-Phyſikus Jahn mit Zuziehung zweier Amtschirurgen und in Gegenwart des Kirchſpielvogts Ahrens und des, mit einem Landvogteilichen Kommiſſarium verſehenen Kirchſpielvogts Wohlt, vorgenommen. Bei der Beſichtigung zeigten ſich, außer einigen ſugillirten Stellen im Geſichte, mehrere tiefe Kopfwunden. Die oſſa naſi in der Maxilla ſuperiori waren in der Länge eines Zolls queer über gänzlich durchgehauen, ſo wie ebenfalls der größere Augenwinkel des rechten Auges, wo die Wunde 2 Zoll lang und einen halben Zoll breit war. Die Heftigkeit des Hiebes hatte den Proceſſum oſſis frontis ſo geſplittert, daß die zerſplitterten Knochen in die Höhe ſtanden. Es wird hinreichend ſeyn, die hauptſächlichſten von den übrigen gefundenen Wunden aus dem Beſichtigungsberichte bemerklich zu machen. Die oſſa bregmatis, beſonders die der linken Seite, waren geſplittert ins Gehirn hineingeſchlagen, ſo daß die noch ſtehen gebliebenen Splitter eine Höhle bildeten, worin das gequetſchte, zerſchlagene und mit Blut vermiſchte Gehirn mit eingeſchlagenen Löchern lag. Das ganze os frontis

war

war ſo in Stücken zerſchlagen, daß das größte Stück, welches etwa von den zerſplitterten Knochen herauszunehmen geweſen ſeyn möchte, nicht die Größe eines Zolls im Quadrat betragen haben würde. Da die Urſache des Todes unter dieſen Umſtänden deutlich zu Tage lag, ſo wurde eine weitere Obduktion für unnöthig gehalten; und das Elogium medicum erklärte die am Kopfe gefundenen und genau geprüften Verletzungen, vorzüglich aber die mit der größten Gewalt geſchehene Zerſplitterung der Knochen und Zerquetſchung des Gehirns, für abſolut lethal.

Das Reſultat der Leichenſchau, wodurch der gewaltſame Tod des unglücklichen Reimer Hoffmann außer Zweifel geſetzt wurde, machte weitere Nachforſchungen nothwendig. Sie begründeten gegen zwei junge Leute aus dem Dorfe Lohe in der Landſchaft Süderdithmarſchen, Namens Hartwig Laackmann und Peter Jenſen, einen ſo dringenden Verdacht, daß die Landvogtei zu Heide nicht ſäumte, durch ein Schreiben bei der Landvogtei zu Meldorf die Verhaftung derſelben zu bewirken. Laackmann ward in Lohe nicht mehr angetroffen, Peter Jenſen aber daſelbſt verhaftet und am 29ſten März nach Heide abgeführt. Ungeachtet er in dem erſten, noch an eben dem Abende mit ihm angeſtellten Verhöre ſeine Theilnahme an der begangenen Mordthat nicht bekannte, ſo beſtätigte er doch in der Folge durch ſein Geſtändniß, als er zum zweitenmale am 4ten April wieder vernommen wurde, den auf Hartwig Laackmann ruhenden Verdacht, den er als Mörder des alten Reimer Hoffmann angab. Verdoppelte Bemühungen, deſſelben habhaft zu werden, waren die Folge davon. Inzwiſchen war Laackmann wegen einiger in Oldenswort began-

gangenen Entwendungen zu Tönning in Arreſt und Unterſuchung gekommen, welches der Staller Rommels am 11ten April der Landvogtei zu Heide anzeigte, indem er verſchiedene Abhörungen verlangte. Dieſe erhielt auf ihre Vorfrage: in welchem Foro Laackmann der Prozeß zu machen ſey, von dem Holſteinſchen Oberkriminalgerichte die Anweiſung, daß ſie die Unterſuchung wider dieſen jungen Verbrecher zu führen habe, worauf Hartwig Laackmann am 22ſten Mai von Tönning nach Heide in das daſige Kriminalgefängniß gebracht wurde. Gleich in den am 23ſten und 28ſten Mai gehaltenen Verhören geſtand er den an Reimer Hoffmann vollbrachten Mord aus Gewinnſucht, die beabſichtigte Ermordung und Beraubung des Peter Ramm aus Tiebenſee, und die von ihm begangenen Diebſtähle. Da ſich Laackmann und Jenſen indeß in ihren Ausſagen über verſchiedene weſentliche Umſtände widerſprachen, ſo wurde jezt ſchon am 6ten Junius eine Konfrontation beider Mitſchuldigen vorgenommen, bei welcher Jenſen eine ſcheinbar heitere Unbefangenheit zeigte, Laackmann aber anfänglich Stillſchweigen beobachtete, und erſt in der Folge bis zu Thränen gerührt wurde. Dieſe Gegenſtellung gab wenigſtens die wichtige Gewißheit, daß Jenſen an dem Akt des Schlagens und der Tödtung des alten Reimer Hoffmann keinen Antheil genommen hatte. Während der Generalinquiſition wurde zuerſt der Stock des Erſchlagenen, und nachher der Stock Laackmanns unweit von der Stelle, wo Reimer Hoffmann ermordet worden war, gefunden und in Heide eingeliefert. An dem erſtern befand ſich unten Blut und ein kleines Stück Knochen, und an dem von Laackmann für den ſeinigen erkannten Knippel ward am dicken Ende ebenfalls etwas Blut bemerkt. Nach Beendigung

digung der ſummariſchen Unterſuchung wurden die Inquiſiten Hartwig Laackmann und Peter Jenſen im März 1803 über die von den beſtalten Fiskalen eingereichten Inquiſitionalartikel vernommen, und am 19ten und 20ſten Julius die peinlichen Anklagen und Vertheidigungsſchriften der beiden jungen Verbrecher vor dem in Heide gehaltenen ordentlichen Kriminalgerichte verhandelt, welches darauf die ſämmtlichen Unterſuchungsakten nebſt ſeinem Bericht und Bedenken an das Oberkriminalgericht gelangen ließ.

Die Unterſuchung hat das Hauptverbrechen, den an Reimer Hoffmann begangenen Mord, die übrigen Vergehungen der beiden Inquiſiten, ihre Schuld und die Abſtufung ihrer verſchiedenen Strafbarkeit in vollkommne Gewißheit geſezt. Ihre genaue Verbindung datirt ſich vom Jahre 1800, wo Peter Jenſen im Winter nach Lohe kam, ſich daſelbſt etwas als Tagelöhner zu verdienen ſuchte, mehrentheils aber von Almoſen lebte. Schon in der Schule war Hartwig Laackmann mit ihm bekannt. Jezt kamen ſie häufig zuſammen und beſprachen ſich über ihr künftiges Fortkommen. Laackmann hatte große Neigung, ſein Glück zur See zu verſuchen, und flößte ſie auch Jenſen ein. Dieſer fand jedoch in der verſagten Einwilligung ſeiner Mutter ein Hinderniß, welches er nur durch Täuſchung derſelben überwinden konnte. Er überredete ſie, daß er ſich in Hedwigenkooge vermiethet habe, ſchlug, um ſie in ihrem Irrthume zu beſtärken, den Weg nach Wörden ein, kehrte unbemerkt aber wieder nach Lohe zurück, und brachte die Nacht in Laackmanns Hauſe auf dem Boden zu. Als Hartwig Laackmann ihn am andern Morgen der getroffenen Uebereinkunft gemäß rief, kam er herunter und

gieng

gieng voraus nach der Gegend von Heide, wo er ſeinen Reiſegefährten erwartete. Laackmann folgte ihm bald nach. Wider Wiſſen ſeines Vaters, der ihm vorher 2 Spezies-thaler zur Reiſe nach Glückſtadt gegeben hatte, machte er ſich um 5 Uhr des Morgens auf den Weg und nahm eini-ge Kleidungsſtücke und einen ſtarken, 4½ Fuß langen Stock von Eſchenholz mit, der unten am dicken Ende mit einem eiſernen, einen halben Zoll breiten Ringe beſchlagen und mit einer eiſernen Pike verſehen war. Unweit von Heide traf er mit Jenſen wieder zuſammen, und nun traten ſie am Dienſtag den 17ten März 1801 gemeinſchaftlich ihre Reiſe an, deren Ziel Friedrichsſtadt ſeyn ſollte, wo ſie Schiffsdienſte zu erhalten hofften. Jenſen hatte weder Geld noch einen Stock bei ſich. Sie giengen zuerſt nach Heide, und von da weiter durch Henſtedt, ohne ſich in dieſem Dorfe aufzuhalten, verfehlten den Weg und kamen bei der Fähre zu Süderſtapel an die Eider. Hier wollten ſie ſich über dieſen Strom überſetzen laſſen, konnten aber wegen des Windes, und da die Böte voll Waſſer waren, ihr Vorhaben nicht ausführen. Jezt kehrten ſie wieder zu-rück, giengen in der Dämmerung nach Delve und über-nachteten in dieſem Kirchendorfe in einer offenſtehenden Scheune. Am folgenden Morgen, den 18ten, ſezten ſie ihre Wanderung fort und erreichten Tellingſtedt. Sie hiel-ten ſich hier einige Zeit auf; Laackmann kaufte ſich Brodt, indeß Jenſen, mit dem Stocke ſeines Reiſegefährten in den Händen, auf der Straße blieb. In der Abſicht, die Rück-kehr nach Hauſe anzutreten, giengen ſie aus Tellingſtedt — allein dieſer Weg wurde der blutige Schauplatz eines empö-renden Verbrechens.

In

In einer nicht großen Entfernung gieng vor ihnen Reimer Hoffmann aus Dörpling her. Dieſer, der als ein guter friedlicher alter Mann geſchildert wird, hatte ſich an eben dem Tage des Morgens um halb 8 Uhr mit ungefähr 5 Rthlrn. an Silbergelde nach Tellingſtedt begeben, um daſelbſt einige Gewürzwaaren einzukaufen, womit er und ſeine Stief-enkelin einen kleinen Handel trieben. Er kaufte auch bei Claus Dieckmann Hargens 6 Pf. Kandiszucker, 2 Pf. Kaf-feebohnen und 3 Pf. Licht, gab hier faſt ſein ganzes Geld aus, und kehrte darauf um Mittag mit den eingekauften Waaren, die er in einem Queerſacke trug, aus Tellingſtedt wieder nach Dörpling zurück. Auf dieſem Wege, der beide Dörfer mit einander verbindet, ſahen Hartwig Laackmann und Peter Jenſen den alten Reimer Hoffmann, der bald ein Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit wurde. Ihr Geſpräch fiel darauf, daß er wohl Geld bei ſich haben könne, weil dieß beim Geeſtbauer gewöhnlich der Fall ſey; zweifelhaft iſt es, welcher von beiden zuerſt dieſe Muthmaaßung geäußert hat. Nun verdoppelten ſie ihre Schritte und holten den unglückli-chen Alten ein, der ſeinen Queerſack auf dem Rücken und ei-nen Stock in der Hand hatte. Jenſen gieng bei ihm vorüber, Laackmann ließ ſich aber mit ihm in ein Geſpräch ein, kam bald wieder Jenſen nach, und äußerte gegen dieſen ſeinen Vorſatz, den alten Mann todtzuſchlagen, um ihn zu berauben und ihm das vermuthete Geld abzunehmen. Es iſt aus den Akten nicht auszumitteln, ob Jenſen anfänglich ſeinen Ab-ſcheu vor dieſem Vorſchlage bezeugt habe oder nicht. Daß er in der Folge aber die That wenigſtens nicht gemißbilligt hat, geht aus dem Fortgange der Erzählung nur zu ſehr hervor. Laackmann unterrichtete Jenſen von ſeiner Abſicht, die be-ſchloſſene That auszuführen, wenn der in der Nähe befindliche

Schaafhirte ſie nicht mehr ſehen könne, und ſie von Nieman=dem bemerkt würden, und hieß ihn mit den Worten: „loop nig all to gnu," ſeine Schritte verkürzen. Jenſen gieng mit Laackmann langſamer, und bald war der alte Reimer Hoff=mann, der inzwiſchen etwas zurück geblieben war, wieder bei ihnen. Sie richteten es ſo ein, daß Jenſen voran, der Alte in der Mitte, und Laackmann wieder hinter dieſem gieng, und ſo wanderten ſie eine Strecke mit einander fort, bis ſie an einen Berg kamen. Hier ſagte Laackmann dem voran=ſchreitenden Jenſen, welchen Weg er nehmen ſolle, und kaum waren ſie hinter dem Berge, ſo ſchlug Laackmann den alten Reimer Hoffmann mit dem dicken, unten mit Eiſen be=ſchlagenen Knüppel, den er ſchon einmal als Mordinſtrument gebraucht hatte, an die rechte Seite des Kopfes. Der Alte ſtürzte ſogleich platt auf das Geſicht nieder, ohne ſich zu rüh=ren, oder einen Laut von ſich zu geben. Wahrſcheinlich hatte der fürchterliche Schlag ihm augenblicklich das Leben geraubt. Deſſen ungeachtet ſchlug Laackmann ihn noch wiederholt auf dieſelbe Stelle am Kopf, und bediente ſich auch dazu des eig=nen Stockes des unglücklichen Hoffmann. Als Jenſen den erſten Schlag hörte, wodurch der alte Mann zu Boden ge=ſtreckt wurde, kehrte er ſich um. Laackmann nahm dem Er=ſchlagenen den Queerſack von der Schulter ab und gab ihn Jenſen, der ihn nach einer Höhlung des Berges trug. Hier=auf wurde der entſeelte Körper des Ermordeten umgewendet, ſo daß er auf dem Rücken lag, und ſeine Taſchen wurden durchſucht. Beide Inquiſiten wollen dieſe Handlung, die ſie ſonſt übereinſtimmend erzählen, einer dem andern aufbürden: darin ſind ſie indeſſen einig, daß ſie nicht mehr als vier kupferne Sechslinge fanden. Die Geringfügigkeit des Rau=bes, vielleicht auch der Gedanke der Verworfenheit der began=

genen

genen That preßte Laackmann jeßt Thränen aus. Weinend ſagte er, daß ſie nicht geſchehen ſeyn würde, wenn er gewußt' daß der Alte nicht mehr bei ſich gehabt hätte. Um die Spuren des Verbrechens zu verbergen, ergriffen Laackmann und Jenſen den Körper des Ermordeten jeder bei einem Beine, und ſchleppten ihn ſo ſeitwärts in die Heide, ungefähr 10 Ruthen weit von dem Schauplatze des Mordes. Ob Laackmann hier noch wiederholt den Erſchlagenen mit deſſen eigenem Stocke geſchlagen habe, welches Jenſen behauptet, jener aber leugnet, iſt ein Umſtand, der in Hinſicht auf die That ziemlich gleichgültig iſt, da Reimer Hoffmann vorher ſchon kein Zeichen des Lebens mehr gab. Die in dem geöffneten Queerſacke deſſelben gefundenen Kaffeebohnen nebſt dem Zucker wurden herausgenommen und in Laackmann's Sack geſteckt, den Jenſen auf dem Nacken trug, die Lichter ließen ſie aber in dem Queerſacke, der in der Heide liegen blieb.

Wenn der auf dieſe Weiſe verübte Mord auch durch die Obduktion und das Geſtändniß der beiden Inquiſiten zur Evidenz gebracht iſt, ſo weichen dieſe doch in einzelnen Umſtänden von einander ab. So behauptet' der Inquiſit Jenſen, daß der Inquiſit Laackmann ihn verleitet habe, ſeine Mutter zu täuſchen, welches dieſer erſt zugab, nachher aber in Abrede zog. Ferner leugnet der Inquiſit Laackmann, daß er den Mitinquiſiten am Abend vor ihrer Reiſe durch die Nebenthür des Viehſtalles in ſein Haus eingelaſſen habe, allein mit ſehr geringer Wahrſcheinlichkeit, da er keinen befriedigenden Grund anführen kann, wie er ihm ſonſt am andern Morgen habe zurufen können, vom Boden herunterzukommen. Am verſchiedenſten ſind die beiderſeitigen Ausſagen über die der Vollbringung der That vorangehenden und nachfolgenden

Umſtän-

Umſtände. Der Inquiſit Laackmann beſchuldigt den Mitinquiſiten, daß er zuerſt die Vermuthung geäußert habe, daß Reimer Hoffmann Geld bei ſich haben könne, weil er ein Gerſtbauer ſey. Sie wären darauf einig geworden, ihn zu erſchlagen und zu berauben, auch habe Inquiſit dem Mitinquiſiten, welcher den erſten Schlag habe thun ſollen, ſeinen Stock gegeben, den dieſer aber ihm wiedergegeben, weil er befürchtet habe, daß er zu flau ſey, um den Alten todtzuſchlagen. Dahingegen verſichert der Inquiſit Jenſen, daß er vielmehr die That mit den Worten: „Hartwig lat dat nah" widerrathen, und als Laackmann ihm ſeinen blutigen Vorſatz mitgetheilt, erwiedert habe, „Jeſus, Junge, wie darfſt du das thun!" Er habe deſſen Stock nicht in dem Augenblicke, ſondern vorher in Händen gehabt, als der Mitinquiſit in Tellingſtedt Brodt gekauft habe. Auch ſteht jenen Beſchuldigungen, die vorher in der ſummariſchen Unterſuchung gethane Ausſage des Inquiſiten Laackmann entgegen, daß er nicht mehr wiſſe, ob er oder Peter Jenſen zuerſt den Vorſchlag gethan, den alten Mann todtzuſchlagen, daß es aber gern ſeyn könne, daß er es zuerſt geſagt habe. Nach der wiederholten Erklärung des Inquiſiten Laackmann in der Konfrontation, daß er nicht behaupten könne, daß Jenſen überall geſchlagen habe, kann ſein Bemühen im artikulirten Verhöre, den Mitinquiſiten dennoch als phyſiſchen Miturheber des an Reimer Hoffmann begangenen Mordes darzuſtellen, von keinen rechtlichen Folgen ſeyn. Dahingegen laſſen ſich die mit Beharrlichkeit erneuerten und einander gerade entgegenſtehenden Ausſagen der beiden Inquiſiten über die in den Taſchen und dem Queerſack des Erſchlagenen angeſtellte Nachſuchung und die Zueignung der bei ihm gefundenen vier kupfernen Sechslinge nicht vereinigen, indem ſie ſich einander wechſelſeitig

tig dieſe Handlungen Schuld geben. Endlich widerſpricht der Inquiſit Laackmann dem Inquiſiten Jenſen, wenn dieſer zu ſeiner Entſchuldigung anführt, daß er gezwungen geweſen ſey, den Körper des Erſchlagenen mit wegzuſchleppen. In der Konfrontation nimmt Jenſen dieß auch nicht zurück, ſondern antwortet auf die Frage des Inquiſiten Laackmann: wer hat dich gezwungen ihn mit wegzuſchleppen? Wenn du es nicht gewollt hätteſt, hätteſt du es nicht nöthig gehabt, — „ich mußte wohl, wenn ich keinen auf den Kopf haben wollte: hatteſt du nicht Augen wie Feuer?"

Nach vollbrachter That machten ſich Hartwig Laackmann und Peter Jenſen auf den Weg, und indem ſie ſich von dem Orte entfernten, wo der Mord begangen war, ließen ſie die dabei gebrauchten beiden Stöcke in der Heide zurück. In der Abſicht, nach Hauſe zurückzukehren, kamen ſie nach Linden, wo der Krugwirth, Hinrich Gübel, Hartwig Laackmann ſogleich erkannte, und ihn durch ſeine Anrede in Beſtürzung ſezte. Kurz vorher war hier der alte Laackmann geweſen, der durch die Nachricht, daß ſein Sohn wider ſeinen Willen einen andern Weg genommen habe, und ſich mit Peter Jenſen in Heiſtedt herumtreibe, bewogen worden war, ihn in Linden und Henſtedt aufzuſuchen. Auf ſeinen Wunſch holte Gübel Hartwig Laackmann und Peter Jenſen bei Heiſtedt wieder ein, und brachte ſie zu dem ihnen entgegenkommenden Vater, der ſie mit Zürnen empfieng und mit ihnen nach Gübels Hauſe in Linden zurückging. Hier zählte der alte Laackmann das Geld ſeines Sohnes nach, rief ihn heraus, um allein mit ihm zu ſprechen, und führte nachher räthſelhafte Reden gegen Gübel, dem er unter andern ſagte, daß beide Jungen in Meldorf feſtgeſetzt werden würden. Bald darauf ging

ging der alte Laackmann aus Linden weg, und ſein Sohn Hartwig und Peter Jenſen folgten ihm. Schon vorher hatte der leztere den Sack, worin ſich die dem unglücklichen Reimer Hoffmann geraubten Sachen befanden, ſeinem Gefährten Hartwig Laackmann zugeſtellt, der ihn auch bis Linden trug. Als ſie nun mit dem alten Laackmann den Rückweg antraten, wollte weder Hartwig Laackmann noch Peter Jenſen die dem Erſchlagenen abgenommenen Sachen tragen, jener, weil er ſich vor ſeinem Vater, dieſer, weil er ſich vor ſeiner Mutter fürchtete. Ohne daß der etwas taube Johann Laackmann etwas davon merkte, wurden daher die Kaffeebohnen nebſt dem Zucker unterweges weggeworfen, und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß Hartwig Laackmann es that, ungeachtet er dieſe an und für ſich, und bei der Beurtheilung ſeiner Strafbarkeit gleichgültige Handlung leugnet. Auf dem Wege von Linden bis in die Gegend von Heide ſagte der alte Laackmann zu Jenſen, daß er, wenn er wieder nach Lohe käme, gleich nach Meldorf ins Gefängniß müßte. Dieſe Drohungen flößten dieſem eine ſo groſſe Furcht ein, daß er nach wiederholten Bitten, ihn gehen zu laſſen, bei Süderheiſtedt den alten Laackmann und deſſen Sohn verließ. Er begab ſich in die Marſch, konnte aller ſeiner Bemühungen ungeachtet keinen Dienſt erhalten, und kam, nachdem er ſo drei Tage herumgeirrt hatte, endlich am dritten Abend wieder in Lohe an. Der Zorn ſeiner Mutter, der er nicht verheelen konnte, daß er Laackmann begleitet hatte, war ſo heftig, daß er es nicht wagte, ſich des Tages zu Hauſe aufzuhalten, ſondern in der Marſch herumlief, und nur die Nächte verſtohlen auf dem Boden zubrachte, wo er ſich auch in dem Augenblicke ſeiner, einige Tage nachher erfolgten Verhaftung befand.

Laack=

Laackmanns Laufbahn endigte ſich etwas ſpäter, und ſie war durch neue Vergehungen bezeichnet. Er erreichte ſeinen Geburtsort Lohe und das älterliche Haus; aber ſchon am andern Morgen begleitete ihn ſein Vater durch Weſſeln bis nach Weddinghuſen zu auf den Weg nach Eiderſtedt, wo er ſich entweder vermiethen oder auch zu Schiffe gehen wollte. Er erhielt einen Dienſt bei Jakob Alberts in Oldenswort, der ihn als Junge annahm. Kaum war er indeſſen drei Wochen hier geweſen, ſo verübte er ſchon mehrere bald entdeckte Diebſtähle. Hartwig Laackmann entwendete ſeinem Herrn aus der Küche und von der Diele zwei ſilberne Löffel, die er in einem Graben verſteckte, und zwei glatte Schneidemeſſer, die er ebenfalls verbarg, um ſie ſo wie die Löffel in der Folge zu verkaufen, er nahm ihm auch heimlich ein Netz oder eine ſogenannte Bunge weg. Ferner ſtahl er dem Knecht im Hauſe eine Tobacksdoſe und einen Tobacksbeutel, und dem Schulmeiſter ein Federmeſſer, welches er zu ſeinem eignen Gebrauche beſtimmte. Der Inquiſit mußte ſeinem Herrn alle dieſe Entwendungen geſtehen, wurde von dieſem dafür gezüchtigt, und darauf arretirt und nach Tönning gebracht. Daß er von hier nach Heide abgeführt wurde, iſt bereits erzählt.

Laackmanns früheres Leben ſtellt ihn auch ſchon als einen rechtswidrigen, für die Sicherheit ſeiner Mitbürger höchſt gefährlichen Menſchen dar, in deſſen Charakter die Habſucht als eine ſo heftige Begierde erſcheint, daß er, um ſie zu befriedigen, kein Hinderniß ſcheuet, und den Beſitzer von Gütern, die er ſich zuzueignen wünſcht, ſogleich mörderiſch angreift. Zu welchen ſchwarzen Thaten hätte dieſer Menſch noch fortſchreiten können, der ſich in der Jugend ſchon als einen ſo verhärteten Verbrecher zeigte, und in den beiden erſten

Decennien ſeines Lebens die Schuld eines vollbrachten Raubmordes, eines ebenfalls aus Gewinnſucht verſuchten Mordes und einer Reihe von Diebſtählen auf ſich häufte! Er iſt im März 1781 zu Lohe in Süder-Dithmarſchen geboren, wo ſein Vater, Johann Laackmann, das Handwerk eines Zimmermanns treibt, zugleich auch Landbau und eine Krugwirthſchaft hat. Seine Mutter, Antje Laackmann, iſt etwas blödſinnig, von beiden hat das Gericht nie etwas nachtheiliges verbreitet. Sie ließen ihren älteſten Sohn, Hartwig, den gegenwärtigen Inquiſiten, der nach dem Zeugniſſe des Schulmeiſters in Lohe nicht ohne Anlagen war, die daſige Schule beſuchen, und dieſer lernte auch etwas leſen und ſchreiben. So wuchs er auf, indem er zugleich ſeinem Vater bei ſeinem Handwerke und beim Ackerbau half. In ſeinem 16ten Jahre wurde er in Heide konfirmirt, wobei er mittelmäßige Religionskenntniſſe zeigte. Im Jahr 1800 um Oſtern vermiethete ſich Hartwig Laackmann als Junge in Reinsbüttel; allein er verließ dieſen Dienſt ſchon nach 6 bis 7 Wochen, um einer Züchtigung zu entgehen, womit er wegen einer begangenen Unvorſichtigkeit von ſeinem Herrn bedroht wurde, und hielt ſich darauf wie vorher im väterlichen Hauſe zu Lohe auf. Ungeachtet ſeine Aeltern ihm das Zeugniß ertheilen, daß er ihnen keinen Verdruß gemacht, ſo geſteht er doch ſelbſt, daß er ihnen durch ſeine Trägheit und ſein ſchlechtes Betragen häufige Veranlaſſungen zur Unzufriedenheit gegeben habe. Schon in ſeiner Kindheit entwendete er einſt aus Spielſucht einem Schmied in Hemmingſtedt einen Schlüſſel, den er aber auf Befehl ſeines Vaters zurückbringen mußte. Da er in Lohe keinen guten Ruf hatte, ſo fiel auf ihn der Verdacht der Brandſtiftung, als daſelbſt vor drei Jahren das Haus des Einwohners Hans Reuſch abbrannte, und darauf auch

Spuren der Feueranlegung an Johann Schröders Stalle gefunden wurden; inzwiſchen konnten bei der jezt angeſtellten näheren Unterſuchung auch nicht entfernte Indicien wider ihn in Gewißheit geſetzt werden. Zwar ſagt der Inquiſit Jenſen aus, daß Laackmann ihm erzählt habe, daß er das in Lohe abgebrannte Haus des Einwohners Hans Reuſch angeſteckt, und auch an Johann Schröders Stalle Feuer angelegt habe, ſo wie daß er einſt ſeine eigne Mutter mit einer Heu- oder Miſtgabel habe ſtechen wollen; allein der Inquiſit Laackmann erklärt in der Konfrontation dieß alles für unwahr, leugnet in dem ſummariſchen ſo wie in dem artikulirten Verhöre alle Theilnahme an jenen Brandſtiftungen, und die Mutter des Inquiſiten widerlegt ſelbſt die Beſchuldigung, daß er ſich thätliche Drohungen wider ſie erlaubt habe.

Trägheit und Habſucht erzeugten früh in Hartwig Laackmann, nach ſeiner eigenen, von Thränen begleiteten Ausſage, den Hang zu Diebereien, und er machte ſich während ſeines Aufenthalts im älterlichen Hauſe zu Lohe mehrerer Entwendungen ſchuldig. Im Frühjahre 1801 ſtahl er zu Südenheide einige Tücher, die auf einem Buſche lagen; gleich darauf entwendete er aus den Gärten zu Norden an Heide ein Hemd und ein Bettlacken von der Bleiche, ſo wie auch noch andere Sachen. Ferner eignete er ſich 13 bis 14 Pfund Eiſen und ein Stück Zeug von 8 bis 9 Ellen widerrechtlich zu. Der lezte in den Akten vorkommende Diebſtahl Laackmanns beſtand darin, daß er im Februar 1801 dem Goldſchmid Goldt in Heide ein paar Beinkleider von gelbem Nanking entwendete, die in deſſen Hofe auf einem Buſche hingen, und worin ſich eine metal-

kene, ächtvergoldete Schnalle befand. Er trug die Beinkleider und warf die Schnalle weg, als er bei näherer Prüfung fand, daß ſie nicht von Gold war, wofür er ſie anfänglich hielt. Die übrigen entwendeten Sachen verkaufte er an Leute in Heide, die ſie ihm bereitwillig abnahmen. Alle dieſe vielfachen Entwendungen geſchahen bei hellem Tage. Einige Zeit nachher, im Anfange des Märzmonats 1801, begieng der Inquiſit eine That, die eine vollkommene Aehnlichkeit mit derjenigen hat, die zu der gegenwärtigen Unterſuchung Anlaß gegeben, glücklicherweiſe aber nicht zur Vollendung kam. Er ſah Peter Ramm aus Tiebenſee zu Lohe in ſeines Vaters Hauſe, wo dieſer eingekehrt war; bemerkte, daß dieſer junge, 23jährige Menſch, der mit Kühen handelte, ziemlich viel Geld bei ſich führe, oder vermuthete dieß wenigſtens, und beſchloß ſogleich ihn zu ermorden und zu berauben. Zur Ausführung dieſes Vorſatzes ergriff er denſelben fürchterlichen Stock, womit er bald darauf den alten Reimer Hoffmann niederſchlug und tödtete, gieng voraus auf dem Wege nach Rickelshof und lauerte ihm in der eingeſtandenen mörderiſchen Abſicht in einem Redder zwiſchen Lohe und Rickelshof auf. Ramm ließ ihn nicht lange warten. Er verließ gegen Mittag das Haus des alten Laackmann und begegnete am bezeichneten Orte dem Inquiſiten, dem er einen guten Tag wünſchte. Dieſer dankte ihm, ohne ſonſt etwas zu erwiedern, und ſchlug ihn, als er kaum einige Schritte von ihm entfernt war, mit ſeinem Stocke von hinten über die rechte Seite des Kopfes. Die Heftigkeit des Schlags ſtürzte Ramm zu Boden; er jammerte, beſann ſich aber und raffte ſich wieder auf. Als er ſich umſah, erblickte er Hartwig Laackmann, der hinter ihm ſtill ſtand und ihn beobachtete. Jetzt

bedro-

bedrohete ihn Ramm, aber Laackmann ergriff die Flucht und eilte ſchnell, ohne ihn anzuhören, mit ſeinem Stocke davon. Mühſam ſchleppte ſich Ramm nach Rickelshof und von da nach Hauſe, wo er ſich heilen ließ. Die That blieb jedoch damals verſchwiegen, weil ſie von dem Verletzten nicht bewieſen werden konnte. In der gegenwärtigen Unterſuchung geſteht der Inquiſit die aus Gewinnſucht verſuchte Ermordung des Peter Ramm aus Tiebenſee, läugnet jedoch demſelben nach dem Schlage, der ihn zu Boden ſtreckte, noch einige Schläge gegeben zu haben, wie Ramm behaupten will.

Der in die Schickſale und Verbrechen des Hartwig Laackmann mit verflochtene Mitinquiſit Peter Jenſen iſt im Anfange Auguſts 1782 zu Lohe geboren. Er hat ſeinen Vater Paul Jenſen, der ein Glaſer war, einen ſehr übeln Ruf hatte, und der ſein Leben, als Dieb zur Karre verurtheilt, in der Gefangenſchaft endigte, nicht gekannt. Seine noch lebende Mutter, Antje Jenſen, die außer dieſem Sohn noch 5 Töchter hat, ernährt ſich kümmerlich durch Spinnen und Betteln. Peter Jenſen, der nach dem Zeugniſſe des Schulmeiſters in Lohe von der Natur nicht verwahrloſet iſt, gieng bis zu ſeinem 16ten Jahre in die daſige Dorfſchule, lernte aber nichts, weil er äußerſt ſelten am Unterrichte Theil nahm. Ungeachtet er geringe Religionskenntniſſe beſaß, wurde er in ſeinem 17ten Jahre in Heide konfirmirt; indeß iſt er nie zum Abendmahl geweſen. Während ſeiner Schuljahre hat Jenſen im Sommer an verſchiedenen Orten gedient. Die erſte Zeit nach ſeiner Konfirmation brachte er bei ſeiner Mutter zu. Um Oſtern 1799 kam er bei dem Böttcher Peter Martin Staack in die

Lehre, der ihn auf einige Zeit vorerſt zur Probe nahm. Er bezeigte ſich auch folgſam und gelehrig zu dieſem Handwerke; allein noch vor Michaelis mußte er das Haus ſeines Meiſters verlaſſen, weil er dem Mitburſchen Glüſing Geld entwendete. Einſt fand er bei deſſen Koffer eine Banknote von 10 Rthlrn. Unbekannt mit ihrem Werthe gab er ſie ſeinem Genoſſen wieder zurück, obgleich er geſteht, daß er, wenn er jenen gekannt hätte, ſie vielleicht wohl behalten haben würde. Nachher fand er, ſeiner Behauptung nach, an eben dem Orte einen leinenen Beutel, worin 20 Mark waren, und eignete ſich dieß, dem Lehrburſchen Glüſing gehörige Geld zu. Der Böttcher Staack bezweifelt ſehr das Finden des Geldbeutels hinter dem Koffer des andern Lehrburſchen, indem er äußert, daß ſowol er als Glüſing, der ein ſehr ordentlicher Menſch geweſen, es damals als gewiß angenommen hätten, daß Jenſen ſich den Schlüſſel zu deſſen Koffer zu verſchaffen gewußt habe. Der Inquiſit nahm dies Geld an einem Sonntage mit nach dem mütterlichen Hauſe, und gab ſeinem Schwager, Johann Janſſen, einem Tagelöhner, einen Speciesthaler davon, mit dem Vorgeben, daß es verdientes Biergeld ſey. Inzwiſchen blieb dieſe Entwendung nicht lange verborgen. Glüſing bemerkte ſeinen Verluſt, und in Begleitung ſeines Meiſters folgte er Peter Jenſen, auf den er augenblicklich Verdacht warf, nach Lohe zu deſſen Mutter nach. Dieſer konnte ſeine widerrechtliche Handlung nicht leugnen und mußte das entwendete Geld, welches er größtentheils bei ſich hatte, ſogleich zurückgeben; das übrige brachte die Mutter dem Eigenthümer wieder. Nunmehr wollte aber der Böttcher Staack in Heide Peter Jenſen nicht länger in ſeinem Hauſe dulden, und dieſer brachte den darauf folgenden

den Winter bei ſeiner Mutter zu. Im Sommer 1800 arbeitete er an verſchiedenen Orten in der Marſch, und da ihn im Winter ein Fieber befiel, hielt er ſich wieder in Lohe auf, wo er zu ſeinem Unglücke in eine engere Verbindung mit dem Mitinquiſiten Hartwig Laackmann kam.

Das Heider Kriminalgericht hat in Anſehung des Inquiſiten Hartwig Laackmann ſeinen Antrag dahin gerichtet, daß derſelbe auf der Schinderkarre zum Richtplatz zu führen, dann mit dem Rade vom Leben zum Tode zu bringen und demnächſt der Körper auf das Rad zu flechten. Die von demſelben wider den Inquiſiten Peter Jenſen in Vorſchlag gebrachte Strafe beſteht in einer zehnjährigen Freiheitsberaubung in der Karre oder dem Zuchthauſe, welche des von ihm begangenen Diebſtahls wegen etwa noch auf ein Jahr zu verlängern ſey.

Die gegenwärtige Unterſuchung, für welche mehrere Uebertretungen von Strafgeſetzen objektiv zuſammentreffen, hat den Beweis der Schuld wider beide Inquiſiten begründet, ſtellt aber auch Hartwig Laackmann als den Hauptverbrecher dar. Unter den von dieſem Inquiſiten begangenen und eingeſtandenen Verbrechen erſcheint dasjenige als das größte und ſchwerſte, welches die Veranlaſſung zu dieſer Unterſuchung gegeben hat, nämlich die Ermordung des alten Reimer Hoffmann aus Dörpling. — Der Thatbeſtand dieſes Verbrechens der Tödtung wird durch den Beſichtigungsbericht und das Elogium medicum in unum-

ſtößliche Gewißheit geſetzt. Das über die Todesart des Ermordeten abgegebene Gutachten erklärt die demſelben beigebrachten Kopfwunden, vorzüglich aber die mit der größten Gewalt geſchehene Zerſplitterung der Knochen und die Zerquetſchung des Gehirns für abſolut tödtlich. Folglich iſt durch den dargethanen nothwendigen Kauſalzuſammenhang der Verletzungen mit dem erfolgten Tode die juridiſche Exiſtenz eines Mordes völlig erwieſen. Eben ſo unwiderlegbar beantwortet ſich aus den Akten die Frage, wer der Urheber dieſes Mordes ſey? Der Inquiſit hat im ſummariſchen Verhöre geſtanden, daß er den alten Reimer Hoffmann aus Dörpling erſchlagen habe, dieß Bekenntniß auch nicht zurückgenommen, ſondern vielmehr im artikulirten Verhör umſtändlich wiederholt. Auch ſtimmen damit die Ausſagen des bei dem Akt der Tödtung gegenwärtigen Mitinquiſiten Jenſen überein. Wenn derſelbe hinzufügt, daß der Inquiſit Laackmann den Ermordeten noch in der Heide wiederholt mit deſſen eigenem Stocke geſchlagen habe, dieſer es aber leugnet, ſo betrifft dieſe Verſchiedenheit einen Umſtand, der um ſo weniger weſentlich iſt, da der Inquiſit Laackmann ſelbſt ausſagt, daß der alte Mann ſchon nach dem erſten Schlage, den er ihm gegeben, ſich nicht mehr gerührt habe, und er überzeugt geweſen, daß Reimer Hoffmann todt ſey. Das Geſtändniß des Inquiſiten hängt in ſich und mit den erwieſenen Thatſachen zuſammen, iſt vor gehörig beſetztem Gerichte mit Bewußtſeyn, Freiheit und Ernſt abgelegt, und erfüllt alle diejenigen Bedingungen, welche die Lehrer des peinlichen Rechts nach den Geſetzen zu einem rechtsgültigen, vollkommenen Beweis wirkenden Bekenntniß erfordern. Die Lebensberaubung des Reimer Hoffmann war alſo die Folge der Handlungen des

Inqui-

Inquiſiten: ſie war ebenfalls ſein Zweck, da er unverhohlen geſteht, daß es ſein Wille und ſeine Abſicht geweſen ſey, ihn gänzlich todtzuſchlagen.

Aus dieſen aktenmäßigen Prämiſſen läßt ſich der geſetzliche Begriff des im vorliegenden Kriminalfalle zur Unterſuchung ſtehenden Verbrechens leicht ableiten. Daß es kein bloßer Todtſchlag war, und daß es nicht aus Jähheit und Zorn, wie die P. G. O. ſich im

137ſten Artikel

ausdrückt, verübt wurde, geht aus der ganzen Handlung hervor. Die Tödtung des alten Reimer Hoffmann war ein Akt der Willkühr, und der Vorſatz zu der That wurde mit der Ueberlegung gefaßt und ausgeführt, die den Mörder charakteriſirt. Die freilich auf das Moment der Beſtrafung keinen Einfluß äußernde Frage, zu welcher benannten Gattung des Mordes dieß Verbrechen zu zählen iſt, wird durch die unmittelbar auf die Handlung folgende Beraubung des Erſchlagenen, und durch das Geſtändniß des Mörders entſchieden. Er erwiedert im artikulirten Verhöre auf die Frage: wie er einen ſo ſchrecklichen Anſchlag habe faſſen können? daß er geglaubt habe, bei dem alten Manne Geld zu finden. Sein Wille wurde durch Eigennutz, durch die gewaltſam fortreiſſende Begierde nach fremdem Eigenthum zur Tödtung des Reimer Hoffmann beſtimmt, und mithin iſt er phyſiſcher Urheber eines vollendeten Raubmordes.

Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts. 4te Ausgabe. §. 219.

Grol-

Grolmans Grundſätze der Kriminalrechtswiſſenſchaft. 2te Ausgabe. §. 266.

Bei dem Raubmorde fällt gewöhnlich die äußere oder ſogenannte faktiſche Zurechnung (imputatio facti) mit der juridiſchen Imputation, der eigentlichen Zurechnung zur Schuld und Strafe (imputatio juris) zuſammen. Dieß Verbrechen hat eine eigenthümliche Farbe, mit welcher die Exiſtenz eines die Zurechnung aufhebenden Gemüthszuſtandes ſchwerlich vereinbar iſt. In dem vorliegenden Falle zeigt die ganze Handlung ein Gemüth, auf welches das Strafgeſetz ſeinen Einfluß äußern konnte, das ſich aber durch keinen Damm in den Ausbrüchen ſeiner Begierden aufhalten ließ. Das Mißlingen eines kurz vorher verſuchten Raubmordes warnte dieſen jungen, noch nicht zwanzigjährigen Verbrecher nicht. Mit der Kälte, die den Raubmörder (Latro) charakteriſirt, ſchritt er auf der betretenen Laufbahn fort, und opferte ſeinem Eigennutze das Leben eines bejahrten, ihm unbekannten Mannes auf die bloße Vermuthung, Geld bei ihm zu finden, auf. Als dieſe Hoffnung getäuſcht war, floſſen ſeine Thränen, nicht über die blutige That, ſondern über den verfehlten Lohn derſelben, über die Geringfügigkeit der Beute, wie die Worte andeuten, daß die That nicht geſchehen ſeyn würde, wenn er gewußt, daß der Alte nicht mehr bei ſich gehabt habe. „Es bedarf bekanntlich, wie

Feuerbach im zweiten Bande ſeiner merkwürdigen Kriminalrechtsfälle S. 134 lehrt,

nicht unbedingt eines poſitiven Beweiſes für die Zurechnungsfähigkeit eines Angeſchuldigten. Sobald die That

ſelbſt

ſelbſt auf ihn erwieſen iſt, ſo iſt anzunehmen, daß ſie in zurechnungsfähigem Zuſtande von ihm begangen worden ſey — jedoch nur in ſofern, als nicht beſondere Umſtände ſich zeigen, welche die Vermuthung des Gegentheils begründen, denn alsdenn ſteht die Vermuthung dem Angeſchuldigten ſo lange ſchützend zur Seite, als ſie nicht nach genauerer Unterſuchung durch beſondere Gründe wieder aufgehoben worden iſt.“ Solche Gründe der Nichtimputativität ſind aber ſo wenig in dem vorliegenden Verbrechen ſelbſt als in der Perſon des Thäters zu finden.

Ob in dieſem Falle noch wie gewöhnlich eine ideale Conkurrenz des Verbrechens des Raubes eintrete, und ob der Inquiſit die Taſchen des Erſchlagenen durchſucht und ſich die darin gefundenen vier Sechslinge zugeeignet habe, dürfte eine überflüſſige Erörterung ſeyn, da ſchon das gemeine Recht ſowohl als ſtatutariſche geſetzliche Verfügungen an das Verbrechen des Raubmordes eine ſo ſchwere Strafe knüpfen. Dieſe iſt nach dem

137ſten Artikel der P. G. O.

und nach der damit übereinſtimmenden Diſpoſition des Dithmarſiſchen Landrechts

Art. 121.

das Rad; und dieſe qualificirte Lebensſtrafe würde den Inquiſiten treffen, wenn er ſich auch keiner weiteren Vergehungen ſchuldig gemacht hätte.

Allein

Allein er hat auch theils vor, theils nach dem begangenen Morde mehrere Strafgeſetze verletzt. Sein Verſuch, Peter Ramm aus Tiebenſee in räuberiſcher Abſicht zu erſchlagen, iſt durch ſein eignes, mit Ramm's Ausſage beinahe ganz übereinſtimmendes Geſtändniß in völlige juridiſche Gewißheit geſetzt. Die Aehnlichkeit, die dieſe That, welche nicht durch die Reue ihres Urhebers, ſondern durch eine äußere, ſeiner Abſicht entgegen würkende Urſache von der Vollendung entfernt blieb, mit der Ermordung des alten Reimer Hoffmann hat, die Triebfeder, aus welcher ſie entſprang, die hinterliſtige Art, womit ſie unternommen wurde, und die daraus hervorgehende Verworfenheit des Subjekts erhöhen die Strafbarkeit dieſes Konots des Raubmordes. Die Unternehmung eines Verbrechens iſt zwar nur durch ein unbeſtimmtes Strafgeſetz, den

178ſten Artikel der P. G. O.

im allgemeinen mit einer peinlichen Strafe bedroht. Da indeß jener nächſte Verſuch ſchon der in Handlung übergegangene Anfang eines latrocinii war, und die Meinung der Rechtslehrer den conatus proximus des Mords mit dem einfachen Tode belegt, vorzüglich aber da das Dithmarſiſche Landrecht im

126ſten Artikel

den Räuber auf freier Heerſtraße zum Schwerdte verurtheilt, ſo dürfte die dem Inquiſiten wegen des unternommenen Raubmordes zuzuerkennende Strafe wenigſtens in lebenswieriger Beraubung der Freiheit beſtehen müſſen.

Ueber-

Ueberdies hat der Inquiſit während ſeines Aufenthalts in Lohe und nachher mehrere Diebſtähle verübt. Ob der Werth der entwendeten Sachen aber, wie der Fiskal zu deduciren ſucht, nach der Vorſchrift der peinlichen Gerichtsordnung im

157ſten und 160ſten Artikel

und nach Landrechtlicher Dispoſition ſo hoch ſteigt, daß jene Entwendungen als große Diebſtähle zu betrachten ſind, ſcheint hier, wo ſo ſchwere Verbrechen zu beſtrafen ſind, weniger in Betracht zu kommen, als die Feſtigkeit der rechtswidrigen ſinnlichen Begierden, die der Inquiſit durch die nach der Ermordung des alten Reimer Hoffmann von neuem in Oldenswort begangenen Diebſtähle bewieſen hat. Auf jeden Fall würden inzwiſchen dieſe Entwendungen, nach der königlichen Verordnung vom 26ſten April 1771, ſchon allein eine mehrjährige Zuchthaus- oder Karrenſtrafe nach ſich ziehen.

Endlich iſt der Inquiſit vom Fiskal noch als ein muthmaßlicher Brandſtifter angeklagt worden. Dieſer Verdacht gründet ſich auf die Ausſage des Mitinquiſiten. Wenn der Defenſor nun auch einer ſolchen Beſchuldigung alle rechtliche Würkung abſprechen will, ſo iſt dies zwar in Theſi unrichtig; da jedoch die Ausſage des Mitinquiſiten nicht ſeine eigne Kenntniß von der Theilnahme des Inquiſiten Laackmann an den Brandſtiftungen in Lohe zum Gegenſtande hat, und auch aus der deßfalls angeſtellten näheren Unterſuchung nicht einmal entfernte Indicien wider dieſen hervorgehen, ſo iſt der Inquiſit, in Ermangelung

alles

alles Beweiſes, von der Schuld dieſes Verbrechens freizuſprechen.

Zwar hat der Vertheidiger des Inquiſiten eine Reihe von vermeintlichen Milderungsgründen für ihn aufgeſtellt. Allein, wenn dieſe auch mit der Vorſchrift der Geſetze vereinbar wären,

S. Feuerbachs Reviſion der Grundſätze und Grundbegriffe des poſitiven peinlichen Rechts. 2. Theil. 4tes und 5tes Kap.

ſo ſind ſie hier, wie ebenfalls das Heider Kriminalgericht in ſeinem Bedenken angeführt hat, auch in faktiſcher Hinſicht völlig ungegründet. Der Inquiſit war nach dem Zeugniſſe ſeines Lehrers und des Predigers Volquarts nicht ohne natürliche Anlagen und religiöſe Begriffe, er war allerdings vermögend, das Gute vom Böſen zu unterſcheiden, nicht Reue war es, die ihn von der Vollendung des mörderiſchen Unternehmens gegen Peter Ramm abhielt, und ihm nach dem an Reimer Hoffmann verübten Raubmorde Thränen auspreßte, Armuth war auch nicht die Quelle ſeiner Fehltritte, und eben ſo grundlos iſt die Behauptung, daß die Verführung des Mitinquiſiten ihn zu ſeinen vielfältigen Verbrechen hingeriſſen habe. Endlich iſt auch der einzige geſetzliche vom Defenſor angeführte Milderuugsgrund, nämlich der, der noch nicht erreichten Mündigkeit, auf den Inquiſiten nicht anwendbar. Die P. G. O. redet im

164ſten Artikel,

der nach den Regeln der Hermeneutik auf alle Arten von Verbrechen ausgedehnt werden muß, von jungen Dieben unter vierzehn Jahren, und verordnet, daß ſie gelinder beſtraft werden ſollen, wenn die Bosheit das Alter bei ihnen nicht erfüllt. Beide Bedingungen werden im gegenwärtigen Falle vermißt. Der Inquiſit hatte bereits das 20ſte Jahr ſeines Lebens bis auf einige Wochen zurückgelegt, als er das Hauptverbrechen des Raubmordes an Reimer Hoffmann begieng, und er hat ſowohl hierbei als bei ſeinen vorhergehenden Handlungen einen ſo hohen Grad von Ueberlegung und eingewurzelten rechtswidrigen Triebfedern an den Tag gelegt, daß, um mit Karl V. zu reden, die Bosheit auch ein noch unmündiges Alter erfüllt haben würde.

Das Reſultat dieſer Erörterungen kann kein andres ſeyn, als daß die den Inquiſiten wegen der Ermordung des alten Reimer Hoffmann treffende Strafe des Rades noch einen äußerlich ſchärfenden Zuſatz erhalten müſſe, um bei der objektiven Konkurrenz der andern begangenen Verbrechen den übrigen von ihm übertretenen Strafgeſetzen ein Genüge zu leiſten.

L. 2. D. de privatis delictis.

Feuerbachs Lehrbuch des Peinl. Rechts. §. 130.

Grolmanns Grundſ. der Kriminalrechtswiſſenſchaft. §. 175.

In Uebereinſtimmung mit dem Heider Kriminalgericht trägt Referent daher darauf an, das Urtheil wider den Inquiſiten Hartwig Laackmann dahin abzuſprechen,

daß

daß derſelbe wegen des von ihm an Reimer Hoffmann geſtändigermaaßen verübten Raubmordes, auch wegen der andern ihm zur Laſt fallenden Vergehungen, ſich ſelbſt zur wohlverdienten Strafe, andern gleichgeſinnten aber zum abſchreckenden Beiſpiele, auf der Schinderkarre zum Richtplatze zu führen, daſelbſt mit dem Rade vom Leben zum Tode zu bringen, und demnächſt der Körper auf das Rad zu flechten, Inquiſit auch ſchuldig, die Unterſuchungskoſten, ſo weit ſein Vermögen dazu hinreicht, zu erſtatten. V. R. W.

Nicht ohne lebhaftes Mitleidsgefühl wird ſich indeſſen irgend ein Richter der traurigen Pflicht unterziehen, eine ſo martervolle Lebensſtrafe gegen einen ſo jungen Verbrecher anzuwenden, der, ſo tief er auch gefallen iſt, doch wegen ſeiner Jugend einiges Bedauern verdient. Die einfache Lebensberaubung würde ſchon an und für ſich eine härtere Strafe für ihn ſeyn, als für andre, da er ſo früh ſchon vom Schauplatze des Lebens abtreten muß. Viele andre Verbrecher, die wenigſtens eben ſo ſtrafbar waren als er iſt, ſind vor ihm durch die königliche Gnade von der wider ſie erkannten beſonders ſchmerzvollen Lebensſtrafe befreiet worden. Ueberdieß laſſen ihn die lange Zeit ſeiner Verhaftung, und die innige Reue, die er, wie ſein Vertheidiger anführt, jezt im Gefängniſſe über ſeine Verbrechen empfindet, eine ſchonendere Beurtheilung hoffen. Wenn dieſe Gründe auch vor dem Tribunal der Gerechtigkeit kein Gehör finden können, ſo eröffnen ſie doch die Ausſicht, daß Se. Königl. Majeſtät die dem Inquiſiten zuerkannte Strafe dahin mildern werden, daß er mit dem Beile vom Leben zum Tode zu bringen, und ſein Kopf auf einen Pfahl zu ſetzen. Daher denn Referent den

Vorſchlag thut, daß der Inquiſit Allerhöchſten Orts zu dieſer Begnadigung zu empfehlen ſey.

Nicht ſo leicht als die Größe der Schuld des Inquiſiten Laackmann an der Ermordung des alten Reimer Hoffmann läßt ſich die Strafbarkeit der Theilnahme des Inquiſiten Peter Jenſen an dieſem Verbrechen abwiegen, da die ſich darauf beziehenden Handlungen aus verſchiedenen Geſichtspunkten betrachtet werden können. Dieſer Verſchiedenheit der Anſichten muß man es auch zuſchreiben, wenn der Fiskal in der peinlichen Anklage den Inquiſiten mit dem Tode beſtraft wiſſen will, ſein Vertheidiger ihn dagegen als völlig ſtraflos vor dem Forum des äußern Rechts darſtellt, und das Heider Kriminalgericht ihn zu einer zehnjährigen Karren- oder Zuchthausſtrafe verurtheilen zu müſſen glaubt.

Daß der Inquiſit nicht phyſiſcher Miturheber dieſes Raubmordes war, iſt durch die wiederholte Erklärung des Mitinquiſiten Laackmann in der angeſtellten Konfrontation, daß er nicht behaupten könne, daß der Inquiſit überall geſchlagen habe, hinlänglich dargethan; und wenn ihn Laackmann in der Folge auch im artikulirten Verhöre beſchuldigt, daß er ebenfalls den Ermordeten geſchlagen habe, ſo iſt dieſe nachherige widerſprechende Ausſage um ſo wirkungsloſer, da die ſichtbare Veranlaſſung derſelben nur in dem Bemühen des Mitinquiſiten liegt, ſeine eigne Schuld dadurch zu vermindern. Eben ſo entkräftet Laackmann ſelbſt den Verdacht, daß der Inquiſit Jenſen ſeinen Willen zu dieſer That aus eignem Intereſſe an derſelben beſtimmt habe, indem er in der ſummariſchen Unterſuchung ausſagt, daß es gern ſeyn könne, daß er zuerſt den Vorſchlag gethan

than habe, den alten Mann todtzuſchlagen. Freilich behauptet Laackmann, daß der Inquiſit Jenſen zuerſt die Vermuthung geäußert habe, daß Reimer Hoffmann Geld bei ſich haben könne, weil er ein Gerſtbauer ſey. Allein wenn auch dieſe Anführung, der Jenſen beſtändig widerſpricht, gegründet wäre, wenn er es würklich geſagt hätte, ſo würde daraus noch nicht folgen, daß dieſe Muthmaaßung der einzige und abſichtliche Beſtimmungsgrund des Inquiſiten Laackmann zu der Begehung der Mordthat geweſen ſey, indem die Annalen merkwürdiger Kriminalfälle häufige Beiſpiele darbieten, daß unſchuldige Aeußerungen die Veranlaſſung großer Vergehungen waren. Als intellektueller Urheber des an Reimer Hoffmann verübten Raubmordes kann der Inquiſit Jenſen alſo nicht angeſehen werden. Zweifelhafter aber iſt es, wie die allerdings thätig mitwirkende Rolle, die er bei dem ganzen Vorgange geſpielt hat, zu betrachten iſt, ob er dabei die Stelle eines Mitverſchworenen oder bloß die eines phyſiſchen Gehülfen einnahm. Der peinliche Ankläger ſtellt ihn als einen coauctor ex coniuratione dar, der ſich aus Intereſſe an der That ſelbſt, durch einen Vertrag, mit dem Mitinquiſiten Laackmann zur gemeinſchaftlichen Ausführung des Raubmordes verbunden, und durch mehrere Handlungen zur Exiſtenz deſſelben beigetragen habe; daher er den 148ſten Artikel der P. G. O. auf ihn anwendet. Dieſer Artikel lautet ſo: „So etliche Perſonen mit fürgeſetztem und vereinigtem Willen und Muth, jemand böslich zu ermorden, einander Hülfe und Beiſtand thun, dieſelben Thäter haben alle das Leben verwirkt." Da hier der Entſchluß jedes Einzelnen durch die vertragsmäßig begründete Erwartung des Beiſtandes und der Mitwürkung aller übrigen beſtimmt wird, ſo iſt nach Feuerbach

im Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 46. b.

jeder Mitverbündete, in Anſehung deſſen die Erwartung der übrigen bis zu vollendeter That fortdauerte, als intellektueller Urheber des vollendeten Verbrechens zu betrachten, wiewohl er ſonſt an deſſen Ausführung keinen thätigen Antheil genommen hat. In der Lehre vom Komplott weichen die Anſichten der Rechtslehrer ſehr von einander ab. Stübel in ſeinem Werke

über den Thatbeſtand der Verbrechen. §. 61. ff.

bemerkt, daß wenn der Mitverſchworne einen Beiſtand geleiſtet haben ſollte, ohne welchen der Andre das Verbrechen zu begehen außer Stand geweſen wäre, oder wohl gar bei der That ſelbſt unmittelbar mit Hand angelegt habe, die Verſchwörung weiter nicht in Betrachtung komme, und derſelbe in dem erſten Falle als Hauptheilnehmer, und in dem zweiten Falle als wahrer Theilnehmer, ohne Rückſicht auf eine Verſchwörung, phyſiſcher Miturheber ſey. Richtet man den Inquiſiten Jenſen nach dieſen Grundſätzen, ſo ergiebt ſich, was ſchon früher gezeigt ward, daß er auch nicht als phyſiſcher Miturheber des begangenen Raubmordes anzuſehen iſt. Er hat nicht mit geſchlagen, bei der That ſelbſt unmittelbar nicht mit Hand angelegt, den alten Hoffmann nicht eher berührt, als bis er durch die wiederholten fürchterlichen Schläge getödtet war. Sein Beiſtand war auch nicht von der Art, daß Laackmann ohne ihn das Verbrechen nicht hätte vollführen können. Jenſen räumte keine Hinderniſſe hinweg, welche die That unmöglich machten. Sie hätte vielmehr auch ohne ſeine Mitwirkung zur Exiſtenz kommen können, wie das völlig gleiche Benehmen

Laackmann's bei dem vorher allein unternommenen Verſuche, Peter Ramm zu erſchlagen, beweiſet.

Stübel unterſcheidet, ob ein Mitverſchworener ſich zu einer beſtimmten Hülfe anheiſchig gemacht habe oder nicht, und im erſten Falle, ob dieſer vor, bei oder nach der That ſelbige leiſten wollen. Wenn das, was Jemand beitragen wollen, gar nicht beſtimmt ſey, ſo könne man nicht eher annehmen, daß derſelbe die andern Mitverſchwornen zur That determinirt habe, bis er wirklich Hand angelegt oder auf irgend eine andre Art mitgewirkt, oder wenigſtens dazu ſeine Bereitwilligkeit bewieſen habe. Eben ſo könne man, wenn der Mitverſchworene vor und bei der That Beiſtand leiſten wollen, nur dann behaupten, daß die Rotte durch ihn zur Vollbringung der That beſtimmt worden, wenn er ſein Verſprechen erfüllt habe oder wenigſtens dazu in Bereitſchaft geweſen ſey. Wenn ein Mitverſchworener aber zwar eine beſtimmte Hülfe, jedoch erſt nach der That habe leiſten wollen, werde die Erwartung eines jeden möglichen Beiſtandes bloß durch das in der vorhergehenden Verſchwörung begründete gemeinſchaftliche Intereſſe erweckt. Vermöge dieſer Vorſtellung von der intellektuellen Theilnahme durch Verſchwörung kommt darauf, ob ein Mitverſchworener ſelbſt Hand angelegt oder nicht, und im erſten Fall, ob er viel oder wenig geholfen, nichts an, wenn er nur das erfüllt, was er nach der Vereinigung mit den Andern über ſich genommen, oder wenigſtens dazu ſeine Bereitwilligkeit durch ſeine Gegenwart oder ſonſt gezeigt hat, weil ſchon dadurch die übrigen Theilnehmer des Komplotts zur Vollbringung eines Verbrechens determinirt werden. Hiernach ſoll ein Mitverſchworener wegen der bloßen Gegenwart

an

an dem Orte des Verbrechens bei Vollbringung deſſelben Miturheber werden. Sollten ſich dieſe Sätze aber auch aus dem Begriffe der Verſchwörung wirklich mit Nothwendigkeit ſo ableiten laſſen, ſo widerſprechen ſie doch den deutlichen Worten des 148ſten Artikels der Karolina. In dieſen heißt es: „So etliche Perſonen mit fürgeſetztem und vereinigtem Willen und Muth, Jemanden böslich zu ermorden, einander **Hülfe und Beiſtand** thun u. ſ. w.“ Die P. G. O. erfordert zum Weſen der Verſchwörung alſo nicht bloß einen vereinigten Willen, ſondern auch eine thätige Mitwirkung zum Daſeyn des Verbrechens. Was Stübel gegen das letztere geſetzliche Requiſit einwendet, hat wenig Gewicht. Außerdem gehört aber auch eine ausdrückliche Uebereinkunft zum Komplott. Sehr richtig bemerkt **Tittmann**

im Handbuch des gemeinen deutſchen peinlichen Rechts, 1. Theil. §. 114.

daß eine Verſchwörung gleiches Wiſſen und gleichen Willen zum Verbrechen vorausſetze, ſich ohne ausdrückliche Verabredung nicht denken laſſe, es daher auch keine ſtillſchweigend entſtandene Verſchwörung geben könne. Das Verbrechen ſelbſt iſt gemeinſchaftlicher Zweck und Gegenſtand gemeinſchaftlichen Intereſſes, eben deswegen aber auch Gegenſtand des Intereſſe jedes Einzelnen; außerdem kann höchſtens nur ein Vertrag des Urhebers mit Gehülfen vorhanden ſeyn.

Daß eine ſolche Verabredung zur gemeinſchaftlichen Ermordung des vor den beiden Inquiſiten hergehenden alten Mannes Statt gefunden hat, räumt Jenſen nicht ein,

auch bietet die ganze Geſchichte der That keinen Grund dar, eine Verbindung dieſer Art anzunehmen. Anfänglich ſcheint der Inquiſit Jenſen wirklich ſeinen Abſcheu vor dem Vorſchlage Laackmanns, den Alten zu ermorden und zu berauben, bezeigt zu haben, wie der Ausruf: „Jeſus, Junge, wie darfſt du das thun!" und die warnenden Worte: „Hartwig lat dat nah," andeuten. Nachher freilich verſtand er ſich dazu, eine Nebenrolle bei dieſer blutigen Scene zu übernehmen. Sie richteten es, nach ſeiner eignen Ausſage im ſummariſchen Verhöre, ihrer Abrede gemäß, ſo ein, daß der Inquiſit Jenſen voran, Reimer Hoffmann in der Mitte, und Laackmann wieder hinter dieſem ging; und als ſie ſich einem Berge näherten, ſagte Laackmann Jenſen, welchen Weg er nehmen ſolle. Obgleich nun der Inquiſit im artikulirten Verhöre behaupten will, daß gar keine Verabredung zwiſchen ihm und dem Mitinquiſiten Laackmann Statt gehabt hat, ſo kann doch ein ſolcher Widerruf nach anerkannten Grundſätzen, wie unter andern

Leyſer in meditat. ſp. 639. medit. 5 und

Klein peinliches Recht. §. 105.

gezeigt haben, um ſo weniger Glauben finden, je unwahrſcheinlicher er iſt, und je mehr der ganze Zuſammenhang der Handlung ergiebt, daß der Ausführung der That die Einwilligung des Inquiſiten Jenſen zur Beihülfe vorhergehen mußte. Die vor der wirklichen Leiſtung verſprochene Beihülfe beſtimmt aber den Begriff eines vorher verabredeten Gehülfen (Socii ex compacto).

Feuer:

Feuerbachs Lehrbuch des peinl. Rechts §. 51.

Grolmans Grundſ. der Kriminalrechtswiſſenſchaft.

Tittmann zeigt a. a. O. §. 116.

daß die Theilnahme am Verbrechen ſowohl verabredet als zufällig entſtanden ſeyn könne, daß die verabredete indeß von der Verſchwörung durch Verſchiedenheit des unmittelbaren Intereſſe der Thäter an dem Verbrechen verſchieden ſey, wenn gleich die verabredete Theilnahme eine größere Gefährlichkeit zu erkennen gebe als die bloß zufällig entſtandene.

Dieſer Verabredung zufolge bewies der Inquiſit Jenſen eine poſitive Thätigkeit für die Realiſirung der Abſicht ſeines Gefährten. Er wußte es, daß dieſer den Alten erſchlagen wollte, wenn ſie von Niemandem bemerkt würden, und gieng darauf, damit dieſer nachkommen möchte, mit Laackmann langſam. Um deſſen Handlung zu befördern, nahm er, als der alte Mann ſie wieder erreichte, den Platz und den Weg, den Laackmann ihm anwies. Gleich nach dem erſten Schlage ließ er ſich von dem Mörder den Queerſack des Erſchlagenen geben, und verbarg ihn in einer Höhlung des Berges, ſchleppte den entſeelten Körper mit Laackmann zehn Ruthen vom Wege, war bei der Ausleerung der Sachen des Ermordeten behülflich, und trug ſie in dem Sacke ſeines Gefährten bis Linden, wenn er gleich die geringen Vortheile nicht theilte. Auch verſchwieg er im erſten Verhöre dem unterſuchenden Richter hartnäckig die begangene Mordthat. Zwar entſchuldigt den Inquiſit das Mitwegſchleppen des Leichnams durch die Furcht vor ſeinem Begleiter, der, wie er anführt, wehlicher (ſtärker) geweſen

ſey;

ſey; allein, wenn er auch hierzu genöthigt geweſen ſeyn ſollte, ſo laſſen ſich doch die übrigen poſitiven Aeußerungen ſeiner Thätigkeit nicht bloß einem pſychologiſchen Zwange zuſchreiben.

So wirkte Peter Jenſen vor, bei und nach der That. Dieſe Leiſtung einer vorher zugeſagten Beihülfe iſt gewiß als eine nahe, unmittelbare Theilnahme (concurſus proximus) zu betrachten. Zwar verwirft Stübel

Ueber den Thatbeſtand §. 29 ff.

den Unterſchied zwiſchen der nahen und entfernten Theilnahme, bemerkt, daß die Gränze zwiſchen beiden in einzelnen vorkommenden Fällen nicht ſo leicht zu beſtimmen ſey, als es nach den angegebenen Begriffen derſelben ſcheine, und behauptet, daß die ſogenannte nahe Theilnahme an einem Verbrechen Jemanden zu dem phyſiſchen Miturheber deſſelben mache, oder daß jeder nahe Theilnehmer zugleich phyſiſcher Miturheber ſey. Es iſt hier nicht der Ort, dieſe Sätze ausführlich zu prüfen, in denen auch wenige Kriminaliſten Stübel gefolgt ſind. Der nahe Theilnehmer gränzt, wie Tittmann mit Recht erinnert

a. a. O. §. 116.

ſehr nahe an den Urheber, unterſcheidet ſich aber von ihm dadurch, daß er weder Urſache an dem Entſchluſſe zum Verbrechen iſt, noch die Handlung unternimmt, die das Weſen derſelben ausmacht, ſondern bloß den phyſiſchen Grund zur Unternehmung dieſer Handlung enthält.

Feuer=

Feuerbachs Reviſion. 2. Theil. S. 262 u. f.

Die Schuld des Inquiſiten Jenſen an dem begangenen Raubmorde beſteht hiernach in der Leiſtung einer verabredeten unmittelbaren Beihülfe. Mit Aufhebung der Dispoſitionen des Römiſchen Rechts, welches die Theilnehmer den Urhebern gleichſtellt, bedroht die peinliche Gerichtsordnung die Beförderung der Verbrechen durch eine unbeſtimmte Pönal-Sanktion

im 177ſten Artikel

mit einer peinlichen Strafe an Leib oder Leben. Die der richterlichen Beurtheilung überlaſſenen Grade der Strafbarkeit der Gehülfen werden durch den mehr oder minder gemeinen Zuſammenhang der Beihülfe mit dem Verbrechen, und die größere oder geringere Mitwirkung derſelben zur Exiſtenz der That beſtimmt.

Feuerbachs Lehrbuch des peinl. Rechts §. 114.

Deſſen Reviſion 2ter Theil. S. 260 ff.

von Schirach Kritik des von dem Freiherrn von Eggers abgefaßten Entwurfs eines peinlichen Geſetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein. S. 111 f. und S. 125 f.

Dieß Prinzip weiſet der nahen unmittelbaren Theilnahme des Inquiſiten Jenſen an dem Verbrechen des an Reimer Hoffmann begangenen Raubmordes zwar eine geringere, aber doch nahe daran kommende Stufe der Strafbarkeit an. So wie der nahe Theilnehmer ſehr nahe an den Urheber gränzt, ſo muß auch die Strafe des erſteren ſehr nahe an die des letzteren gränzen. Dieſer wird mit dem Rade beſtraft, das nächſ-

ſte darauf folgende Strafübel iſt der einfache Tod oder das Beil, womit auch die Meinung der Rechtslehrer den unmittelbaren Gehülfen beim Morde belegt. Zu demſelben Reſultate würde man gelangen, wenn man den Inquiſiten Jenſen als Mitverſchworenen betrachten, den 148ſten Artikel der P. G. O. auf ihn anwenden wollte. Zwar lehrt Feuerbach

im Lehrbuch des peinl. Rechts §. 225.

daß alle Theilnehmer des Komplotts, ohne Rückſicht auf ihre Theilnahme bei der Ausführung, mit dem Rade, als der Strafe des Mordes, zu beſtrafen wären. Dieß ſtimmt aber nicht mit dem 148ſten Artikel überein, der den Mitverſchworenen keine qualificirte, ſondern nur eine einfache Lebensſtrafe mit den Worten androht: „dieſelben Thäter alle haben das Leben verwürkt.“

Der Inquiſit Jenſen, der hiernach zur Strafe des Beils zu verurtheilen ſeyn würde, iſt jedoch außerdem noch ſtrafbar. Sein böſer Vorſatz bei der Findung der Banknote kann ihm freilich rechtlich nicht imputirt werden, weil er nicht in Handlung übergegangen iſt. Er hat aber auch dadurch, daß er ſeinem Mitburſchen in Heide einen Beutel mit 20 Mark entwendete, wirklich einen Diebſtahl verübt, der nach dem Dithmarſiſchen Landrechte im

125ſten Artikel

als furtum magnum anzuſehen iſt. Das Landrecht beſtraft ſchon die Entwendung, deren Objekt auf 10 Mark ſteigt, zum erſtenmale mit Staupbeſen und Landesverweiſung. Folglich würde bei der objektiven Konkurrenz zweier Verbrechen die dem Inquiſiten zuerkennende Strafe des Beils eigentlich noch durch einen Zuſatz zu ſchärfen ſeyn. Bei den hier eintretenden Umſtänden richtet Referent indeß ſeinen Antrag dahin,

daß

daß der Inquiſit Peter Jenſen wegen der Theilnahme an dem von Hartwig Laackmann begangenen Raubmorde ſich ſelbſt zur wohlverdienten Strafe, andern Gleichgeſinnten aber zum abſchreckenden Beiſpiele, mit dem Beile zu enthaupten, ſein Kopf demnächſt auf einen Pfahl zu ſetzen, und der Körper auf dem Richtplatze zu verſcharren, Inquiſit auch ſchuldig die Unterſuchungskoſten, ſo weit ſein Vermögen dazu hinreicht, zu erſtatten V. R. W.

Muß aber auch die ſtrafende Gerechtigkeit dem Inquiſiten Peter Jenſen das Leben abſprechen, ſo erſcheint er doch bei weitem nicht auf der Stufe der Verworfenheit, zu welcher Hartwig Laackmann herabgeſunken iſt, ſo gehen aus ſeiner Individualität und der Beſchaffenheit ſeiner Handlung ſelbſt Gründe hervor, die ihn von der Königlichen Gnade eine Milderung ſeines Schickſals hoffen laſſen. Er war, als er an dem begangenen Raubmord Antheil nahm, erſt 18 Jahre und 7 Monate alt. Ueberraſcht durch Laackmann, dem der Vorſprung des Alters, Feſtigkeit des Charakters und Uebergewicht körperlicher Kräfte eine Herrſchaft über Jenſen gaben, bot dieſer zur Ausführung des ſträflichen Vorſatzes die Hand. Es iſt wohl nicht zu bezweifeln, daß wenn der Hauptthäter ihm gleichgeſinnt geweſen wäre, das Verbrechen nicht begangen ſeyn würde, und ſeine Ausſage ſtellt ſich ſelbſt nach allen Umſtänden darin als glaubwürdig dar, daß er durch mehrere Aeußerungen Hartwig Laackmann von der Begehung der That abzurathen geſucht hat. Man darf hiernach ſogar annehmen, daß wenn der Inquiſit Jenſen der ältere und zugleich der ſtärkere Theil geweſen wäre, er zur Bereitelung

lung der raubſüchtigen und mörderiſchen Abſicht ſeines Begleiters Laackmann thätiger gewirkt haben würde, und daß man es dem Gefühl ſeiner Schwäche und der kurzen Zeit, die ihm zur Ueberlegung übrig blieb, vorzüglich zuſchreiben muß, daß er ſich jezt, ſtatt gegen die Abſicht ſeines Gefährten zu wirken, zur Beförderung derſelben thätig gezeigt hat. Daher dürfte der Inquiſit Peter Jenſen der Königlichen Gnade zu einer Milderung der Lebensſtrafe in eine lebenswierige Zuchthausſtrafe zu empfehlen ſeyn.

Das Holſteinſche Oberkriminalgericht verurtheilte vorgeſchlagenermaaßen Hartwig Laackmann zum Rade, und Peter Jenſen zum Beile, trug jedoch zugleich Allerhöchſten Orts auf eine Begnadigung für beide Inquiſiten an, die auch unter dem 2ten December 1803 dahin erfolgte, daß Hartwig Laackmann auf dem Schinderkarren zum Richtplatz geführt, ihm mit dem Beile der Kopf und ſodann die rechte Rand abgehauen, beide auf einen Pfahl geſezt und der Körper auf das Rad geflochten werden; Peter Jenſen aber ſeine Schuld durch lebenswierige Einſchließung in das Zuchthaus büßen ſollte. Dieſe gemilderten Strafen wurden auch vollzogen, und Peter Jenſen in das Neumünſterſche Zuchthaus abgeführt, wo er aber bald in Wahnſinn und Geiſteszerrüttung verfiel. Er ward im Mai 1804 von Neumünſter in die Irrenanſtalt nach Glückſtadt gebracht, in der er ſich noch wahnſinnig befindet. —

II. Mar-

II.

Martin Rehder,

der Giftmiſcher und Todſchläger.

II.

Martin Rehder, der Giftmiſcher und Todſchläger.

In der Nacht vom 19ten auf den 20ſten Januar 1806 wurde im Dorfe Quickborn in der Herrſchaft Pinneberg der Altentheiler Peter Starkjohann erſchlagen. Der Getödtete, der im Frühjahr 1805 ſeine Landſtelle unter der Bedingung eines ihm und ſeiner Frau zu leiſtenden Abſchiedes an einen gewiſſen Martin Rehder verkauft hatte, wurde am andern Morgen von ſeiner Frau in ſeinem Blute unter den Fenſtern der Abſchiedsſtube liegend gefunden. Nachdem die Wittwe Starkjohann den Leichnam umgewendet hatte, um zu ſehen, ob kein Lebenszeichen mehr in ihm ſey, kam ſie zu Martin Rehder und ſagte ihm, daß ihr Mann erſchlagen worden ſey, welches er mit Gleichgültigkeit vernahm. Und als ſie ihn bat, den todten Körper ins Haus tragen zu helfen, weigerte er ſich deſſen, wobei er, wie ſie anführte, in die liebloſen Worte ausbrach: „lat den ohlen Satan nur liggen." Rehder leugnet dieſe Aeußerung, und modificirt ſeine Antwort dahin, daß er geſagt habe:

habe: „Dûvel, dat deit he je wol nicht.“ Die Wittwe gieng darauf zu ihrem Nachbar Albrecht Schmidt, der aus ſeinem Hauſe kam und zugleich mit Rehder die Leiche beſah. Inzwiſchen ſammelten ſich viele Leute um dieſe, und der Vogt zu Quickborn, zu deſſen Wiſſenſchaft der Vorgang kam, zeigte ihn ſogleich der Landdroſtei zu Pinneberg an, welche dem Hausvogt die vorläufigen Abhörungen, und dem Phyſikus Kück und dem Landchirurgus Lütke die Sektion des Erſchlagenen auftrug.

Dieſe, die im Rehderſchen Hauſe vorgenommen wurde, ſezte das corpus delicti des an dem Altentheiler Peter Starkjohann verübten Todſchlags außer Zweifel. Außer drei Wunden, die ſich nach Abwaſchung des Geſichts an dem untern Rande des Unterkiefers, in der Mitte des Kinns und unterhalb der Unterlippe zeigten, und einer, durch ihr Anſehen und ihre Dicke merklich ausgezeichneten Stelle auf dem linken Schulterblatt, worunter eine Menge ausgetretenen Blutes war, fanden ſich folgende wichtigere Verletzungen an dem mit Haaren beſezten Theile des Kopfes. An der linken Seite unten an dem Hinterhauptbein war eine, anderthalb Zoll lange, ganz bis auf die Knochen penetrirende Wunde, die offenbar durch ein ſtumpfes Inſtrument hervorgebracht war. Einen Zoll über dieſer war eine, von unten nach oben gehende, zwei Zoll lange Wunde, die gänzlich bis auf den Knochen gieng. Einige Linien breit höher war eine, einen Zoll lange, bis auf die Knochen penetrirende Wunde befindlich. Auf dem rechten Seitenbeine an deſſen oberm Rande war eine, von unten nach oben gehende, zwei Zoll lange, bis auf den Knochen eindringende Wunde. Außer dieſen waren ſowohl auf

dem

dem rechten Seitenbeine, beſonders hinunter nach dem Ohre zu, als auf dem Stirnbeine dieſer Seite, verſchiedene äußerliche, unbedeutende, jedoch durch Gewalt entſtandene Verletzungen. Nach Wegnahme der Haare ſah man faſt über den ganzen Kopf die allgemeinen Bedeckungen äußerlich blutroth und viele, mit Blut unterlaufene Stellen, und nach abgenommenen allgemeinen Bedeckungen des Kopfes an verſchiedenen Stellen, die mit den oben nahmhaft gemachten Wunden in Verbindung ſtanden, viel ausgetretenes und koagulirtes Blut. An den Knochen des Kopfs zeigte ſich nichts Widernatürliches, kein Bruch noch Eindrückungen. Die Hirnſchaale war nicht verletzt; zwiſchen der harten Hirnhaut und der Caeſaria war kein ausgetretenes Blut befindlich. Die Gefäße derſelben ſtrotzten von Blut. Nach deren Wegnahme war faſt auf dem ganzen Gehirn, doch beſonders auf dem rechten Halbrunde, ein gänzlicher Ueberzug von koagulirtem Blut. Nach Hinwegnehmung der übrigen Häute des Gehirns erſchienen deſſen äußerliche Blutgefäße bis in ihre feinſten Ramifikationen aufgetrieben und ſtrotzend von Blut; ſo wie auch das Weſen des Gehirns ſelbſt eine Menge Blut mehr enthielt, als es im natürlichen Zuſtande zu enthalten pflegt. Auf dem tentorio cerebelli fand ſich kein koagulirtes Blut. Dahingegen war die äußere Fläche des kleinen Gehirnbeins, ſo wie das Gehirn ſelbſt, gänzlich mit koagulirtem Blut bezogen; ſo wie auch die Gefäße in deſſen Weſen eine Menge von Blut enthielten, wodurch ſein Anſehen viel dunkler, als gewöhnlich war. Nachdem die beiden obducirenden Aerzte auch noch die beiden Höhlen der Bruſt und des Unterleibes geöffnet hatten, erklärten ſie in ihrem Elogio, in Erwägung der bei der Obduktion gemachten und angeführten

führten Erfahrungen, daß die nächſte Urſache des Todes hier in der beſchriebenen großen Menge ausgetretenen Blutes, welches die ganze Maſſe des Gehirns gedrückt habe, zu ſuchen ſey. Eben ſo wenig ſey es ſowohl nach aufgezeichneten Erfahrungen, als nach den richtigen Grundſätzen der Arznei- und Wundarzneikunſt zweifelhaft, daß dieſe ſtarke Austretung des Blutes unter der harten Hirnhaut und in dem Gehirn in der vorgefundenen Beſchädigung des Kopfes ihren Grund habe. Durch eine ſolche Extravaſation würden die innern edeln Theile gedrückt, und deren zur Fortſetzung des Lebens erforderliche Verrichtungen plötzlich gehemmt, wie dieß bei Peter Starkjohann der Fall geweſen, den auch eine augenblickliche Hülfe nicht hätte erhalten können. Nachdem die beiden Aerzte noch bemerkt hatten, daß die übrigen Beweiſe erlittener Mißhandlungen im Geſichte ꝛc. nicht unmittelbar einen Einfluß auf dieſen plötzlichen Tod gehabt, jedoch den Eifer bezeichneten, womit der Erſchlagene überfallen und verfolgt worden, urtheilten ſie, daß Peter Starkjohann an den ihm durch Gewaltthätigkeit verurſachten Kopfverletzungen und deren unausbleiblichen Folgen ſo ſchnell und plötzlich ſein Leben habe enden müſſen, und daß dieſe Verletzungen alſo für abſolut lethal zu achten wären.

Die Menge der hinzugedrängten Menſchen hatte ſo viele Fußſtapfen gemacht, daß man nicht wahrnehmen konnte, woher der Ermordete und ſein Mörder gekommen waren. Bloß unter ihm ſchienen Fußſpuren zu ſeyn, die vielleicht von dem Thäter herrühren konnten; ſie waren nicht deutlich genug, um ſich in Hinſicht des Maaßes genau angeben zu laſſen, jedoch war es ſichtbar, daß die Hacke

von

von hölzernen Pantoffeln eingedrückt war, welche drei Zoll lang und breit geweſen zu ſeyn ſchien. Diejenigen Pantoffeln, welche Martin Rehder dem Hausvogt anzeigte, hatten dagegen eine ſpitzzulaufende Hacke und eine andre Form. In einer Entfernung von ungefähr 12 Fuß von dem Erſchlagenen lag am Walle des Kohlhofes ein Stück geſpaltenes Moorholz, woran etwas Blut war. Dieß Holz war von einem Stubben geſpalten und bloß zur Feuerung geeignet, und hatte, da es ein Klotz war, nicht die Beſchaffenheit, jemand damit ſchlagen oder verwunden zu können. Wenigſtens meinte der Hausvogt, daß der Getödtete nicht mit dieſem Stücke erſchlagen ſeyn könne, ſondern das Blut, welches darauf zu ſehen war, durch einen andern Umſtand darauf gekommen ſeyn müſſe. Von derſelben Art Holz wurden noch mehrere Stücke in der Wohnung des Erſchlagenen gefunden. Die damals angeſtellte Unterſuchung führte nicht auf den Urheber der That, ungeachtet auf die Entdeckung deſſelben eine Belohnung von 100 Rthlrn. öffentlich geſetzt wurde. Der mehreſte Argwohn war wider die Wittwe des Getödteten, deren Ausſagen verworren und ſchwankend waren, und welche vorgab, das Jammern und Schreien ihres Mannes gehört zu haben, hierauf aber in eine Ohnmacht gefallen zu ſeyn, weshalb ſie keinen Lärm gemacht, und erſt einige Stunden nachher habe hinausgehen können. Da ſie aber ihrer phyſiſchen Natur nach nicht im Stande war, eine ſolche Handlung zu begehen, indem ſie über 70 Jahre alt und ſehr ſchwächlich war, und einen Schaden am Fuße hatte, ſo daß ſie nur an einem Stocke gehen konnte, ſich auch keine weitere Indicien gegen ſie ergaben, ward ſie am 19ten Februar 1806 der Haft entlaſſen. Auf den Hauswirth, den die Wittwe Starkjohann von

von allem Antheil an der That frei zu ſprechen ſchien, indem ſie äußerte, daß ihr Mann und er keinen perſönlichen Groll gegen einander gehabt hätten, auf Rehder fiel damals überall kein Verdacht. Inzwiſchen war dieſer in einer Unruhe, zu deren Verminderung er keinen andern Vorſatz faßte, als den, zu ſchweigen, auch überlegte er mit ſeiner Frau nicht, wie das Unglück zu unterdrücken und zu verbergen ſey. Er verſichert, daß er ſich vor der Wittwe Margarethe Starkjohann und deren etwannigen Ausſagen keineswegs gefürchtet habe, denn theils habe er nicht geglaubt, daß ſie ihn in dunkler Nacht gekannt, theils habe dieſelbe gleich nachher geäußert, daß ſie in Ohnmacht gefallen ſey und Nachts gar nichts gehört habe. Daher hätten er und ſeine Frau angenommen, daß die Wittwe Starkjohann nichts wiſſe.

Am 14ten April 1806 zeigte ein Einwohner zu Quickborn, Hans Kuhlmann, bei der Landdroſtei zu Pinneberg an, daß ſeine Kurandin, die Wittwe Starkjohann, daſelbſt am nachhergehenden Tage unter Umſtänden geſtorben ſey, die eine Vergiftung wahrſcheinlich machten. Dieß veranlaßte den Landdroſt, dem Hausvogt eine vorläufige Lokalunterſuchung und dem Phyſikus Kück nebſt dem Landchirurgus Lütke die Beſichtigung und Sektion der plötzlich verſtorbenen Wittwe Starkjohann aufzutragen. Dieſer am 15ten April vorgenommene Akt wurde mit der Eröffnung des Unterleibes angefangen, da ſich denn ergab, daß der Magen ſehr aufgetrieben und von einer widernatürlichen Größe war, und daß die Blutgefäße deſſelben bis in ihre feinſten Ramifikationen von Blut ſtrotzten. Man ſah auch an demſelben verſchiedene, wohl eine handbreit große

Stellen,

Stellen, welche ſich durch eine dunkelblaue, ins Schwärzliche fallende Farbe auszeichneten. Das Omentum war dünn, und deſſen Blutgefäße waren vom Blute ſehr aufgetrieben und angefüllt, ſo daß es ein völlig inflammatoriſches Anſehen hatte. Der ganze tractus inteſtinorum tenuium enthielt die offenbarſten Beweiſe eines erlittenen Entzündungszuſtandes; eben ſo das colon transverſum, das meſenterium, das Zwergfell und die Leber, welche an ihrem äußern Rande deutliche Spuren einer Entzündung zeigte. In dem Magen waren gegen anderthalb Quartiere einer dicklichen, ins Grüne fallenden Flüſſigkeit befindlich, in welcher dem Anſchein nach durch und durch eine weißgelbliche Subſtanz als ein gröbliches Pulver enthalten war. An der innern Fläche des Magens waren viele entzündete, ins Dunkelblaue und Schwärzliche fallende Stellen, vorzüglich in der Gegend des Untermagenmundes, und faſt in dem ganzen Magen zeigte ſich ein ziemlicher Status inflammatorius, der an einigen Orten in Brand übergegangen war. An der ganzen innern Fläche des Magens fanden ſich Spuren eines weißgelblichen groben Pulvers zertheilt, die dem Gefühle nach von einem harten Weſen und unzerreiblich waren. Es wurden einige Körner davon geſammelt, bei gelinder Ofenwärme getrocknet, und auf eine durch und durch glühende Kohle gethan; es ſchien ein weißlicher Rauch aufzuſteigen, ein knoblauchartiger Geruch ſich zu verbreiten, und ein darüber gehaltener kupferner Sechsling weißlich anzulaufen; doch war der von den obducirenden Aerzten geſammelte Vorrath zu klein, als daß ſie hierüber mit voller Gewißheit beſtimmen konnten. Die Häute des Magens waren dicker als gewöhnlich, und ſehr mürbe, ſo daß ſie ſich auf die leichteſte Art zerreiſſen ließen.

Das Duodenum war an verſchiedenen Stellen völlig inflammirt, eben ſo das inteſtinum colon, deſſen Blutgefäße ſehr aufgetrieben waren. Die rechte Niere zeigte ſowohl an ihrer äußerlichen Fläche, als auch in ihrem innern Weſen einen inflammatoriſchen Zuſtand; die linke Niere fehlte gänzlich. Beide Lungenflügel waren zuſammengefallen, ſie hatten ein buntſcheckigtes Anſehen und ihre Blutgefäße waren vom Blut ſehr aufgetrieben, an vielen Stellen entzündet, und mit vielen dunkeln ſchwarzen Flecken überher wie beſäet. Das Herz war ſtark und fleiſchigt, deſſen Kranzgefäße von Blut beſonders aufgetrieben, und in allen ſeinen Hölungen enthielt es viel koagulirtes ſchwarzes Blut. Die Zähne waren aufs feſteſte zuſammengepreßt und ließen ſich durch keine Gewalt trennen, ſo wie auch die Finger krampfhaft feſt eingezogen, und der ganze Körper beſonders ſteif war. In dem Kopfe fanden die beiden obducirenden Aerzte nichts von einem natürlichen Zuſtande abweichendes.

Die von denſelben geſammelte und in zwei reine Bouteillen gefüllte Flüſſigkeit des Magens wurde, ſo wie das Waſſer, worin der Magen ſorgfältig abgewaſchen, und dadurch von dem noch an demſelben befindlichen weißgelblichen Pulver befreiet worden war, nebſt einem vorgefundenen Stück Buchweizen-Pfannkuchen und einer kleinen Portion Thee, wovon die Verſtorbene getrunken hatte, zur genauern chemiſchen Unterſuchung nach Altona geſandt. Das Reſultat dieſer von dem als Chemiker bekannten Apotheker, Doktor Schmeiſſer, und dem Phyſikus, Doktor Mumſſen, angeſtellten Unterſuchung war: daß ſie weder durch mikroſkopiſche ſorgfältige Beobachtung der in den Bouteillen enthaltenen flüſſigen und feſten Theile, noch durch

alle

alle angewandte chemiſche Prüfungsmittel irgend ein bekanntes Gift oder andere ſchädliche Subſtanz hätten darin entdecken können, die einen ſchleunigen Todt bewirkt hätten. Der Thee ſey von einer ordinären Sorte und enthalte nichts ſchädliches; eine Portion des Buchweizen-Pfannkuchens ſey mit Waſſer aufgeweicht einem Thiere zu freſſen gegeben worden, ohne daß ſich eine ſchädliche Wirkung geäußert habe.

Hierauf ſtatteten der Phyſikus Kück und der Landchirurgus Lütke ihr Gutachten dahin ab, daß der ſchon durch die Krankheitsgeſchichte einigermaaßen begründete Verdacht einer Vergiftung durch die bei der Sektion gemachten Wahrnehmungen zwar zu einer ziemlich hohen Stufe der Gewißheit erhoben worden ſey, von dieſen Erſcheinungen indeß kein bündiger Schluß auf eine ſtattgehabte Vergiftung gemacht werden könne, da alle die bei der Sektion gefundenen Verwüſtungen auch durch zerſtörende Leidenſchaften und andere, auf die menſchliche Natur widrig wirkende Dinge hervorgebracht werden könnten. Freilich werde hier eine Vergiftung um ſo viel wahrſcheinlicher, da die Entzündung und deren ſo ſchnell verurſachte zerſtörende Folgen ſich bis in die Bruſt erſtreckt, wobei ſich in allen Hölungen des Herzens ein ſchwarzes koagulirtes Blut vorgefunden, auch die Spuren eines weißgelblichen Pulvers und der, freilich nur mit einer geringen Quantität, angeſtellte Verſuch den Verdacht auf Arſenik leiten könnten. Dagegen fehlten aber auch einige gewöhnliche Folgen der Anwendung ſcharfer Gifte. Daher erklären die beiden Aerzte, daß ſie ex mere viſis et repertis nichts anders beſtimmen könnten, als daß durch die bei der Wittwe Starkjohann gemachten Erfahrungen der Verdacht beſtärkt werde, daß

ſie

ſie ihr Leben durch eine Gift ähnliche Schärfe verloren habe. Sie haben keine Urſache, gegen das ihnen mitgetheilte Reſultat der in Altona von zwei verdienſtvollen Männern angeſtellten Unterſuchung, von der ſie ſich Aufklärung in dieſer Sache verſprachen, den geringſten Zweifel zu erregen; können ſich aber die plötzliche, ſo ſchnell tödtliche Krankheit der alten Frau, die faſt alle Theile des Unterleibes und der Bruſt ſo zerſtörend überfallene Entzündung und den offenbaren Befund eines gröblichen Pulvers im Magen und duodeno nicht erklären, und überlaſſen daher die Beurtheilung der Urſachen der ſchnell tödtlichen Krankheit der Wittwe Starkjohann dem Ermeſſen einſichtsvoller und erfahrener Männer.

Das hierauf durch das Holſteiniſche Oberkriminalgericht eingegangene Bedenken des Schleswig-Holſteiniſchen Sanitäts-Kollegiums zu Kiel geht davon aus, daß die dem Tode ſelbſt vorhergegangenen, ſo wie die am Leichnam bemerkten Erſcheinungen nicht bloß die höchſte Wahrſcheinlichkeit, ſondern völlige Gewißheit gäben, daß der Tod der Wittwe Starkjohann durch die Einwirkung eines widernatürlichen, ſchädlichen, in die Klaſſe der Gifte gehörigen Reizes veranlaßt worden ſey. Bei der Mangelhaftigkeit der Aktenſtücke der über den Inhalt des Magens und der Gedärme veranſtalteten Unterſuchung erklärte das Sanitäts-Kollegium, daß es außer Stande ſey, die nähere Natur dieſes ſchädlichen Reizes zu beſtimmen. Zwar begründeten die angeführten Umſtände einen ſehr großen Grad von Wahrſcheinlichkeit, daß das im Magen gefundene weißgelbliche Pulver wirklicher weißer Arſenik ſey; allein mit Beſtimmtheit kann das Sanitäts-Kollegium dieſe Behauptung

nicht

nicht aufſtellen. Nur eine Mittheilung des über die chemiſche Unterſuchung geführten Protokolls, oder eine genauere Nachforſchung des etwa noch in den Bouteillen befindlichen Bodenſatzes vermöge die ſich aufdringenden Zweifel zu heben. Nunmehr erſuchte das Oberkriminalgericht das Sanitäts-Kollegium, das Erforderliche zur Hinwegräumung dieſer Zweifel zu veranlaſſen. Sie wurden dennoch aber nicht gehoben. Nach dem Protokoll der erſten Unterſuchung war unter den von der Flüſſigkeit abgeſonderten feſteren Theilen keine Spur von Saamen bekannter giftiger Pflanzen zu entdecken, und in der mit chemiſchen Reagenzien geprüften Flüſſigkeit, die weder eine ſaure noch alkaliniſche Natur anzeigte, entdeckten Kalkwaſſer, Ammoniak und mehrere Säuren keine metalliſche Gifte. Eben ſo wenig verbreitete ſich während der allmähligen Verkohlung der abgewaſchenen erſteren Theile ein Geruch nach Arſenik, auch zeigte eine in den Dampf gehaltene polirte Kupferplatte keine flüchtigen Metalltheile an. Gleichfalls war in dem Thee und den Beſtandtheilen des Pfannkuchens, wovon, ſo wie von dem Flaſchengehalte, verſchiedene Thiere Portionen verzehrten, ohne zu ſterben noch krank zu werden, keine giftige Subſtanz zu entdecken geweſen. Dieſelben Reſultate hatte eine abermalige, mit dem Reſt der nun faulen Gauche nebſt deren Bodenſatz vorgenommene Prüfung. Die härtlichen Körper gaben im Mörſer von Achat keine feſte Subſtanz zu erkennen; eigentlich waren ſie Stücke geſchrotenes Korn, die ſich in einem Löffel von Platine verkohlten, und im Verbrennen keine Anzeige von Arſenik verbreiteten. Deſſen ungeachtet konnte ſich das Sanitäts-Kollegium, welches das über jene frühere Unterſuchung gehaltene Protokoll und den Bericht über die nochmalige Prüfung mit einem zwei-

ten

ten Bedenken begleitete, nicht überzeugen, daß die einzelnen, weißgelblichen Körner, welche nach der Angabe des Phyſikus Kück unzerreiblich waren, auf glühende Kohlen geſtreut einen weißen, nach Knoblauch riechenden Dampf verbreiteten, und das Kupfer weiß anſchmauchten, und durch alles dieß ihre arſenikaliſche Natur verriethen, und welche ſich an die Wände des Magens feſt angelegt hatten, von den Doktoren Mumſſen und Schmeiſſer auf Arſenikgehalt unterſucht ſeyen, indem ſich entweder der Fall denken laſſe, daß dieſe einzelnen Körner beim Auswaſchen des Magens gar nicht in die überſchickten Bouteillen gekommen, oder, wenn ſie hineingekommen, ſich am Boden der Gefäße ſo feſtgeſetzt hätten, daß ſie der Unterſuchung der genannten Aerzte entgiengen. Das Sanitäts-Kollegium ſchloß damit, daß es hierüber keine Entſcheidung geben könne, bei ſeiner erſten Behauptung aber beharren müſſe, daß die ganze Krankheit und Todesart der verſtorbenen Wittwe Starkjohann vollkommen eine Arſenikvergiftung bezeichne. — Bemerkenswerth iſt es übrigens, daß die Verſtorbene ſchon lange vorher häufig an Leibſchmerzen gelitten hatte, die ſo heftig waren, daß ſie nicht anders, als krumm und gebückt gehen konnte. Freilich äußerte ſie mehrmals, daß ſie von dieſem Zufall, weshalb ſie vor zwölf Jahren gebückt, und die Hand in einer Seite haltend, gieng, befreiet worden ſey.

Während der Hausvogt am 15ten April in Quickborn die ihm aufgetragenen vorläufigen Abhörungen hielt, kam Martin Rehder von Willſtedt, wo er die Nacht zugebracht hatte, zurück, und da ſeine Antworten und ſein ganzes Benehmen die ſchon wider ihn vorhandenen Ver-

dachts-

dachtsgründe noch vermehrten, wurde er ſogleich verhaftet und nach Pinneberg gebracht, woſelbſt er Anfangs zu keinem Bekenntniſſe zu bringen war. Erſt am 13ten Mai geſtand er die an dem todt gefundenen Altentheiler Peter Starkjohann verübte Gewaltthätigkeit, und am 14ten den plötzlich gefaßten und ſchnell ausgeführten Vorſatz, die Wittwe Starkjohann zu vergiften. Seine Frau und ſeine Mutter, die auch gefänglich eingezogen waren, wurden, da kein Verdacht der Theilnahme ſie traf, am 1ſten Julius 1806 wieder in Freiheit geſetzt. Vergeblich wurde im Kuhſtall und unter dem Dünger nach dem Reſte des Ratzenkrauts und dem Papier, worin es geweſen war, geſucht. Auch verfügte das Oberkriminalgericht nach vorgängiger Beeidigung der abgehörten Zeugen, noch eine chemiſche Unterſuchung des von dem Hausvogt in der Rehderſchen Wohnung gefundenen angeblichen Kropfpulvers. Da inzwiſchen dieſe Nachforſchungen über dieß Pulver, welches von dem Kurſchmid für ein gewöhnliches Kropfpulver erklärt wurde, zu keinen weiteren Aufſchlüſſen über die Todesart der Wittwe Starkjohann führten, wurde die Special-Inquiſition angeſtellt. Nach beendigtem artikulirten Verhöre und der Verleſung der peinlichen Anklage und der Defenſionsſchrift, wurden die Akten dieſer Unterſuchung am 9ten Februar 1807 von dem Pinnebergſchen Kriminalgericht geſchloſſen und an das Oberkriminalgericht geſchickt.

Der Inquiſit Martin Rehder iſt am 29ſten Junius 1764 zu Quickborn, in der Herrſchaft Pinneberg, geboren. Sein Vater beſaß eine Lethe in dem Walde bei Quickborn, die er nachmals verkaufte. Als er vor 12 Jahren ſtarb, hinterließ er eine Wittwe, zwei Söhne und eine Tochter. Der jüngere Sohn Martin beſuchte von ſeinem zehnten Jahre an

in ſechs Wintern die Quickborner Schule, und wurde dann in ſeinem 16ten Jahre konfirmirt. Nunmehr diente er an mehreren Stellen in Willſtedt und Quickborn. Von ſeinen Brodherren geben ihm die ſechs, die befragt worden ſind, einſtimmig das Zeugniß, daß er ſich immer äußerſt gut betragen, und nie einen heftigen ſtreitſüchtigen Charakter habe blicken laſſen. Der Dienſt bei ſeinem Vetter in Willſtedt war Rehders lezter Dienſt. Er lebte nun als Taglöhner und verheirathete ſich im Julius 1793 mit Anna Margarethe Wohlers aus dem Kirchſpiele Kaltenkirchen. Gleich nach der in Quickborn vollzogenen Trauung begab ſich Martin Rehder mit ſeiner Frau nach Willſtedt zurück, wo er ungefähr zwölf Jahre lang ſeine Familie als Tagelöhner ernährte. Durch den Zuwachs von ſieben Kindern, von denen ſechs leben, vervielfältigten ſich Rehders Bedürfniſſe. Doch ſcheint ſein Fleiß hinlängliche Mittel zur Befriedigung derſelben gefunden zu haben. Auch äußert ſich der Willſtedter Eingeſeſſene, in deſſen Hauſe Rehder die lezten neun Jahre bis zu ſeiner Aufenthaltsveränderung als Innſte wohnte, ſehr vortheilhaft über das Betragen dieſer Familie. Ihre Verſetzung nach Quickborn wurde ihr Unglück. Sie gieng am Ende Aprils 1805 vor ſich, da Martin Rehder eine von Peter Starkjohann gekaufte Landſtelle bezog. Er erhielt dieſe aus $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{24}$ Hufe beſtehende Stelle unter der Bedingung eines dem Verkäufer und ſeiner Ehefrau zu leiſtenden Abſchiedes. Nach demſelben ſollte ſich der Verkäufer auf eigne Koſten ein kleines Haus von drei Fach bauen, und von dem neuen Beſitzer Rehder jährlich ein Fuder trockenes Heu, Gräſung und Streu für eine Kuh, 8 Fuder ſchwarze Klotzen und 4 Fuder weiſſen Torf geliefert erhalten. Dieſe Feuerung wollte der Verkäufer ſich ſelbſt ſtechen, ſo lange er könne; hingegen

gen übernahm Rehder die Verbindlichkeit, ein beſtimmtes, zu dem Altentheile gelegtes Stück Land ſeinem eignen Lande gleich zu bearbeiten, und mit der Abſchieder Mull und und Miſt zu bedüngen. Im Fall der Verkäufer Peter Starkjohann vor ſeiner Frau ſtürbe, ſollte dieß Stück Land dem neuen Beſitzer Rehder anfallen, und er auch den Miſt und Mull der Abſchiederin erhalten, wogegen er dieſer jährlich eine Tonne Rocken und eine Tonne Buchwaizen liefern ſollte; übrigens blieb der Altentheil unverändert. Beträchtlich waren alſo die Laſten nicht, die auf der von Rehder erworbenen Stelle ruhten. Auch ſagt er im artikulirten Verhöre aus, daß der Abſchied ihm nicht habe zuwider werden können, weil er zu unbedeutend geweſen. Martin Rehder nahm nach ſeiner Anſiedelung in Quickborn noch ſeine Mutter, eine Frau von 62 Jahren, zu ſich. So wie der Charakter der Rehderſchen Familie in Willſtedt tadellos geweſen war, ſo blieb er es auch in dem erſten Jahre ihres Aufenthalts zu Quickborn. Der daſige Prediger, welcher Rehder's nächſter Nachbar war, giebt ihm das Zeugniß, daß er ein ſtiller, ſanfter und friedliebender Mann geweſen ſey, und ſo wie ſeine Ehefrau und Mutter einen ſehr ordentlichen Lebenswandel geführt habe.

Anfänglich lebte Martin Rehder mit ſeinem Altentheiler Peter Starkjohann in guten Verhältniſſen, bis entſtandene Prozeſſe ſie trübten. Von der Zeit dieſer Streitigkeiten an trafen den Inquiſiten manche drückende Unglücksfälle. Im Herbſt 1805 brannten ihm in einer Nacht auf ſeinem Moore 10 bis 12 Fuder Torf auf, die gefliſſentlich mit Stroh, welches noch dabei lag, angezündet worden waren. In derſelben Nacht kamen ihm zwei Säcke weg; auch wurde ihm Torf

aus

aus ſeinem Torfſtalle, und ein Wagenrad vor der Hütte in ſeinem Hauſe entwendet. Das Rad erhielt er von Starkjohann wieder, allein den Torf nicht, den er auch bei demſelben zu ſehen glaubte. Was Rehder indeß am weheſten that, war der durch Bosheit verurſachte Verluſt ſeiner beiden Pferde und einer Kuh, welche um Weihnachten kalben ſollte. Beide Pferde, die er noch kurz vorher vor dem Wagen gebraucht hatte, wurden ihm innerhalb 14 Tagen nach einander auf der Weide im Klingenberger Moor vermittelſt eines Meſſerſtichs getödtet. Er ſah von einer Stelle dieſer Wieſe, wo Plaggen gehauen worden waren, deutlich die Spur eines Menſchen, der hinter das zulezt erſtochene Pferd gegangen war, und der Eindruck der Schuhnägel in dieſe Spur, die ganze Form kam nach ſeiner Ueberzeugung genau mit den Spuren überein, welche Peter Starkjohann machte, wenn er beim Hauſe aus- und eingieng. Doch ſchrieb nicht bloß Rehder den Verluſt der beiden Pferde ſeinem Altentheiler zu, ſondern ein Quickborner Einwohner, Detlev Stick, ſagt ebenfalls aus, daß die Gedanken wegen dieſer That auf Starkjohann gefallen wären, da dieſer immer ein großer Feind von Rehder geweſen ſey. Die Kuh, welche an der Seite im Hauſe, wo die Abſchiedswohnung war, ſtand, war noch am Morgen geſund geweſen. Als Rehder nach dem Frühſtück aus ſeinem Zimmer auf die Diele kam, ſah er Starkjohann und ſeine Frau dicht an einander gedrängt vor der Kuh ſtehen; ſie hatten etwas in der Hand, welches er für eine Schüſſel hielt, und begaben ſich ſogleich, wie er aus der Thüre trat, in ihre Kammer. Die Kuh leckte aus, wie Kühe zu thun pflegen, wenn ſie etwas gefreſſen haben. Von dem Augenblicke an wollte ſie nicht freſſen und wurde ſo krank, daß Rehder ſie nach einigen Tagen ſchlachten ließ, um nicht alles zu verlieren. Der Schlach-

ter

ter erklärte, daß ſie innerlich den kalten Brand habe. Noch wurde dem Martin Rehder plötzlich ein Langwagen zerbrochen, der vor der Thüre ſtand. Wer, meint er, könne dieß anders gethan haben, als ſein beſtändiger Widerſacher und Feind? Die Gründe dieſer Vermuthungen wurden noch durch die Aeußerungen beſtärkt, die ſich Starkjohann einſt in der Trunkenheit gegen Hinrich Schlüter entfallen ließ. Indem er der Streitigkeiten mit Rehder erwähnte, bediente er ſich der Worte: „er wolle ihn ſo weit bringen —„ der Nachſatz blieb weg. Wirklich ward auch Rehder mit ſeiner zahlreichen Familie durch die vielen ihm zugefügten Verluſte ſehr weit heruntergebracht. Er gerieth in eine ſolche Armuth, daß er im Herbſt 1805 nicht einſchlachten konnte, weder Milch noch Butter hatte, und nebſt Mutter, Frau und ſechs Kindern den ganzen Winter nichts zu eſſen hatte, als trocknes Brod, wozu ſie Thee ohne Milch tranken.

Peter Starkjohann, den Rehder als den Urheber ſeines Elends anſah, hatte keinen guten Ruf. Das Gerücht gab ihm mehrere Diebereien Schuld, und ſeine eigne Frau hat es eingeſtanden, daß er Nachts Brennholz geſtohlen habe und auf unerlaubten Wegen geweſen ſey. Wenn er ſich auf dieſe begab, pflegte er aus dem Fenſter ſeiner Stube in die Rehderſche Wohnung zu ſteigen. Rehder hatte ihn ſelbſt mehrmals bei Tage und bei Nacht auf dieſe Weiſe ausſteigen ſehen. Er hatte ſeinen Altentheiler wegen einer Hafergarben-Entwendung verklagt, und ſollte dieſe beweiſen. Um dieſen Beweis bei der Wiederkehr des Diebes liefern zu können, vielleicht aber auch um zugleich eine ſehr natürliche Rache an dem zu üben, den er als den Stifter ſeines Unglücks betrachtete — ſein anfängliches Leugnen und ſeine nachherige

Verlegenheit in Hinſicht dieſes Umſtandes machen dieß nicht unwahrſcheinlich — lauerte er einmal im Winter kurz vor Weihnachten 1805 des Abends ſpät auf ſeinem Boden eine Stunde lang auf Peter Starkjohann, indem er eine Forke bei ſich ſtehen hatte. Allein der erwartete Haferdieb ſtellte ſich nicht ein. Der Zufall führte bald nachher in der Nacht vom 19ten auf den 20ſten Januar 1806 den Inquiſiten mit dem von ihm ſo gehaßten und gefürchteten Peter Starkjohann auf deſſen nächtlichen Streifereien zuſammen. Der Todtengräber in Quickborn, Jochim Wördemann, der von Klaus Weſtphalen beauftragt war, in ſeiner Abweſenheit ſeine Wohnung zu bewachen, begegnete auf Albrecht Schmidts Hofſtelle dem Altentheiler Starkjohann, den er dreimal anrief, ohne eine verſtändliche Antwort zu erhalten. Die Vorausſetzung, daß derſelbe auf verbotenen Wegen gehe, veranlaßte Wördemann, ſich nach Rehders Wohnung zu begeben und ihn zu fragen, ob ſein Altentheiler zu Hauſe ſey, da bei der Dunkelheit leicht ein Irrthum in der Perſon möglich war. Er weckte Rehder, und ſagte ihm, „daß ſein Alter to Ruhm ſey." Rehder ſtand gleich auf, und gieng in Unterkleidern und auf hölzernen Schuhen aus der großen Thüre nach den Fenſtern der Stube zu, die Starkjohann in ſeinem Hauſe bewohnte. Es war ungefähr um 4 Uhr Morgens.

So gewiß der Thatbeſtand des in dieſer Nacht an dem Altentheiler Peter Starkjohann begangenen Todſchlags iſt, ſo unvollſtändig ſind die Beweiſe wider den wahrſcheinlichen Urheber deſſelben, Martin Rehder. Sie beruhen auf den verſchiedenen Ausſagen, die man hier daher zuſammenſtellen muß. Nach anfänglichem Leugnen geſtand er im zweiten Verhöre,

höre, daß er den Peter Starkjohann zwar nicht erſchlagen, aber mit einem Stücke Holz einmal geſtoßen habe, worauf derſelbe niedergefallen ſey. Wie er aus dem Hauſe gekommen, habe er gleich wahrgenommen, daß Starkjohann bei ſeinem Schlagfenſter geſtanden und Holz hineingeworfen habe. Im Eifer ſey er hinzu geſprungen, habe ein Stück Holz, welches Starkjohann noch bei ſich liegen gehabt, genommen, und ihn damit einmal am Kopf geſtoßen. Er ſey darauf gleich wieder weggelaufen, und habe ſich zu Bett gelegt, indem er nicht geglaubt, daß Starkjohann davon ſterben würde, vielmehr geglaubt habe, daß derſelbe wieder in ſein Fenſter geſtiegen ſey. Seine Abſicht ſey es nicht geweſen, ihn zu erſchlagen, er habe ihn auch nicht geſchlagen, ſondern nur den einzigen, ohne ſeinen Vorſatz unglücklich ausgefallenen Stoß gegeben. Im Eifer ſey er freilich geweſen und natürlich ſeyn müſſen, weil ihm vieles entwendet worden, und Peter Starkjohann faſt nächtlich, wenn nicht von ihm, ſo doch von andern etwas eingeholt habe. Wie er den Peter Stockjohann geſtoßen, habe dieſer im Fallen geſagt: „du Teufel,“ da er denn in der Beſorgniß, daß ſich Starkjohann bei ſeiner größeren Stärke wehren und ihn verfolgen möchte, gleich davon gelaufen und zu Bett gegangen ſey. Er habe von Starkjohann kein Geſchrei oder Jammern gehört, noch weniger, daß derſelbe gerufen: „Ach Gott, ach Gott, ſchon mir das Leben.“ Am 12ten Junius ſagte Rehder aus, daß er ſich im Eifer nach Sarkjohanns Fenſtern begeben habe, und wie er den da angetroffen, habe er ein bei ihm liegendes Stück Holz genommen, und demſelben damit einen Stoß oder einen Schlag, welches er nicht gewiß anzeigen könne, gegeben. Dieſer ſey darauf auf das bei ihm liegende Stück Holz gefallen, indem er: „du Diwel“ gerufen. Dieſer Ausruf habe

ihn

ihn in Furcht geſetzt, ſo daß er das Stück Holz, womit er geſtoßen oder geſchlagen, gleich von ſich weggeworfen, und ſich wiederum zu Hauſe und ins Bett begeben habe. Seine Abſicht ſey es nicht geweſen, Starkjohann zu erſchlagen, ſondern ein ungefährer Zufall ſey die Urſache ſeines Unglücks, und er hoffe um ſo mehr desfalls bei ſeinem Richter und vor Gott Gnade zu finden, da er durch die ihm zugefügten Beleidigungen und über ſeine Vermögenskräfte ſteigenden Schäden zu einer raſchen, ſo unglücklich ausgefallenen Handlung bewogen worden. Niemand habe an dieſem Unglücke einigen Antheil. Im artikulirten Verhör erklärte der Inquiſit, daß er nicht wiſſen könne, ob er den Peter Starkjohann erſchlagen habe, oder ob derſelbe im Fallen ums Leben gekommen ſey, ſondern lediglich das, daß er ihn geſchlagen habe. Er habe ſich nicht weiter um Starkjohann bekümmert, weil er vermuthet, daß dieſer wieder aufſtehen und in ſein Fenſter ſteigen würde. Weil Wördemann ihn gerufen, habe er der vorgefallenen Diebereien halber nachſehen wollen. Vor der Nacht, da er Starkjohann geſchlagen, habe er es oft gehört, daß ſich etwas in ſeiner Stube rühre, er ſey auch wohl aufgeſtanden und habe nachgeſehen, dann ſey es aber ſtill geweſen. Schon im Hauſe beim Herausgehen habe er es gehört, daß Starkjohann etwas in ſein Fenſter werfe. Hierüber ereifert, habe er Starkjohann mit einem aufgenommenen Stücke Holz einen Schlag nach dem Kopfe gegeben; ein Stoß ſey es nicht geweſen, ſondern nur ein einziger Schlag. Bei dieſem Schlage ſey Starkjohann gleich niedergefallen; als dieſer zu Boden geſtürzt ſey, habe er ihn nicht mehr geſchlagen. Geſchlagen habe er ihn, ob aber getödtet, wiſſe er nicht. Er habe nicht daran gedacht, daß Starkjohann Hülfe bedürfe.

dürfe. Er ſey gleich weggelaufen und habe das Stück Holz auf der Stelle niedergeworfen; es ſey nur ein Augenblick geweſen, da er aus der großen Thür geſprungen, den Starkjohann geſchlagen habe, und wieder nach ſeinem Bette gelaufen ſey. Auf die Defenſionalartikel ſagte Rehder noch aus: daß er beim Herausgehen weder einen Stock noch ſonſt etwas in der Hand gehabt habe, daß er in der Nähe des Fenſters mit dem Fuß an etwas Hartes geſtoßen ſey, deswegen zur Erde gelangt, und mit der Hand ein Stück Moorwurzelholz gefaßt habe, welches er feſt gehalten. Es ſey ſo dunkel geweſen, daß er keinen Schritt voraus ſehen können, und nur gehört habe, daß ſich etwas beim Fenſter rührte und bewegte. Als er ganz nahe gekommen, habe er bemerkt, daß Peter Starkjohann den Kopf in das Fenſter hatte und etwas hinein warf. Darauf habe ſich derſelbe umgedreht, als wenn er auf den Inquiſiten zugehen wollte, wodurch er in Schrecken geſetzt worden, und mit dem Stück Holz von ſich geſchlagen habe. Starkjohann ſey viel ſtärker geweſen und habe das tragen können, was Inquiſit ſeinen Kräften nicht angemeſſen gefunden. Er habe Starkjohann auch nicht ſchlagen, ſondern nur auf Dieberei betreffen wollen. Wie er das Stück Holz aufgenommen, habe er nur ſehen wollen, was es wäre; er habe nichts weiter dabei gedacht, als nur zu ſehen, was es wäre, ſey angſt geworden, da Starkjohann ſich umgeſehen, und habe gleich von ſich geſchlagen. Er habe nur einen Beweis der Diebereien haben wollen, denn es ſey nicht ſeine Abſicht geweſen, Starkjohann zu ſchlagen, viel weniger ihn zu tödten. Auch habe er nicht vermuthet, daß Starkjohann durch einen Schlag erlegt ſey, ſonſt würde er ihm zu Hülfe gekommen ſeyn, als

dieſer mit dem Geſichte auf das bei ihm gelegene Holz gefallen ſey.

Anders erzählte freilich die Wittwe des Erſchlagenen den Vorgang, indem ſie gegen ihren Kurator, Hans Kuhlmann, ſo wie gegen ihren Stiefſohn und ihren Schweſterſohn äußerte, daß nach ihrem Wiſſen und Gewiſſen Martin Rehder der Mörder ihres Mannes ſey. Sie verſicherte dem erſteren, ihr Ehemann ſey an dem Morgen, da er erſchlagen worden, von ihr aus dem Bette geſtiegen und habe geſagt, daß ſie nur liegen bleiben ſolle, er komme bald wieder. Ihr Ehemann ſey darauf aus dem Fenſter geſtiegen, und gleich nachher habe ſie zwei Perſonen am Hauſe ſprechen hören, wovon die eine, deren Stimme die des Rehder geweſen, zu der andern, ihrem Manne geſagt: „ich will dich Teufel das ablehren.“ Ihr Mann habe darauf fragend und zweifelnd verſetzt, ja? — und darauf ſey das Schlagen oder Klopfen bei ihrem Fenſter angegangen. Bald nachher habe ihr Mann gerufen: „ach Gott, ach Gott, ſchlage mich doch nicht todt!“ Bei dieſem Rufen ſey ſie aus dem Bette geſtiegen und habe das Schlagfenſter offen gemacht. Damals habe ihr Mann gerufen: „ach Gott, ach Gott, ſchenke mir doch das Leben!“ Den Rehder, deſſen Stimme ſie vorher erkannt, und der auch noch am Schlagfenſter auf ihren Mann geſchlagen, habe ſie nun auch der Figur nach erkannt, und dieſer ſey darauf nahe bei ihr vorbei längs der Seite des Hauſes nach der Straße hin gelaufen. Sie ſey von großer Furcht beklommen worden, weil ſie geglaubt habe, daß Rehder auch bald hereinkommen werde, ſie zu ermorden. Deswegen ſey ſie, bis es Tag geworden, ſtill geweſen, und habe erſt nachher dem Inquiſi-

quiſiten, als er auf der Diele Hechſel geſchnitten, geſagt, daß ihr Mann unter dem Fenſter erſchlagen ſey, und ihn gebeten, den Körper hineintragen zu helfen, welches er mit den Worten: „laß den Teufel liegen,“ verweigert. Sie habe indeß bei der nachherigen gerichtlichen Abhörung den Inquiſiten nicht als Thäter angegeben, weil ſie ſich noch vor ihm gefürchtet habe, und auch weil ihr Ehemann auf einem unerlaubten Wege geweſen und zwei Stücke Mohrholz geſtohlen gehabt, welche ſie an die Seite geworfen habe, als ſie zuerſt herausgegangen ſey. Die Fenſter, unter denen der Todſchlag geſchehen ſey, wären dicht an der Bettſtelle befindlich, worin ſie gelegen, als ſie die Stimme Rehders und die Jammertöne ihres Mannes gehört, ſie habe ſich alſo um ſo weniger täuſchen können.

Der Todtengräber Wördemann, der Rehder ohne vorgängigen Auftrag von dieſem aus eigenem Antriebe geweckt, und ſich darauf entfernt hatte, um nach ſeiner eignen Wohnung zurückzugehen, begab ſich nach einer halben Stunde wieder nach Weſtphals Hauſe. Da ſein Weg ihn abermals bei Rehders Hofſtelle vorbeiführte, hielt er es nicht für überflüſſig, dieſem durch das Fenſter zuzurufen, und ihn noch einmal zu befragen, ob ſein Altentheiler Starkjohann nun zu Hauſe ſey; worauf Rehder antwortete: wie er nicht anders vermuthete, ſey derſelbe zu Hauſe. Anna Margarethe Rehder lag während des nur kurzen Auftritts zwiſchen ihrem Manne und Starkjohann wachend im Bette, und behauptet, überall keinen Lärm gehört zu haben. Sie verſichert, daß ihr Mann, wie er zurückgekommen, geſagt habe, daß wenn der andre (wahrſcheinlich Wördemann) da geweſen wäre, ſo hätten ſie den Peter Starkjohan faſſen

wollen, da er aber allein geweſen, ſo hätte er den Peter Starkjohann geſchlagen, welcher niedergefallen ſey. Nach ſeinen Aeußerungen habe er nicht vermuthet, daß Starkjokann erſchlagen ſey. Dieſe Unterredung mit der Frau, die der Wiederkehr des Todtengräbers Wördemann kurz vorher gieng, läugnete Martin Rehder anfänglich, dann geſtand er ſie in der ſummariſchen Unterſuchung ein; allein im artikulirten Verhöre ſagte er wieder: er wiſſe nicht, ob er ſeiner Frau den ſeinem Altentheiler gegebenen Schlag, worauf dieſer niedergeſtürzt ſey, erzählt habe. Und auf die Frage: ob er es ſeiner Frau entdeckt, daß er den Starkjohann erſchlagen habe, antwortete er verneinend, und daß er es zuerſt bei ſeiner gerichtlichen Abhörung geſagt habe, daß er Starkjohann den Schlag gegeben. Eigentlich kommt auf dieſe Aeußerungen nichts an; denn mit Recht ſagt die Frau, man könne ihr ihr Stillſchweigen nicht wohl verdenken, da ſie unmöglich Anklägerin ihres Mannes ſeyn könne. Allein es entſpringt daraus ein noch ſtärkerer Zweifel an der vollkommenen Richtigkeit der Ausſage des Inquiſiten über die Umſtände ſeines unglücklichen Zuſammentreffens mit dem Altentheiler Starkjohann. Ohne dieſem irgend einige Hülfe zu leiſten, legte ſich Martin Rehder wieder zu ſeiner Frau ins Bett, und ſchlief wieder ein, bis 7 Uhr Morgens, da er aufſtand, und ſich auf die Diele zur Verrichtung häuslicher Arbeiten begab. Hier war er mit Hechſelſchneiden beſchäftigt, als die Wittwe Starkjohann ihm anzeigte, daß ihr Mann erſchlagen ſey.

Der Inquiſit behauptet, daß dieſe alte Frau noch unverträglicher und böſer geweſen ſey, als Peter Starkjohann, und daß ſie ſeine Kinder oft umgeſtoßen und nicht wieder aufge-

aufgehoben habe. Was das Mißverhältniß noch unterhielt, war der Fortgang des Prozeſſes, worin Rehder mit dem verſtorbenen Starkjohann wegen der gekauften Stelle verwickelt geweſen war. Er erzählt, daß die Wittwe Starkjohann zu Maitag 1806 habe aus ſeinem Hauſe ziehen und ſich eine Wohnung bauen ſollen, wozu er an Materialien und Arbeiten noch etwas leiſten, und dagegen nach ihrem Tode das Haus behalten ſollen; daß er auch wegen dieſes Hausbaues mit ihrem Kurator in eine Unterhandlung getreten ſey, die aber nicht zu Stande gekommen. Der Kurator der Wittwe Starkjohann, Hans Kuhlmann, ſagt aus, daß er, nachdem ihm Margarethe Starkjohann die oben angeführten Eröffnungen über die Todesart ihres Mannes gemacht und ihn ihre noch immer fortdauernde Angſt vor einer ähnlichen Ermordung, als die ihres Mannes, geklagt habe, beſchloſſen hätte, ſie von da wegzubringen, welches auch an eben dem Tage, da ſie geſtorben, am 13ten April habe geſchehen ſollen. Ob Rehder dieß gewußt habe, wiſſe er nicht: aber es ſey im Dorfe bekannt geweſen, da die Gelegenheit zur Wohnung für die Wittwe Starkjohann ſchon auserſehen und gemiethet worden. Der Inquiſit verſichert, daß er nicht geglaubt und nicht mit Gewißheit gewußt habe, daß die Starkjohann ſein Haus verlaſſen würde; zwar habe ihr Kurator das geſagt, vorher aber wiederum behauptet, daß er ſie nicht los werden würde, das Gerücht ſey hierüber widerſprechend geweſen. Uebrigens erklärte Rehder noch im artikulirten Verhöre, daß nicht die Beſorgniß der Entdeckung ſeines Antheils an dem Todſchlage durch die Aeußerungen der Wittwe des Erſchlagenen ihn auf den Gedanken gebracht, dieſelbe ums Leben zu bringen, daß er auch nicht an den etwas verminderten Altentheil

theil gedacht habe, in deſſen Genuß ſich die Wittwe Stark: johann nach dem Tode ihres Mannes befand. Als Mo: tive ſeines zweiten Verbrechens führt der Inquiſit ſelbſt an, daß ihn der unglückliche Vorfall mit Peter Starkjohann und ſeine durch die vielen Verluſte ertſtandene Noth ganz mißmüthig gemacht, und daß er in dieſem Mißmuth ohne es lange oder kurz vorher überlegt, oder mit irgend Je: mand beſprochen zu haben, den Vorſatz gefaßt habe, die Wittwe Starkjohann zu vergiften. Jene Noth und auch der Gedanke, wenn auch ſeiner damals vor dem Kalben ge: ſtandenen Kuh etwas von der Starkjohann zugefügt werden ſollte, was ihm dann noch für ſich und die Seinigen zum Lebensunterhalt übrig bliebe — hätten ihn im Augenblicke der Ausführung auch den unglücklichen Entſchluß faſſen laſſen. Es ſey ihm noch jetzt unbegreiflich, wie er dazu ge: langt, er könne denſelben nur allein ſeinen vielfältigen Lei: den, ſeinem Mißmuth und ſeiner großen Noth zuſchreiben. Gleich beim erſten Bekenntniſſe der That ſagte Rehder aus, daß er die Wittwe Starkjohann darum vergiftet habe, weil er beſorgt, daß dieſelbe ſeine Kuh auf irgend eine Art umbringen möchte, auf welchen Gedanken er gerathen ſey, weil er ſie bei der Krankheit ſeiner erſten Kuh ſchon im Verdacht gehabt habe. Auf dieſem Grund beſtand er, und auch im artikulirten Verhöre erklärte er noch die ihm plötz: lich eingefallene Beſorgniß des Verluſts ſeiner Kuh für die Triebfeder ſeiner ſogleich vollbrachten Handlung. Schon im vorhergehenden Winter hatte Rehder in Hamburg auf einer Apotheke, die am Zeughausmarkt liegt, Ratzenkraut gefor: dert, um ſeine Kühe damit zu waſchen, und für 1 ßl. ein Pulver erhalten, welches freilich, nach der Verſicherung des Apothekers, Ferdinand Crone, keine giftige Subſtanz gewe:

ſen

ſen ſeyn ſoll. Wenigſtens erklärt dieſer, daß er unter Ratzenkraut Arſenik verſtehe, wavon man für 1 ßl. ein Loth erhalte, welches er keinem Unbekannten, wie der Quickborner Bauer, Martin Rehder, ſey, gegegen haben würde, wenn derſelbe Ratzenkraut für 1 ßl. zum Waſchen ſeiner Kühe fordere; er wäre auch ſicher, daß ſeine Leute dieß nicht gethan hätten, in dergleichen Fällen gäben ſie ein anderes weißes, dazu dienliches, ſonſt unſchädliches Pulver. Nur gegen einen Schein eines bekannten Hamburger Einwohners verkaufe er Arſenik, einem Bauer würde er dergleichen unter keiner Bedingung geben. Dieß für Ratzenkraut gekaufte Pulver ſteckte Rehder außen in der Kammer ſeiner Wohnung zwiſchen den Boden und die Wand, welches auch ſeiner Frau nicht unbekannt blieb. Das Rehderſche Haus iſt in gewöhnlicher Form kleinerer Bauerhäuſer gebauet. Gleich beim Eingang kommt man auf eine Sanddiele, zu beiden Seiten ſind die Ställe, und hinten ſind zwei Wohnungen oder Stuben. In der zur rechten Seite wohnte die Rehderſche Familie, in der zur linken Hand hat die Starkjohannſche gewohnt, und beide Stuben ſind durch eine ſchmale Zwiſchendiele getrennt. An dieſer Diele, der Rehderſchen Stube gegenüber, hat die Wittwe Starkjohann ihren Feuerheerd gehabt, der offen und ſo eingerichtet iſt, daß man ungehindert daran treten, und das, was darauf befindlich iſt, von der Diele wahrnehmen kann. Während nun die Wittwe Starkjohann in ihrem Zimmer war, ſchüttete Rehder am 12ten April 1806 das aus der Apotheke erhaltene Pulver, welches er zu dem beabſichtigten Zwecke nicht gebraucht hatte, in einen, der Wittwe gehörigen Topf, der auf dieſem Heerd offen am Feuer ſtand.

Je zweifelhafter der Thatbeſtand der wirklich begangenen Vergiftung iſt, um ſo richtiger iſt die Uebereinſtimmung der Ausſagen des Inquiſiten, aus denen wenigſtens ein vollgültiges Geſtändniß des Konats eines ſo ſchweren Verbrechens hervorgeht. Am 14ten Mai bekannte er zuerſt, daß er an dem Tage, da die Starkjohann krank geworden, während ſelbige in der Stube geweſen, in einen Topf, den ſie beim Feuer gehabt, einen kleinen Theil von dem in Hamburg gekauften Ratzenkraut geſchüttet, und das übrige in dem Kuhſtalle in die Dünge geworfen habe; ob die Starkjohann Kaffee oder ſonſt etwas in dem Topfe, als wie Waſſer gehabt, könne er nicht ſagen. Am folgenden Tage ſagte er, daß er etwas von dem Ratzenkraut, welches er in einer grob weiß papiernen Düte gehabt, aus derſelben in den beim Feuer offen ſtehenden Topf geſchüttet habe, ohne zu wiſſen, wie viel; den Reſt habe er in der offenen Düte in den Kuhſtall nicht weit von der Kammer der Starkjohann, und zwar zwiſchen ſeine beiden Kühe hingeworfen, und mit den Füßen in die Dünge gedrückt. Zugleich verſicherte er, wie auch beim erſten Geſtändniſſe, daß ſeine Frau und ſeine Mutter überall nichts davon wüßten. Am 12ten Junius ſagte er aus, daß ſeine Noth und der Gedanke an ſeine damals dem Kalben nahe ſeyende Kuh ihn im Augenblick der Ausführung auch hätten den Entſchluß faſſen laſſen, das Pulver herunter zu nehmen, und es in einen beim Feuer offen ſtehenden Topf der Wittwe Starkjohann hinein zu werfen. Er habe das Pulver auf der Apotheke als Ratzenkraut gefordert, ob es aber das wirklich geweſen wäre, wiſſe er nicht. Das könne er indeß nicht leugnen, daß er es dafür gehalten, und daß es ſeine Abſicht geweſen ſey, die Wittwe Starkjohann zu vergeben,

geben, und ſich und die Seinigen dadurch vor drückendem Mangel zu ſichern. Nach ausgeführter That habe er ſich gegen Niemand und auch nicht gegen ſeine Frau darüber geäußert, dieſe ſey alſo und auch ein jeder anderer ganz unſchuldig, er allein habe die Abſicht gehabt und ſeinen Entſchluß auszuführen geſucht, ohne einen Theilnehmer zu haben. Im artikulirten Verhöre wiederholte der Inquiſit ſein Geſtändniß, daß er ſeiner Meinung nach Gift in einen Topf auf dem Heerde geſchüttet habe, ohne hinzuſehen. Pfannkuchenteig ſey nicht darin geweſen, denn den habe die Wittwe Starkjohann ſchon verzehrt gehabt; auch habe er es nicht geſehen, daß ſie beim Backen eines Pfannkuchens beſchäftigt geweſen, ſondern ſeine Hausgenoſſen. Er wiſſe nicht beſtimmt, wenn er das Gift geholt habe, ob vor oder nach dem an Peter Starkjohann begangenen Todſchlage. Die Starkjohann habe einen Topf auf dem Feuerheerde ſtehen gehabt. Er müſſe geſtehen, daß er alles, was er an Ratzenkraut gehabt, in den Topf geworfen habe, und daß dieß an dem Tage geſchehen ſey, da die Wittwe Starkjohann krank geworden. Er habe gewußt, daß das Ratzenkraut Gift und alſo tödtend ſey, und habe es in der Abſicht in den Topf geſchüttet, um die Wittwe Starkjohann durch Vergiftung zu tödten. Etwa 24 Stunnen nachher ſey ſie geſtorben. Wo er mit der Düte geblieben, wiſſe er eigentlich nicht mehr, Ratzenkraut ſey gar nicht mehr darin geweſen; es könne gern ſeyn, daß er das ledige Papier in den Dünger geworfen habe. Noch ſagte Rehder auf die Defenſionalartikel aus, daß er ohne weitere Ueberlegung hingegangen ſey, und das als Ratzenkraut gekaufte Pulver geholt habe; er habe damals noch nicht zu Mittag gegeſſen. Außer dem kleinen Topfe, worein er das

Pul=

Pulver aus der Düte geſchüttet, der voran ohne Deckel am Feuer geſtanden, ſey kein anderer Topf oder Eßgeſchirr auf dem Feuerheerde geweſen, auch keine Pfannkuchenpfanne und überall kein Eſſen. Er habe gar nicht geſehen, daß die Starkjohann derzeit Pfannkuchen gebacken, oder ſonſt Eſſen zurecht gemacht habe, wiſſe auch nicht anders, als daß die Wittwe damals ſchon zu Mittag gegeſſen hatte.

Wie die Hausgenoſſen bezeugen, war die Wittwe Starkjohann, welche ſich des Vormittags Pfannkuchen gebacken hatte, am Morgen und auch noch zu Mittag geſund und mit häuslichen Verrichtungen beſchäftigt geweſen, und auch noch des Nachmittags hörte man ſie in ihrer Stube ſpinnen. Als aber ſpäterhin die Näherin Anna Katharina Eliſabethe Kors zu ihr kam, um ihr einige gewaſchene Hauben zu bringen, lag die Wittwe Starkjohann bereits auf dem Bette, klagte über Froſt und Erbrechungen, und ſagte, daß ſie ſich einen Pfannkuchen, den ſie halb aufgegeſſen habe, gebacken, und des Mittags Thee gekocht habe, wovon ſie getrunken, und daß ſie ſonſt nichts genoſſen habe. Indem die Näherin Kors auf die Diele gieng, um der Kranken auf ihre Bitte einige gewaſchene Hemden aus dem Hofe zu holen, traf ſie Rehder, der gerade Hechſel ſchnitt, und ſie fragte, warum ſie ſo eilig wieder herauskomme. Die Kors erwiederte, daß die Wittwe Starkjohann krank ſey und ſterben wolle, worauf er, nach ihrer Anführung entgegnete, „ſie bleibt den Teufel todt, ſie mag noch Käſ' und Brodt.“ Doch leugnet der Inquiſit dieſe Worte, und verſichert, daß er nur ſeinen Zweifel über dieſe Krankheit geäußert habe. Wie Eliſabethe Kors mit den Hemden wieder in die Stube kam, bat die Wittwe Starkjohann ſie, am andern Morgen wiederzukommen, ihr Geld zu holen und ihr

auf-

aufzuwarten, weil ſie ihren Hausgenoſſen, der Rehderſchen Familie nichts ſagen möge. Im Weggehen wurde die Näherin Kors von Rehders Ehefrau über das Befinden der Wittwe Starkjohann befragt, und da ſie antwortete, daß dieſelbe krank zu Bett liege und ſich übergeben müſſen, äußerte die Rehder, daß dieß ja wohl nur Narrerei ſey, da ſie die Margarethe Starkjohann noch zuvor auf der Diele und am Feuerheerde geſehen habe. So verfloß der Tag, an welchem Rehder das Pulver in den Topf geſchüttet hatte — der 12te April fiel auf einen Sonnabend — ohne daß ſich irgend Jemand von der Rehderſchen Familie um die Kranke bekümmerte. Rehders Frau und Mutter entſchuldigen dieſe Theilnehmungsloſigkeit damit, daß ſie in keinen freundſchaftlichen Verhältniſſen mit der Wittwe gelebt, ihre Krankheit für unbedeutend gehalten, ſie auch nicht in der Nacht klagen und jammern gehört hätten.

Als indeß am Sonntagmorgen, am 13ten April, die Wittwe Starkjohann, die ſonſt gewöhnlich früh aufſtand, noch um 5 oder halb 6 Uhr nicht zu ſehen war, ging des Inquiſiten Frau zu ihr hinein. Die Kranke lag mit offenen Augen im Bette und klagte über Froſt, Leibſchmerzen und einen heftigen Durchfall. Rehders Frau und ſeine Mutter, die ſich nun auch zur Wittwe Starkjohann begab, leiſteten derſelben mehrere kleine Dienſte, legten ſie im Bette zurecht, heizten den Ofen, kochten ihr Theewaſſer u. ſ. w. Auf das Verlangen der Kranken nahm Rehders Mutter einen Topf aus dem Schranke, und goß den darin noch befindlichen dicken Kaffee weg, um darin Waſſer zu kochen. Da das Theewaſſer jedoch ſchon beim Feuer ſtand und kochte, ſtellte die alte Rehder den rein gemachten und nicht gebrauchten Kaffeetopf auf das Ge-

heiß der Kranken wieder in den Schrank, goß von dem Waſſer in einen Theetopf, und machte Thee, den ſie der Wittwe Starkjohann vorſetzte. Dieſe konnte aber nicht mehr als eine halbe Taſſe hinunterbringen, und bat, daß man ihren Verwandten ihr Uebelbefinden anzeigen möge, welches Martin Rehder auch that. Gleich um 6 Uhr kam der Stiefſohn Johann Hinrich Glismann mit ſeiner Frau, und dann fand ſich der Schweſterſohn der Wittwe, Hans Hinrich Semmelhack, ein, auf deſſen Anzeige auch ihr Kurator, Hans Kuhlmann aus dem Dorfe Renzel, gegen 9 Uhr Morgens erſchien. Als dieſer kam, lag aber die ſchon ſehr ſchwache Kranke, die ihren Verwandten nur noch hatte ſagen können, daß ſie bald ſterbe, in den letzten Zügen, und erſt kurz vor ihrem Tode, der ungefähr um 10 Uhr erfolgte, wurde ſie ruhig. Am folgenden Morgen, Montag, den 14ten April, gieng der Inquiſit mit Tagesanbruch, etwa um 5 Uhr, nach Willſtedt, wo er die Nacht blieb. Seine Frau wurde durch die im Dorfe Quickborn laufende Sage, daß die Starkjohann mit Ratzenkraut vergeben worden ſey, beunruhigt, ſie ſah nach dem von ihrem Mann gekauften Ratzenkraut, und es war weg. Zwar fiel ihr der Gedanke ein, ob ihr Mann es der Starkjohann beigebracht hätte; da aber im Dorfe wiederum geſagt wurde, die alte Starkjohann ſey nicht vergeben, freuete ſie ſich. Uebrigens ſprach ſie mit ihrer Schwiegermutter, welche auch nicht wußte, daß ſie Ratzenkraut im Hauſe gehabt, nicht darüber. Daß der Inquiſit gleich nach ſeiner Rückkehr von Willſtedt am 15ten April verhaftet und nach Pinneberg ins Kriminalgefängniß abgeführt wurde, iſt bereits erzählt.

Die

Die gegenwärtige Unterſuchung, für welche zwei Verbrechen konkurriren, hat die Eigenheit, daß bei dem einen der Thatbeſtand völlig gewiß, allein der Beweis der Schuld wider den muthmaßlichen Urheber rechtlich nicht begründet iſt; dahingegen bei dem andern, wo das Geſtändniß des Urhebers vollen Beweis wider ihn liefert, der Thatbeſtand, in Hinſicht des vollendeten Verbrechens, höchſt problematiſch iſt. Da dieß leztere, welches auch die Veranlaſſung zu dieſer Unterſuchung gegeben hat, das größte und ſchwerſte der von dem Inquiſiten Martin Rehder begangenen Verbrechen iſt, ſo muß der Charakter deſſelben ein Hauptgegenſtand der richterlichen Prüfung ſeyn. Das wiederholte Geſtändniß des Inquiſiten, daß er Gift in Hamburg gekauft, und daſſelbe in einen offen auf dem Feuerheerde ſtehenden, der Wittwe Starkjohann gehörigen Topf geſchüttet habe, die plötzliche, von den Symptomen der Arſenikvergiftung begleitete Krankheit dieſer Frau, ihr ſchneller, am andern Morgen erfolgter Tod, die an ihrem Körper bei der Beſichtigung und Oeffnung wahrgenommenen Erſcheinungen, beſonders der allgemeine, an einigen Orten in Brand übergegangene Entzündungszuſtand, ſo wie der mit einigen Körnern des im Magen gefundenen Pulvers auf einer Kohle angeſtellte Verſuch, das Elogium der beiden mit der Obduktion beauftragten Aerzte, nach welchem die bei der Wittwe Starkjohann gemachten Erfahrungen den Verdacht beſtärken, daß ſie ihr Leben durch eine Gift ähnliche Schärfe verloren habe, endlich die ſo beſtimmt und wiederholt ausgeſprochene Meinung des Sanitätskollegiums, daß der Tod dieſer alten Frau durch die Einwirkung eines widernatürlichen, in die Klaſſe der Gifte gehörigen Reizes veranlaßt worden ſey, und ſo wie die ganze Krankheit vollkommen eine Arſenikvergiftung bezeichne — alles dieß würde die Merkmale eines be-

gan-

gangenen Giftmords darlegen, wenn nicht andre ſehr erhebli-che Zweifelsgründe entgegen ſtänden. Der in Hamburg am Zeughausmarkt wohnende Apotheker, bei welchem der Inquiſit das unter dem Namen Ratzenkraut geforderte Gift gekauft zu haben behauptet, erklärt nämlich, daß er keinem Unbekannten, wie der jetzige Inquiſit für ihn ſey, Arſenik gegeben haben würde, ſicher auch ſeine Leute dieß nicht gethan hätten. Mag dieſe Verſicherung des Apothekers Crone nun auch bloß geſchehen ſeyn, um die verdiente Rüge mangelnder Vorſicht und Sorgfalt beim Verkaufe chemiſch verletzender Subſtanzen abzuwenden, ſo unterſtützt ſie doch die andern, die Reſultate der Sektion entkräftenden Data. Ein ähnlicher, durch mehrere Umſtände wieder verminderter Zweifel trug in einem vor mehreren Jahren vom holſteinſchen Oberkriminalgericht entſchiedenen Kriminalfalle dazu bei, daß der Thatbeſtand einer ebenfalls eingeſtandenen, durch Gift bewirkten Tödtung als unerwieſen betrachtet wurde. Zwar widerlegt das Sanitätskollegium die Aeußerung des Phyſikus Kück, daß dergleichen weitverbreitete, ſo ſchnell in Brand übergehende Entzündungen auch durch zerſtörende Leidenſchaften und verdorbene oder zu heiß genoſſene Speiſen hervorgebracht werden können. Indeſſen ſind doch mehrere von dem Vertheidiger angeführte bekannte Aerzte dieſer Meinung. Und einer der neueſten und bewährteſten Schriftſteller über die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft, Metzger, der freilich unter der Bedingung des vorhergegangenen Geſtändniſſes, die Zufälle vor dem Tode und die Data der Obduktion nach demſelben nicht für unzureichende Beweiſe einer geſchehenen Vergiftung zu halten ſcheint,

§. 218. ſeines Syſtems der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft. Zweite Ausgabe.

äußert doch auch, in Uebereinſtimmung mit Ploucquet, daß zur völligen phyſikaliſchen Gewißheit die Unterſuchung des Beſtandes erfordert werde, der in dem Magen gefunden worden. Dieſe in Altona von einem ausgezeichneten theoretiſchen und praktiſchen Chemiker veranſtaltete und wieder erneuerte Unterſuchung über den Inhalt des Magens und der Gedärme der verſtorbenen Starkjohann hat in demſelben durch alle angewendete chemiſche Prüfungsmittel kein bekanntes Gift noch andre ſchädliche Subſtanzen entdecken können, und insbeſondre haben ſich keine metalliſchen Gifte, in deren Klaſſe der Arſenik gehört, entwickelt. Dazu kommt, daß die Verſtorbene ſchon lange vorher an heftigen Leibſchmerzen gelitten hat, die auch eines der Symptome ihrer lezten Krankheit waren, und daß es äußerſt zweifelhaft iſt, ob überall und wie das von dem Inquiſiten in ihren Topf auf dem Feuerheerde geſchüttete Pulver ihr würklich beigebracht worden iſt. Nach der Aeußerung der Wittwe Starkjohann gegen die Näherin Kors hatte ſie an dem Tage, da ſie erkrankte, und da der Inquiſit des Vormittags das für Ratzenkraut gehaltene Pulver in ihren Topf ſchüttete, nur Pfannkuchen gegeſſen und Thee getrunken. Die chemiſch geprüften Ueberbleibſel von beiden enthielten keine giftige Subſtanz, und wurden ohne ſchädliche Wirkung von verſchiedenen Thieren verzehrt. Vielleicht könnte der Kaffeeſatz, den die Mutter des Inquiſiten auf das Verlangen der Kranken weggoß, Gift enthalten haben. Dieſer Hypotheſe ſteht jedoch wieder die Aeußerung der Wittwe Starkjohann gegen die Näherin Kors entgegen, daß ſie ſonſt nichts als Pfannkuchen und Thee genoſſen habe. Nach den Reſultaten dieſer Nachforſchungen kann man es alſo nicht für erwieſen halten, daß die Wittwe Starkjohann durch Gift ihr Leben eingebüßt hat, daß ein Giftmord begangen iſt. Der Man-

gel

gel des Thatbeſtandes macht es juridiſch unmöglich, den plötzlichen Tod der alten 70jährigen Frau aus der am vorhergehenden Tage von dem Inquiſiten verübten Handlung abzuleiten.

Um ſo unzweifelhafter iſt dagegen der Thatbeſtand der Unternehmung des Giftmordes. Der Inquiſit hat im ſummariſchen wie im artikulirten Verhör umſtändlich bekannt, daß er am 12ten April 1806 ein Pulver, welches er für Ratzenkraut gehalten, in der Abſicht, die Wittwe Starkjohann zu vergiften, in einen ihr gehörigen auf dem Heerde offen ſtehenden Topf geſchüttet habe. Dieß Geſtändniß, welches noch durch die Ausſage der Frau des Inquiſiten unterſtützt wird, daß, als ſie am 14ten April nach dem von ihrem Mann gekauften Ratzenkraut habe nachſehen wollen, dieſes weggeweſen ſey, iſt gerichtlich, wiederholt abgelegt, widerſpricht keinen erwieſenen Thatſachen, und hat alle die Eigenſchaften, die ein vollgültigen Beweis begründendes Bekenntniß vorausſetzt. Eben ſo juridiſch gewiß iſt die Zurechnungsfähigkeit dieſer That. Der Inquiſit Martin Rehder kannte die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit des Mordes, und er befand ſich in keinem Gemüthszuſtande, der dieß Bewußtſeyn zur Zeit des unternommenen Verſuchs ausſchloß, oder die Möglichkeit der Unterlaſſung der That aufhob. Der Mißmuth, worein ihn ſeine Noth und die Lage ſeiner Familie ſtürzte, entzieht ſeiner Handlung auch nicht die Imputativität, da er nicht ſo weit gieng, dem Inquiſiten den Gebrauch ſeiner höheren Geiſteskräfte zu rauben. Seine Handlung iſt ihm alſo vollkommen zuzurechnen, und zwar zum böſen Vorſatz, zum Dolus. Denn ſein Zweck war, wie er ſelbſt wiederholt einräumt, die Tödtung der Wittwe Starkjohann, und er kannte die tödtende Eigenſchaft des vermeintlich gewählten

wählten Mittels, welches den beabſichtigten, rechtswidrigen Effekt hervorbringen ſollte. Der Inquiſit hatte mithin den animum necandi, und nicht die bloße Verletzung durch Gift zur Abſicht, welche Karl V.

im 130ſten Artikel der Peinl. Gerichtsordnung

ſchon für eben ſo ſtrafbar erklärt, als die Tödtung durch Gift; durch die Heimlichkeit und Leichtigkeit der Begehung, die Schwierigkeit der Entdeckung, und die daraus entſtehende Größe der Gefahr und des Reizes zur That, zu dieſer Gleichſtellung des geringeren und größern Verbrechens bewogen.

Da nach der vorausgeſchickten Unterſuchung der plötzliche Tod der Wittwe Starkjohann nicht als die Folge der Handlung des Inquiſiten betrachtet werden kann, dieſer alſo der vollbrachten Giftmiſchung nicht ſchuldig iſt, ſo kommt hier die Strafbarkeit ſeines eingeſtandenen Konats in Betracht. Ehe dieſe indeß näher beſtimmt werden kann, iſt noch der mögliche Zweifel zu löſen: ob hier überall ein unternommenes Verbrechen, eine bürgerlich-ſtrafbare, dem äußern Recht widerſprechende Handlung vorhanden iſt. Mit Recht macht Feuerbach die objektive Gefährlichkeit zur Bedingung der Strafbarkeit des Konats, indem er

im Lehrbuch des Peinl. Rechts §. 42.

jetzt lehrt, daß dieſer nur dann beſtraft werden könne, wenn die Handlung ſelbſt nach ihrer äußern Beſchaffenheit — mittelbar oder unmittelbar, wenig oder viel — mit

mit dem beabſichtigten Verbrechen im Kauſalzuſammenhange ſteht; weil bürgerliche Strafbarkeit ohne eine, dem äußern Recht widerſprechende Handlung unmöglich, eine Handlung aber nur dann (äußerlich) rechtswidrig ſey, wenn ſie das Recht verletze oder gefährde. Die rechtswidrige Abſicht allein gebe keiner Handlung das Merkmal der Rechtswidrigkeit. Wer von dem Verbrechen der Mittheilung eines vermeintlichen Gifts ſpreche, verwechſele das Moraliſche mit dem Rechtlichen, die Gründe der Sicherungspolizei mit dem Recht zur Strafe, und müſſe auch jenen Baiern eines ſtrafbaren Verſuchs der Tödtung ſchuldig erkennen, der nach einer Kapelle wallfahrtete, um da ſeinen Nachbar — todt zu beten. Sonſt betrachtete dieſer Rechtslehrer freilich die Mittheilung einer unſchädlichen Subſtanz, in der Meinung, es ſey Gift, aus einem andern Geſichtspunkte!, nahm hier ein geendigtes Verbrechen an, und tadelte Böhmer, der dieſen Fall hier völlig ſtraflos erklärte. Dieſer älteren Feuerbachſchen Anſicht ſind andere Kriminaliſten gefolgt, wie

Grolmann in den Grundſätzen der Kriminalrechtswiſſenſchaft §. 252.

und Tittmann im

Handbuch des Peinlichen Rechts, 2ter Theil §. 256.

Doch meint dieſer letztere, daß das Mittheilen einer unſchädlichen Subſtanz in der Vorausſetzung, Gift zu geben, nach dem Geiſte des Gerichtsbrauchs (?) für einen entfernteren Verſuch zu halten ſey, als der Fall, wo das

Gift

Gift zwar wirklich eingegeben, aber ohne alle Wirkung geblieben iſt.

Feuerbach und Böhmer haben den Fall vor Augen, daß Jemand einen erwieſen unſchädlichen Stoff, z. B. Zucker für Gift hält, und nun dieß vermeintliche Gift einem Andern mit böſem Vorſatze beibringt. Es würde den Gründen des Strafrechts widerſprechen, wenn man hier ein geendigtes Verbrechen der Vergiftung annähme, und den, der ſich ſelbſt auf dieſe Weiſe täuſchte, mit der der vollendeten Giftmiſchung am nächſten kommenden Strafe belegte. Ganz anders aber iſt die Handlung des Inquiſiten Rehder zu betrachten. Es iſt nicht erwieſen, daß das Pulver, welches er der Wittwe Starkjohann in ihren, auf dem Heerde ſtehenden Topf ſchüttete, eine unſchädliche Subſtanz war. Der heftige Charakter der unmittelbar darauf folgenden Krankheit dieſer alten Frau, die Art ihres Todes, die an ihrem Körper wahrgenommenen Erſcheinungen, alle Umſtände machen es vielmehr, der Verſicherungen des Hamburger Apothekers ungeachtet, mehr als wahrſcheinlich, daß das Pulver, welches er in Hamburg kaufte, und nachher in das offene Gefäß der Wittwe Starkjohann ſchüttete, Arſenik, oder ein anderer, höchſt ſchädlicher, auf den Geſundheitszuſtand zerſtörende Wirkungen äußernder Stoff war. Da es überall nicht dargethan iſt, daß und auf welche Weiſe dieſer Stoff der bald darauf verſtorbenen Wittwe beigebracht worden, ſo kann man freilich mit juridiſcher Gewißheit nicht annehmen, daß ihr Tod mit der Handlung des Inquiſiten in urſachlichem Zuſammenhange ſteht. Indeſſen hat dieſe doch das Gepräge einer ſolchen objektiven Gefährlichkeit, daß hier nicht bloß eine rechtswidrige

Abſicht, ſondern eine wirklich unternommene Vergiftung vor Augen liegt.

Bekanntlich nehmen die neueſten, von wiſſenſchaftlichen Gründen ausgehenden Kriminaliſten, wenn ſie auch ſonſt in ihren Syſtemen abweichen, drei Hauptgrade des Verſuchs zum Verbrechen an.

Feuerbach a. a. O. §. 43.

Grolman in den Grundſätzen der Kriminalrechtswiſſenſchaft §. 31.

Klein im Peinl. Recht §. 145.

Der erſte, der Vollendung ſelbſt am nächſten ſtehende Grad iſt das ſogenannte geendigte Verbrechen, (delictum perfectum, ſed non conſummatum), welches alsdann vorhanden iſt, wenn alle zur Hervorbringung des geſetzwidrigen Effekts erforderlichen Handlungen geſchehen ſind, ohne jedoch den Effekt bewirkt zu haben. Der zweite Hauptgrad iſt der nächſte Verſuch (conatus proximus), wenn der Verbrecher bis zum vollendeten Hauptakt ſelbſt fortgeſchritten, dieſer aber noch nicht geendigt worden iſt. In dem dritten Hauptgrade ſtehen die den Akt der Vollendung bloß vorbereitenden Handlungen, welche den entfernten Verſuch (conatus remotus) ausmachen.

Der von dem Inquiſiten gemachte Verſuch, die Wittwe Starkjohann durch Gift zu tödten, ſteht auf der zweiten Hauptſtufe, gehört unter den Begriff des Conatus proximus, wie dieß der Defenſor auch ſelbſt zugiebt. Denn noch war der Hauptakt, aus welchem die rechtswidrige Wirkung unmittelbar entſtehen ſollte, nicht vollſtän-

dig

dig geendigt, da überall nicht davon konſtirt, daß das von dem Inquiſiten für Ratzengift gehaltene Pulver der Wittwe Starkjohann wirklich mitgetheilt worden iſt. Man weiß nicht, ob ſie von demjenigen, was in dem Topfe war, wirklich etwas genoſſen hat, oder ob, wie der Vertheidiger auch bemerkt, in dem Topfe ſich bloß Waſſer zum Aufwaſchen befand, welches wieder weggegoſſen worden iſt. Der Verſuch zu Verbrechen wird von der Karolina

im 178ſten Artikel

durch eine unbeſtimmte Pönal-Sanction bedroht, welche den Richter in jedem einzelnen Falle auf den Standpunkt des Geſetzgebers erhebt. Die Philoſophie des peinlichen Rechts ſtellt, unter der Leitung poſitiver Geſetze, für das Verhältniß der Handlung zu dem geſetzwidrigen Erfolge das Prinzip auf, daß die Gefahr um ſo dringender, die Handlung mithin um ſo ſtrafbarer iſt, je inniger der urſachliche Zuſammenhang war, der zwiſchen der Handlung und dem Erfolge Statt fand.

Feuerbachs Lehrbuch des Peinl. Rechts §. 110.

von Schirach Kritik des von dem Freiherrn von Eggers abgefaßten Entwurfs eines peinlichen Geſetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein. S. 111 f.

Da der Verſuch zu Verbrechen in dem Grade ſteigt, in welchem er ſich der Vollendung ſelbſt nähert, bei dem delicto perfecto aber, wo der ganze Hauptakt vollkommen geendigt iſt, nur der zufällig nicht entſtandene Effekt fehlt; ſo iſt dieß nur um einen Grad minder ſtrafbar, als das

delic-

delictum conſummatum. Der conatus proximus, bei welchem man hier ſtehen bleiben muß, ſinkt nach jenem Prinzip wieder um eine ganze Stufe tiefer, da er von der Wirklichwerdung der Rechtsverletzung beträchtlich entfernter iſt, als das bereits geendigte Verbrechen: folglich wird man hier von der poena ordinaria um zwei Grade herabſteigen müſſen. Dieſe beſteht in einer qualificirten Lebensſtrafe. Die Peinliche Gerichtsordnung ſetzt

im 130ſten Artikel

auf die vollendete Vergiftung, ſie habe den Tod, oder nur Körperverletzung zur Folge gehabt, die Strafe des Rades. Das derſelben zunächſt kommende Uebel, iſt der Verluſt des Lebens ohne innere oder äußere Schärfung; und das hierauf folgende, im vorliegenden Falle dem zweiten Hauptgrade des Verſuchs korreſpondirende Strafübel, iſt lebenswierige Beraubung der Freiheit. Auch bieten die hier eintretenden Gründe der ſubjektiven Strafbarkeit keine Veranlaſſung dar, dieß Uebel nur auf einen temporären Freiheitsverluſt zu beſchränken. Denn wenn man auch von dem nicht unbedeutenden Umſtand abſieht, daß der Kurator der Wittwe Starkjohann ſie gerade an dem Tage aus der Wohnung des Inquiſiten wegbringen wollte, an welchem ſie ſo plötzlich ſtarb, wenn man der That ferner nicht die aus derſelben entſpringenden Vortheile, und namentlich das Aufhören der jährlichen Abſchiedsleiſtungen als Beſtimmungsgründe unterlegen will, weil auf der andern Seite wieder die durch die Verſtorbene wahr oder vermeintlich erlittenen Uebel und Verluſte in Betracht kommen, ſo giebt doch das eigne Geſtändniß einen Maaßſtab für die erhöhete Gefährlichkeit dieſes Inquiſiten ab. Um ſeine Kuh nicht zu verlieren,

lieren, beſchließt er ohne weitere Reflexion den Tod eines Menſchen. Ein unter ſo ſchwachen äußern Reizen unternommenes Verbrechen läßt auf eingewurzelte rechtswidrige Triebfedern ſchließen.

Zu dieſem Verbrechen, wofür der Inquiſit ſchon die Freiheit für immer verwirkt hat, geſellt ſich aber noch ein früheres, an dem Altentheiler Peter Starkjohann begangenes. Der Defenſor verwirrt die Begriffe, wenn er, wie er ſich ausdrückt, reſpectu homicidii praeſumti, das corpus delicti, mit Rückſicht auf den gegenwärtigen Inquiſiten, als deſſen präſumtiven Urheber, für äußerſt ungewiß erklärt. Der Thatbeſtand einer rechtswidrigen Handlung, welche die zureichende Urſache des erfolgten Lebensverluſtes des Altentheilers Starkjohann war, wird durch den Sektionsbericht und das Urtheil der Aerzte in unumſtößliche Gewißheit geſetzt. Das über die Todesart des Erſchlagenen abgegebene Gutachten erklärt die demſelben durch Gewalt beigebrachten Kopfverletzungen für abſolut tödtlich. Folglich iſt durch den dargethanen nothwendigen Kauſalzuſammenhang der Verletzungen mit dem erfolgten Tode die juridiſche Exiſtenz eines Todſchlags völlig erwieſen.

Um ſo zweifelhafter iſt aber freilich die von der vorigen ganz verſchiedene Frage: wer der Urheber dieſes Todſchlags ſey. Als ſolchen bezeichnen manche Vermuthungsgründe den gegenwärtigen Inquiſiten Martin Rehder. Dieſer geſteht ſelbſt, dem Altentheiler Starkjohann in der Nacht, in welcher dieſer getödtet worden iſt, einen Schlag gegeben zu haben. Und dieſe an und für ſich nicht ſehr glaubwürdige Erzählung, nach welcher der Inquiſit gleich nach dieſem einzigen Schlage, welcher Starkjohann zu Boden ſtreckte, davon gelaufen iſt, ſtimmt nicht ganz mit ſei-

ner erſten Ausſage überein, daß er ſeinem Altentheiler einen Stoß an den Kopf verſetzt habe. Eine größere innere Wahrſcheinlichkeit hat der ganze Vorgang, ſo wie ihn die Wittwe des Erſchlagenen ihrem Kurator erzählte. Die liebloſen Aeußerungen wider dieſelbe, als ſie dem Inquiſiten den gewaltſamen Tod ihres Mannes anzeigte, die dem Erſchlagenen verſchriebenen Abſchiedsleiſtungen, die fortgeſetzten Prozeſſe, der Haß des Inquiſiten wider Starkjohann, den er als den Urheber ſeines Elends und aller ſeiner Verluſte anſah, der eingeräumte Umſtand, daß der Inquiſit demſelben einmal auf dem Boden mit einer Forke aufgelauert hat, und die nachher unternommene Vergiftung der Wittwe des Erſchlagenen und dadurch gegen andere bewieſene Geringachtung des Rechts auf das Leben; alle dieſe Thatſachen begründen wider den Inquiſiten die Vermuthung für die Wahrheit der Handlung, welche die Anwendung der Strafe des Todſchlags beſtimmt.

Indicien ſelbſt geben aber die Gewißheit nicht, und in dem vorliegenden Falle treten ſogar indirekte Gründe, welche die Möglichkeit des entgegengeſetzten Schluſſes begründen, treten Gegenindicien ein. Der Inquiſit gieng in der Nacht, wie er wenigſtens verſichert, ohne Stock, ohne ein abſolut oder zufällig tödtliches Inſtrument auf den Altentheiler Starkjohann los; er bediente ſich, um ihn zu ſchlagen, eines aufgenommenen Stücks Moorholz, welches auch geſpalten und mit Blut befleckt am andern Morgen gefunden worden iſt. Dieß bloß zur Feuerung geeignete Stück Holz hatte aber, wie der Hausvogt meint, nicht die Beſchaffenheit, jemand damit ſchlagen oder verwunden zu können, und dieſer zweifelt, daß Starkjohann mit dieſem Klotze getödtet ſeyn könne.

könne. Dazu kommt noch ein anderer Zweifel in Hinſicht der unter dem Erſchlagenen wahrgenommenen Fußſpuren. Sie rührten von hölzernen Pantoffeln her, welche eine ganz andre Form hatten, als die, welche ſich der Hausvogt von dem Inquiſiten — vielleicht hatte dieſer aber auch mehrere Paare — vorzeigen ließ. Martin Rehder hat nur eingeſtanden, Urheber des einen Schlags zu ſeyn, räumt nicht ein, die andern Schläge gegeben zu haben, welche der Verſtorbene nothwendig erhalten hat. Wenn es aber auch erwieſen wäre, daß ſie alle von dem Inquiſiten herrührten, ſo würde doch ſeine ohne Thätigkeit der Reflexion vollbrachte Handlung höchſtens nur eine im Affekt begangene Tödtung oder wohl gar nur ein kulpoſer Todſchlag ſeyn. Auf Kulpa läßt wenigſtens nur das Werkzeug ſchließen, deſſen ſich der Inquiſit wider Starkjohann bediente, vorausgeſetzt, daß derſelbe damit erſchlagen worden iſt.

Feuerbachs Lehrbuch des Peinl. Rechts. §. 214.
Leyſer Medit. ad Pand. Spec. 604.
Koch Inſtit. jur. crimin. §. 441 u. 442.

Endlich kann man auch nicht behaupten, daß der Inquiſit negativ, dadurch, daß er den zu Boden Geſchlagenen in der Nacht hülflos liegen ließ, deſſen Tod bewirkt habe. Denn das Elogium medicum ſagt, daß ihn, auch bei augenblicklich widerfahrener Hülfe, keine menſchliche Macht und Kunſt hätte retten können. Starkjohann ſtarb an den unausbleiblich plötzlichen Folgen der mehreren Kopfverletzungen, deren Veranlaſſung der von Inquiſiten eingeſtandenermaaßen angewendeten Gewalt nicht zugeſchrieben werden kann.

Die juridiſche Gewißheit der Schuld wird nach dem

22ſten Artikel der P. G. O.

nur

nur durch einen nichtkünſtlichen Beweis begründet. In dem vorliegenden Falle ſind die Gründe, welche den Inquiſiten als muthmaßlichen Urheber des an dem Altentheiler Starkjohann begangenen Todſchlages darſtellen, äußerſt unvollkommen. Um ſo vollſtändiger iſt dagegen der durch das Bekenntniß des Inquiſiten gelieferte Beweis ſeiner verübten Gewaltthätigkeit, ſo wie auch die Zurechnungsfähigkeit der That keinen Zweifel leidet. Der gewaltſame Anfall und die dadurch an dem Altentheiler Starkjohann begangene Körperverletzung, deren der Inquiſit ſchuldig iſt, ſtehen unter keinem beſtimmten Strafgeſetze, daher für den gegenwärtigen Fall die Strafe nach allgemeinen Grundſätzen auszumitteln iſt. Nach ihrer Quantität, in objektiver Hinſicht auf die Wichtigkeit der Gefahr und des verlezten Rechts, ſteht die Handlung des Inquiſiten, obgleich ſie, wenn ſie nur in einem einzigen Schlage beſtanden hat, nach dem Elogio den Tod des Altentheilers Starkjohann nicht verurſacht haben kann, dennoch auf keiner niedrigen Stufe der Strafbarkeit. Dagegen ſinkt dieſe wieder nach den ſubjektiven Gründen, welche aus der Willensbeſtimmung zur That hervorgehen. Der Zufall, daß der Todtengräber Wördemann ihn in der Nacht weckte, und auf die verdächtige Streiferei ſeines Altentheilers aufmerkſam machte, führte den Inquiſiten zu der That, die vorher nicht beſchloſſen ſeyn konnte. Und wäre ſie es geweſen, ſo lagen ihr keine an und für ſich gefährliche Triebfedern zum Grunde. Starkjohann war ein ſchlechter Menſch, dem das Gerücht nicht ohne Grund Diebereien Schuld gab, und der ſich, wie er in der Trunkenheit äußerte, den Ruin des Inquiſiten als Zweck vorgeſetzt hatte. Nicht bloß dieſer, ſondern auch die öffentliche Meinung maaß Starkjohann wenigſtens zum Theil die Verluſte bei, welche Rehder, der ſich und die Seinigen in Willſtedt

immer auf rechtliche Weiſe ernährt hatte, nun in Quickborn auf einmal in Mangel und Elend ſtürzten. War es daher nicht natürlich, daß er gegen den Urheber ſeines Unglücks gereizt war, und durch dieſen Unwillen zu der an demſelben begangenen Handlung fortgeriſſen wurde? Dieſe Gründe verminderter ſubjektiver Strafbarkeit können das richterliche Urtheil indeſſen nicht abhalten, die lebenswierige Freiheitsſtrafe noch durch ein hinzukommendes Uebel zu ſchärfen, welches die konkurrirende Uebertretung der Strafgeſetze erheiſcht. Dieſes Nebenübel darf nicht zu gering ſeyn, muß im Staupbeſen und Brandmark beſtehen, da der Inquiſit durch jedes der von ihm begangenen beiden Verbrechen für ſich allein genommen die lebenslängliche Freiheitsberaubung verſchuldet hat. Die von dem Vertheidiger angeführten Milderungsgründe ſind theils bei der Beurtheilung der Triebfeder zu beiden Verbrechen bereits in Betracht gezogen, theils ſtreiten ſie auch, wie die angebliche Rückſicht auf die zahlreiche nahrungsloſe Familie, mit den Geſetzen und den erſten Gründen des Strafrechts.

Nach des Referenten Meinung iſt daher das Urtheil in dieſer Unterſuchungsſache dahin abzuſprechen,

> daß der Inquiſit Martin Rehder wegen des eingeſtändenen nächſten Verſuchs der Vergiftung der verſtorbenen Wittwe Starkjohann, und der gleichfalls geſtändigermaaßen an dem todtgefundenen Altentheiler Starkjohann verübten Gewaltthätigkeit, ſich ſelbſt zur wohlverdienten Strafe, andern Gleichgeſinnten aber zum abſchreckenden Beiſpiele, zum Staupbeſen und Brandmark, ſo wie zur lebenswierigen Karrenſtrafe nach Kronenburg, unter Erſtattung der Unterſuchungskoſten, inſofern er des Vermögens, zu verurtheilen ſey. V. R. W.

Die Frau und die Mutter des Inquiſiten gehen frei von Theilnahme aus dieſer Unterſuchung hervor. Die leztere wußte von keinem der beiden Verbrechen. Die erſtere kannte nur das mindere Vergehen. Hätte ſie aber auch das ſchwerere, nämlich die Giftmiſchung, nachher erfahren oder gemuthmaaßt, ſo macht die unterlaſſene Anzeige ſie nicht ſtrafbar; vielmehr billigen die Geſetze ihre Aeußerung, daß ſie unmöglich die Anklägerin ihres Mannes habe ſeyn können.

Das Holſteinſche Oberkriminalgericht verurtheilte auch den Inquiſiten Martin Rehder aus Quickborn zum Staupbeſen, Brandmark und zur lebenswierigen Karrenſtrafe in der Feſtung Kronenburg, empfahl ihn jedoch der königlichen Gnade dahin, daß ihm die Strafe des Brandmarks erlaſſen werde; in Anſehung des Staupbeſens bemerkte es, daß dieſer Theil des Straferkenntniſſes um ſo mehr im gegenwärtigen Falle zu vollſtrecken ſey, da ſonſt alle Schärfung der doppelt verdienten lebenslänglichen Freiheitsberaubung wegfiele, in dieſer Gegend ſeit kurzem mehrere zum Theil nur entdeckte Mordthaten verübt worden, und die Vergiftungen überhaupt häufiger würden, daher ein öffentliches Beiſpiel nöthig ſeyn dürfte. Am 17ten Julius 1807 ergieng eine königliche Reſolution, daß das entworfene Straferkenntniß abgefaßtermaaßen zu publiciren, nach eröffnetem Urtheil dem Inquiſiten aber die Strafe des Brandmarks zu erlaſſen ſey. —

III.

III.

Die

Schinderkathe zu Liesbüttel.

Moſes Hirſch,

Theilnehmer an einem Raub und andern Verbrechen.

III.

Die Schinderkathe zu Liesbüttel. Moſes Hirſch, Theilnehmer an einem Raub und andern Verbrechen.

Ein zu Hademarſchen im Gute Hanerau bei dem Eingeſeſſenen Klaus Hauſchildt in der Nacht vom 29ſten auf den 30ſten November 1806 mit Einbruch begangener Diebſtahl führte zur Entdeckung einer Reihe von ſchweren Verbrechen. Die Frau des Beſtohlenen begab ſich nach Heide, wo, wie ſie erfuhr, ein Theil der entwendeten Sachen von einem Juden einem dortigen Goldſchmid zum Verkauf angeboten war. Dieſer Jude, Namens Moſes Hirſch, wurde darauf in Heide verhaftet und von dort an das Gutsgericht zu Hanerau ausgeliefert. Außer dieſem Diebe, Betrüger und Diebsheeler treten aber auch noch auf dieſen Schauplatz von Verbrechen, als Urheber und Theilnehmer derſelben, der Schinder Johann Karl Stahl, Franz Hinrich Collien, Jakob Poppe, Marie Friederike Zankel,

die

die Bewohnerin der Schinderkathe bei Liesbüttel, und deren Kinder Johann Gottlieb und Katharine Zankel auf. Leider entkamen aber die mehreſten von dieſen Verbrechern, ſo wie auch der Schinder Johann Zankel, der früher wegen Pferdediebſtahls nach Rendsburg zur Karre verurtheilt war, von dort entſprang. Der Verſammlungsort aller dieſer für die öffentliche Sicherheit höchſt gefährlichen Menſchen war die ſogenannte Schinderkathe zu Liesbüttel im Gute Hanerau. Hier ernährte ſich der Abdecker Johann Zankel, nachdem er ſich mit ſeiner Familie zwei bis drei Jahre in Hohemoeſtedt aufgehalten hatte, mit Abdecken und Frachtfahren, und durch die Früchte mehrerer unentdeckten Verbrechen, bis er wegen eines im Kirchſpiele Nordtorff vom Felde geſtohlenen Pferdes in Unterſuchung gerieth, und unter dem 25ſten Julius 1806 vom Holſteinſchen Oberkriminalgericht zur vierjährigen Karrenſtrafe nach Rendsburg verurtheilt ward. Seine Frau, Marie Friederike Zankel, trieb mit ihren Kindern, dem damals 16jährigen Johann Gottlieb Zankel, der 15jährigen Katharine Zankel und zwei jüngern Kindern von 6 und 9 Jahren ihr Unweſen fort in der ſogenannten Schinderkathe, die eine wahre Raub- und Mordhöhle war.

Während dieſer Unterſuchung verbreitete ſich nämlich das Gericht, daß in der Zankelſchen Kathe zur Zeit der erſten Elbblokade ein Frauenzimmer, welches mit Johann Zankel von Tönning nach Hamburg habe fahren wollen, des Ihrigen beraubt und ermordet worden ſey. Marie Friederike Zankel, die auf Veranlaſſung dieſes ziemlich laut gewordenen Gerichts vernommen wurde, ſtellte ſich vollkommen unwiſſend, die junge Katharine Zankel gab aber zu,

daß

daß ihr Vater einmal ein Frauenzimmer aus Dithmarſchen gebracht habe, welches in ihrer Aeltern Hauſe übernachtet und noch bei ihr geſchlafen hätte. Dieſe Perſon habe einen kleinen Koffer bei ſich gehabt, am andern Tage wäre ſie aber nach Grünenthal gefahren. In dem Zankelſchen Hauſe fehlte ein Bett, in welchem nach dem Gerücht jene unglückliche Unbekannte umgebracht ſeyn ſollte. Als Marie Friederike Zankel über dieß Bett befragt wurde, behauptete ſie, daß ſie, um ihren Sohn Friederich von der Krätze zu heilen, unvorſichtigerweiſe das im Backofen erwärmte Bett verbrannt hätte. Die Indicien häuften ſich inzwiſchen immer mehr. Eine gewiſſe Margarethe Schlichting, welcher die Aufſicht über die beiden jüngſten Zankelſchen Kinder, Chriſtian und Jakob Zankel, übertragen war, fand unter dem Schranke einen ſammtenen Schuh, der für die Umſtände dieſer Familie zu koſtbar war, und nachher unter dem Heu den andern dazu gehörigen Schuh. Als ſie hierüber den kleinen erſt ſechsjährigen Chriſtian Zankel befragte, erzählte dieſer ihr, daß dieſe Schuhe der Frauensperſon gehört hätten, welche von ſeinem Vater dort umgebracht wäre, wobei der Knabe noch äußerte, daß ein Ochſe doch nicht ſo ſchreien könne als ein Menſch. Die jezt entwichene Marie Friederike Zankel, die ſich anfänglich gar nicht darauf beſinnen konnte, daß ihr Mann ein Frauenzimmer von Tönning gebracht habe, wußte in der Folge recht gut, daß eine Perſon aus Dithmarſchen in ihrem Hauſe übernachtet habe. Sie ſey am folgenden Tage zurück nach Grünenthal gefahren. Hinrich Fehrs aus Liesbüttel kenne die Brüder dieſer Frauensperſon, und Hans Bornholdt aus Beltorf wäre bei dem Wagen hergegangen, wie ihr Mann ſie auf demſelben gehabt; es wäre ein Mädchen von 25 Jahren geweſen, welches vor-

vorgegeben, daß ſie nach Horſt gehöre. Von dieſen beiden hanerauiſchen Eingeſeſſenen ſagte der leztere aus, daß er vor ein paar Jahren zur Zeit des Tranſitfahrens in dem bei der Schanze vor Heide befindlichen Wirthshauſe Johann Zankel und Jakob Poppe aus Liesbüttel mit einem Fuder Frachtgüter angetroffen hätte. Zankel habe daſelbſt mit einem Frauenzimmer wegen einer Fahrt nach Horſt akkordirt. Die Perſon wäre auch mit Zankel gefahren, jedoch in Grünenthal beſorgt geworden, und hätte lieber mit ihm, Bornhold, fahren wollen. Sie wäre zwei Jahre in Bergen geweſen, wo ſie zwei Brüder habe, Johann Horn, der bereits verſtorben ſey, und Martin Horn, der noch lebe. Der Koffer dieſer unverheiratheten, 27 bis 28 Jahr alten Perſon ſey lang und ſchmal aber ſchwer geweſen. Hinrich Fehrs aus Liesbüttel gab an, von Jakob Poppe erfahren zu haben, daß Zankel einmal eine Frauensperſon mitgebracht hätte. Er erzählte ferner, daß er am andern Tage von der Zankel gehört habe, daß dieſe Perſon wieder nach Grünenthal oder Heide gefahren ſey. Von einem gewiſſen Klaus Fehrs hat dieſer Hinrich Fehrs nachher gehört, daß Jakob Poppe denſelben gewarnt, er ſolle ſich vor dem Zankelſchen Hauſe hüten, es ſey ein Mörderloch, es wäre mit der Frauensperſon nicht richtig, er, Poppe, habe durch das Fenſter geſehen, daß dieſe daſelbſt geſeſſen und geweint habe. Hinrich Fehrs meinte jedoch, daß dieß nicht die zuerſt gedachte Perſon ſeyn könne, denn er wiſſe gewiß, daß Poppe damals des Abends zu Bette gegangen wäre.

Hierauf vernahm das Hanerauer Gutsgericht die beiden jüngſten Söhne der entwichenen Zankelſchen Eheleute. Der neunjährige Jakob Zankel erzählte, einmal hätten Poppe

pe und ſein Vater eine Frauensperſon mitgebracht, die einen kleinen Koffer bei ſich gehabt habe. Sein Vater hätte zu dieſer Perſon geſagt, ſie ſolle den Koffer öffnen, worauf ſie erwiedert, daß ſie das auch gern thun wolle, das ſey kein geſtohlenes Zeug. Sie hätte den Koffer offen gemacht, und er wäre voll Geld geweſen. Seine Schweſter hätte ſeinem Vater angelegen, er ſolle die Frauensperſon tödten. Sein Vater habe zu dieſer geſagt, ſie ſolle zu Bette gehen, ſie habe aber nicht gewollt, und geſagt, daß ſie ja nur hier ſitzen bleiben könne. Sein Vater habe geſcholten und die Frauensperſon zu Bette müſſen. Er, Jakob Zankel, ſey auch zu Bett gegangen, allein von einem Geſchrei erwacht. Als er die Mutter gefragt, die mit dem Bruder Johann Gottlieb ſchon früher zu Bette geweſen, habe dieſe geantwortet, ſein Vater und ſeine Schweſter ſchlachteten einen Ochſen. Er habe ein Bedürfniß vorgeſchützt, ſey aufgeſtanden, hinausgegangen, und habe durch das Fenſter der andern Stube geſehen, daß ſein Vater und ſeine Schweſter der Frauensperſon den Hals abgeſchnitten hätten. Sein Vater wäre bis ganz oben hinauf voller Blut geweſen, ſeine Schweſter aber hätte den Rock ganz voll Blut gehabt. Nachher habe der Vater Feuer nach dem Backofen getragen. Am folgenden Morgen habe er, Jakob Zankel, ſehen wollen, was im Backofen wäre, und gefunden, daß die Knochen der Frauensperſon noch darin lägen. Am Mittag habe ſein Vater nochmals Feuer in den Backofen gelegt, damit die Knochen rein aufbrennten. Der Koffer der Ermordeten ſey in den Ofen geſteckt und aufgebrannt; wo ihre übrigen Kleidungsſtücke geblieben wären, wußte der neunjährige Knabe nicht. Die Schuhe dieſer Perſon wären aber noch vorhanden, es wären ein Paar ſammtene Schuhe.

Wie ſeine Mutter auf die Frage, was das für ein Geſchrei ſey, geantwortet, ſein Vater und ſeine Schweſter ſchlachteten einen Ochſen, habe er entgegnet, daß ein Ochſe doch nicht ſo als ein Menſch ſchreie. Als er wieder hereingekommen, habe ſeine Mutter gefragt, ob es ein Ochſe oder ein Menſch wäre, worauf er aber ſtillgeſchwiegen. In Hohenweſtedt hätte ſein Vater einmal einen Keſſelträger todt gehauen. Der Mann ſey mit einer Partie Keſſel in des Vaters Haus gekommen. Der Vater habe eine Axt genommen, und unverſehens den Mann damit auf den Kopf geſchlagen, daß er niedergefallen wäre. Dieß ſey in der Scheune und am hellen Tage geweſen. Sein Vater und ſeine Schweſter hätten den todten Menſchen in die Ecke, wo ſie den Gänſeſtall gehabt, geworfen und Stroh darauf gelegt. In der Nacht um 12 Uhr habe ſein Vater ein Loch unter dem Abtritt gemacht und den Leichnam hineingelegt. Alle die Keſſel, die noch in ſeiner Aeltern Hauſe wären, hätten dem Keſſelträger zugehört. Es wären noch mehrere geweſen; zwei davon hätte der Vater entzwei geſchlagen, weil ein Name darin geſtanden, ſechs hätten ſie zu Liesbüttel erſt im Stroh gehabt, einige wären auch verkauft. Vorher, ehe der Keſſelträger ermordet worden, wäre einmal ein Mann aus dem Hauſe des in der Nähe ſeiner Aeltern in Hohenweſtedt wohnenden Schuſters gekommen, und hätte ſeinen Vater nach einem Wirthshauſe gefragt. Dieſer habe verſetzt, es wäre hier kein Wirthshaus, aber er könne die Nacht über bleiben. Der Mann habe auf dem Heu geſchlafen und ſey in der Nacht ermordet worden. Als Grund ſeines Wiſſens führte der Knabe an, daß der Fremde am folgenden Morgen nicht mehr da, und ſein Vater ganz blutig geweſen ſey. Dieſer, ſeine Schweſter,

ſein

ſein älterer Bruder und die Mutter hätten darüber geſpro-
chen, daß ſie den Mann ermordet hätten. Der noch klei-
nere, erſt ſechsjährige Chriſtian Zankel ſagte übereinſtim-
mend mit ſeinem Bruder Jakob aus, daß ein Frauenzim-
mer in ſeiner Aeltern Hauſe ermordet und im Backofen ver-
brannt wäre. Das Bett, worin ſie gelegen, ſey mit aufge-
brannt. Er ſey aufgeſtanden und nach der Küche gegangen,
wo ein alter zerbrochener Stuhl geſtanden. Auf dieſen ſey
er geſtiegen und habe durch das Fenſter geſehen, daß ſein
Vater, ſeine Mutter, ſeine Schweſter, ſein Bruder Jo-
hann und Poppe dies Frauenzimmer ermordet hätten. Am
folgenden Morgen hätten die großen Meſſer noch auf
dem Tiſch gelegen, und es wäre noch Blut darauf
geweſen.

Von der Katharine Zankel war indeß kein Geſtändniß
in Anſehung der von ihren jüngern Geſchwiſtern ausgeſag-
ten Thatſachen zu erlangen. Sie blieb dabei, daß das ein-
mal von ihrem Vater mitgebrachte Frauenzimmer am an-
dern Tage weggefahren ſey, da ſie auf ihren Vater nicht
habe warten können. Nach langem Nachſinnen räumte ſie
ein, daß bei Veranlaſſung der Krätze, die ihr Bruder ge-
habt, ein Pfühl und ein Kiſſen im Backofen aufgebrannt
ſey. In Hinſicht der in der Zankelſchen Kathe befindlichen
Keſſel ſagte ſie, daß dieſe von ihren Aeltern noch in Ho-
henweſtedt von dem ſogenannten Peter Keſſelträger gekauft
worden wären. Ueber den Umſtand, daß ihr Vater zehn
oder elf Keſſel im Bettſtroh verſteckt gehabt, wußte ſie kei-
ne befriedigende Auskunft zu geben, Ungefähr eben ſo äuſ-
ſerte ſich der ſechszehnjährige Johann Gottlieb Zankel. Ja-
kob Poppe leugnete alle Kenntniß von dem gewaltſamen
Tode

Tode eines bei Johann Zankel eingekehrten Frauenzimmers ab. Er weiß, daß Zankel eine fremde Perſon in der Schanze vor Heide auf ſeinen Wagen genommen und ſie nach ſeiner Wohnung gebracht hat, will aber von demſelben gehört haben, daß ſie am folgenden Tage wieder nach Heide zurückgefahren ſey. Uebrigens zog er es in Abrede, daß er Klaus Fehrs vor Zankel gewarnt, und deſſen Haus ein Mörderloch genannt habe, indem er verſicherte, daß er der Zankelſchen Familie nichts nachtheiliges nachſagen könne.

Um die in der Zankelſchen Schinderkathe verübten und in Dunkel gehüllten Verbrechen möglichſt aufzuklären, trug das Holſteinſche Oberkriminalgericht dem Gerichtshalter zu Hanerau am 12ten Auguſt 1808 eine fortgeſetzte Unterſuchung auf. Dieſe hat indeß nicht mehr Licht verbreitet; vielmehr ſind die Spuren der begangenen Verbrechen dadurch nur zweifelhafter geworden. So viel iſt wenigſtens ausgemacht, daß das dem Gerüchte nach ermordete Frauenzimmer keine Schweſter des Martin Horn zu Wittenwurth geweſen iſt. Anna Horn, die einige Jahre vorher ihre Brüder in Nordendithmarſchen beſucht hat, iſt glücklich und wohl wieder in ihrer Heimath zu Horſt angelangt, und hat nachher noch gelebt. Eben ſo hält ſich eine andre Perſon, die als der Gegenſtand der in der Schinderkathe verübten Mordthat bezeichnet wurde, Namens Anna Harder, noch in Horſt auf. Vergebens ward auch in dem Hauſe und Hofe, wo der entwichene Johann Zankel vormals zu Hohenweſtedt gewohnt hatte, eine ſorgfältige Nachſuchung gehalten. Katharine Zankel und ihr neunjähriger Bruder Jakob mußten derſelben beiwohnen. Dieſer konnte nicht

genau

genau den Ort im Grashofe angeben, wo ſein Vater den Keſſelhändler verſcharrt habe, ſondern zeigte dagegen, auf welche Art er der That zugeſehen habe. Hierauf wurde der Hof vom Abtritt an bis zum Ende ganz aufgegraben, allein man fand nichts als hin und wieder Pferde- und Hundeknochen, und der Phyſikus erklärte, daß er unter dieſen keinen einzigen Knochen angetroffen habe, der zu einem menſchlichen Skelete gehört hätte. Eben ſo wenig führte die in der Wohnung, der Scheune und dem Gänſeſtall angeſtellte Unterſuchung zur Entdeckung eines Leichnams. Während des ſechs Stunden lang dauernden Durchgrabens des ganzen Grashofes erzählte der gegenwärttge Knabe verſchiedene Umſtände, welche mit ſeiner erſten Ausſage nicht übereinſtimmten. Er ſagte nun, der Keſſelträger habe in dem einen in der Wohnung befindlichen Bette geſchlafen, der Vater hätte ein Meſſer genommen und den Schlafenden damit in den Hals geſtochen, worauf der blutende Leichnam von Vater und Mutter in die Ecke der Scheune getragen und Miſt darauf geworfen ſey; hernach wäre derſelbe in ein in dem Grashofe gegrabenes Loch verſcharrt worden. Die Schweſter Katharine habe während der Zeit geſchlafen. Dieſe, die vorher geſagt hatte, daß ihre Mutter ſich die ſammtenen Schuhe habe verfertigen laſſen, wollte ſich jetzt entſinnen, daß ſie dieſelben in Stralſund bekommen habe. Es ſey gewiß, daß ihre Aeltern die Keſſel auf einmal von einem Keſſelträger gekauft hätten, allein es wäre eine Unwahrheit, wenn ihnen nachgeſagt würde, daß ſie einen Keſſelhändler ermordet hätten. Auch habe ihr Vater einmal mit einer Fuhre Frachtgüter eine Frauensperſon mitgebracht, die einen Koffer gehabt; indeſſen ſey dieſe, nachdem ſie eine Nacht bei ihnen in Liesbüttel zugebracht,

am andern Tage mit einem ihr nicht bekannten Fuhrmann wieder weggefahren. In ihrer Aeltern Hauſe in der Liesbüttler Feldmark ſey kein Frauenzimmer ermordet worden, und kein Bett im Backofen aufgebrannt. Als man der Katharine Zankel ihre frühere Aeußerung vorhielt, nach welcher ein Pfühl und ein Kiſſen aufgebrannt ſeyn ſollten, antwortete ſie, ſie habe ja nicht geſagt, daß es nicht angebrannt wäre, ſondern daß nicht alles aufgebrannt ſey. Es könne beinahe ſo heiſſen, als wenn es ganz aufgebrannt wäre, denn es ſey nur wenig davon nachgeblieben. Noch wenigere Aufklärungen gaben andre Abhörungen.

Das Reſultat derſelben iſt, daß die ſogenannte Schinderkathe zu Liesbüttel ein Schlupfwinkel für die größten Diebe und Gauner und der Abort war, wohin ſie zunächſt ihre Beute brachten. Wahrſcheinlich bedeckte die Zankelſche Wohnung noch größere Verbrechen, und man kann der öffentlichen Sicherheit nicht genug Glück wünſchen, daß dieſe Mörderhöhle, in der mehrere Menſchen ihr Leben auf eine grauſame Weiſe eingebüßt haben ſollen, zufällig bekannt geworden iſt. Inzwiſchen ruhen dieſe in einer nicht zu hebenden Dunkelheit. Es zeigte ſich keine Spur, welche zu weiteren Nachforſchungen hätte führen können, das corpus delicti lag nicht zu Tage, auch bemerkte der Gerichtshalter zu Hanerau, daß die lebhafte Einbildungskraft der beiden Knaben von 9 und 6 Jahren, die allein etwas von dieſen Verbrechen wußten, durch die Erzählungen ihrer Aeltern möglicherweiſe einen ſolchen Schwung erhalten haben könne, daß ſie Fiction für Realität gehalten hätten. Beſonders nahm er bei dem älteren, Jakob Zankel, eine ſtarke Thätigkeit der Phantaſie an, die ihm das Verbrechen ausgemahlt

mahlt habe. Unter dieſen Umſtänden ward verfügt, daß die Unterſuchung der angeblich in Liesbüttel und Hohenweſtedt begangenen Mordthaten auf ſich beruhen müſſe, bis ſich mehrere Indicien und nähere Data ergäben. Daß ſich viele der verhafteten Verbrecher durch ihre Flucht der ſtrafenden Gerechtigkeit entzogen, iſt bereits angeführt worden. Katharine Zankel, die ſich in früher Jugend ſchon als eine Perſon von den rechtswidrigſten Neigungen bewies, auch eingeſtandenermaaßen mehrere Entwendungen begangen hatte, ward auf ſechs Jahre ins Zuchthaus eingeſchloſſen.

Der zu Heide arretirte Jude Moſes Hirſch, deſſen Ergreifung ſo manche andre Verhaftungen und eine ſo weitläuftige Unterſuchung zur Folge gehabt hat, fand auch Mittel, aus dem Hanerauer Kriminalgefängniſſe zu entkommen, wohin er im December 1806 abgeliefert worden war. Er entſprang am 28ſten Julius 1808. In den Zeitraum zwiſchen ſeiner Flucht und Wiederergreifung fällt ein neues Verbrechen, an welchem er, nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe, wenigſtens Antheil hat. In der Nacht vom 8ten auf den 9ten Auguſt wurde nämlich im Hauſe des Juden Markus Michel Kohen zu Elmshorn ein mit Gewalt verbundener Diebſtahl begangen. Am 23ſten Auguſt erfuhr das Hanerauer Gutsgericht, daß Moſes Hirſch in Hamburg arretirt war. Dort empfieng ihn der von Hanerau abgeſandte Polizeibediente; allein auf dem Transporte ſprang Moſes Hirſch vom Wagen und entkam. Er wurde jedoch in Hamburg wieder aufgefunden, verhaftet und am 15ten September 1808 ins Hanerauer Gefängniß gebracht. Daß die Unterſuchung nachher noch zwei Jahre währte, fällt

nicht

nicht dem Gerichtshalter zu Hanerau zur Laſt: ſondern ward dadurch verurſacht, daß mehrere Perſonen in dieſe Inquiſition verflochten wurden, und daß ſich immer neue Spuren zeigten, des angeblichen Hauptiheilnehmers an dem in Elmshorn begangenen Raube habhaft zu werden, die indeſſen ſtets wieder verſchwanden. Als die für die gegenwärtige Unterſuchung ſo wichtige Ergreifung dieſes jüdiſchen Mitſchuldigen des Inquiſiten unwahrſcheinlicher wurde, trug das Oberkriminalgericht dem Gerichtshalter des Guts Hanerau am 3ten Julius 1809 die Anſtellung der formellen Specialinquiſition wider Moſes Hirſch auf. Am 26ſten September wurde das artikulirte Verhör eröffnet, und nachdem am 14ten Julius 1810 der Anklagelibell und die Vertheidigungsſchrift des Inquiſiten verleſen worden waren, giengen im Oktober die aus vielen Bänden und Konvoluten beſtehenden Akten dieſer ſchwierigen Unterſuchung beim Oberkriminalgericht ein.

Das Verbrechen, welches dieſe zuerſt veranlaßt hat, iſt der in der Nacht vom 29ſten auf den 30ſten November 1806 von dem Schinder, Johann Karl Stahl, bei dem Wirth Klaus Hauſchild in Hademarſchen durch Einbruch verübte Diebſtahl. Die Anleitung zu demſelben erhielt der jetzt entkommene Stahl, nach ſeiner Verſicherung, von dem Inquiſiten Moſes Hirſch, mit welchem er in der berüchtigten Zankelſchen Schinderkathe zu Liesbüttel im Gute Hanerau zuſammentraf. Unter dem Gelichter ſeiner Mitſchuldigen packte Moſes Hirſch in der Zankelſchen Wohnung mehrere, in Papier geſchlagene Torfſoden in einen Sack, der von Stahl im hauſchildſchen Hauſe mit entwendet werden ſollte. Wenn dieß Packet in den ſogenannten

ten Pieſel gelegt würde, erfuhr er, ob dieſer bewohnt war oder nicht, auch dachte er vielleicht ſich dadurch einen rechts- widrigen Gewinn zu verſchaffen, wenn Klaus Hauſchild das ihm als Gaſtwirth anvertraute Packet nicht würde zu- rückgeben können. Mit dieſem Sacke, worin Moſes Hirſch vorgab Kattun zu haben, kam er einige Tage vor der Voll- führung des Diebſtahls zu Klaus Hauſchild, und bat ihn oder deſſen Frau beim Weggehen, den Packen für ihn aufzube- wahren. Den Weg nach dem hauſchildſchen Wirthshauſe machte er in Begleitung des Schinders Stahl, der daſſel- be erſt durch ihn kennen lernte. Auf dem Kirchhofe trenn- ten ſie ſich, und Moſes Hirſch gieng in Hauſchilds Haus, aus welchem er mit der Nachricht zurück kam, daß ſich ein Keſſelhändler aus Meldorf und andere Leute daſelbſt auf- hielten, daher in dieſer Nacht der Diebſtahl nicht ausge- führt werden könne. Hierauf kehrte Stahl nach der Zan- kelſchen Kathe zurück, der Inquiſit aber brachte die Nacht in Hademarſchen zu. In dem kleinen Zimmer, wo er ſchlief, ließ er, als er am andern Tage weggieng, das mit Torf gefüllte Packet abſichtlich zurück, welches er am fol- genden Montag wieder abholen wollte. Wenige Tage darauf begab ſich Stahl in der Nacht, begleitet von den beiden Zankelſchen Kindern, nach Hademarſchen, nahm, wie er verſichert, aus den ihm vom Juden Hirſch bezeich- neten Fenſter eine Scheibe aus, ſtieg ins Fenſter und ent- wendete 20 ſilberne Löffel, noch anderes Silber, ſeidene Tücher, Frauenkleider und ziemlich viel Bettzeug. Die ge- ſtohlenen Sachen wurden aus der Zankelſchen Wohnung nach Heide gebracht, wo ſich Moſes Hirſch am andern Tage einfand. Bei der daſelbſt gemachten Theilung bekam er ein Bett und ein halbes Dutzend ſilberner Löffel, die

er

er an den Goldſchmid Schröder verkaufte, dem er auch das Bett anbot. Ehe dieſer Verkauf aber zu Stande kam, erſchien die Eigenthümerin in Heide, und vindicirte das ihr entwendete und bei Schröder befindliche Bettzeug. Das Packet mit Torf, welches der Inquiſit der Frau des Klaus Hauſchildt zur Verwahrung übergeben hatte, und welches nicht im Pieſel lag, wurde von Stahl nicht mitgenommen. Zwei Tage nach dem Diebſtahl, am Montag, begab ſich der Inquiſit auf den Weg nach Hademarſchen, um ſein Packet wieder abzuholen. In dem Wirthshauſe zu Dellbrück, wo er einkehrte, fiel das Geſpräch auf den bei Klaus Hauſchildt begangenen Diebſtahl, bei welcher Gelegenheit Moſes Hirſch ſeines, bei demſelben zurückgelaſſenen Packens erwähnte, den er jetzt holen wolle. Er ſoll, als der Wirth Hans Jakob die Vermuthung äußerte, daß der Packen auch mit geſtohlen ſeyn werde, den Werth deſſelben auf 300 Rthlr. angeſchlagen haben. Indeſſen leugnet er dieß, und behauptet, der Wirth Hans Jakob habe im Scherz geſagt, der Packen ſey ja wohl ein paar hundert Thaler werth, welchem er denn auch nicht widerſprochen habe. Indeſſen gieng der Inquiſit nicht nach Hademarſchen, wie er geſagt hatte, ſondern kehrte in die Zankelſche Kathe ein, wo er bis gegen Morgen blieb. Da das Packet nicht abgeholt wurde, und Hauſchildt von der hohen Angabe des Werths hörte, faßte er Argwohn, und öffnete es in Gegenwart des Gerichtsvogts Stoß, da man in dem Packen denn nichts, als einige Torfſoden fand. Im artikulirten Verhöre konnte der Inquiſit nicht leugnen, daß er den Abend mit Stahl nach Hademarſchen gegangen ſey, ihm auch das Hauſchildtſche Haus gezeigt habe, und daß er von demſelben nachher 6 Löffel und ein Bett erhalten, welches

er indeß mit 25 Rthlrn. bezahlt haben wollte. Dagegen zog er von den wider ihn von Stahl ausgeſagten Umſtänden in Abrede, daß er demſelben Anleitung zum Diebſtahl gegeben, ihm das Fenſter im Pieſel gezeigt, welches er öffnen ſollte, das Packet von Torf ſelbſt zurecht gemacht, und Stahl von der Unausführbarkeit des Diebſtahls in der Nacht, wo die Fremden bei Hauſchildt ſchliefen, benachrichtigt habe.

Die Geſchichte dieſes Verbrechens ſtellt den Inquiſiten ſchon als einen rechtswidrigen Menſchen dar, deſſen Gefährlichkeit aus mehreren andern Vergehungen und aus ſeinem ganzen Lebenslauf noch ſtärker hervorgeht. Er iſt aus Gemünden in Oberheſſen gebürtig, und hat ſein Alter auf 25 bis 26 Jahre angegeben. Sein Vater, Iſrael Hirſch, war Handelsmann und zugleich Schlachter, und bei ihm hielt ſich Moſes bis zum 16ten Jahre auf, ohne eben etwas anderes zu lernen, als hebräiſch leſen, und das, was die Juden zum Morgen- und Abendgebet nöthig haben. Von Gemünden begab er ſich nach Dillenburg und mehreren Orten, unter andern auch nach Beverungen im Paderborniſchen, wo er bei einem jüdiſchen Schlachter das von ſeinem Vater einigermaaßen erlernte Handwerk zwei Jahre trieb. Dann wendete er ſich nach dem Stifte Gronau im Hildesheimſchen, wo er ſich bei dem Schlachter Suußmann aufhielt. Von da wanderte er nach Hamburg, wo er den wohlhabenden Handelsjuden Markus Michel Kohen kennen lernte, der ihn mit ſich nach Elmshorn nahm, und ihm daſelbſt einen Dienſt bei Aſſur Iſaak Daniel aus Meldorf verſchaffte. Mit dieſem zog der Inquiſit als ſogenannter Judenknecht im Lande hauſired herum, aber nur 7 bis 8 Wochen,

chen, da ſie ſich trennten. Aſſur giebt als Urſache dieſer Trennung an, daß der Inquiſit etwas leichtfertig, aber auch noch ſehr jung geweſen ſey, bezeugt jedoch übrigens, daß er ſonſt keine Urſache gehabt, über ihn zu klagen, und daß derſelbe ihm nie etwas veruntreuet habe. Hierauf fieng Moſes Hirſch an für eigne Rechnung in der Gegend von Meldorf mit Spitzen zu handeln, die er theils von ſeinem erſparten Gelde ſich angeſchafft, theils von andern Juden auf Kredit erhalten hatte. Allein bald wehrten ihm die andern Juden dieſen Handel, und nun nahm ihn Markus Michel Kohen in Wilſtermarkt in ſeinen Dienſt. Für dieſen gieng er hauſiren, und verkaufte Waaren im Lande, wofür er, wie er ausſagt, außer einem jährlichen Lohn von 20 Rthlrn. auch Gelegenheit zu eigenem Gewinn erhalten ſollte, indem ihm ſein Brodtherr Uhren und ſilberne Schnallen für den Einkaufspreis zu überlaſſen verſprach. Dieſe Biographie des Inquiſiten, in welcher manche Lücken ſeyn mögen, iſt faſt allein aus ſeiner eignen Erzählung geſchöpft. Mehrere Aufklärungen ſind nicht über ſeine früheren Lebensumſtände zu erhalten. Merkwürdig iſt es indeſſen, daß das Kieler Niedergericht im Jahr 1800 wegen begangenen Straßenraubes eine Unterſuchung über einen Juden aus Regus in Ungarn verhängt hat, der ebenfalls Moſes Hirſch hieß, 22 Jahr alt war, und auch vorgab, daß er bei einem Jakob Suußmann gedient habe. Als das Gericht zu Hanerau den Inquiſiten darüber befragte, verſicherte er, daß er nie in Kiel geweſen ſey, und überhaupt kein Verkehr an der Oſtſeite der Herzogthümer gehabt habe.

In der Zeit der Elbblokade, am Ende des Jahrs 1804 war eine von Tönning nach Altona abgeſandte Fracht

Stück-

Stückgüter zugleich mit dem Fuhrmann derſelben, einem gewiſſen Johann Schröder aus Weddingſtedt, gänzlich verſchwunden. Bei der zu Hanerau geführten Unterſuchung ſtellte ſich der Inquiſit Moſes Hirſch ſelbſt als Hehler und Abnehmer jener Frachtgüter dar. Nach ſeiner Angabe in der ſummariſchen Unterſuchung hat Schröder ihn aufgeſucht und iſt er mit ihm nach Weddingſtedt gegangen, wo er von Hans Chriſtian Boe und einem, zwiſchen Heide und Weddingſtedt wohnenden Schneider, Namens Wilhelm Schröder, 37 Stück Tamis, 12 Stück Mancheſter und 26 Stück Emens oder Everlaſtings für 700 Mark erhalten hat, zu welchem Handel ihm der ſich abwechſelnd in Elmshorn und Meldorf aufhaltende Jude Markus Michel Kohen das erforderliche Geld gegeben hat *). Dieſe Waaren, die er, wie er im artikulirten Verhöre wiederholt, im Auftrag ſeines Dienſtherrn kaufte, beförderte er in der Nacht von Weddingſtedt über Heide nach Meldorf. Hier ſollte ſie David Markus, der Sohn des Markus Michel Kohen, in dem beim Schneider Hinck gemietheten Quartier empfangen. Da dieſer aber ſchlief, wurde der Hauswirth durch den nächtlichen Transport geweckt, welcher verlangte, daß die Waaren unausgepackt ſtehen bleiben ſollten, und Argwohn äußerte. Da ſie dennoch ausgepackt wurden, geriethen Hinck und ſeine Frau am andern Morgen mit David Markus in einen Streit, in welchen Moſes Hirſch auch

*) Markus Michel Kohen iſt wegen Diebsheelerei in der Folge zu einer zweijährigen Zuchthausſtrafe verurtheilt worden, welche die Königliche Gnade indeß auf ſechs Monate verkürzt hat.

auch verwickelt wurde. Erbittert wider dieſen, verlangte der Schneider Hinck nochmals, daß Markus Michel Kohen den Inquiſiten entweder entlaſſen oder ſelbſt ſein Haus verlaſſen ſollte. Markus Michel zog das erſtere vor, und Moſes Hirſch erhielt ſeinen Abſchied.

Außer dieſer im Dienſte des reichen Elmshorner Handelsjuden begangenen Diebsheelerei fallen dem Inquiſiten noch andere zur Laſt. So ließ er ſich von Hans Chriſtian Boe auf dem Wege zwiſchen Weddingſtedt und Heide Mancheſter abliefern, den er durch ein von Hinrich Möller erhaltenes Pferd nach Meldorf brachte. Auch kaufte er ein halbes Stück Mancheſter von dem berüchtigten Schneider Wilhelm Schröder, und von dem Schinder Johann Karl Stahl zwei Ochſen- oder Kuhhäute. Der gefährlichen Zankelſchen Familie kaufte er, wie er nachher im ſummariſchen und artikulirten Verhör eingeräumt hat, Sand- oder Puderzucker ab. Nach ſeinem wiederholten, mit der Ausſage des Liesbüttler Eingeſeſſenen Hinrich Fehrs in den weſentlichen Umſtänden übereinſtimmenden Geſtändniß, macht die erhaltene Quantität 80 und 40 Pfund aus. Ferner ruht auf dem Inquiſiten der Verdacht des Antheils an andern Frachtgüterveruntreuungen. So ſoll er dem Gaſtwirth Göbel in Lunden Verſprechungen gethan haben, wenn er ein Fuder Frachtgüter für ihn nach Hamburg befördern wolle. So iſt er nach der Ausſage des beſtraften, und darauf aus der Karre entwichenen Franz Hinrich Collien zur Zeit des Frachtfahrens öfters nach Weddingſtedt gewandert, und hat auf dem Hinwege keinen, auf dem Rückwege aber bald einen kleinen, bald einen großen Packen gehabt. Auch giebt ihm derſelbe Verbrecher Schuld, daß er einem

gewiſ-

gewiſſen Hathje und Karl Schreiber 100 Mark und eine Uhr geboten habe, wenn ſie ihm gewiſſe Waaren von Wedtdingſtedt holen wollten. Freilich leugnet der Inquiſit dieß alles. Die alte Zankel und Collien beſchuldigen den Inquiſiten noch, daß er mit Stahl einen Diebſtahl durch Einbruch verübt habe. Allein hier fehlt das corpus delicti. Auch ſagen die alte Zankel und deren Kinder, Johann Gottlieb und Katharina Zankel, übereinſtimmend aus, daß er dem Schinder Johann Zankel den Anſchlag gegeben, ein Fuder Frachtgüter nach ſeinem Hauſe zu holen, und ſich erboten habe, das Fuder Frachtgüter auf die Seite zu bringen und das Haus anzuzünden, damit es den Schein hätte, als wären die Frachtgüter mit verbrannt. Dieß ſind die konkurrirenden Verbrechen und beſchwerenden Umſtände, durch welche der Inquiſit Moſes Hirſch vor ſeiner Verhaftung im December 1806 der Strafgewalt angefallen war. In dem Zeitraume ſeiner langen Gefangenſchaft iſt indeß ein Zwiſchenpunkt von einigen Wochen, in welchem er ſeine Freiheit hatte, und der Gebrauch, den er von dieſer machte, beſtand in der Theilnahme an einem neuen ſchweren Verbrechen.

Während der Abweſenheit des Markus Michel Kohen wurde in ſeinem Hauſe zu Elmshorn in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Auguſt 1808 ein Einbruch und Diebſtahl mit Gewalt verübt. Die näheren Umſtände gab er Namens ſeiner Frau folgendermaaßen an: Der Thäter habe ſich erſt zu dem an der Diele ſchlafenden Mädchen begeben, dieſe gebunden und ſie zu morden gedroht, ſobald ſie einen Laut von ſich gäbe. Hierauf ſey er nach der Schlafſtube der Maria Kohen gegangen, habe ihre

Taſche mit den darin befindlichen Schlüſſeln ihr unter dem Kopfkiſſen weggenommen, den über einem Schreibpulte befindlichen Schrank aufſchließen wollen, aber den Schlüſſel abgedreht. Hierauf habe der Dieb die Klappen der Schatulle aufgeſchloſſen, und aus derſelben 13 ſilberne Eßlöffel, einen ſilbernen Vorlegelöffel, ein Paar ſilberne Meſſer und Gabel und 10 Rthlr genommen. Als Markus Michel's Ehefrau durch das Klingen der Löffel erwacht wäre und gerufen hätte, wer da wäre, ſey der Dieb zu ihr gekommen, hätte ſie bei dem haarnen Halsband angegriffen, und ſie erdroſſeln wollen, das Halsband ſey aber geriſſen. Vorher habe der Dieb ſie an den Kopf geſchlagen, daß das Blut darnach gefloſſen wäre. Sie habe ihn auf die Finger gebiſſen, und gewiß habe dieß eine Wunde verurſacht, die aber wohl nicht auf beiden Seiten des Fingers befindlich geweſen ſey, da ihr einige Zähne fehlten. Jetzt ſey ſie augenblicklich aus dem Bette geſprungen, habe die Fenſterladen weggeräumt, das Fenſter ausgeſchlagen und Mord! gerufen, wodurch der Dieb bewogen worden ſey, ſich zu entfernen. Maria Kohen gab ihrem Ehemanne Markus Michel, wie dieſer am 5ten September 1808 zu Protokoll erklärte, die Verſicherung, daß ſie den Dieb erkannt habe, und es der von Hanerau entwichene Jude Moſes Hirſch geweſen ſey, welcher noch von den geſtohlenen Sachen ſieben ſilberne Löffel in der Stube verloren habe. Sechs Wochen ſpäter gab ſie ſelbſt in Hanerau folgende Erzählung der an ihr begangenen That zu Protokoll. Sie ſey in der Nacht vom Dienſtag auf Mittewochen nach dem Kellinghuſener Markt mit ihrem Mädchen und zwei Kindern allein im Hauſe geweſen. Sie habe ein Nachtlicht brennen gehabt. Wie ſie erwacht ſey, hätte ſie bemerkt, daß ihr Nachtlicht ausgelöſcht

löſcht wäre, und ein Raſſeln ihrer ſilbernen Löffel gehört, den Moſes Hirſch aber in ihrer Stube vom Tiſch nach der Schatulle, und von dieſer nach den Tiſch gehen ſehen. Durch den Schein von dem Licht ihres Nachbarn, der gerade auf ihr Bett gefallen, und durch etwas Mondenſchein wäre es ihr möglich geweſen, den Moſes Hirſch ganz genau zu erkennen. (Drei Tage früher am 5ten Auguſt 1808 war Vollmond.) Sie habe gefragt, wer da ſey, aber keine Antwort erhalten. Auf die zweite Frage: wer da? hätte Moſes Hirſch mit der einen Hand ergriffen, was er greifen können, wäre darauf auf ſie zu gekommen, und hätte ſie erſt beim Halsband ergriffen; zum Glück ſey dieſes zerriſſen. Sie habe den Moſes Hirſch bei Namen nennen wollen, vor Schreck wäre ihr aber die Sprache vergangen. Hierauf habe Moſes ſie ins Geſicht geſchlagen, daß ſie braun und blau davon geworden, und drei Wochen den Arzt brauchen müſſen. Der Inquiſit ſey ihr auch mit den Fingern in den Mund gekommen, und ſie hätte ihn auf die Finger gebiſſen. Sie wäre in Betäubung gerathen, und wie ſie ſich einigermaaßen erholt, habe ſie den Moſes Hirſch nicht bemerkt. Sie ſey aus dem Bett geſprungen, und habe, Mord! gerufen, worauf die Nachbaren herzugekommen wären. Als ſie von ihrem Schreck zu ſich gekommen wäre, habe ſie bemerkt, daß Moſes Hirſch das Fenſter in der hintern Stube, welches nicht zugeklinkt geweſen, geöffnet, die inwendige Setzlucke weggeſchafft habe, und ſo ins Haus gekommen ſey. Außer den ſilbernen Löffeln, Meſſer und 10 Rthlrn. habe er ein Bettlacken genommen. Bei ſeiner Flucht wäre er draußen über die Gefäße mit Leinenzeug, das in der Wäſche geweſen, gefallen, und habe dabei ſieben ſilberne Eßlöffel verloren. Das

Taſche mit den darin befindlichen Schlüſſeln ihr unter dem Kopfkiſſen weggenommen, den über einem Schreibpulte befindlichen Schrank aufſchließen wollen, aber den Schlüſſel abgedreht. Hierauf habe der Dieb die Klappen der Schatulle aufgeſchloſſen, und aus derſelben 13 ſilberne Eßlöffel, einen ſilbernen Vorlegelöffel, ein Paar ſilberne Meſſer und Gabel und 10 Rthlr genommen. Als Markus Michel's Ehefrau durch das Klingen der Löffel erwacht wäre und gerufen hätte, wer da wäre, ſey der Dieb zu ihr gekommen, hätte ſie bei dem haarnen Halsband angegriffen, und ſie erdroſſeln wollen, das Halsband ſey aber geriſſen. Vorher habe der Dieb ſie an den Kopf geſchlagen, daß das Blut darnach gefloſſen wäre. Sie habe ihn auf die Finger gebiſſen, und gewiß habe dieß eine Wunde verurſacht, die aber wohl nicht auf beiden Seiten des Fingers befindlich geweſen ſey, da ihr einige Zähne fehlten. Jetzt ſey ſie augenblicklich aus dem Bette geſprungen, habe die Fenſterladen weggeräumt, das Fenſter ausgeſchlagen und Mord! gerufen, wodurch der Dieb bewogen worden ſey, ſich zu entfernen. Maria Kohen gab ihrem Ehemanne Markus Michel, wie dieſer am 5ten September 1808 zu Protokoll erklärte, die Verſicherung, daß ſie den Dieb erkannt habe, und es der von Hanerau entwichene Jude Moſes Hirſch geweſen ſey, welcher noch von den geſtohlenen Sachen ſieben ſilberne Löffel in der Stube verloren habe. Sechs Wochen ſpäter gab ſie ſelbſt in Hanerau folgende Erzählung der an ihr begangenen That zu Protokoll. Sie ſey in der Nacht vom Dienſtag auf Mittewochen nach dem Kellinghuſener Markt mit ihrem Mädchen und zwei Kindern allein im Hauſe geweſen. Sie habe ein Nachtlicht brennen gehabt. Wie ſie erwacht ſey, hätte ſie bemerkt, daß ihr Nachtlicht ausge-

löſcht

löſcht wäre, und ein Raſſeln ihrer ſilbernen Löffel gehört, den Moſes Hirſch aber in ihrer Stube vom Tiſch nach der Schatulle, und von dieſer nach den Tiſch gehen ſehen. Durch den Schein von dem Licht ihres Nachbarn, der gerade auf ihr Bett gefallen, und durch etwas Mondenſchein wäre es ihr möglich geweſen, den Moſes Hirſch ganz genau zu erkennen. (Drei Tage früher am 5ten Auguſt 1808 war Vollmond.) Sie habe gefragt, wer da ſey, aber keine Antwort erhalten. Auf die zweite Frage: wer da? hätte Moſes Hirſch mit der einen Hand ergriffen, was er greifen können, wäre darauf auf ſie zu gekommen, und hätte ſie erſt beim Halsband ergriffen; zum Glück ſey dieſes zerriſſen. Sie habe den Moſes Hirſch bei Namen nennen wollen, vor Schreck wäre ihr aber die Sprache vergangen. Hierauf habe Moſes ſie ins Geſicht geſchlagen, daß ſie braun und blau davon geworden, und drei Wochen den Arzt brauchen müſſen. Der Inquiſit ſey ihr auch mit den Fingern in den Mund gekommen, und ſie hätte ihn auf die Finger gebiſſen. Sie wäre in Betäubung gerathen, und wie ſie ſich einigermaaßen erholt, habe ſie den Moſes Hirſch nicht bemerkt. Sie ſey aus dem Bett geſprungen, und habe, Mord! gerufen, worauf die Nachbaren herzugekommen wären. Als ſie von ihrem Schreck zu ſich gekommen wäre, habe ſie bemerkt, daß Moſes Hirſch das Fenſter in der hintern Stube, welches nicht zugeklinkt geweſen, geöffnet, die inwendige Setzlucke weggeſchafft habe, und ſo ins Haus gekommen ſey. Außer den ſilbernen Löffeln, Meſſer und 10 Rthlrn. habe er ein Bettlacken genommen. Bei ſeiner Flucht wäre er draußen über die Gefäße mit Leinenzeug, das in der Wäſche geweſen, gefallen, und habe dabei ſieben ſilberne Eßlöffel verloren. Das Mäd-

Mädchen Hitzel Benjamin habe ihr erzählt, Moſes Hirſch ſey erſt zu ihr gekommen, und habe geſagt: „Schrei nur nicht, laß dich binden. Wenn du nicht ſchreieſt, ſo thue ich dir nichts; wenn du aber ſchreieſt, ſo bringe ich dich ums Leben.“ Er habe darauf dem Mädchen die Hände über das Kreuz und ein Tuch um den Mund gebunden und geſagt: „Dir thue ich nichts, aber deiner Madame koſtet es in dieſer Nacht das Leben.“ Das Mädchen ſey auch noch von ihren Nachbaren gebunden liegend vorgefunden worden. Moſes Hirſch habe das Mädchen gefragt, ob ſie nicht wiſſe, wo das Hackemeſſer oder das Beil ſey, worauf ſie geantwortet habe, daß ſie keines hätten. Ob Moſes Hirſch mehrere Gehülfen gehabt, weiß Maria Kohen nicht; im Hauſe ſey er nur allein geweſen. Die Mißhandlung, die er ihr zugefügt, habe er nur mit einer Hand verübt, indem er in der andern die geſtohlenen Sachen gehabt. Sie ſey gewiß, daß Moſes Hirſch das Verbrechen in ihrem Hauſe verübt habe; denn ſie kenne ihn gar zu genau. Vor dem Hauſe habe er einen alten Feuerſtrohhut liegen laſſen.

Der am 6ſten September 1808 wieder ergriffene Inquiſit Moſes Hirſch geſtand in Hamburg, daß er am 7ten und 8ten Auguſt in Elmshorn geweſen wäre. Auch ſagte die Hamburgſche Jüdin Rebekka Goldzieher aus, daß er zu ihr gekommen, am 7ten Auguſt, einem Sonntage, wieder abgereiſet, und erſt am Mittewochen Morgen den 10ten Auguſt zurück gekommen ſey. Er habe ihr 6 ſilberne Eßlöffel, einen Vorlegelöffel und ein kleines Stück eines ſilbernen Meſſers gebracht, welches alles ſie auf dem Steinwege an einen Juden verkauft, und dafür 52 Mark 5 ßl. erhalten habe, die ſie Moſes Hirſch gegeben hätte,

der

der darauf wieder weggegangen ſey. Da man in Hamburg wahrnahm, daß der Inquiſit wirklich an dem Daumen und dem Zeigefinger der linken Hand verwundet war, wurde der Rathschirurgus Steffens zugezogen. Freilich äußerte dieſer in ſeinem Gutachten, daß die Wunde am Daumen nicht von einem Biſſe herrühren könne, weil ſie ſich nur an einer Seite befinde. Indeſſen wußte er nicht, daß der Jüdin in Elmshorn einige Zähne fehlten, wie er denn auch der Wunde am Zeigefinger nur beiläufig gedachte. In Hanerau leugnete der Inquiſit, mit einem Poſtillon von Elmshorn nach Pinneberg gefahren zu ſeyn. Man bemerkte an ſeinem linken Zeigefinger eine Narbe, die nach ſeinem Vorgeben von einem Riß beim Ueberſteigen über einen Knick entſtanden war. Der Doktor Klemm unterſuchte ſie, und erklärte, daß ſie viel wahrſcheinlicher von einem Biß herrühre. Endlich geſtand Moſes Hirſch vor dem Hanerauer Gutsgerichte, daß er die Reiſe von Hamburg nach Elmshorn in der Geſellſchaft eines andern Juden, Namens Jakob Meier, gemacht habe. Dieſer habe im Jahr 1804 einen Glückſtädtſchen Frachtfuhrmann Wieſe, der eine ganze Kiſte mit Uhren, die nach der Türkei beſtimmt waren, untergeſchlagen, an Markus Michel Kohen gewieſen, welcher ſie auch gekauft habe. Zur Erkenntlichkeit dafür, daß jener Jakob Meier ihm zu dieſem Ankauf verholfen, habe Markus Michel Kohen demſelben die Hälfte des auf die Uhren zu machenden Gewinns verſprochen, ihm vorläufig aber nur 100 Rthlr. gegeben, und das Uebrige zu bezahlen verheißen, wenn er dieſe Uhren wieder verkauft haben würde. Da nun Markus Michel Kohen dieſen Juden Jakob Meier mit leeren Ausflüchten hingehalten, und dieſer nicht mehr, als die auf Abſchlag ausgezahlte

zahlte Summe empfangen habe, ſo ſey er gegen Markus Michel Kohen aufs höchſte erbittert und entſchloſſen geweſen, Rache zu üben. Dieſe Rache ſollte in einem Diebſtahl beſtehen, deſſen Ausführung ein Liebesverſtändniß zwiſchen Jakob Meier und einem bei Markus Michel dienenden Mädchen erleichterte. Der Inquiſit Moſes Hirſch, welcher einräumt, zum Mitwiſſer dieſes Vorhabens eingeweiht zu ſeyn, erzählt, daß Jakob Meier in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Auguſt durch das Fenſter in das Haus des Markus Michel geſtiegen ſey, und dort ſechs ſilberne Löffel, einen Vorlegelöffel, ein Stück von einem ſilbernen Meſſer und ein Bettlacken entwendet habe, während er Wache gehalten. Dieſe ſeine Theilnahme an dieſer That habe er näher mit Jakob Meier verabredet, und von den Früchten derſelben das nachher in Hamburg verkaufte Silberzeug und ein Bettlacken erhalten. Jakob Meier habe ihm geſagt, er wiſſe Beſcheid mit dem Mädchen, welches verſprochen habe, das Fenſter offen zu laſſen, auch ſey es offen geweſen. Er behauptet, wie Lärm entſtanden ſey, weggelaufen, und erſt bei der Mühle von Jakob Meier wieder eingeholt zu ſeyn. Ehe ſie ſich getrennt hätten, wäre die Poſtkarre gekommen, auf welcher der Poſtillon ihn für 10 ßl. nach Pinneberg gefahren habe. Vergebens ſtellte das Gericht zu Hanerau dem Inquiſiten die Ehefrau des Markus Michel Kohen, Maria Kohen vor, welche ihm ins Geſicht ſagte, er ſey in ihrer Stube geweſen, und ſie habe ihn auf die Finger gebiſſen. Als ihm der von Marie Kohen eingelieferte Strohhut vorgezeigt wurde, leugnete er mit vieler Redſeligkeit, den Hut jemals geſehen zu haben, und wünſchte, daß ihm die Hände abfallen möchten, wenn er ihn jemals in Händen gehabt hätte. Auch ſchienen ihn außer ſeiner Verwundung am

Daumen und Zeigefinger die Ausſagen der Hamburgſchen Juden Markus Heymann und Berend Samuel Wallach, welcher erſtere verſichert, daß Moſes Hirſch ihm in Hamburg ſelbſt die bei Markus Michel begangene That freiwillig erzählt habe, als Hauptverbrecher darzuſtellen. Indeſſen ſind dieſe Ausſagen nicht ganz glaubwürdig, auch ergiebt das Zeugniß des Poſtillons Broderſen, daß der Inquiſit wirklich einen Begleiter oder Gehülfen gehabt hat. Dieſer erzählt, daß in der Nacht um 12 Uhr, als er mit der Poſt von Elmshorn nach Pinneberg gefahren, jenſeits der Waſſermühle zwei Leute auf beiden Seiten des Wegs geſtanden hätten, wovon der eine ihn gebeten, daß er mitfahren möge. Er habe 20 ßl. verlangt und 17 erhalten. Der ihm unbekannte Paſſagier habe ein weißes zuſammengeknotetes Tuch gehabt, und immer ſelbſt fahren und toller jagen wollen, als das alte Pferd gekonnt hätte. In Pinneberg ſey der Paſſagier beim Schlagbaum abgeſtiegen.

Zur Aufklärung dieſes in Dunkelheit gehüllten Verbrechens ſchien die Abhörung des jüdiſchen Mädchens nothwendig, die zur Zeit des gewaltſamen Diebſtahls bei Markus Michel Kohen gedient, und ſich gleich darauf nach Hamburg begeben hatte. Dort ſagte ſie vor dem Prätor aus, daß ſie, als Markus Michel Kohen in Elmshorn durch Einbruch beſtohlen worden, von den Dieben gebunden und ſo gewaltig gemißhandelt ſey, daß ſie hernach ſehr krank geworden, und deswegen nach Hamburg gekommen ſey. Der Vetter dieſes jüdiſchen Mädchens, David Markus Hirſch, producirte 7 vortheilhafte Atteſtate von Leuten, bei denen ſie gedient hatte, welche indeß ſämmtlich Juden ſind. Auch fügte der Hamburgſche Magiſtrat den Protokoll-

koll; Extrakt eines zwiſchen Itze Benjamin und Markus Michel in Elmshorn eingegangenen Vergleichs in Hinſicht ihres Entſchädigungs- und Injurienſtreits bei, wornach Markus Michel erklärt, daß er nichts, als alles Gutes und Liebes auf Itze Benjamin zu ſagen wiſſe u. ſ. w. Um jedoch das möglichſte Licht zu erhalten, veranlaßte das Oberkriminalgericht die Auslieferung dieſes Mädchens aus Hamburg nach Hanerau. Indeſſen zeigte ſie in dem Verhöre viele Unbefangenheit, und als ſie mit Moſes Hirſch konfrontirt wurde, kannte ſie dieſen ſo wenig, als er ſie. Da dieß Mädchen nun bloß durch den von Moſes Hirſch ausgeſagten Umſtand gravirt iſt, daß ſein Gehülfe, Jakob Meier, ihm geäußert habe, daß das Mädchen das Fenſter in Markus Michel Kohen's Hauſe offen laſſen würde, welches nach Kohen's Ausſage auch offen geweſen iſt, man dieſes Meier aber nicht habhaft werden konnte, ſo mußte die Unterſuchung wider Hitzel oder Itze Benjamin bis weiter auf ſich beruhen. Sie wurde des Arreſts entlaſſen und koſtenfrei von Hanerau wieder nach Hamburg transportirt. Im artikulirten Verhöre geſtand der Inquiſit Moſes Hirſch nicht mehr, als in der ſummariſchen Unterſuchung, und beſtimmt und wiederholt leugnete er, an dem bei Markus Michel Kohen in Elmshorn begangenen Diebſtahle ſelbſt Theil genommen, oder Gewalt an den im Hauſe befindlichen Perſonen geübt zu haben. Sein Vertheidiger veranlaßte noch Abhörungen über Defenſionalartikel, auf welche Moſes Hirſch nur ſagte, daß Jakob Meier ungefähr von ſeiner Größe ſey, und daß derſelbe in Hamburg den Finger bewickelt gehabt habe. In Anſehung ſeiner Wunde behauptete der Inquiſit, daß er vor ſeiner Entweichung von Hanerau einen Nagel in die Wand habe ſchlagen, und den

Sack,

Sack, worauf er liege, daran hängen wollen, er habe aber vorbeigeſchlagen, den Finger getroffen und dieſen verwundet. Dieſe Anführung beſtätigt die Ausſage des Gerichtsvogts Stoß, welcher bezeugt, daß Moſes Hirſch im Gefängniß einen Hammer gehabt, den er im Garten gefunden, und vor ſeiner Flucht ſehr über Schmerzen am Zeigefinger der linken Hand geklagt habe. Er habe ſich den Finger zeigen laſſen, und geſehen, daß er oben über dem erſten Gelenk gequetſcht geweſen wäre. Moſes Hirſch habe damals geſagt, daß er im Garten etwas geklopft und ſich dabei durch einen Stein gequetſcht habe. An dem Daumen ſey keine Verletzung zu bemerken geweſen. Stoß meint, daß die Verletzung am Zeigefinger der linken Hand des Inquiſiten bloß oben hinter dem Nagel geweſen ſey, die Haut habe geſprungen und los geſchienen, und habe der Inquiſit ſich ſehr beklagt. Dieſe Abhörung über Defenſionalartikel, zu welchen der Ankläger noch Fragen eingab, war die lezte in dieſer weitläuftigen Unterſuchung, die der Gerichtshalter nicht gleich ſchließen konnte, weil die Ergreifung des vom Amte Syke nach Hanerau ausgelieferten Juden Jakob Elias, der ſich auch den Namen Jakob Meier gegeben haben ſoll, mehrere Aufklärungen verſprach. Da ſich aber zeigte, daß Jakob Elias und der Inquiſit Moſes Hirſch ſich einander fremd waren, ſchickte er am 16ten Oktober alle Protokolle nebſt deren Beilagen und dem Anklagelibell ſo wie der Defenſionalſchrift, an das Oberkriminalgericht ein.

Der Vertheidiger des Inquiſiten Moſes Hirſch hat gegen die Form dieſer Unterſuchung keine Einwendungen gemacht. Sie hat vom 19ten December 1806 bis zum Oktobermonat

monat 1810 gewährt. Indeſſen fällt die lange Dauer der Inquiſition dem Inquirenten nicht zur Laſt. Unter den Verbrechen, welche der Gegenſtand derſelben ſind, ſteht der in der Nacht vom 29ſten auf den 30ſten November 1806 bei Klaus Hauſchildt begangene Diebſtahl oben an. Der Thatbeſtand dieſer durch Einſteigen begangenen und großen Entwendung iſt außer Zweifel. Phyſiſcher Urheber derſelben iſt der ſeiner Strafe entflohene Schinderknecht Johann Carl Stahl. Als intellektueller Urheber dieſes qualificirten Diebſtahls ſtellt ſich der Inquiſit Moſes Hirſch dar. Wenn man auch der Ausſage Stahls, daß er die Anleitung zu dieſem Diebſtahle von dem Inquiſiten erhalten habe, nicht trauen will, ſo reden doch erwieſene Thatſachen wider denſelben. Er begleitete Stahl nach Hademarſchen, zeigte ihm dort das demſelben nicht bekannte Hauſchildtſche Haus, kundſchaftete es aus, daß der Diebſtahl in der erſten Nacht nicht gelingen könne, und erhielt nach der Vollführung deſſelben einen ſehr anſehnlichen Theil von der gemachten Beute. Sehr richtig iſt die Bemerkung des Gerichtshalters, daß es zwar möglich, allein nicht wahrſcheinlich ſey, daß dieſer Diebſtahl ohne die Hülfe des Inquiſiten hätte ausgeführt werden können. Die Zankelſche Familie ſey dadurch, daß der Vater zur Karre verurtheilt worden, ſchon ſehr verdächtig geweſen. Schwerlich würde der Tochter Zankel geſtattet worden ſeyn, die innere Einrichtung des Hauſes ſo auszuforſchen, daß Stahl den Diebſtahl hätte vollführen können, ohne Gefahr zu laufen in eine Falle zu kommen. Dieß habe nur der Inquiſit vermocht. Er habe daſelbſt ſein Logis gehabt, ſo oft er nach Hademarſchen kam, und auf ihn habe Niemand Argwohn geworfen, daher man den Inquiſiten, ohne ihm zu nahe zu treten, als den Haupturheber des bei Hauſchildt verübten Diebſtahls anſe-

anſehen müſſe. Daß ihm dieſe That zugerechnet, und zwar zum Dolus imputirt werden muß, iſt nicht zu bezweifeln. Denn Imputativität iſt nichts anders als der Gemüthszuſtand, der es möglich machte, daß das Strafgeſetz pſychologiſch auf den Uebertreter würken konnte. Wer würde das Gegentheil von dem Inquiſiten behaupten? Unter gleicher Bedingung der Zurechnungsfähigkeit hat er ſich noch folgender Vergehungen ſchuldig gemacht.

Mit dem von ihm angeſtifteten Diebſtahl in Hademarſchen konkurrirt ein Betrug, den er wahrſcheinlich zum Nachtheil des Klaus Hauſchildt ſpielen wollte. Der Fiskal klagt den Inquiſiten wegen eines Falſums an, welches derſelbe durch Verfertigung eines dem nachher beſtohlenen Wirth in Verwahrung gegebenen falſchen Packets begangen habe. Der Defenſor findet dieſe Handlung nicht ſtrafbar, weil der Inquiſit ſich nicht dadurch bereichert habe. Allein der Gewinn, wenn gleich der gewöhnliche Zweck der Fälſchung, gehört nicht nothwendig in den Begriff derſelben, und der Betrug iſt allerdings eine Art der Fälſchung. Da derſelbe in dem vorliegenden Falle indeß keine Folgen gehabt hat, ſo iſt er hier nicht ſowohl zum Zweck der Strafe, als zum Beweiſe der Verſchmitztheit und der rechtswidrigen Geſinnungen des Inquiſiten auszuheben.

Die vielfältigen Diebsheelereien, die demſelben zur Laſt fallen, werden durch die Ausführung des Defenſors nicht entſchuldigt, daß der Inquiſit nicht in eignem Namen gehandelt, auch keinen Gewinn für ſich beabſichtigt, ſondern nur im Auftrag ſeines Herrn gehandelt habe. Mit Recht bemerkt der Gerichtshalter, daß Moſes Hirſch zwar ſchwerlich

lich den Ankauf der geſtohlenen Waaren zu Weddingſtedt hätte ausführen können, wenn ihm desfalls nicht von andern Vorſchub geſchehen wäre, und daß es höchſt wahrſcheinlich Markus Michel Kohen geweſen ſey, der ihm dieſen Vorſchub geleiſtet habe; indeſſen ſcheine der Inquiſit mehr einen Kompagniehandel mit Markus Michel Kohen geführt, als in deſſen Auftrag gehandelt zu haben. Daß dieſen Diebsheelereien gewinnſüchtige Abſichten zum Grunde gelegen haben, leugnet der Inquiſit ſelbſt nicht. Im artikulirten Verhöre ſagt er, daß Markus Michel Kohen ihm zwar etwas von dem Gewinn an den in Weddingſtedt gekauften Frachtgütern abzugeben verſprochen, ſein Wort aber nicht gehalten habe. Er habe ihm noch etwas für die Touren nach Weddingſtedt und Hamburg verheißen, allein nichts gegeben, ſo daß der Inquiſit dieß noch bei Markus zu Gute habe. Daß er es nicht gewußt habe, daß die in Weddingſtedt und andern Orten aufgehäuften Waaren geſtohlen waren, wird wohl, beſonders bei einem ſo liſtigen und gewandten Menſchen, wie dieſer Handelsjude Moſes Hirſch iſt, Niemand annehmen. Ein jeder vermochte es einzuſehen, daß Hans Chriſtian Boe zu Weddingſtedt und der Schneider Wilhelm Schröder kein Lager von Ellenwaaren zu dem Werth von 700 Mark halten konnten.

Neben dieſen und andern Diebsheelereien verdient noch die innige Verbindung des Inquiſiten mit den gefährlichſten und berüchtigtſten Menſchen ausgezeichnet zu werden. Kann man gleich auf die Beſchuldigungen derſelben wider Moſes Hirſch, z. B. einer von demſelben beabſichtigten Brandſtiftung, eines mit Stahl irgendwo verübten Einbruchs ꝛc. nicht bauen, ſo zeugt doch alles von ſeinen vertrau-

trauten Verhältniſſen mit der Zankelſchen Familie in der Schinderkathe, dem Schinder Stahl, Collien, und andern bekannten Dieben.

Das in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Auguſt 1808 in Markus Michel Kohen's Hauſe zu Elmshorn verübte Verbrechen wird von dem Ankläger, und auch vom Gerichtshalter nicht als Raub, ſondern als Diebſtahl dargeſtellt. Der Charakter dieſer That iſt nicht außer Zweifel. Die Rechtslehrer ſetzen ein Hauptmerkmal des Raubes darin, daß der Akt der Entwendung ſelbſt erſt durch Gewalt bewirkt und möglich geworden war, und der wirklichen Entwendung alſo die Verletzung des Rechts der Perſönlichkeit vorangieng. Sehr richtig zieht Grolman die Grenzlinie zwiſchen dem Raube und dem gefährlichen Diebſtahle ſo, daß bei jenem die Gewalt angewendet wird, um den Beſitzer von dem Schutze der wegzunehmenden Sache abzuhalten, bei dieſem die Gewalt gegen Perſonen nur zum Schutze des Diebes und der weggenommenen Sache vorkommt. Spätere Gewalt gegen den Beſitzer, nach geendigter Handlung des Diebſtahls, verwandelt dieſen nicht in Raub, ſondern bewirkt nur eine Kombination von Verbrechen. Das letztere, zu einer gelinderen Beſtrafung führende Merkmal der ſpäteren Gewalt an der Beſitzerin ſcheint die That des Diebes an ſich zu tragen, der in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Auguſt 1808 in das Haus des Markus Michel Kohen eindrang. Sollte man ſie indeß, vorzüglich wegen des vorgängigen Bindens der Hitzel Benjamin — ſo verdächtig auch ſelbſt das Jüdiſche Dienſtmädchen iſt — für einen Raub halten, ſo würde doch der Inquiſit nicht mit der an dieſen geknüpften Strafe belegt werden

den können, da er nicht überführt oder geſtändig iſt, Urheber dieſes Verbrechens zu ſeyn, und nur ſeine Theilnahme an demſelben eingeräumt hat, alle Gehülfen aber, dem 171ſten Artikel der P. G. O. gemäß, willkührlich zu beſtrafen ſind.

Daß der Inquiſit juridiſch nicht als Urheber der in Elmshorn mit Gewalt begangenen Entwendung zu betrachten iſt, ergiebt ſich aus einer Prüfung der wider ihn hervorgehenden Indicien und Gegenindicien. Was gegen ihn ſpricht, iſt

1) die Unwahrſcheinlichkeit ſeines Vorgebens einer Reiſe zu ſeinem Bruder nach Friedrichsſtadt und des zufälligen Zuſammentreffens auf derſelben mit dem Juden Jakob Meier, der aus Rache den Vorſatz gefaßt haben ſoll, Markus Michel Kohen in Elmshorn zu beſtehlen. Schwerlich würde der Inquiſit, der eben erſt aus Hanerau entwichen und durch Steckbriefe verfolgt war, es gewagt haben, ſich, um einen Bruder in Friedrichsſtadt zu ſprechen, in eine Gegend zu begeben, wo ihn jeder kannte.

2) Der Inquiſit ſagt ſelbſt, daß er den Juden Jakob Meier zuerſt in Heide geſehen, und ihn überhaupt faſt gar nicht gekannt hat. Nicht ſehr glaublich iſt daher die mit einem ſo fremden Menſchen gleich auf der Landſtraße geknüpfte Verbindung, wonach der Inquiſit Zuſchauer von Meiers Verbrechen ſeyn ſollte.

3) Ein

3) Ein erhebliches Indicium iſt die Verſicherung der Maria Kohen, die dem Inquiſiten ins Geſicht ſagte, daß er in ihrer Stube geweſen ſey, und ſie ihn auf die Finger gebiſſen habe, ſo wie

4) die Ausſage des Juden Markus Heymann, daß ihm Moſes Hirſch ſelbſt die bei Markus Michel Kohen begangene That freiwillig erzählt habe.

5) Bedeutend iſt unter dieſen Umſtänden die Verwundung des Inquiſiten am Daumen und Zeigefinger der linken Hand. Noch nach der Zurücklieferung des Inquiſiten nach Hanerrau war die Wunde am Zeigefinger größer als am Daumen. Sie fieng an der Spitze des Zeigefingers, ungefähr 3/4 Linien von dem Nagel an, und gieng von der linken Seite mit dem Nagel parallel und der Nagelwurzel ein Paar Linien vorbei. Mit Recht findet der Inquirent es unbegreiflich, wie der Inquiſit eine ſolche Wunde beim Ueberſteigen über einen Zaun erhalten konnte. Wäre ſie durch einen Schlag mit einem Hammer entſtanden, ſo hätte doch der Nagel nothwendig dabei leiden müſſen, allein dieſer war unverlezt.

6) Noch verdächtiger wird die Sache durch die Widerſprüche des Inquiſiten in Hinſicht der Entſtehung dieſer Fingerverletzungen. In Hamburg gab er gegen den Chirurgus Steffens vor, er habe ſie durch einen Fall in einen Dornbuſch bekommen, in Hanerau gleich nach ſeiner Wiederverhaftung, er habe ſie ſich beim Ueberſteigen über einen Zaun jenſeits des Hanerauer Burggrabens zugezogen, und nachher in der artikulirten Unterſuchung, die

Wunde

Wunde an ſeinem linken Zeigefinger rühre von einem Schlag mit dem Hammer her.

7) Der Maria Kohen fehlen einige Zähne, daher eine durch dieſelben zugefügte Verletzung ein andres Anſehen haben kann wie eine gewöhnliche Bißwunde.

8) Der Jude Aaron Levi in Elmshorn, der den Inquiſiten vier Tage vor der That in Kohens Hauſe, am 4ten Auguſt aus Mitleid bei ſich aufnahm, bemerkte damals noch an der linken Hand des Inquiſiten, der nur über wunde Füße klagte, keine Verletzungen.

9) Auch der Gerichtsvogt Stoltz nahm vor der Entweichung des Inquiſiten keine Wunde an deſſen Daumen wahr.

10) Die Wunde war inwendig, daher ſie nicht durch den Schlag eines Hammers entſtanden ſeyn konnte, und

11) der Inquiſit beklagte ſich gegen den Gerichtsvogt in Hanerau nur über Schmerzen am Zeigefinger, nicht über den Daumen, über welchen er doch ſonſt eben ſo viele Urſachen zu klagen gehabt hätte.

12) Endlich erklärte auch der Doktor Klemm in Hanerau, daß die am linken Zeigefinger des wiederergriffenen Inquiſiten befindliche Verletzung oder Narbe wahrſcheinlich von einem Biſſe herrühre.

Die Kraft dieſer Anzeigen wider den Inquiſiten, als Urheber des in Kohens Hauſe begangenen Verbrechens, wird

wird indeß durch eine Menge von wichtigen Gegenindicien geſchwächt oder aufgehoben. Unter dieſe Gründe der Vermuthung des Gegentheils gehört

1) ein möglicher Irrthum der Maria Kohen in Anſehung der Perſon des Thäters. Wenn es wahr iſt, daß der angebliche Mitſchuldige des Inquiſiten unter dem Namen Jakob Meier mit demſelben einerlei Statur hat, ſo kann Maria Kohen dieſen Jakob Meier für Moſes Hirſch angeſehen haben. Die Unterſuchung wider dieſen, die für ihren eigenen Mann ſo gefährliche Folgen haben konnte, mochte ihr wohl Unruhe gemacht haben. Da ſie vielleicht die Entweichung des Inquiſiten von Hanerau erfahren hatte, ſo konnte ſie, durch den nächtlichen Beſuch aus dem Schlafe aufgeſtört, den Dieb leicht für Moſes Hirſch anſehen, und dieſe Vorſtellung ſich bei ihr ſo feſtſetzen, daß ſie ſich zur Beeidigung ihrer Behauptung erbot.

2) Was eine ſolche Täuſchung noch möglicher macht, war das trügliche Licht des Mondes.

3) Auch iſt Maria Kohen die Beleidigte, und die Feindin des Inquiſiten. Mit Recht beruft ſich der Vertheidiger deſſelben auf den Rechtsſatz, daß ſolche Perſonen in gewöhnlichen Fällen niemals ein gültiges Zeugniß ablegen.

4) Der Inquirent hält es für möglich, daß Hitzel Benjamin von ſonſt Jemand verleitet worden, das Fenſter zur Erleichterung des Verbrechens zu öffnen, und der In=

Inquiſit doch durch das Fenſter geſtiegen ſey. Es fehlte dem Inquiſiten nicht an warmen Freunden in Elmshorn. Der Gerichtshalter meint, daß einer Neigung gefunden haben könne, auf Zurathen des Inquiſiten die Reichthümer des Markus Michel Kohen aufzutheilen. Gern könne dieſer Theilnehmer ſein Bruder Meier Joſeph ſelbſt geweſen ſeyn, ſo daß der Inquiſit nur die Namen umgekehrt und Joſeph in Jakob verwandelt habe. Dieſe Vermuthung dränge ſich auf, wenn man die Unwahrſcheinlichkeit erwäge, die in dem Vorgeben des Inquiſiten liege, daß er ſich einem fremden Juden, den er nur zweimal geſehen, ſo plötzlich anvertrauet, und dieſer auch die Vertraulichkeit wieder damit vergolten habe, daß er ſämmtliche geſtohlne Sachen der Diſpoſition des Inquiſiten übergeben. Uebrigens giebt der Juſtitiarius zu, daß die Akten nichts enthalten, was dieſe Vermuthung begründet.

5) Nach allen Umſtänden ſtand der Dieb mit dem Mädchen Hitzel Benjamin im Einverſtändniß. Zwiſchen dem Inquiſiten und ihr fand aber kein ſolches Verhältniß Statt. Da ſie erſt vier Monate bei Kohen diente, während Moſes Hirſch arretirt war, und er ſich nach ſeiner Entweichung nur kurze Zeit verſteckt in Elmshorn aufhielt, ſo konnte er mit Hitzel Benjamin ſchwerlich eine Verbindung anknüpfen, die ihm den Weg zu einem nächtlichen Beſuche öffnete.

6) Ein ſtarkes Gegenindicium iſt die Erklärung dieſes mit dem Inquiſiten in Hanerau konfrontirten Jüdiſchen

Mäd-

Mädchens, es dünke ihr, daß der Dieb, der das Verbrechen verübt, eine hellere Stimme gehabt habe als der Inquiſit.

7) Noch erheblicher iſt die Ausſage des Poſtillons, der den Inquiſiten von Elmshorm nach Pinneberg beför- dert, und in jener Nacht außer ihm noch einen Men- ſchen jenſeits der Waſſermühle geſehen hat.

8) Nicht wohl begreiflich iſt, wie auch der Defenſor be- merkt, die Stellung, welche der Zeigefinger und der Daumen des Inquiſiten, die doch ſo dicht neben ein- ander gelegen haben müſſen, daß ſie zugleich in den Mund der Maria Kohen kamen, gegen einander ge- habt haben können, um gerade beide an der inwendi- gen Seite durch den Biß verwundet zu werden.

9) Obgleich es räthſelhaft bleibt, wie der Inquiſit die Aufmerkſamkeit des Hamburgſchen Rathschirurgus Stef- fens von dem Zeigefinger ab und hauptſächlich auf den Daumen zu lenken gewußt hat, ſo ſpricht doch das Urtheil dieſes Kunſtverſtändigen zum Vortheil des In- quiſiten. Er urtheilte über die Verletzungen an beiden Fingern, daß ſie nicht von einem Biß entſtanden zu ſeyn ſchienen, indem ſie nicht die Beſchaffenheit einer gebiſſenen Wunde hätten, auch an der entgegenge- ſetzten Seite des Daumens keine Merkmale von ei- ner daſelbſt vorhanden geweſenen Wunde wahrzuneh- men wären.

10) Auch wird die Behauptung des Inquiſiten, daß er ſich eine Wunde bereits vor ſeiner Entweichung aus Hanerau mit einem Hammer geſchlagen habe, durch die Ausſage des Gerichtsvogts unterſtützt.

11) Endlich geht aus der Abhörung der Maria Kohen nicht hervor, daß ſie den Inquiſiten in die Finger der linken Hand gebiſſen hat. Bei der Beſtürzung und Unruhe, worin ſie ſich befand, iſt ſie auch ſchwerlich im Stande geweſen, anzugeben, ob ſie die linke oder rechte Hand ihres Feindes gefaßt habe.

Der Vertheidiger des Inquiſiten bezieht ſich, nachdem er dieſe Gegenindicien ausgeführt hat, auf den durch die Geſetze

P. G. O. Artikel 22.

ausgeſprochenen Grundſatz, daß die volle juridiſche Gewißheit der Schuld nur durch einen nicht künſtlichen Beweis begründet, die Unſchuld aber auch durch einen künſtlichen Beweis erwieſen werden könne. Nach dieſem Prinzip würde der Inquiſit nie als Urheber des bei Markus Michel Kohen mit Gewalt verübten Diebſtahls zu betrachten ſeyn, wenn auch der Beweis durch Vermuthungen vollkommen wider ihn geführt wäre. Da nun ein ſolcher Beweis nicht einmal geliefert, vielmehr durch Gegenindicien entkräftet iſt, ſo muß die juridiſche Beurtheilung um ſo

mehr

mehr bei dem Geſtändniſſe des Inquiſiten ſtehen bleiben, nach welchem er während des Akts der Entwendung Wache gehalten, und die geſtohlenen ſilbernen Löffel und Meſſer, wofür er in Hamburg 40 Mark gelöſet zu haben glaubt, erhalten hat. Dieſe Beihülfe bei einem ſo ſchweren Verbrechen würde allein ſchon eine mehrjährige Freiheitsſtrafe begründen. Da der Inquiſit indeß auch noch intellektueller Urheber des bei Hauſchildt in Hademarſchen begangenen Diebſtahls iſt, und ſich durch den bei dieſer Gelegenheit geſpielten Betrug, ſeine Verbindung mit berüchtigten Verbrechern, und viele Diebsheelereien als ein für die öffentliche Sicherheit und das Eigenthum ſehr gefährlicher Menſch darſtellt, ſo dürfte er zu einer zehnjährigen Freiheitsſtrafe zu verurtheilen ſeyn. Zu einer höheren Strafe kann man im vorliegenden Falle nicht ſteigen, da der Inquiſit Moſes Hirſch noch überall nicht beſtraft iſt, ſo wie ſich auf der andern Seite keine Gründe darbieten, das Strafübel ſinken zu laſſen. Der Referent richtet daher ſeinen Antrag darauf,

daß das Straferkenntniß wider den Inquiſiten Moſes Hirſch dahin abzuſprechen ſey, daß derſelbe wegen der begangenen Diebſtähle, Diebsheelereien und andern wider ihn hervorgegangenen gravirenden Umſtände zu einer zehnjährigen Karrenſtrafe, wie auch zur Erſtattung der Unterſuchungskoſten, ſo weit er des Vermögens, verurtheilt werde. V. R. W.

Dieſem Antrage gemäß verurtheilte das Holſteinſche Oberkriminalgericht den Inquiſiten Moſes Hirſch zu einer zehnjährigen Karrenſtrafe. Dieß Straferkenntniß wurde unter dem 11ten Januar 1811 von des Königs Majeſtät beſtätigt, und dieſer Jüdiſche Verbrecher zur Karre nach Rendsburg abgeführt, wo er jedoch leider bald Gelegenheit fand zu entkommen.

IV.

Dorothee Rolff,

die Kindesmörderin.

IV.

Dorothee Rolff, die Kindesmörderin.

Die gegenwärtige Unterſuchung, welche das ſo häufige, allein ſo ſelten in allen ſeinen Erforderniſſen begründete Verbrechen des Kindermords zur völligen juridiſchen Gewißheit erhebt, wurde dadurch veranlaßt, daß die Aſſeſſorin Schwers in Kiel der Polizei, die ſchon auf ihr Dienſtmädchen Dorothea Rolff aufmerkſam geworden war, am 11ten Auguſt 1806 Nachmittags die an derſelben bemerkten Veränderungen anzeigte. Der Polizeimeiſter trug hierauf einer Hebamme eine Ocularinſpektion auf, und das der verheimlichten Schwangerſchaft verdächtige Mädchen ward am 12ten Auguſt Nachmittags unterſucht. Leider war es ſchon zu ſpät. Sie hatte ungefähr zwölf Stunden früher in der vorhergehenden Nacht ein uneheliches Kind geboren und demſelben das Leben geraubt. Willig folgte die im Bette liegende Dorothee Rolff der zu ihr geſchickten Hebamme nach der Küche, und unterwarf ſich einer Unterſuchung. Die Hebamme rieth ihr wieder zu Bette zu gehen,

hen, und zeigte die an den Geburtstheilen des Mädchens bemerkten verdächtigen Umſtände dem dirigirenden Bürgermeiſter der Stadt Kiel an, welcher darauf veranlaßte, daß ſich das Niedergericht ſo ſchleunig als möglich noch an demſelben Abend den 12ten Auguſt nach dem Hauſe der Aſſeſſorin Schwers begab und hier die ſummariſche Unterſuchung eröffnete. Dieſes ließ die Brüſte der Inquiſitin unterſuchen, welche mit Milch angefüllt waren, und nahm ſie dann ins Verhör. Anfänglich leugnete ſie, zuletzt aber bekannte ſie, in der vorher gegangenen Nacht von einem Kinde entbunden zu ſeyn, welches ſie ſogleich in den Hafen geworfen zu haben behauptete. Die Unwahrheit hiervon ergab ſich bei der hierauf vorgenommenen Hausviſitation. Der Koffer der Inquiſitin wurde von einem Kleinſchmid eröffnet, weil ſie vorgab, den Schlüſſel verlohren zu haben, und man fand darin ein todtes Kind, welches ſie als das von ihr geborne anerkannte.

Die Berichtigung des Thatbeſtandes des eingeſtandenen Verbrechens vermöge ſinnlicher Erkenntniß geſchah am 13ten Auguſt in Gegenwart der Inquirenten und des Aktuars durch den Leibmedikus Brandis, als zeitigen Dekan, und den Licentiaten Burmeiſter. Das Kind, welches in einer runden Bütte mit über einandergeſchlagenen Händen und Füßen in einer zuſammengepreßten Lage auf der rechten Seite lag, war weiblichen Geſchlechts, 17 Zoll 10 Linien Rheinl. lang und 6¼ Pf. ſchwer. Am Haupte waren die Haare lang und ſchwarz, die Ohren knorpelicht, und die Nägel an Händen und Füßen vollſtändig gebildet. Auf dem Scheitel bemerkte man koagulirtes Blut, die rechte Backe war bedeutend aufgeſchwollen, vor der Naſe hatte

ſich

ſich eine Menge Schaum geſammelt, das linke Ohr war auswendig und tief in den Gehörgang blutig, und die ganze rechte Seite mit Blut unterlaufen. Auf der linken Seite hingegen fanden ſich nur einzelne, mit Blut unterlaufene Stellen, der ganze Rücken war blau, übrigens zeigte ſich keine Spur von gewaltſamer Verletzung. Die drei Höhlen der Bruſt, des Unterleibes und des Kopfes wurden eröffnet. In der Bruſthöhle erſchien der rechte Lungenflügel vollkommen ausgedehnt, und bedeckte ſeine Seite des Herzens, der linke hingegen war weniger ausgedehnt. Die Lungen waren hellroth gefärbt, und hin und wieder an einzelnen Stellen mit Blut unterlaufen. Herz und Lungen wogen zuſammen ſechſtehalb Loth. Nachdem beide zuſammen in eine hinlänglich tiefe Schaale mit reinem Brunnenwaſſer geworfen waren, ſchwammen die Lungen vollkommen oben. Die von dem Herzen getrennten Lungenflügel allein wogen 3 Loth 3 Quentchen, und ſchwammen beide auf der Oberfläche des Waſſers. Beide Lungenflügel wurden nunmehr eingeſchnitten, und bei beiden bemerkte man deutlich, daß mit dem Schnitt Luftbläschen in Menge hervordrangen. Die Leber war groß, dunkelgefärbt, die Gefäßhaut des Gehirns voll von ſtrotzenden Venen, die Hirnmaſſe ſelbſt in dem gewöhnlichen Zuſtande neugeborner Kinder, in den Gehirnhöhlen keine Anſammlung von Waſſer, und die Blutadern derſelben ſtark mit Blut angefüllt. Die Obducenten, welche übrigens keine Abweichung vom natürlichen Zuſtande bemerkten, zogen aus den beobachteten Thatſachen mit Gewißheit das Reſultat, daß das Kind eine vollkommen ausgetragene, reife menſchliche Leibesfrucht war, daß ſich ſowohl auf der Oberfläche als in den drei wichtigſten Höhlen des Körpers kein angebornes Hinderniß fand, welches die

Fortſetzung des Lebens dieſes Kindes nach der Geburt unmöglich machte, und daß das Kind nach der Geburt wirklich gelebt und geathmet habe. Dieß letztere beweiſe die gewöhnliche Lungenprobe, die in dieſem Falle keinem Einwurfe und Zweifel ausgeſetzt ſeyn könne, da das Kind nicht die entfernteſten Zeichen von Fäulniß hatte, die Lungen ganz allgemein mit Luft erfüllt waren, kein Theil von ihnen im Waſſer untergieng, ihre Farbe hellroth und die Bruſt des Kindes ſelbſt gewölbt war. Die mindere Ausdehnung des linken Lungenflügels zeige nur, daß das Kind die Reſpiration nicht lange fortgeſetzt habe. — Da die Obducenten nun keine äußere Verletzung wahrnahmen, ſo fanden ſie die Entziehung der nöthigen Bedingniſſe des Lebens zuerſt in der nicht unterbundenen, anderthalb Zoll vom Leibe abgeſchnittenen Nabelſchnur, eine Urſache, welche wohl das Leben eines Kindes gewaltſam endigen könne. Da indeß ungeachtet der leer gefundenen arteria umbilicalis mehrere Umſtände fehlten, welche den Tod durch Verblutung allein begleiten, ſo nahmen die obducirenden Aerzte nicht unbedingt an, daß das Kind ſich aus der Nabelſchnur verblutet habe, ungeachtet ein nicht unbedeutender Blutverluſt, der ſich ſelbſt in dem koagulirten Blute, welches unten in der Bütte ſich fand, und ſchwerlich aus dem Mutterkuchen allein kommen konnte, beſtätigte, das Leben des Kindes ſehr verringern und es dem Tode nahe bringen mußte. Sondern ſie fanden in der Lage des Kindes ſelbſt und in den durch dieſe Lage hervorgebrachten äußern Merkmaalen die zweite ſehr deutliche Urſache des Todes durch Entziehung der nothwendigen Luft durch Reſpiration. Die aufgeſchwollene und mit Blut unterlaufene Backe des Kindes, die unterlaufene rechte Seite und Rücken beweiſen unwiderſprech-

ſprechlich, daß das Kind in die ſehr enge, und dem Körper gar keine Ausdehnung erlaubende Bütte lebendig, und zwar mit großer Gewalt eingelegt und eingepreßt ſey. In einer ſolchen, gewaltſam zuſammengepreßten Lage ſey die Reſpiration unmöglich geweſen, wenn man auch nicht annehmen wolle, daß die blutige Schürze, womit das Kind größtentheils bedeckt war, zur Erſtickung deſſelben auch beigetragen habe. Die von Blut ſtrotzenden Venen der Gefäßhaut des Gehirns und der Gehörhöhlen, ſo wie die einzelnen, mit Blut unterlaufenen Stellen in den Lungen beſtätigten zum Theil den Tod durch Erſtickung noch mehr. Noch deutlicher werde aber dieſe Todesart, wenn man die Verblutung, welche durch die verabſäumte Unterbindung der Nabelſchnur entſtand, hinzurechne, und erwäge, daß ein auf dieſe Art durch Blutverluſt geſchwächtes Kind ſehr ſchnell durch Luftmangel in einen aſphyktiſchen Zuſtand gerathen könne, dem dann bei fortgeſetztem Hinderniß der Reſpiration der wirkliche Tod nothwendig bald folgen müſſe. Daher ſtanden die Obducenten nicht an, mit Gewißheit zu erkennen, daß ihnen die Verſäumniß der Unterbindung der Nabelſchnur verbunden mit einem gewaltſamen Einpreſſen des Kopfes und Körpers des Kindes in die runde Bütte, ſo daß der Körper auf der rechten Seite lag, alle Reſpirationsorgane dadurch aufs heftigſte zuſammengepreßt waren, die hinlängliche Urſache des Todes dieſes Kindes zu ſeyn ſchienen. — Nachdem die ſummariſche Unterſuchung beendigt war, wurde unter dem 2ten December 1806 von dem Holſteinſchen Oberkriminalgerichte die artikulirte Unterſuchung verfügt. In dieſer wiederholte die Inquiſitin, welche ſeit dem Septembermonat von Geiſtlichen beſucht ward, die in ihren früheren Ausſagen abgelegten Bekenntniſſe ihres Ver-

bre-

brechens. Daher trug der gerichtlich beſtellte Ankläger darauf an, daß ſie als eine Kindesmörderin nach dem auf den vormals Großfürſtlichen Diſtrikt extendirten Edikt vom 24ſten März 1755 mit dem Beil enthauptet, ihr Körper unter dem Galgen verſcharrt und ihr Kopf auf einen Pfahl geſteckt werde. Auch erklärte der Kieler Magiſtrat in dem Berichte, womit er die mit der Defenſionsſchrift geſchloſſenen Akten dieſer Unterſuchung begleitete, daß das Opfer, welches die ſtrenge Gerechtigkeit verlangen würde, in der Anwendung der durch das angeführte Edikt vorgeſchriebenen Strafe beſtünde.

Die Geſchichte des Verbrechens, durch welches die Inquiſitin dieſe verſchuldet hat, iſt folgende. In dem Hauſe der verwittweten Aſſeſſorin Schwers, bei welcher ſie ſeit Michaelis 1804 diente, lagen ein Soldat vom Regiment Seiner Königlichen Hoheit, des damaligen Kronprinzen, Namens Peter Peterſen, und ein Stückkutſcher, Namens Niels Rasmuſſen, im Quartier. Der erſtere trat mit Dorothee Rolff in ein Verhältniß der engſten Vertraulichkeit. Wie er ausſagt, kam ſie zu ihm, als der Stückkutſcher nicht zu Hauſe war, in die Kammer, um das Bette zu machen, und ohne ſich wechſelſeitig zu reizen, bekamen ſie beide Luſt, bei einander zu liegen. Eben ſo äußert ſie, daß ſie ganz ſtillſchweigend darüber einig geworden. Auch ſtimmen ſie in der Zeit des erſten Beiſchlafs überein, die er in den November 1805, und ſie in den Zeitraum einiger Wochen vor Weihnachten ſetzt. Nachher wiederholten Peterſen und Dorothee Rolff noch mehrmals ihre Umarmungen, doch verſichert er, daß er ſie den ganzen Sommer 1806 nicht mehr berührt habe. Die Folgen dieſer Vertraulichkeit zeigten

ten ſich bald. Am Ende des Januarmonats 1806 ſchloß die Inquiſitin aus den bereits früher gemachten Erfahrungen auf ihre abermalige Schwangerſchaft. Sie entdeckte dem Urheber derſelben ihren Zuſtand, und wünſchte ſehr, daß er daran glauben möchte, damit ein Paar aus ihnen werden könnte, in welchem Falle ſie ihr Kind bis zu dem Zeitpunkte ihrer Verheirathung mit Peterſen hätte austhun wollen. Allein er glaubte ihr nicht. Wie er ausſagt, erwiederte er ihr, als ſie ihm äußerte, ſie fürchte, daß es nicht gut gehen würde, oder daß ſie ſich für ſchwanger halte: wenn kein anderer bei ihr ſchliefe, ſo hätte es wohl mit der Schwangerſchaft nichts zu bedeuten. Bei ſeiner Abhörung ließ Peterſen die Muthmaßung fallen, daß Dorothee Rolff auch noch mit andern zu thun gehabt haben könne; doch konnte er ſelbſt nicht mit Gewißheit beſtimmen, daß ſie ſich wirklich mit andern Perſonen abgegeben habe, auch wird dieſer leere Verdacht durch das Zeugniß der Aſſeſſorin Schwers entkräftet. Genug ſein Unglauben beſtimmte Dorothee Rolff, ihm nichts weiter von ihrer Schwangerſchaft zu ſagen. Ihr Fortrücken in derſelben blieb nicht unbemerkt, da ſie in ihren gewöhnlichen Kleidern gieng und ihren Leib nicht zuſammen ſchnürte. Zuerſt befragte die Aſſeſſorin Schwers, durch andere Perſonen darauf aufmerkſam gemacht, die Inquiſitin über ihren Zuſtand; ſie leugnete geradezu, daß ſie ſchwanger ſey. Bald nachher, entweder kurz vor oder gleich nach Johannis, ließ der Polizeimeiſter Chriſtenſen ſie zu ſich fordern, und hielt ihr ebenfalls ihre, ihm von den Polizeidienern denunciirte muthmaßliche Schwangerſchaft vor. Ihr beſtimmtes Leugnen überzeugte ihn zwar nicht; allein bei der unverdächtigen Form ihres Körpers begnügte er ſich damit, ihr aufzugeben,

ſich nach Ablauf von vier Wochen wieder bei ihm zu melden. Natürlich unterließ ſie dieß. Der gleich im Anfange der verſpürten Schwangerſchaft von ihr gefaßte Entſchluß, ihren Zuſtand zu verheimlichen, in dem einſamen Hauſe, wo ſie nicht ſo leicht beobachtet zu werden glaubte, ingeheim zu gebähren, und das Kind, wenn es lebendig zur Welt kommen ſollte, durch Nichtunterbinden der Nabelſchnur zu tödten, war in dieſer Zeit, wo Dorothee Rolff ſchon ſtarke Bewegungen empfand, völlig feſt gewurzelt. In ihren verſchiedenen Verhören ſagte ſie aus, daß ſie alles, was ſie ſowohl in Beziehung auf ihre Schwangerſchaft, Geburt und Beiſeitſchaffung des Kindes vorgenommen, aus freien Stücken und mit Ueberlegung gethan habe. Es wäre durchaus ihr Wunſch geweſen, daß das Kind nicht leben ſolle, und ſie hätte alle ihre Handlungen bloß zu dieſem Zweck unternommen. Sie hätte nicht geglaubt, und glaube es auch noch nicht, daß es eine eben ſo große Sünde ſey, wenn man das Kind verbluten ließe, als wenn man etwa es erwürgte. Die Strafe, welche in den weltlichen Geſetzen auf das Verheimlichen der Schwangerſchaft und auf den Kindermord geſetzt ſey, wäre ihr nicht bekannt; jedoch wiſſe ſie aus der Bibel, daß das Blut desjenigen, der Menſchenblut vergieſſe, wieder vergoſſen werden ſolle. Ungeachtet ſie keine Hand an ihr Kind gelegt habe, ſo betrachte ſie ſich doch als Mörderin deſſelben. Sie habe gewünſcht, daß das Kind todt zur Welt kommen möge; auf den Fall aber, wenn es leben würde, ſich vorgenommen gehabt, die Nabelſchnur abzuſchneiden, ſie nicht zu unterbinden, und das Kind ſolchergeſtalt todt bluten zu laſſen. Sie habe gehört und es auch bei ihrem erſten und andern Kindern geſehen, daß das Unterbinden der Nabelſchnur

nöthig ſey, wenn das Kind leben ſolle. Sie habe dieſe Todesart gewählt, weil es eine der ſanfteſten ſey, und ſie keine Hand an das Kind habe legen wollen. Sie halte dieſe Todesart für weniger ſchmerzhaft, wie das Erwürgen oder Todſchlagen, welches ihr grauſamer ſchiene. Es ſey ihre Abſicht geweſen, daß das Kind an der Verblutung ſterben ſolle: ſie habe zu dieſem Zwecke alle ihre Handlungen unternommen, und deshalb auch ihre Schwangerſchaft verheimlicht. Die Triebfedern zu dieſem Entſchluſſe giebt Dorothee Rolff wiederholt an. Sie beſtanden in der Furcht, daß ihr Bräutigam Jungjohann, wenn er davon unterrichtet würde, ſie verlaſſen möchte, in der Schande, noch einmal auf dieſe Weiſe ein Kind zu haben, und in der Sorge, daß ihr die Unterhaltung deſſelben hart fallen werde, da ihr bereits das erſte ſo viel gekoſtet hatte.

Mit derſelben Thätigkeit der Reflexion, mit welcher Dorothee Rolff dieſen Entſchluß gefaßt hatte, führte ſie ihn auch aus. Ihr Bewußtſeyn verließ in dieſem kritiſchen Augenblicke ſie nicht. Wie ſie wiederholt und umſtändlich ausgeſagt hat, begab ſie ſich um 10 Uhr Abends in ihr Bett, welches in einem, dicht an dem Schlafzimmer der Aſſeſſorin Schwers befindlichen Alkoven ſtand. Dieſe war damals mit ihrer Tochter in der vordern Stube, und weckte Dorothee Rolff auf, als ſie durch den Alkoven in ihr Schlafzimmer gieng. Die jetzige Inquiſitin ſchlief wieder ein, wachte aber zum zweitenmale um 2 Uhr in der Nacht mit heftigen Leib- und Rückenſchmerzen auf, die ſie für die Vorboten ihrer nahen Geburt hielt. Sie ſtand auf, zündete in der Vorderſtube ein Licht an, gieng mit demſelben nach der Küche, um eine Bütte, die als ein Behält-

niß für ſchmutziges Waſſer diente, und worin ſie das bei der Geburt ihr abgehende Blut auffangen wollte, nebſt zwei alten Schürzen und einigen Lappen zu holen, und begab ſich mit allen dieſen Sachen nach dem unten unmittelbar an die Küche ſtoßenden langen Gange. An dem äußerſten Ende deſſelben, woſelbſt ſie gewöhnlich ihre Handarbeiten verrichtete, ſtanden ein Tiſch und ein Lehnſtuhl. Sie ſtellte das Licht auf den Tiſch, die Bütte neben den Stuhl, breitete die Schürzen und Lappen auf der Erde aus, und ſetzte ſich dann in den Lehnſtuhl. So ſaß ſie, vollkommen ihrer ſelbſt bewußt, eine gute Stunde, bis das Kind, zwar nicht ohne Schmerzen, aber doch leicht und ſchnell von ihr gieng. Sie faßte es, als es heraus kam, mit beiden Händen um den Leib, und legte es, damit es nicht auf die Erde falle, auf die ausgebreiteten Schürzen, ohne es zu beſehen. Jetzt fiel ihr ihre gewöhnliche Handſcheere, die hier immer auf dem Tiſche lag, in die Augen; ſie ergriff dieſelbe, und trennte damit, während ſie ſich bückte, das auf einer Seite liegende Kind von ſich, indem ſie die Nabelſchnur zweimal, zuerſt ungefähr einen Fuß vom Kinde, und dann, damit es ſich ſchneller verbluten möge, dicht am Leibe deſſelben abſchnitt, und ſie nicht unterband. Das Kind, welches ein Mädchen war, rührte ſich, zog Hände und Füße, und ſchrie zu Zeiten, wie neugeborne Kinder zu thun pflegen, doch eben nicht ſehr laut. Nach dieſer Trennung der Nabelſchnur ſetzte ſich die Inquiſitin in zurückgelehnter Stellung auf den Lehnſtuhl, und erwartete ſo, indeß das Kind fortfuhr, ſich zu bewegen und Töne von ſich zu geben, die Nachgeburt, die ihr nach einer Viertelſtunde ohne alle Schmerzen abgieng. Hierauf blieb ſie noch ungefähr eine Viertelſtunde auf dem Lehnſtuhl ſitzen,

ſtand dann auf, griff nach der vor ſich hingeſtellten Bütte, legte zuerſt die Nachgeburt, hierauf die mit Blut befleckten Schürzen und Lappen, und dann das Kind hinein, welches ſich noch rührte, jedoch nicht mehr ſchrie. Es fand ſeiner Länge nach in der Bütte keinen Raum, ſondern lag darin zuſammengezogen, wie auf der Erde. Jedoch verſichert ſie, daß ſie es ſanft hineingelegt, es nicht gedrückt oder geſtoßen, noch auch in der Bütte zuſammengepreßt habe, welche einen Fuß im Durchmeſſer hielt und 9 Zoll hoch war. Nachdem ſie noch das auf dem Fußboden befindliche Blut abgewiſcht, das abgeſchnittene Stück Nabelſchnur mit in die Bütte gelegt, und alles mit einer blauen Schürze zugedeckt hatte, ſetzte ſie ſich wieder in den Lehnſtuhl. Nach einer Viertelſtunde ſtand ſie auf, trug die Bütte mit dem Kinde und das Licht in die Küche, ſetzte beides dort nieder, und gieng nach der unmittelbar an die Küche gränzenden Kammer, wo Peterſen und Rasmuſſen ſchliefen, und auch ihr Koffer ſtand. Sie ſchloß ihn auf, und ſetzte die aus der Küche geholte Bütte rechts nach dem Fenſter zu hinein, ohne zu beſorgen, daß die beiden ſchlafenden Soldaten aufwachen, oder den Inhalt der Bütte entdecken würden, beſonders da der Tag erſt zu dämmern anfieng. Weil ſie mit der Entfernung der Spuren ihrer That eilen mußte, ſah ſie das Kind, welches ſie ſchon damals für todt hielt, nicht weiter an; damit es ihr indeß, wenn ſie an den Koffer mußte, nicht in die Augen fiele, und um einen Anblick zu vermeiden, den ſie nicht ertragen zu können glaubte, hatte ſie es vorher mit einer Schürze zugedeckt. Hiernächſt ſchloß ſie den Koffer zu, ohne dabei eine andre Abſicht zu haben, als die Verbergung des Kindes. Daß es, auf dieſe Weiſe eingeſchloſſen, erſticken mußte,

 wenn

wenn es noch Leben behalten hatte, daran dachte ſie in dieſem Augenblicke nicht. Ihr Wille war, das Kind in dem Koffer zu verbergen, bis ſie Gelegenheit gefunden haben würde, es wegzubringen und in den Hafen zu werfen. Nachdem ſie noch ihren Schlüſſel, damit er nicht ſo leicht gefunden würde, in der Küche verſteckt hatte, gieng ſie zu Bett, und ſank in einen Schlaf, der bis 6½ Uhr des Morgens währte. So wie ſie um dieſe Zeit mit ſchwerem Herzen, aber phyſiſch wohl aufwachte, ſtand ſie auf, machte in der Küche Feuer an, und verrichtete ihre ſonſtigen Hausarbeiten. Indeſſen wurde ihr das Brodbacken ſauer. Der Stückkutſcher Rasmuſſen ſah es ihr um 10 Uhr Morgens an, daß ſie leidend war, fragte ſie nach ihren Geſundheitsumſtänden, und trug für ſie das Brodt nach dem Bäcker. Auch wurde Dorothee Rolff von der Tochter im Hauſe gefragt, ob ſie krank ſey, und als ſie darauf über Leibſchmerzen klagte, gab dieſe ihr den Rath, ſich zu Bette zu begeben. Doch legte ſie ſich noch nicht nieder; vielmehr gieng ſie noch zwiſchen 10 und 11 Uhr aus, um etwas einzuholen, wozu ſie, weil ſie gewohnt war auszulegen, das Geld aus dem Koffer nahm. Sie konnte ſich bei dieſer Gelegenheit nicht enthalten, die über die Bütte gedeckte blaue Schürze abzunehmen und nach dem Kinde zu ſehen, welches ſie todt und noch in derſelben Lage fand, worin ſie es hineingelegt hatte. Erſt als ihre Kraftloſigkeit überhand nahm, um 3 oder 4 Uhr Nachmittags gieng die jetzige Inquiſitin auf Geheiß der Aſſeſſorin Schwers zu Bett, in welchem ſie bis 5 Uhr blieb, da die Hebamme zu ihr kam.

Dieſe Erzählung von der Entbindung der Inquiſitin, und den Umſtänden, unter denen ſie ihrem neugebornen

Kinde

Kinde das Leben raubte, beruht auf ihren Ausſagen, in denen ſie dieſe Thatſachen wiederholt, unverändert und ſich immer gleich ſo angegeben hat, wie ſie hier dargeſtellt ſind. Ihre frühern Lebensumſtände ſind ebenfalls durch die gegenwärtige Unterſuchung vollkommen aufgeklärt. Dorothee Rolff, die zur Zeit ihrer Verhaftung ein Alter von 26 bis 27 Jahren erreicht hatte, iſt im Gute Kühren gebohren und das dritte Kind ihrer beiden noch lebenden Aeltern. Ihr Vater, Asmus Rolff, der seine zahlreiche, aus drei Söhnen und ſechs Töchtern beſtehende Familie durch ſeiner Hände Arbeit ernährte, verließ vor etwa 15 bis 16 Jahren das Gut Kühren, und begab ſich nach Preetz, wo er jetzt mit Hülfe ſeines jüngſten Sohns einigen Landbau treibt. Als Tagelöhner und Vater von neun damals noch ſämmtlich unerwachſenen Kindern konnte er auf deren Erziehung nicht viel verwenden. Doch genoß Dorothee Rolff noch vor der Aufenthaltsveränderung ihrer Aeltern im Gute Kühren, bei einer alten Frau, Namens Bay, während zweier Winter einigen Schulunterricht. Als die Rolffſche Familie nach Preetz zog, folgte ſie als ein elfjähriges Kind ihren Aeltern, welche ſie bis Oſtern des nächſten Jahres bei ſich behielten und zu häuslichen Geſchäften brauchten. Sie entbehrte in dieſer Zeit beinahe ein Jahr lang den nöthigen Unterricht, wurde aber wieder dazu angehalten, als ſie das väterliche Haus verließ und ihren erſten Dienſt bei dem Hufener Fay zu Raysdorf im Gute Rethwiſch antrat. Dieſer ließ ſie nicht nur zwei Winter lang die Lehrſtunden eines Schulhalters, Namens Schnoor, beſuchen, ſondern veranlaßte auch, daß ſie, nachdem ſie von einem Prediger vorbereitet worden, von einem andern zu Preetz konfirmirt wurde. Sie hatte leſen gelernt, und war mit

den vorzüglichſten Religionswahrheiten bekannt geworden, deren ſie ſich auch bei der Abhörung noch erinnerte. Nach der Konfirmation blieb die jetzige Inquiſitin noch ein Jahr in dem Brodte ihres gedachten Wohlthäters, von welchem ſie ſich trennen mußte, als er ſeine Frau verlor und kein Mädchen mehr hielt. Sie diente nun bei einem ebenfalls im Rethwiſcher Raysdorf wohnenden Sohne deſſelben anderthalb Jahre, vermiethete ſich darauf, weil dieſe Stelle zu wenig eintrug, auf ein Jahr bei dem Hufener Biß zu Poſtfeld, diente dann zwei Jahre zu Nettelſee bei dem Hufener Schlüter und ein Jahr in Preetz bei dem Gaſtwirth Koch. Des Aufenthalts in Preetz müde, begab ſie ſich auf ein Jahr nach Sieverſtorff zu dem Bauervogt Löptin. Dieſer hielt außer ihr noch ein Mädchen und mehrere Knechte, von denen einer, Namens, Johann Chriſtian Jungjohann, der jetzt im Oldenburgſchen Infanterieregiment dient, mit ihr ſehr vertraut wurde. Dorothee Rolff ließ ſich von ihm ſchwängern, und zwar, wie ſie beſtimmt behauptet, unter dem Verſprechen der Ehe. Er erinnert ſich nicht, ihr dabei die Ehe zugeſagt zu haben, und ſagt aus, daß er ihr erſt nach ihrem Wochenbette, als ſie eine Unterſtützung zur Ernährung des Kindes verlangte, verſprochen habe, daß er ſie, wenn ſie ſich ſchicke und warten wolle, bis er ſie heirathen könne, ehelichen wolle, welches jetzt, da er Soldat ſey, nicht geſchehen könne. Nach dem Ablauf ihres Dienſtjahres, um Michaelis 1801, begab ſich Dorothee Rolff von Löptin, der ſie wegen der Folgen ihres Fehltritts entließ, ſchwanger nach Preetz zu ihren Aeltern, welche ihr zwar Vorwürfe machten, ihr es jedoch geſtatteten, bei ihnen Wochenbett zu halten. Hier ward ſie am Neujahrstage 1802 von einem geſunden und ſtarken

Kinde

Kinde weiblichen Geſchlechts entbunden. Die Niederkunft erfolgte ſehr ſchnell, und das Kind war ſchon von der Mutter, der jetzigen Inquiſitin, und zwei anderen Hülfe leiſtenden Frauen empfangen worden, ehe die herbeigerufene Hebamme kam, durch deren Beiſtand Dorothee Rolff darauf auch von der Nachgeburt befreiet ward. Sie war übrigens durch die Geburt ſehr angegriffen worden, und lag eine Zeit lang bewußtlos, daher ſie die erſte Behandlung des Kindes nicht wahrnehmen konnte. Doch bemerkte ſie nachher, daß die Nabelſchnur verbunden geweſen, und erfuhr auch, daß dieß deshalb geſchehen ſey, damit ſich das Kind nicht todt blute. Beinahe drei Monate lang behielt Dorothee Rolff das Kind im Hauſe ihrer Aeltern ſelbſt an der Bruſt. Dann gab ſie es der Frau ihres Vaterbruders auf eine Zeit von drei Jahren, um es zu ſtillen, wofür ſie derſelben 18 Rthlr. entrichten mußte. Nach der Entwöhnung nahmen ihre Aeltern das Kind zu ſich, und ſie bezahlte ihnen dafür ein jährliches Koſtgeld von 12 Rthlrn. bis Oſtern 1806, da das vierjährige Kind nach einer dreiwöchentlichen Krankheit ohne ärztliche Behandlung an dem damals in Preetz epidemiſchen Frieſel ſtarb. Dorothee Rolff bedauerte dieſen Verluſt, und vergütete die ſich auf 4 Rthlr. belaufenden Beerdigungskoſten. Um alle dieſe Ausgaben beſtreiten zu können, hatte ſie ſich ſchon am Ende des erſten Vierteljahres nach ihrer Entbindung entſchließen müſſen, ihr eigenes Kind zu verlaſſen und bei einem fremden Mutterſtelle zu vertreten. Sie gieng nämlich ſchon zu Oſtern 1802 als Amme in Dienſt. Der Kontrolleur Sercke in Kiel, bei welchem ſie ein Jahr zubrachte, entließ ſie Oſtern 1803, weil ſie den Knaben, den ſie ſtillte, ſo lieb hatte, und er beſorgte, daß ſie denſelben

verziehen würde. Nunmehr vermiethete ſie ſich wieder als gewöhnliches Dienſtmädchen bei dem Brauer Kloppin, und, nachdem ſie bei dieſem anderthalb Jahre verweilt hatte, trat ſie, um es bequemer zu haben, Michaelis 1804 bei der verwittweten Aſſeſſorin Schwers in Dienſt, deren Haus die Unglückliche nach beinahe zweijährigem Aufenthalte mit dem Gefängniſſe vertauſcht hat.

Von den genannten Herrſchaften ſind mehrere über die Aufführung der Inquiſitin befragt worden, und die ihr ertheilten Zeugniſſe lauten zu ihrem Vortheile. Doch nimmt die Aſſeſſorin Schwers das zweite Dienſtjahr aus, wo die jetzige Inquiſitin nicht mehr ſo dienſtwillig und aufmerkſam geweſen ſeyn ſoll, wie vorher. Die Aſſeſſorin Schwers kann ihr auch zwar keine offenbare Untreue nachweiſen, jedoch ſpricht ſie ſie nicht von allem Argwohn frei, da von mehreren, ſeit Johannis verſchiedentlich im Schwersſchen Hauſe vermißten Sachen einige unter den ihrigen bei der gerichtlichen Verſiegelung gefunden worden, andere gar nicht wieder zum Vorſchein gekommen ſind. Dahingegen verſichert die Aſſeſſorin Schwers, daß Dorothee Rolff nichts weniger, als ausſchweifend oder liederlich ſey. Von dem Bauernvogt Löptin, dem Gaſtwirth Koch, dem Kontrolleur Sercke und dem Kielſchen Bürger Kloppin, welcher die Bemerkung macht, daß ſie zuweilen tiefſinnig geſchienen, und daß ſie von Kindern außerordentlich viel gehalten habe, wird das frühere Betragen der Inquiſitin einſtimmig gelobt. Nach der Verſicherung ihrer Mutter war ſie von jugendauf ein ſehr gutes folgſames Kind, und an dem Begräbnißtage des mit Jungjohann erzeugten Mädchens, wo ſie zum letztenmal in Preetz war, über den Tod dieſes von

ihr

ihr innig geliebten Kindes ſehr traurig. Die Mutter ahndete um ſo weniger, daß ihre Tochter Dorothee wieder ſchwanger ſey, da ſie ihr damals unter Thränen äußerte: zu dieſem jetzt verſtorbenen Kinde, welches ſie ſo ſehr gern behalten hätte, wäre ſie wie ein junges unerfahrnes Mädchen gekommen, jetzt wolle ſie ſich wohl hüten. Inzwiſchen dauerte ihre Verbindung mit dem mittlerweile zum Landmilitärdienſt gezogenen Jungjohann, deſſen Aeltern nichts dawider einwendeten, auch während ihres Aufenthalts in Kiel fort. Sie ſprach ihn mehrmals in Kiel auf dem Markte, da er ihr wiederholt ſagte, daß er ſie noch heirathen wolle, ſobald er nur könne; das letztemal ſah ſie ihn in Preetz, wo er ihr äußerte, er könne ſie nur jetzt nicht heirathen, weil er Soldat ſey. Noch verſichert Dorothee Rolff, daß ſie nie ihrem Bräutigam zur Erhaltung ihres Kindes Geld abgefordert habe, weil ſie befürchtete, daß er ſie alsdann verlaſſen dürfte. Uebrigens fand bei dieſen Zuſammenkünften zwiſchen ihr und Jungjohann der vorige vertraute Geſchlechtsumgang nicht Statt.

Der Defenſor rühmt die Sorgfalt, womit dieſe Unterſuchung geführt iſt. Nicht minder befriedigt ſie die Anſprüche des beleidigten Staats. Denn das Verbrechen, welches den Gegenſtand derſelben ausmacht, iſt nicht leicht zu einem höheren Grade von Gewißheit erhoben worden, als in den gegenwärtigen Akten. Dieß Verbrechen iſt der Kindermord, zu deſſen Begründung mannichfaltige Bedingungen zuſammentreffen müſſen.

Das Vorhandenſeyn derſelben macht in dem vorliegenden Falle den Thatbeſtand des Verbrechens vollſtändig. Das todt=

todtgefundene Kind wurde außer der Ehe erzeugt und geboren. Der uneheliche Beiſchlaf der Inquiſitin Dorothee Rolff mit dem Soldaten Peterſen gab ihm das Daſeyn. Die Mutter deſſelben verheimlichte, außer gegen den Schwängerer, bis zu der verhängnißvollen Stunde der Geburt ihre Schwangerſchaft. Das Leben des Kindes nach der Geburt iſt durch die Erklärung der obducirenden Aerzte für das richterliche Urtheil außer Zweifel geſetzt, was auch ſonſt über das Trügeriſche der Lungenprobe geſagt wird. Dieſelben Aerzte bezeugen die Fähigkeit des Kindes zum Fortleben, indem ſie aus den beobachteten Thatſachen mit Gewißheit das Reſultat ableiten, daß es eine vollkommen ausgetragene reife menſchliche Leibesfrucht war, und daß ſich kein angeborenes Hinderniß fand, welches die Fortſetzung des Lebens dieſes Kindes nach der Geburt unmöglich machte. Endlich hatte der erfolgte Tod deſſelben in rechtswidrigen Unterlaſſungen und Handlungen der Mutter, kurz nach der Geburt, ſeine nothwendige Urſache. Die Obducenten fanden nämlich die Entziehung der nöthigen Bedingungen des Lebens zuerſt in der nicht unterbundenen, anderthalb Zoll vom Leibe abgeſchnittenen Nabelſchnur, und dann in der gepreßten Lage des Kindes ſelbſt, und der dadurch entzogenen nothwendigen Luft und der Hemmung der Reſpiration. So richtig der vom Defenſor ganz falſch verſtandene Satz iſt, daß die urſprüngliche Verbindlichkeit des Bürgers nur auf Unterlaſſungen gerichtet iſt,

Feuerbachs Lehrbuch des Peinl. Rechts. §. 24.

ſo ſchließt dieß doch die Exiſtenz beſonderer Rechtsgründe nicht aus, durch welche die Verbindlichkeit zur würklichen Aeußerung einer Thätigkeit begründet wird. Eine ſolche vollkommene Verbindlichkeit zur Leiſtung der zur Erhaltung des Kin

des

des nothwendigen Hülfe hat die Mutter ſowohl nach allgemeinen Grundſätzen, als nach den Geſetzen.

de Boehmer ad C. C. C. Art. 131. §. 13.

Die Inquiſitin begieng mit Ueberlegung ein zur völligen Schuld zuzurechnendes Omiſſiv-Verbrechen, indem ſie die Nabelſchnur nicht unterband, ungeachtet ſie wußte, daß dieſe Unterlaſſung den Tod des Kindes zur Folge haben mußte. Sie verhielt ſich aber auch nicht bloß leidend, ſie würkte ſelbſt thätig zur Vollendung des Verbrechens mit, indem ſie, um die beabſichtigte Verblutung zu beſchleunigen, die Nabelſchnur zum zweitenmale kurz am Leibe des Kindes abſchnitt, daſſelbe gewaltſam in eine Lage preßte, welche durch Unterdrückung aller Reſpirations-Organe nothwendig deſſen Tod veranlaſſen mußte. Daß ſie bei dieſer lezteren Handlung an die dadurch bewürkte Erſtickung, dieſe zweite Urſache des erfolgten Lebensverluſts des Kindes, gerade nicht dachte, macht ſie nicht minder zur Urheberin ſeines Todes. Die Beweiſe dieſer Thatſachen liegen in dem viso reperto und in dem gerichtlichen Geſtändniſſe der Inquiſitin, welches wiederholt und umſtändlich abgelegt iſt, keinen erwieſenen Thatſachen widerſpricht, vielmehr mit ſich ſelbſt und andern Gründen der Erkenntniß und Glaubwürdigkeit zuſammenſtimmt. Die Zweifel, welche der Defenſor wider die Gültigkeit dieſes, vollkommenen Beweis wirkenden, Bekenntniſſes zu erregen ſucht, ſind der Widerlegung nicht werth.

So vollſtändig hier der Thatbeſtand des Kindermords hergeſtellt, und ſo juridiſch gewiß die Urheberin dieſes Verbrechens iſt, eben ſo ſehr iſt es die Zurechnungsfähigkeit deſ-

ſelben. Dieſe beſteht in weiter nichts, als in der Gemüths⸗eigenſchaft, welche für den vorliegenden Fall in dem Uebertretenden die pſychologiſche Möglichkeit der Würkſamkeit des Strafgeſetzes begründete. Die Inquiſitin kannte die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit des Kindermordes, wenn ſie gleich von der beſtimmten, in den Geſetzen darauf geſetzten, Strafe nicht unterrichtet war, und ſie befand ſich in keinem Gemüthszuſtande, der dieß Bewußtſeyn in dem Augenblick der Begehung des Verbrechens ausſchloß, oder die Möglichkeit der Unterlaſſung der That aufhob. Sie geſteht ſelbſt, bei derſelben ihr volles Bewußtſeyn gehabt zu haben, und ſie war aus eigner Erfahrung mit den Myſterien der Geburtsſtunde und den ihr als Mutter obliegenden Pflichten bekannt. Ihre Handlung iſt ihr alſo vollkommen zuzurechnen, und zwar zum böſen Vorſatz, zum Dolus. Ihr Entſchluß zur Verheimlichung ihrer Schwangerſchaft und zur Tödtung des Kindes wurde durch Ueberlegung beſtimmt, und die Ausführung deſſelben ſetzt, wie die Wahl der Mittel, eine gleiche Thätigkeit der Reflexion als pſychologiſchen Grund der That voraus. Die Triebfedern zu dem Entſchluſſe haben auf die rechtliche Beurtheilung des Verbrechens keinen Einfluß. Sie waren bei der Inquiſitin vorzüglich die Furcht, daß ihr Bräutigam ſie verlaſſen würde, wenn er ihre Untreue und zweite Schwangerſchaft erführe, hiernächſt die, die Liebe zu ihrem Kinde aufwiegende Beſorgniß, daß ihr die Erhaltung deſſelben ſchwer fallen werde, und endlich die Schande, noch einmal auf dieſe Weiſe Mutter zu werden. Alſo lagen der That nicht einmal die edleren Triebfedern der noch unverſehrten Geſchlechtsehre und andere Gefühle zum Grunde, welche die gewöhnliche Quelle dieſes ſo häufigen Verbrechens ſind.

Die Strafbarkeit deſſelben braucht nicht erſt durch den Richter ausgemittelt zu werden. Sie iſt bereits im allgemeinen von unſerer Geſetzgebung durch das unter dem 3ten November 1775 auf den vormals Großfürſtlichen Diſtrikt von Holſtein extendirte Edikt vom 24ſten März 1755 wegen Beſtrafung des Kindermordes beurtheilt worden. Dieß ſehr beſtimmte Strafgeſetz, welches für uns die Anwendung der im 131ſten Artikel der Peinlichen Gerichtsordnung enthaltenen Pönal-Sanktion ausſchließt, droht den Kindermörderinnen die Strafe des Schwerdts, der jetzt das Beil ſubſtituirt iſt, mit dem ſchärfenden Zuſatz, daß ihre Köpfe auf einen Pfahl geſetzt und ihre Körper unter dem Galgen verſcharrt werden ſollen. Die vorliegenden Akten bieten keinen rechtlichen Grund dar, von dieſer Strafbeſtimmung abzugehen. Der Defenſor, der den Richter über das Geſetz ſtellt, hat zwar eine Reihe von willkührlichen Milderungsgründen aufgeſucht; allein ſie ſind, wie der Kieler Magiſtrat richtig bemerkt, theils aktenwidrig, theils ſtreiten ſie mit den erſten Grundſätzen des Strafrechts. Auch tritt bei der Vollſtändigkeit des Thatbeſtandes hier der Fall nicht ein, wo die Geſetze es dem Richter erlauben, wegen einzelner mangelnder Requiſite von der angedrohten Strafe um einen oder mehrere Grade herabzuſteigen.

Nach des Referenten Meinung würde daher das Straferkenntniß wider Dorothee Rolff dahin abzuſprechen ſeyn,

daß die Inquiſitin wegen des eingeſtandenermaaßen von ihr an ihrem neugeborenen Kinde begangenen Mordes, ſich ſelbſt zur verdienten Strafe, andern gleichgeſinnten aber zum abſchreckenden Beiſpiele, mit dem Beile vom

Leben zum Tode gebracht, ihr Kopf auf einen Pfahl geſetzt, und ihr Körper unter dem Galgen verſcharrt werde, die Inquiſitin auch zur Erſtattung der Unterſuchungskoſten, ſo weit ſie des Vermögens, zu verurtheilen ſey. V. R. W.

Dorothee Rolff ward auch vom Holſteinſchen Oberkriminalgerichte zu der vorgeſchlagenen Strafe verurtheilt, zugleich jedoch Allerhöchſten Orts auf eine Begnadigung derſelben angetragen. Dieſe erfolgte auch durch eine königliche Reſolution vom 5ten Februar 1808, zufolge welcher die Inquiſitin nach der Publikation des wider ſie abgeſprochenen Strafurtheils, mit der erkannten Lebensſtrafe verſchont und mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe in Neumünſter belegt wurde.

V.

Anna Eliſabeth Cornels,

heimliche Gebährerin eines nachher todtgefundenen Kindes.

V.

Anna Eliſabeth Cornels, heimliche Gebährerin eines nachher todtgefundenen Kindes.

Am 29ſten Januar 1808 zeigte der Pächter des adelichen Hofes Schulenburg bei dem Aktuariate des Gutsgerichts an, daß ſein Dienſtmädchen, Anna Eliſabeth Cornels, heimlich gebohren habe, und das Kind todt gefunden ſey. Ihre Schwangerſchaft fiel nämlich ihrer Herrſchaft ſo in die Angen, daß die jetzige Inquiſitin ſie hatte einräumen müſſen. Als ſie daher plötzlich krank wurde und ihr Körper darauf eine andere Geſtalt annahm, entſtand ſogleich ein Verdacht, den die Unterſuchungen der herbeigerufenen Hebamme, das in einer Bettſtelle gefundene todte Kind und die Geſtändniſſe der Inquiſitin zur Gewißheit erhoben. Am 28ſten fanden die übrigen Dienſtboten die jetzige Inquiſitin neben einem Holzloch auf dem Feuerheerde ſitzend, als ſie am Morgen aus der Geſindeſtube in die Küche kamen. Wenn jemand, wie namentlich die Haushälterin, Feuer anlegen wollte, reichte ſie das Holz dazu.

In dieſer Stellung war die Inquiſitin auch noch, als der Pächter Meier in die Küche trat. Dieß fiel ihm auf; er fragte ſie, was ihr fehle? erhielt zur Antwort: daß ſie Kopfſchmerzen habe, ſchöpfte aber Argwohn, gieng in das Zimmer ſeiner Frau und ſagte ihr, daß ſie nun das Aergerniß einer unehelichen Geburt im Hauſe hätten. Anna Eliſabeth Cornels wurde darauf in das Wohnzimmer gerufen, wo die Ehefrau des Pächters Meier gleich bei ihrem Eintritt bemerkte, daß die Inquiſitin lange nicht mehr ſo ſtark war, wie vorher. Sie ſagte ihr, daß ihr Leib dünner geworden, und es alſo nicht richtig ſey; worauf das Mädchen verſetzte, daß es nur ſo ſcheine, weil ſie einen Rock weniger angezogen habe, wie gewöhnlich. Inzwiſchen gieng Anna Eliſabeth Cornels an ihre Arbeit, bei deren Verrichtung ſie viel Blut verlor. Gegen Mittag konnte ſie es nicht länger aushalten, daher ſie ſich wieder auf den Feuerheerd ſetzte, um ſich zu erwärmen. In der Abenddämmerung war ſie allein, und dieſen Augenblick benutzte ſie, um das in eine Schürze gewickelte todte Kind aus dem Holzloche am Feuerheerde zu nehmen, worin es lag, und es nach einer oben im Hauſe befindlichen Kammer zu tragen, wo ſie es, zweifelhaft was ſie damit anfangen ſollte, in eine mit Stroh gefüllte Geſindebettſtelle legte. Nachdem ſie es mit Stroh bedeckt, damit man es nicht gleich ſehen könne, ſetzte ſie ſich wieder auf den Feuerheerd, wo ſie bis gegen 8 Uhr Abends blieb. Nach dem Abendeſſen kamen die übrigen Dienſtboten in die Küche. Anna Eliſabeth Cornels folgte ihnen nach der Geſindeſtube, wo ſie ſich auf eine Bank niederlegte. Hier kam in der Nacht um ein Uhr die Hebamme Hamdorf aus Rethwiſch zu ihr, welche ſchon am Nachmittage von dem Pächter Meier herbeſchieden war.

So dringend ihr auch die Hebamme zuredete, ſo verſicherte ſie doch wiederholt, daß ſie kein Kind gehabt habe, auch wollte ſie ſich durchaus nicht genauer unterſuchen laſſen. Erſt nachdem der Pächter Meier ihr am Morgen erklärt hatte, daß er, wenn ſie ſich nicht ſogleich gutwillig beſichtigen laſſe, eine gerichtliche Unterſuchung veranlaſſen wolle, ließ ſie ſich von der Hebamme unterſuchen, welche ſich durch alle Anzeigen überzeugte, daß die Inquiſitin ganz kürzlich ein vollſtändiges Kind zur Welt gebracht hatte. In der Lade derſelben, wo die Hebamme das neugeborne Kind vermuthete, fand ſich nichts, worauf ein anderes Dienſtmädchen, Marie Seehorſt bemerkte, daß die Schürze, welche in der Küche gelegen, nicht da ſey. Die Hebamme ſagte der Inquiſitin ins Geſicht, ſie habe das Kind in dieſe Schürze gewickelt, und ſolle gleich nur anzeigen, wo ſie es gelaſſen habe. Jetzt jammerte Anna Eliſabeth Cornels, daß ſie ſich doch um das Leben bringen müſſe, verſprach das Kind zu zeigen, und führte die Hebamme nebſt den übrigen anweſenden Perſonen nach der Bodenkammer, wo das Kind im Stroh in der einen Ecke der Bettſtelle lag. Es war mit der Küchenſchürze dicht umwickelt, hieng mit der Nachgeburt zuſammen, und war ohne irgend eine Spur des Lebens. Nunmehr bewies die Inquiſitin eine zu ſpäte Reue; ſie vermochte es nicht über ſich, das Kind zu ſehen, welches aus der Bettſtelle nach der Geſindeſtube gebracht wurde. Gleich des Morgens am 29ſten Januar 1808 zeigte der Pächter Meier die auf dem von ihm bewohnten Hofe Schulenburg gemachte traurige Entdeckung an, worauf in Abweſenheit des Gerichtshalters von Schulenburg, der benachbarte Juſtitiarius Noodt die erſten Verhöre hielt. Dieſer dirigirte auch den am 30ſten Januar vorgenommenen Akt

der Obduktion, welche durch den Doktor Hagelſtein und den Chirurgus Heuermann verrichtet wurde. Die ſich im Bette befindende Inquiſitin erkannte das bei ihr in demſelben Zimmer liegende Kind für dasjenige, welches ſie, nachdem ſie ſchon die Nacht vom 27ſten zum 28ſten vor Schmerzen und Wehen nicht habe ſchlafen können, am 28ſten Januar des Morgens bei Anbruch des Tages mit ausgeſtreckten Beinen auf dem Küchenheerde ſitzend, ohne andere Hülfe geboren habe.

Nachdem die Obducenten den Körper des Kindes, welches 6 Pfund 12½ Loth wog und 21½ Zoll lang war, äußerlich beſichtigt, die drei Höhlen geöffnet, auch die Lungenprobe angeſtellt hatten, zogen ſie aus den beobachteten Thatſachen die Folgerung, daß dieß Kind ein völlig ausgetragenes, daß es lebendig geboren, und daß eine Erſtickung die Urſache ſeines, erſt nach der Geburt erfolgten Todes ſey. Ob aber die Erſtickung vorſätzlich oder aus Mangel der gehörigen Sorgfalt und Pflege geſchehen, darüber konnten die beiden gerichtlichen Aerzte in ihrem, dem viſo reperto beigefügten Elogio, bei der Abweſenheit aller Verletzungen kein beſtimmtes Urtheil fällen; doch glaubten ſie, daß das Kind zwiſchen den Beinen der Mutter ſeinen Todt gefunden, weil, wenn das Kind lebendig in das Holzloch gelegt worden, gewiß an irgend einem Theile des Körpers eine Sugillation entſtanden wäre, welches auch der Fall geweſen ſeyn würde, wenn gewaltſame Hand zur Erſtickung angelegt worden. — Am 20ſten Februar 1808 wurde Anna Eliſabeth Cornels von Schulenburg nach dem Stadtgefängniß in Oldesloë gebracht. Sie wiederholte jetzt vor dem Schulenburger Gutsgerichte die gleich nach der Entdeckung

ihres

ihres Verbrechens ausgeſagten Umſtände deſſelben. Am 23ſten Julius trug das Holſteiniſche Oberkriminalgericht dem Juſtitiarius zu Schulenburg auf deſſen erſtatteten Bericht auf, das Gutachten der mediciniſchen Fakultät zu Kiel über das Leben des von der Inquiſitin geborenen Kindes nach der Geburt und die eigentliche Todesart deſſelben einzuziehen. Dieſe Fakultät äußerte in ihrem Bedenken, daß es keinen Zweifel leide, daß die Inquiſitin Cornels vielen Verdacht, ihr Kind vorſätzlich erſtickt zu haben, auf ſich geladen habe, es auch mehr als wahrſcheinlich ſey, daß ſie über den Moment ihres Niederkommens und über den gefährlichen Zuſtand ihres Kindes nicht in Ungewißtheit ſeyn konnte. Dieſer ſchwere Verdacht könne aber um ſo weniger zur höchſten Evidenz gebracht werden, da die Akten auf der andern Seite viele, und nicht unbedeutende Thatſachen enthielten, welche für die Inquiſitin und gegen einen vorſätzlichen Mord ſprächen. Da ſie halb ſitzend, halb liegend geboren hat: ſo findet die Fakultät es begreiflich, daß das Kind zwiſchen den Schenkeln auf dem Heerde liegen blieb, und da viel Blut zugleich mit abgieng, in demſelben erſtickt iſt. Dieſe und andere Umſtände der That reden nach dem Urtheile der Fakultät allerdings mehr oder weniger für Täuſchung und unvorſätzliche Erſtickung des Kindes, und ſie ſchließt damit, daß, da an dem Körper deſſelben ſich nicht die geringſte Spur von einer erlittenen Gewaltthätigkeit gefunden habe, wodurch die Luftwege verſperrt und das Athemholen verhindert worden, auch die Akten gerade über den wichtigſten Moment, nämlich über die genaue Lage, worin die Inquiſitin geboren, ob dieſelbe vielleicht bei oder vielmehr gleich nach der Geburt die Beine vorſätzlich feſt zuſammengehalten, oder auf ihr Kind ſich geſetzt

habe, nichts ſagten, und daher die wichtigſten Thatſachen für die Vorſätzlichkeit der Erſtickung unerörtert ließen, ſie um ſo mehr und ſo lange auf eine unvorſätzliche Erſtickung erkennen müſſe, als bei weiterem inquiſitoriſchen Verfahren das Gegentheil nicht ausgemittelt werde. Die weiter fortgeſetzte Unterſuchung ergab indeß das Gegentheil nicht. Vielmehr wurde die Vorausſetzung einer unvorſätzlichen Erſtickung und des mangelnden Dolus durch die wiederholten, ſich immer gleichen Ausſagen der Inquiſitin beſtätigt, nach welchen ſie in der Lage, worin ſie bei der Geburt war, die Kniee in der Höhe und die Beine von einander ſitzen geblieben iſt, die letztern nicht zuſammengehalten, noch auf dem Kinde geſeſſen hat. — Am erſten Februar 1809 hörte das Schulenburger Gutsgericht die Inquiſitin über die von dem beſtellten Ankläger eingereichten Artikel ab, und am 8ten Mai fand die gewöhnliche Verhandlung der peinlichen Anklage und der Vertheidigungsſchriſt Statt, worauf die Unterſuchungsakten von dem Gerichtshalter, Kammerrath Haſſelmann, an das Holſteiniſche Oberkriminalgericht geſchickt wurden.

Anna Eliſabeth Cornels iſt gegenwärtig 29 Jahre alt. Ihr Vater, welcher ſchon vor zehen Jahren ſtarb, wohnte auf dem ſogenannten Rethwiſcher Felde, und ernährte ſich, ſeine Frau und neun Kinder, von denen vier nebſt der Mutter noch leben, als Tagelöhner durch Arbeiten bei dem Erbpächter im Amte Rethwiſch. Als die Aeltern von hier nach Weſterau zogen, beſuchte die älteſte Tochter, Anna Eliſabeth, die dortige Schule, in welcher ſie ſich durch ihre Fähigkeit zum Lernen auszeichnete. Daher ließ ſie auch der damalige Hauptprediger in Oldesloe

gleich

gleich zur Konfirmation zu, als ihre Aeltern nach acht Jahren von Weſterau wieder nach Rethwiſch zurückkehrten. So wie die Töchter der Landleute gewöhnlich nach ihrer Konfirmation in Dienſte treten, ſo verließ auch Anna Eliſabeth Cornels das älterliche Haus, um ſich zum Hufener Schnack zu Schwienköben zu begeben. Hierauf diente ſie an verſchiedenen Stellen zu Weſterau, Rethwiſch, auf der Pölitzer Mühle, dem Rethwiſcher Felde und zu Steinhorſt. Als ſie zum zweitenmale fünf Vierteljahr in Rethwiſch zubrachte, ließ ſie ſich während ihres Dienſtes bei dem Parzeliſten Hintze von dem Meiereiknecht, H. H. Jochims, unter dem Verſprechen der Ehe ſchwängern. Sie entdeckte ihrem Verführer ihren Zuſtand, worauf er ihr betheuerte, daß er ſie nicht verlaſſen wolle. Allein er entfernte ſich heimlich, und nun geſtand ſie ihrer Herrſchaft auf deren Zureden dieſen erſten Schritt. Die Folgen deſſelben führten ſie gegen die Zeit ihrer Niederkunft zu ihrer Mutter zurück, bei welcher ſie Wochen hielt, und von einem Mädchen entbunden wurde, welches jetzt ungefähr fünf Jahre alt und noch bei der Großmutter iſt. Als dieß Kind ein Vierteljahr alt war, vertrat Anna Eliſabeth Cornels Mutterſtelle bei dem Kinde des Doktors Lorentzen in Oldesloë. Nach der Beendigung dieſes Ammendienſtes war ſie noch an verſchiedenen andern Stellen, in der Zwiſchenzeit auch ein Vierteljahr wieder bei der Mutter. Ihr vorletzter Dienſt war in Oldesloë bei dem Bürger Stuhlmann, von welchem ſie Michaelis 1807 als Küchenmädchen zu dem Pächter von Schulenburg, Franz Samuel Meier kam. Ihre verſchiedenen Dienſtherren ertheilen ihr durchgängig vortheilhafte Zeugniſſe. Einige ſchreiben ihr zwar Leichtſinn und Neigung für das männliche Geſchlecht zu; dahingegen äußert der Bür-

ger

ger Jakobſen zu Oldesloë, daß die jetzige Inquiſitin bis⸗ weilen Stunden lang ohne beſondere Veranlaſſung geweint habe, auch daß ſie oft ſehr trübſinnig und gedankenlos ge⸗ weſen ſey. Ihr vorletzter Dienſtherr Stuhlmann rühmt ihre Mutterliebe und zärtliche Anhänglichkeit an ihr älteres Kind. Der vormals zu Steinhorſt, jetzt zu Caſtorff im Lauenburgſchen wohnhafte Holländereipächter Görz meint, daß wenn ſich Anna Eliſabeth Colnels ſpäterhin einer aus⸗ ſchweifenden Lebensart ergeben habe, dieß wohl vorzüglich durch den Zwang der Mutter veranlaßt worden ſey, wel⸗ che ſie in ihrer frühen Jugend an einen alten Mann, Namens Kleen, den ſie irrigerweiſe für wohlhabend gehal⸗ ten, habe verheirathen wollen, und ſie gezwungen habe, ihren Dienſt zu verlaſſen und eine Zeit lang im mütterli⸗ chen Hauſe mit dieſem Manne zu leben. Dagegen verſi⸗ chert Anna Cornels, daß ihre Mutter ſie zu dieſer Heirath, gegen welche ſie eine Abneigung gehabt, zwar wohl bere⸗ den, aber nie habe zwingen wollen. Kleen habe den Win⸗ ter, den ſie zu Hauſe zugebracht, allerdings bei ihrer Mut⸗ ter gewohnt; allein ſie habe ſich nie mit ihm abgegeben.

Schwanger kam ſie nach Schulenburg. Sie hatte ſich zum zweitenmale einem geſetzwidrigen Geſchlechtsumgang überlaſſen. Im Sommer 1807 lag eine Kompagnie Scharf⸗ ſchützen in Oldesloë. Unter dieſen befand ſich einer, Na⸗ mens Wiggers, der im Hauſe des Bürgers Stuhlmann arbeitete, und hier mit dem bei letzterem dienenden Mäd⸗ chen bald ſo vertraut wurde, daß ſie ihm wiederholt — ſie weiß nicht, wenn es zum erſtenmale, und wenn es zuletzt geſchehen iſt — die Befriedigung ſeiner Sinnlichkeit geſtat⸗ tete. Sie äußert, daß ſie zwar gleich wegen der Folgen

dieſes Umgangs beſorgt geweſen ſey, der Scharfſchütze Wiggers ihr aber verſprochen habe, ſie alsdann zu heirathen. Schon vor Michaelis ſtellten bei ihr die Regeln ſich nicht ein. Im ſummariſchen Verhöre äußerte die Inquiſitin anfänglich, daß ſie das Ausbleiben derſelben nicht für einen Beweis der eingetretenen Schwangerſchaft gehalten habe, weil die Natur bei ihr öfters eine Abweichung von den gewöhnlichen Erſcheinungen Statt finden laſſe. Allein in der artikulirten Unterſuchung geſteht ſie, ihren Zuſtand an dieſem Umſtand erkannt zu haben, wenn ſie gleich erſt zulezt dadurch, daß ſie immer ſtärker geworden, zur Gewißheit gelangt ſey. Ihr Schwängerer, der Scharfſchütze Wiggers verließ Oldesloë ſchon vor Michaelis, da das Korps, zu welchem er gehörte, beim Ausbruche des Kriegs mit England plötzlich wegmarſchirte. Anna Eliſabeth Cornels entdeckte ihm ſo wenig ihre muthmaaßliche Schwangerſchaft, als ihrer Mutter, welche ſie kurz nach Michaelis auf Schulenburg beſuchte und die nicht den mindeſten Verdacht ſchöpfte. Die Zeit, wo Anna Cornels einige Bewegung des Kindes fühlte, kann ſie nicht angeben, indeß verſichert ſie, daß ſie dieſelbe nach einem um Weihnachten 1807 gethanen Fall nicht mehr geſpürt habe. Seit dieſem Fall, bei welchem ſie mit einem Keſſel voll Waſſer niederſtürzte, litt ſie an heftigen Leibſchmerzen, für welche ſie indeß keine Hülfe ſuchte. Dennoch blieb ihr Zuſtand der Herrſchaft nicht unbekannt. Als die jetzige Inquiſitin ſechs Wochen bei dem Pächter Meier im Dienſt geweſen war, glaubte deſſen Frau, von andern noch aufmerkſamer gemacht, an ihr Spuren einer Schwangerſchaft wahrzunehmen, redete allein mit ihr, und munterte ſie auf, es zu geſtehen, wenn ſie ſich ſchwanger fühle. Allein das Mädchen ſchützte vor, daß ſie ſeit ihrer erſten

Ent-

Entbindung einen ſo ſtarken Leib habe, wobei die Ehefrau des Pächters Meier ſich damals beruhigen mußte. Nicht lange darauf drang ſie von neuem in das Mädchen, welches aber kein gerades Geſtändniß in dieſer Hinſicht that, ſondern ſich bloß äußerte, wie ſie ſolches nicht glaube. Damit Anna Cornels jedoch bei ihrer dürftigen Lage auf den Fall ihrer bisher nicht eingeräumten Schwangerſchaft nicht in Verlegenheit kommen möge, ſagte die Pächterin Meier zu ihr, daß ſie, wenn ſie die Wahrheit geſtehe, ſich ihrer annehmen und ihr alles Gutes erweiſen wolle. Inzwiſchen fruchtete dieß alles nichts. Nicht volle vierzehn Tage vor der Entbindung redete die Pächterin Meier ihr in Gegenwart ihres Mannes wieder zu, erhielt aber die Antwort, wie ſie nicht glaube, daß es ſo mit ihr ſey. Hierauf äuſſerte der Pächter Meier, daß er, wenn ſie mit der Wahrheit nicht hervortreten wolle, auf ihre Koſten den Doktor aus Oldesloë holen laſſen würde, um ſie zu unterſuchen. Dieſe Unterredung wurde durch das Weggehen der Anna Cornels unterbrochen. Als ſie am andern Tage gerade bei der Meier im Zimmer war, fieng dieſe wieder von dem nämlichen Gegenſtande an, worauf das Mädchen mit Weinen erklärte, wie ſie glaube, daß es wohl ſo mit ihr ſey. Einige Tage nachher ließ die kränkliche Frau des Pächters Meier durch eine ſich bei ihr im Hauſe befindende Wittwe Anna Cornels befragen, wie lange ſie dienen könne, und wenn ſie ihre Entbindung erwarte, worauf dieſelbe antwortete, daß die Meier ſich auf Oſtern um ein andres Mädchen bemühen müſſe. Die Mutter der Inquiſitin, die ihre Tochter lange nicht geſehen hatte, ſchickte kurz vor der Entbindung der lezteren ihre Enkelin zu ihr, um ſie zu ſich einzuladen. Die Tochter verſprach ihr darauf, ſie am nächſten

ſten Sonntag zu beſuchen, da es indeß ſchon zu ſpät war. Die Mutter kann ſich das Vergehen der Tochter nicht anders erklären, als daß Furcht vor ihrer Herrſchaft, und weil ſie nicht gewußt habe, wo ſie bleiben und mit ihrem Kinde ſich hinwenden ſolle, ſie dazu gebracht habe.

Die Inquiſitin zieht die von der Ehefrau des Pächters Meier ausgeſagten Umſtände nicht in Abrede. Sie entſchuldigt ſich mit der Schaam, die ſie abgehalten, ihre Schwangerſchaft zu geſtehen. Sie habe nicht die Abſicht gehabt, heimlich zu gebähren, und ihr Kind bei Seite zu ſchaffen, und ihre Entbindung erſt auf Oſtern erwartet. Nachher ſagte ſie aus, ſie habe geglaubt, ihre Entbindung müſſe kurz vor Oſtern erfolgen, und bei der Vorhaltung dieſer Abweichung in Anſehung der Zeit erklärte ſie, daß ſie ſich darin verrechnet habe, weil Oſtern 1808 ſo ſpät eintrete. Bei ihrer ſpäteren Vernehmung ſagte ſie, daß ſie, als ſie ihre Schwangerſchaft bemerkt, immer die Abſicht gehabt habe, ſich zu entdecken; allein der traurige Gemüthszuſtand der Pächterin Meier ſey hauptſächlich Urſache, daß dieß nicht geſchehen ſey. Oft wiſſe ſelbige gar nicht, was ſie thue und ſpreche, noch weniger könne man ſich darauf verlaſſen, was ſie verſpreche, weil ſie manchmal in der nächſten Viertelſtunde etwas ganz anderes ſage. Dadurch und durch die Betrachtung, daß es heißen würde, daß ſie Schuld ſey, daß ſich der Gemüthszuſtand der Frau verſchlimmert habe, ſey ſie abgehalten worden, ſich derſelben zu entdecken. Dem Pächter Meier habe ſie ſich nicht vertrauen wollen, weil es dann daſſelbe geweſen wäre, als wenn ſie es der Frau vom Hauſe ſelbſt geſagt hätte. Der Doktor Hagelſtein, an welchen ſie auch gedacht, ſey in der

Zeit

Zeit gar nicht nach Schulenburg gekommen, und zu ihm nach Oldesloë habe ſie nicht wohl gehen können. Zu ihrer Mutter habe ſie den Sonntag vorher, als ſie am Donnerſtag Morgen entbunden worden, gehen wollen; es wären aber Fremde zu ihrer Herrſchaft gekommen, und ſo habe ſie es gar nicht gewagt, um Erlaubniß zu bitten, ſondern es bis zum folgenden Sonntag ausgeſetzt. Denn ſie habe nicht gewußt, daß ihre Entbindung ſchon ſo nahe bevorſtehe. Bewegung des Kindes habe ſie, wie ſie heilig verſichern könne, nicht geſpürt, wohl aber ſeit kurz vor Weihnachten heftige Schmerzen im Leibe gehabt. Nie ſey ihr der Gedanke eingefallen, ihre Schwangerſchaft zu verheelen und heimlich zu gebähren, vielmehr ſey ihre Abſicht geweſen, gegen die Zeit ihrer Entbindung zu ihrer Mutter zu gehen und bei ihr Wochen zu halten. Denn wenn dieſe ſie gleich vorher ermahnt, ſich doch in Acht zu nehmen, damit ſie nicht wieder in ſolche Umſtände komme, weil ſie ſie nicht wieder bei ſich haben könne, ſo ſey ſie doch überzeugt geweſen, daß ihre Mutter ſie nicht verſtoßen werde, auch habe ſie ſonſt nirgends hingewußt. Sie habe den Tod des Kindes nicht gewollt, auch nicht einmal ihre Schwangerſchaft verheimlichen wollen, das ganze Unglück komme daher, daß ſie von der Entbindung übereilt worden. Gewiß habe ſie das Kind nicht heimlich bei Seite ſchaffen wollen; ſie hätte es doch ſagen müſſen und nicht auf dem Herzen behalten können. Anfänglich habe ſie zwar ihre Schwangerſchaft gegen die Frau vom Hauſe geleugnet, ſie ihr nachher aber ja auch geſtanden. Dieſe ſey gar zu wunderlich, daher ſie kein Vertrauen zu derſelben habe faſſen können. Vielmehr habe ſie ſich vor ihr gefürchtet und deswegen gern vorher aus dem Hauſe ſeyn wollen, ehe es mit ihrer

Schwangerſchaft recht bekannt geworden ſey; denn ſie habe vorausgeſehen, daß es ſonſt im Hauſe großen Lärm geben werde, da es dann immer heißen würde, ſie ſey Schuld, daß es mit der Frau ſo ſchlimm geworden. Es ſey geſagt worden, daß der Doktor Hagelſtein zu derſelben gerufen werden würde, darauf habe ſie gehofft; denn wenn das geſchehen, würde ſie ſich ihm anvertraut haben. Sie verſicherte wiederholt, ihre Entbindung nicht ſo nahe geglaubt zu haben. In Hinſicht ihres Gemüthszuſtandes äußert die Inquiſitin, daß wenn ihr freilich wohl bisweilen ſo zu Muthe geweſen, daß ſie habe weinen müſſen, dieſer Zuſtand doch nnr ſelten bei ihr eingetreten ſey, und ſie dabei immer ihre völlige Beſinnung gehabt habe. Auch könne ſie nicht ſagen, daß ſie desfalls krank geweſen; vielmehr habe ſie ſich ſtets friſch und geſund gefühlt, habe ihre Arbeit verrichtet und ſey immer guten Muths geweſen. In der artikulirten Unterſuchung wiederholte ſie, daß ſie durch die am Sonntag angekommenen Fremden verhindert worden ſey, ihre Mutter, deren Aufforderung gemäß, die Woche vor ihrer Entbindung zu beſuchen, und daß ſie in der Woche nicht habe um Erlaubniß bitten mögen, daher ſie es bis auf den nächſten Sonntag verſchoben. Während ihres erſten Ammendienſtes beim Doktor Lorenzen gab die Inquiſitin ihrer Mutter wöchentlich 24 ßl. zur Unterhaltung des erſten Kindes, nachher ſo viel ſie konnte. Bisweilen erhielt ſie ein Stück Zeug für daſſelbe geſchenkt. Die Mutter lebt von der Unterſtützung andrer. Auf die Frage, wie ſelbige, da ſie ihr Brod bitte, noch zur Erhaltung des zweiten Kindes habe Rath ſchaffen wollen, erwiederte Anna Eliſabeth Cornels, daß das Kind doch habe groß werden müſſen; ſie hätte dann vorerſt geſucht, wieder einen Ammendienſt zu erhalten.

Am

Am 27ſten Januar 1808 Abends um 7 Uhr — ſpäterhin ſagte ſie 9 Uhr — empfand ſie, wie ſie wiederholt angegeben hat, beim Kochen oder Aufwaſchen heftige Schmerzen, die ſie nicht für Vorboten ihrer nahen Entbindung, ſondern für Leibſchmerzen, an denen ſie oft litt, gehalten zu haben verſicherte, obgleich ihr bemerklich gemacht wurde, daß es nicht zu glauben ſey, daß ſie, die ſchon einmal Mutter geworden, eigentliche Wehen nicht von andern Leibſchmerzen ſollte haben unterſcheiden können. Dieſe Schmerzen, von welchen ſie geglaubt haben will, daß ſie übergehen würden, dauerten die Nacht hindurch fort. Anna Eliſabeth Cornels begab ſich in dieſem leidenden Zuſtande nach der ſogenannten Leute- oder Burg-Stube, wo ſich auch ein mit ihr auf Schulenburg dienendes Mädchen, Marie Seehorſt, befand, welche daſelbſt ſchlief, ohne etwas auffallendes an der Inquiſitin zu bemerken. Dieſe blieb auf einem Stuhl ſitzend in der Geſindeſtube bis gegen Morgen, da ſie übel ward, es in dem Zimmer nicht mehr aushalten konnte, und nach der Küche gieng. Hier ſetzte ſie ſich auf den Feuerheerd in die Ecke, indem ſie ſich an den Aufſatz lehnte, und ſich ihre von demſelben heruntergenommene Küchenſchürze unter den Kopf legte. Daß die Kriſis der Entbindung nahe war, fiel ihr, wie ſie behauptet, auch jetzt nicht ein, da es nach ihrer Meinung noch nicht ſo weit war. So ſaß ſie etwa zwei Stunden, bis Marie Seehorſt kam, welche durch die Küche gieng um die Kühe zu melken. Sie fand Anna Eliſabeth Cornels auf dem Feuerheerde ſitzend, welche ſie bat, etwas Feuer anzulegen, weil ſie Leibſchmerzen habe. Das junge erſt ſiebzehnjährige Mädchen, welches keinen Argwohn ſchöpfte, erfüllte den Wunſch der Leidenden, und gieng dann hinaus an ihre Arbeit. Etwa eine halbe Stunde blieb Marie Seehorſt in der Küche

bei

bei der Inquiſitin, welche in dieſer Zeit von einem Kinde entbunden wurde. Wiederholt verſichert dieſe, daß das Kind am 28ſten Januar Morgens zwiſchen 6 und 7 Uhr von ihr gegangen ſey, während das Mädchen Maria bei ihr geſtanden, welche nichts davon gemerkt habe. Eben ſo wenig äußerte ſie ihr etwas, obgleich ſie wußte, daß dieß Verheimlichen den Tod des Kindes zur Folge haben könnte. Sie mochte ſich aber dieſem jungen Mädchen nicht anvertrauen, und äußert, daß wenn eine andre Perſon da geweſen wäre, ſie es wohl geſagt haben würde. Da ſie ſelbſt in dem Augenblick, da ſie ſich auf den Feuerheerd ſetzte, ihrer wiederholten Verſicherung nach nicht ahndete, daß ihre Entbindung ſo nahe bevorſtand, will ſie ſich ſehr erſchrocken haben, wie ſie fühlte, daß das Kind von ihr ſchoß. Sie ſagt, daß ſie vor allen ausgeſtandenen Schmerzen ſo außer ſich geweſen ſey, daß ſie gar nicht eigentlich angeben könne, was ſie beſtimmt in dem Augenblicke gedacht habe. Sie gebahr, indem ſie platt auf dem Feuerheerde ſaß, und die Kniee in die Höhe zog. Sie betheuert wiederholt, daß ſie, als ſie gemerkt, daß das Kind von ihr gegangen, ſich ganz in die Höhe gezogen, ſo daß das Kind gar keinen Schaden hätte nehmen können, welches ſie vor Gott und ihrer Obrigkeit beſchwören will. Auch fühlte ſie, während das Kind zwiſchen ihren Schenkeln lag, nicht, daß es ſich bewegte. In dieſer Lage, die Kniee in der Höhe und die Beine von einander, gieng ihr auch, kaum eine Viertelſtunde nachher, die Nachgeburt ab, zu welcher Zeit Marie Seehorſt weggieng. Sie äußert, daß ſie in dem erſten Augenblicke von ſich ſelbſt nichts gewußt, indeſſen doch gleich ihre Beſinnung wieder erhalten, und gemerkt habe, was mit ihr vorgegangen ſey, daher ſie auch unverändert in der eben bezeichneten

Lage

Lage geblieben wäre, bis Marie Seehorſt ſich entfernte. Wäre dieß junge Mädchen nicht ſo einfältig und unerfahren, ſo hätte ſie es wohl merken müſſen, was mit ihr vorgehe. Wenn nur jemand anders in der Küche geweſen wäre, ſo würde ſie ſich wohl entdeckt haben. Sie ſey in einer Art von Betäubung auf dem Feuerheerde ſitzen geblieben und könne ſelbſt nicht ſagen, was ſie eigentlich gedacht habe; aber die Abſicht, ihr Kind umzubringen oder deſſen Tod zu veranlaſſen, habe ſie gewiß nicht gehabt. Nicht einmal ihre Schwangerſchaft habe ſie verheimlichen wollen.

Sobald als Marie Seehorſt ſich entfernt hatte, zog Anna Eliſabeth Cornels das ſeit einer halben Stunde zwiſchen ihren Beinen liegende Kind hervor, und beſah es. Es war weiblichen Geſchlechts, und ſie bemerkte keine Spur des Lebens an demſelben. Um ſich zu überzeugen, ob es todt war oder lebte, ſchüttelte ſie es, und rieb es mit Speichel vor dem Kopfe. Allein das Kind, welches mit dem Kopfe rückwärts lag, gab, wie die Inquiſitin verſichert, keine Lebenszeichen, bewegte ſich nicht. Sie ſagt, daß ſie, als ſie geſehen, daß das Kind todt ſey, zu keinem Entſchluſſe habe kommen können. Sie habe ſich entdecken wollen, aber nicht gewußt, wie ſie es anfangen ſolle. Die Abſicht, die geſchehene Entbindung und das Daſeyn des Kindes zu verheimlichen, habe ſie keinesweges gehabt; ſie habe nur erſt aus dem Hauſe ſeyn wollen, der Frau des Pächters Meier wegen, weil, wenn dieſe es erfahren, das Spektakel losgegangen wäre. Gott ſey ihr Zeuge, daß ſie nicht die Abſicht gehabt, das Kind heimlich wegzuſchaffen und zu verheelen, das ſie geboren habe. Sie habe ihre Mutter holen laſſen und der Alles ſagen wollen. — Ueberzeugt

zeugt von dem Tode des Kindes, wickelte Anna Eliſabeth Cornels es in die alte ihr zum Kopfkiſſen dienende Küchenſchürze, und legte es in ein am Feuerheerde befindliches Holzloch, welches ungefähr 5 Fuß lang, 3 Fuß breit und ein paar Fuß hoch war. Hierauf wuſch ſie ihre ſtark mit Blut befleckten Röcke, zog ſie aber gleich wieder an, und trocknete ſie, indem ſie dem Feuer zugewendet ſaß. Sie verſichert, daß ſie dabei immer nach dem im Holzloche liegenden Kinde geſehen und gehorcht habe, ob es ſich nicht noch rühren und Zeichen des Lebens von ſich geben möchte. Wenn ſie dieſe gemerkt hätte, würde ſie es gleich geſagt haben, allein ſie habe nichts verſpürt. Uebrigens betheuert die Inquiſitin, daß ſie weder die heimliche Geburt des Kindes, noch deſſen Tödtung und Beiſeitſchaffung beabſichtigt, auch überall keine Hand an daſſelbe gelegt, noch deſſen Tod vorſätzlich verurſacht habe. Sie wiederholt, daß ſie überall keine Spur des Lebens an dem Kinde wahrgenommen, ſondern daß es vielmehr, wie ſie es unter ihren Röcken, wo es auf dem Hemde zwiſchen ihren Lenden eine halbe Stunde gelegen, hervorgezogen habe, vollkommen todt geweſen ſey. Ihr Herz ſey viel zu ſchwer geweſen, als daß ſie es verheimlichen können, nur ſey ſie über die Art, wie ſie es anbringen ſolle, mit ſich nicht einig geweſen. Was nach ihrer Ausſage im ſummariſchen Verhöre ihr Bekenntniß zurückhielt, war theils, daß ſie nicht wußte, was ſie mit dem Kinde anfangen ſolle, und theils und vorzüglich wohl die Furcht vor der Heftigkeit und dem Zorn ihres Dienſtherrn Meier. Im artikulirten Verhöre äußerte ſie, ſie habe ihre Mutter kommen laſſen und ſich ihr entdecken wollen, damit die-

ſe es ihrer Herrſchaft ſage, ſie ſelbſt habe dieß unmöglich thun können.

Der Ankläger, der es für wahrſcheinlich hält, daß die Inquiſitin die Abſicht gehabt, heimlich zu gebähren und ihr Kind bei Seite zu ſchaffen, legt ſelbſt dieſer Vermuthung des Dolus auf der Waagſchale der richterlichen Beurtheilung kein Gewicht bei, und trägt, da die Inquiſitin ihre Schwangerſchaft böslich verheelt, ein Kind, das nachher todt gefunden worden, abſichtlich heimlich geboren und dieß Kind abſichtlich verwahrloſet und um das Leben habe kommen laſſen, auf die lebenswierige Zuchthausſtrafe an, welche das Edikt vom 17ten Mai 1754 an das von der Inquiſitin begangene Verbrechen knüpfe. Dagegen führt der Defenſor aus, daß das die Inquiſitin treffende Strafübel unmöglich nach dieſem Geſetz abgemeſſen werden könne, vielmehr nach den Grundſätzen des gemeinen Kriminalrechts zu beſtimmen ſey, welche ihr höchſtens eine zweijährige Zuchthausſtrafe diktirten. Der Gerichtshalter des Guts Schulenburg hat eine zehnjährige Zuchthausſtrafe in Vorſchlag gebracht.

Die nunmehr geſchloſſene Unterſuchung hat den Thatbeſtand des vorliegenden Verbrechens außer Zweifel geſetzt. Durch die wahrgenommenen Veränderungen, welche die

Wir-

Wirkung der unter dem Strafgeſetze ſtehenden That ſind, durch den Sektionsbericht, durch das Urtheil der Obducenten, durch den Ausſpruch der mediciniſchen Fakultät zu Kiel iſt es dargethan, daß das am 29ſten Januar 1809 auf dem Hofe Schulenburg in einer Bettſtelle auf einer Bodenkammer todt vorgefundene Kind lebensfähig war, daß es lebend zur Welt kam, daß ſein Tod erſt nach der Geburt erfolgt, und daß dieſe Beraubung eines erſt begonnenen Lebens durch Erſtickung bewirkt iſt. Als Urheberin dieſes Verbrechens ſtellt ſich nach dem Geſtändniſſe der Inquiſitin, welches vor dem competenten Gerichte mit Bewußtſeyn und Freiheit abgelegt iſt, und vollkommenen Beweis wirkt, Anna Eliſabeth Cornels dar. Die ſubjektive Bedingung, welche die bürgerliche Strafbarkeit begründet, Imputativität tritt vollkommen bey ihr ein. Der Einfluß des Strafgeſetzes wurde bei ihr durch keinen in ihrem Gemüthe liegenden Grund aufgehoben, vielmehr widerlegt ſie ſelbſt die Aeußerung eines ihrer Dienſtherren, nach welcher man bei ihr eine Anlage zur Schwermuth muthmaaßen könnte. Nur das bedarf einer näheren Erörterung, ob ihr der bewirkte Tod ihres lebensfähigen, neugeborenen unehelichen Kindes zum Dolus oder zur Kulpa zuzurechnen iſt.

Der Dolus iſt im allgemeinen zu vermuthen, und in dem gegenwärtigen Falle wird dieſe Präſumtion noch durch manche beſondre Gründe unterſtützt. Dahin gehört die unrichtige Angabe des Zeitpunkts ihrer erwarteten Entbindung bei dem abgenöthigten Bekenntniſſe ihrer Schwangerſchaft, ihre willkührliche Entfernung aus der Geſindeſtube,

aus welcher ſie ſich bei den zunehmenden Geburtsſchmerzen an einen Ort, wo ſie allein war, nämlich die Küche begab. Dahin gehört vorzüglich, daß ſie ſich ſelbſt nach der erfolgten Entbindung dem gegenwärtigen Mädchen, Maria Seehorſt, nicht entdeckte, vielmehr das neugeborene Kind ungefähr eine halbe Stunde unter ſich liegen ließ, obgleich ſie es ihrem Geſtändniſſe nach wußte, dieß könne den Tod des Kindes zur Folge haben; daß ſie durch ihr nachheriges hartnäckiges Leugnen gegen den Pächter Meier und andere Perſonen am Morgen nach ihrer Entbindung alle ſpäteren Hülfsleiſtungen und anzuwendenden Mittel für die Erhaltung des im Holzloche vor ihren Augen liegenden Kindes vereitelte, daß ſie es den Abend in einer mit Stroh angefüllten Bettſtelle verbarg. Indeſſen hat die Inquiſitin den hiernach bei ihr anzunehmenden Vorſatz, heimlich zu gebähren und das Kind bei Seite zu ſchaffen, niemals eingeräumt, und nicht ohne Grund legt der Inquirent ihrer wiederholten Verſicherung des Gegentheils beſonders deshalb Glauben bei, weil ſie vom Anfang der Unterſuchung an in ihren Ausſagen durchaus wahrhaft gefunden worden iſt. Auch laſſen ſich mit ihm die wider die Inquiſitin redenden Umſtände auf eine Art erklären, bei welcher man jene Abſicht nicht vorausſetzen darf. Nach ihrer Ausſage, an welche man ſich freilich allein halten muß, iſt ſie durch das erſte gegen Michaelis erfolgte Ausbleiben ihrer Menſtruation verleitet worden, einen unrichtigen Zeitpunkt der Entbindung zu berechnen. Fällt ihr aber dieſer Irrthum nicht zur Laſt, ſo kann es ihr auch nicht verargt werden, daß ſie nicht früher, als nöthig war, ihre Schwangerſchaft entdeckte, ſo wie auch das anfängliche Sträuben, ihrer Herrſchaft ihren Zuſtand zu geſtehen, einen

nen

nen natürlichen Grund darin haben kann, daß ſie bei der ihr bekannten zerrütteten Gemüthsbeſchaffenheit der Ehefrau des Pächters Meier nicht ohne Noth Veranlaſſung geben wollte, Aufſehen zu machen oder deren Uebel zu vermehren. Der aus ihrem Weggehen aus der Geſindeſtube entſpringende Verdachtsgrund wird dadurch entkräftet, daß ſie theils dergleichen Schmerzen, als ſie in der Nacht vor ihrer Entbindung empfand, ſchon mehrmals vorher empfunden hatte, und dieſelben für die Folgen eines gethanen Falls hielt, theils dieſe Schmerzen nicht mit Ziehen in dem Rücken und ſolchen Merkmalen der bevorſtehenden Entbindung verknüpft waren, als ſie bei ihrer erſten Niederkunft verſpürt hatte, ſie auch keinen Abgang des Kindwaſſers bemerkte. Anſtatt daß alſo aus dem Umſtande, daß ſie ſchon einmal vorher ein Kind zur Welt gebracht, ein Vermuthungsgrund gegen ſie hergeleitet werden kann, muß daraus vielmehr bei der Verſchiedenheit der jetzt und damals eingetretenen Erſcheinungen ein Grund hergenommen werden, ſie zu entſchuldigen, wenn ſie, dieſe mit jenen vergleichend, die Folgerung gezogen hat, daß dieß keine eigentlichen Geburtswehen wären. Daß ſie gerade die Küche zum Schauplatz ihrer Geburtsmyſterien machte, kann dadurch veranlaßt worden ſeyn, daß ſie von der Wärme des Feuerheerds Linderung ihres Leidens hoffte; auch iſt die Bemerkung des Inquirenten richtig, daß ſie, wenn ſie wirklich ihre herannahende Entbindung gefühlt und die Abſicht gehabt hätte, heimlich zu gebähren, wahrſcheinlich einen andern Ort, etwa die obere Schlafkammer, nicht aber die Küche gewählt haben würde, wo ſie nicht hoffen konnte, allein und ungeſtört zu bleiben. Der Gerichtshalter läßt ſein Gefühl an die Stelle der richterlichen Reflexion

treten, wenn er es der Inquiſitin, welche nach ihrer eig-
nen Ausſage gleich nach der Geburt ihre vollkommene Be-
ſinnung wieder erhielt, wegen der Affekte, die ſie in ihrem
Innern erſchütterten, und der durch die Geburtswehen er-
littenen körperlichen Abſpannung nicht zurechnet, daß ſie
anfänglich gar nicht handelte, dann aber, als ſie zum han-
deln wieder einigermaaßen fähig geworden war, nicht mit
der gehörigen Ueberlegung handelte. Indeſſen redet der,
freilich nur auf ihrer Ausſage beruhende, Umſtand ſehr für
ſie, daß ſie nach der Entfernung der Marie Seehorſt
Handlungen vornahm, die auf die Erhaltung des Lebens
ihres Kindes abzweckten, es rüttelte, Speichel in ſeine
Schläfe rieb, und es ſo legte, daß ihr jede Spur des
wiederkehrenden Lebens bemerklich werden mußte. Erwägt
man nun noch, daß dem Verbergen des todten Kindes
und dem Leugnen der erfolgten Entbindung die gute Abſicht
zum Grunde lag, der Frau vom Hauſe keinen Verdruß
zu machen, damit ihre Gemüthskrankheit nicht verſchlim-
mert würde, daß auf die Inquiſitin, die ſchon Mutter
eines unehelichen Kindes war, die mächtige Triebfeder
der Erhaltung der Geſchlechtsehre, welche die mehreſten
Kindesmörderinnen und heimlich gebährenden zum Verbre-
chen hinreißt, nicht wirkte, daß mithin bei ihr, die ſchon
ihre Schwangerſchaft eingeräumt hatte, kaum ein Beſtim-
mungsgrund zur Tödtung ihres zweiten Kindes — es müß-
te denn ihre nicht einmal große Dürftigkeit ſeyn — ein-
trat, ſo muß man Anna Eliſabeth Cornels von der Ab-
ſicht, ihrem Kinde das kaum gegebene Leben wieder zu ent-
ziehen, freiſprechen. Und damit ſtimmt auch das Gut-
achten der mediciniſchen Fakultät zu Kiel überein, welche
nach Gegeneinanderhaltung der für und wider die Inquiſi-
tin

tin redenden Thatſachen auf eine unvorſätzliche Erſtickung erkannt hat.

Hiernach kann auf die Inquiſitin das unter dem 24ſten März 1755 wegen Beſtrafung des Kindermordes erlaſſene Edikt, auf deſſen Vollziehung der Ankläger auch nicht anträgt, nicht angewendet werden. Der gegenwärtige Fall iſt vielmehr nach dem ein Jahr früher erlaſſenen Edikte wegen Beſtrafung der heimlich gebährenden Weibsperſonen, deren Kinder todt gefunden werden, zu beurtheilen. Die Thatumſtände, von deren Zuſammentreffen dieß Geſetz die lebenswierige Zuchthausſtrafe abhängig macht, ſind folgende drei, eine durch außerehelichen Beiſchlaf entſtandene Schwängerung, Verheelung der Schwangerſchaft und die heimliche Geburt eines nachher todtgefundenen Kindes, deſſen Lebensverluſt der Mutter nicht zum Dolus imputirt werden kann. Doch muß in Anſehung der verheelten Schwangerſchaft und der heimlichen Geburt eine doloſe Willensbeſtimmung vorhanden geweſen ſeyn, wenn die volle durch das Edikt vom 17ten Mai 1754 angedrohte Strafe eintreten ſoll; ſie iſt insbeſondre dann nicht begründet, wenn die hülfloſe Niederkunft, auf welche der Tod des Kindes folgte, bloß kulpos war. Von den drei Erforderniſſen des hier anzuwendenden Strafgeſetzes ſind in dem vorliegenden Falle das erſte und das dritte, die in Unehren geſchehene Schwängerung und die heimliche Geburt eines nachmals todtgefundenen Kindes, vorhanden. Auch kann man bei der letzten hier eintretenden Vorausſetzung der heimlichen hülfloſen Niederkunft keine bloße Kulpa annehmen. Denn wenn die Inquiſitin auch

auch vorher nicht die Abſicht der Verheimlichung gehabt hätte, wenn ſie wirklich auf dem Feuerheerde durch die Geburt überraſcht worden wäre, ſo hätte ſie doch dem gerade bei der entſcheidenden Kriſis gegenwärtigen Mädchen, Marie Seehorſt, ihren Zuſtand nicht verbergen müſſen. Durch ein Wort, welches ſie dieſer ſagte, konnte ſie ihre Mutterpflicht erfüllen, allein ſie wollte keine Hülfe, ſchwieg bei allem Bewußtſeyn, mithin abſichtlich, ungeachtet ſie die dem Leben des Kindes drohenden Folgen dieſes Verheimlichens kannte. Indeſſen hat ſie ihre Schwangerſchaft nicht verheelt, ſondern dieſe vielmehr ihrer Dienſtherrſchaft eingeſtanden. Es iſt mithin juridiſch gewiß, daß das zweite durch das Edikt ausgeſprochene Merkmal der zur geſetzlichen Strafe vorausgeſetzten That ſich an dem vorliegenden Falle nicht darſtellt. Da nun das Geſetz jedes einzelne Requiſit als Vorausſetzung bei der von ihm beſtimmten Strafe aufnahm, ſo korreſpondirt die volle Strafe nur allen geſetzlichen Requiſiten der That zuſammen genommen. Wenn daher, wie hier, ein gewiſſes geſetzliches Merkmal der That nicht exiſtirt, während andre vorhanden ſind, ſo iſt zwar die Handlung nicht völlig ſtraflos, weil ſie noch durch die vorhandenen Requiſite unter dem Geſetze ſteht; aber doch auch nicht vollkommen ſtrafbar, weil nicht alle Bedingungen zur Totalſumme der geſetzlichen Strafe vorhanden ſind. Bei einem ſolchen Mangel an dem Thatbeſtande ſinkt die Strafe um ſo tiefer herab, je mehr das fehlende Merkmal die Strafbarkeit der That erhöht; ſie ſinkt um ſo weniger, je weniger die fehlenden Merkmale die Strafbarkeit erhöhten, und je mehr die vorhandenen von Gewicht ſind. Prüft man

man nach dieſer Regel die Beſtimmungsgründe des Edikts vom 17ten Mai 1754, ſo überzeugt man ſich, daß die vorausgeſetzte Verheelung der Schwangerſchaft, als einzelnes Requiſit, in der Vorſtellung des Geſetzgebers ſehr weſentlich auf die Beſtimmung der geſetzlichen Strafe wirken mußte. Denn die verheelte Schwangerſchaft deutet auf eine früh ſchon genährte Abſicht einer hülfloſen Niederkunft hin, und die Abweſenheit dieſes Merkmals verurſacht, daß der nachher bewirkte geſetzwidrige Erfolg, wie auch die Geſchichte des gegenwärtigen Kriminalfalls beſtätigt, in der Regel nicht verborgen bleibt. Dieſe Betrachtung berechtigt und nöthigt den Richter, von der geſetzlichen Strafe um einen ganzen Grad herabzuſteigen. Die bisher beobachtete Abſtufung unſerer Straferkenntniſſe läßt auf die lebenswierige Einſchließung im Zuchthauſe zehnjährige Freiheitsſtrafe folgen, zu welcher denn die Inquiſitin Anna Eliſabeth Cornels zu verurtheilen ſeyn würde.

Zwar hat der Defenſor behauptet, daß das Edikt vom 17ten Mai 1754 auf die Inquiſitin nicht anwendbar ſey, und zwar beſonders deswegen, weil dieß Geſetz nicht, wie die Verordnung es vorſchreibt, in Oldesloë jährlich publicirt worden iſt. Allein dieſer Einwand iſt grundlos. Haben ſich auch die Prediger in Oldesloë eine Vernachläſſigung der höheren Vorſchrift zu Schulden kommen laſſen, ſo entzog dieſe doch nicht dem Geſetze ſelbſt ſeine Kraft. Die jährliche Publikation deſſelben iſt keine Promulgation. Durch dieſe iſt das Edikt von 1754

längſt in volle Wirkſamkeit getreten: jene hat nur den Zweck, das ſchon geltende Geſetz in fortdauernde Erinnerung zu bringen. Daher hat auch das Oberkriminalgericht bisher der Entſchuldigung heimlich Gebährender, daß ſie das Edikt nie haben verleſen hören, kein Gewicht beigelegt. Nur dann iſt, wie noch in einem neulich entſchiedenen Falle anerkannt worden iſt, eine ſolche Unwiſſenheit unverſchuldet, wenn das übertretende Subjekt mit Ernſt vergeblich ſeine Erkenntnißkräfte gebrauchte, um die Erkenntniß zu erlangen, aus deren Nichtdaſeyn die Uebertretung entſprang.

Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 55.

Wenn man aber auch die irrige Behauptung des Vertheidigers annehmen könnte, wenn man unſere Landesgeſetze ganz aus den Augen ſetzen, und das Strafurtheil der Inquiſitin aus dem gemeinen peinlichen Rechte ſchöpfen wollte, ſo würde darum ihr Schickſal doch nicht milder ausfallen. Der 131ſte Artikel der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. bedroht die Kindesmörderinnen mit dem Tode. Die von einer Mutter an ihrem neugebornen, unehelichen Kinde begangene kulpoſe Tödtung ſteht zwar auf einer niedrigeren Stufe der Strafbarkeit. Allein wenn die Kulpa unter ſolchen Umſtänden erſcheint, wie hier, wenn ſie ſo nahe an den Dolus gränzt, ſo begründet ſie die Anwendung des der ordentlichen Strafe am nächſten ſtehenden Uebels, welches in lebenswieriger Freiheits-

beraus

beraubung beſteht. Wollte man nun dieſe Freiheitsſtrafe wegen des Irrthums, worin ſich die Inquiſitin in Hinſicht der Berechnung ihrer Schwangerſchaft und der der Entbindung vorangehenden Schmerzen befand, ſo wie der andern, oben für ſie angeführten Gründe wegen, um noch einen Grad ſinken laſſen, ſo würde die ihr zuzuerkennende Zuchthausſtrafe doch nie eine kürzere, als eine zehnjährige Dauer haben. Beide Wege führen alſo zu einem Reſultate. Die geltend gemachten Milderungsgründe berechtigen den Richter nicht, von demſelben abzugehen, wenn ſie auch vielleicht Ausſichten auf die Landesherrliche Gnade eröffnen ſollten. Daher würde nach des Referenten Meinung das Straferkenntniß wider Anna Eliſabeth Cornels dahin abzuſprechen ſeyn:

daß die Inquiſitin wegen heimlicher Geburt eines nachher todt gefundenen Kindes, ſich ſelbſt zur verdienten Strafe, andern Gleichgeſinnten aber zum abſchreckenden Beiſpiele, zu zehnjähriger Zuchthausſtrafe, wie auch zur Erſtattung der Unterſuchungskoſten, in ſo weit ſie des Vermögens, zu verurtheilen ſey. V. R. W.

Das Holſteiniſche Oberkriminalgericht verurtheilte die Inquiſitin Anna Eliſabeth Cornels zu zehnjähriger Zucht-

haus-

hausſtrafe, indem es dieſelbe der Königlichen Gnade em=pfahl. Seine Majeſtät der König begnadigten die In=quiſitin auch nach Publikation der erkannten zehnjährigen Zuchthausſtrafe durch eine, unter dem 15ten November 1809 erlaſſene Reſolution, bis auf eine dreijährige Ein=ſchließung im Zuchthauſe.

VI.

Der Schiffer
Peter Jenſen Greenſtedt

unternimmt

eine verbotene Handelsexpedition, und macht ſich, nachdem er von einem Kaper aufgebracht worden, eines Meineides ſchuldig.

VI.

Der Schiffer Peter Jenſen Greenſtedt unternimmt eine verbotene Handelsexpedition, und macht ſich, nachdem er von einem Kaper aufgebracht worden, eines Meineides ſchuldig.

Am 11ten Mai 1810 entdeckte der Kapitän Lorentzen, welcher den als Kaper zu Altona ausgerüſteten, und mit 10 Kanonen bewaffneten Kutter Steen Bille führt, ein Schiff, welches, ſeiner Meinung nach, auf Helgoland zuſteuerte. Dieß Kuffſchiff, genannt Theodor, gehörte dem Schiffer Greenſtedt aus Drontheim, der es führte, und war von dem Kaufmann Noq in Tönning mit Rapſaat befrachtet. Ungeachtet nun Greenſtedt Varel als ſeinen Beſtimmungsort angab, hielt der Kaper, welcher ſogleich Böte mit Mannſchaft an Bord des Kuffſchiffs Theodor ſchickte, daſſelbe an; der Schiffer Greenſtedt mußte mit ſeinen Papieren auf dem bewaffneten Kutter bleiben, und das mit Rapſaat beladene Fahrzeug ward als Priſe nach Büſum in Norderdithmar=

dithmarſchen aufgebracht. Das Kuffſchiff Theodor war nach der Ausſage des Kaperkapitäns Lorentzen und ſeiner Mannſchaft aus dem Grunde genommen, weil es ſeinen Kours nach Helgoland geſtellt gehabt habe, und ſchon aus der Eider geweſen ſey; wohingegen der Schiffer Greenſtedt mit ſeiner, aus einem Steuermann und einem Schiffsjungen beſtehenden Mannſchaft feſt behauptete, daß er in Gemäßheit ſeiner vorgezeigten Papiere nach ſeinem Beſtimmungsorte Varel, und nicht nach Helgoland habe ſegeln wollen, und noch innerhalb der Eider genommen worden ſey. Dieſe Verſchiedenheit wurde auch durch die Zuſammenſtellung beider Theile nicht gehoben. Lorentzen und Greenſtedt beharrten mit ihren Mannſchaften bei ihren, ſich einander entgegenſtehenden Ausſagen ſo feſt, daß ſie ſie eidlich beſtärkten. Inzwiſchen wurde zu Büſum zur vorſchriftsmäßigen Inventirung des als Priſe eingebrachten Kuffſchiffs Theodor geſchritten, und bei dieſer fand man am 24ſten Mai in einer Bank der Kajüte einen Topf mit Butter, worin eine blecherne Kapſel verborgen war, die eine Engliſche Licence, ein auf Helgoland geſtelltes Conoiſſement und zwei an einen gewiſſen Veltbrügg auf Helgoland gerichtete Briefe des Kaufmanns Noa in Tönning enthielt. Dieſe Entdeckung, welche die Beſtimmung der Ladung Rapſaat nach Helgoland außer Zweifel ſetzte, hatte die Folge, daß der Schiffer Greenſtedt mit ſeinem Steuermann und Schiffsjungen verhaftet und nach Heide ins Kriminalgefängniß geführet wurde. Er hatte die Schuld zweier konkurrirenden Verbrechen auf ſich geladen, die des Meineides und des beabſichtigten Handelsverkehrs mit den Feinden des Landes.

Das

Das Priſengericht zu Flensburg erklärte durch ein am 21ſten Junius eröffnetes Urtheil das von dem Kaperkapitän Lorentzen nach Büſum aufgebrachte, vom Schiffer Peter Jenſen Greenſtedt geführte, und von dem Kaufmann Noa beladene Schiff Theodor nebſt Ladung für gute Priſe, indem es die fiskaliſche Anſprache ſowohl gegen den Schiffer und ſeine Mannſchaft, als gegen den Befrachter reſervirte. Hierauf trug das Holſteinſche Oberkriminalgericht unter dem 29ſten Junius der Norderdithmarſiſchen Landvogtei die Anſtellung der Unterſuchung wider den Schiffer Greenſtedt und deſſen Schiffsmannſchaft auf. Während dieſelbe ihren Fortgang hatte, wurde die zu Tönning wider den Befrachter eröffnete Unterſuchung auf einmal durch den plötzlichen Tod des Kaufmanns Noa gehemmt. Am 10ten Auguſt ſchickte die Landvogtei zu Heide die daſelbſt erwachſenen Akten zum Zweck der endlichen Entſcheidung des Schickſals der Mannſchaft des Schiffs Theodor ein. Da die vorliegenden Verbrechen zu einer lebenswierigen Freiheitsberaubung ihres Urhebers führen, nur eine ſummariſche Unterſuchung angeſtellt worden war, und auch nicht einmal eine Vertheidigung des Inkulpaten Greenſtedt Statt gefunden hatte, ſo trug das Oberkriminalgericht Bedenken, wenigſtens ohne vorgängige Defenſion, ein Strafurtheil zu ſprechen, obgleich der reuevolle Inkulpat ſehnlichſt die baldigſte Beendigung der Sache wünſchte, auch alle etwannige Defenſionsgründe bereits in den Akten liegen. Es wurde daher nach Heide reſcribirt, daß dem Schiffer Peter Jenſen Greenſtedt ein Vertheidiger zu beſtellen ſey, es wäre denn, daß der Inkulpat, nach vorgängigem Befragen, ausdrücklich auf die Defenſion Verzicht leiſtete und dieß zu Protokoll erklärte. Mit Rührung erklärte dieſer nun am 3ten

September: e ſehe nicht ein, daß ein Vertheidiger ſein Schickſal lindern könne, und verlange daher keinen, vielmehr wolle er zur Milderung ſeiner Strafe ſich bloß der Königlichen Gnade unterwerfen, und nur bitten, daß er von Seiten des Richters doch auch dieſer empfohlen werde. Dieſer iſt er denn auch von der Landvogtei zu Heide dringend empfohlen worden.

Der Haupturheber des erſten, hier zur Erörterung kommenden Verbrechens, nämlich der Uebertretung des Patents vom 30ſten Oktober 1807, betreffend die Beſtrafung alles Handels und Verkehrs mit den Feinden des Landes, iſt durch ſeinen Tod der Strafe entgangen. Der Kaufmann D. H. Noa befrachtete das Schiff des Inkulpaten Greenſtedt mit einer aus 415 Tonnen beſtehenden Ladung Rapſaat (Rübeſaamen), welche nach der Ordre eines Bremer Handelshauſes an einen gewiſſen Jakob Veltbrügge oder Feldbrügge auf Helgoland abgeliefert werden ſollte. Unter den in der blechernen Doſe aufgefundenen Papieren befanden ſich zwei Briefe dieſes D. H. Noa an Herrn Jakob Veltbrügge, angeblich auf Varel, folgenden Inhalts: „Tönning, den 9ten Mai 1810. Sie erhalten hierbei Ordre und für Rechnung und Gefahr der Herren G. J. S. in Bremen mit Schiffer P. Greenſtedt 415 Säcke, worin 415 Tonnen Rapſaat, womit Sie den Willen gedachter Herren befolgen wollen.“ — „Sie empfangen anliegendes Konnoiſſement vom Schiffer P. Greenſtedt über geladene 415 Tonnen Rapſaat in 415 Säcken, womit Sie die Ordre befolgen werden.“ Ferner ein Brief von J. W. Schultz in Tönning an einen gewiſſen Friedrich, angeblich ebenfalls zu Varel, worin Greenſtedt empfohlen, und der Empfän-

Empfänger um eine Rückfracht von 100 Bouteillen Porterbier gebeten wird. Außer einer ſehr fehlerhaft abgeſchriebenen Engliſchen Licence, woraus hervorgeht, daß der Schiffer Peter J. Greenſtedt von Tönning nach Helgoland mit einer Ladung Rapſaat befrachtet worden iſt (bound from Tönning for Helgoland with a cargo of rape ſeed), fand ſich folgendes, vom Schiffer Greenſtedt ausgeſtelltes und unterſchriebenes Konnoiſſement: „Ich Peter Greenſtedt von Stade, Schiffer von dem Schiffe genannt Theodor, welches in Tönning zur Befrachtung liegt, um nach Helgoland zu ſegeln, wo meine rechte Ausladung ſeyn ſoll, beſcheinige, daß ich im Raum des erwähnten Schiffes vom Herrn D. H. Noa für Rechnung und Gefahr der Herren G. J. S. in Bremen 415 Tonnen Rapſaat in 415 Säcken empfangen habe, und wenn Gott eine glückliche Reiſe giebt, an Herrn Jakob Veltbrügge zu Helgoland zu liefern, u. ſ. w. Tönning, den 8ten Mai 1810."

Als die beiden Kommittirten, Hoſch und Bruhn, zu Büſum am 24ſten Mai dieſe Papiere fanden und ſie dem Kirchſpielvogt Bruer überlieferten, vernahm dieſer den Schiffer Greenſtedt. Er geſtand gleich ein, daß die Doſe mit den darin vorhandenen Papieren zu der Ladung gehöre, nämlich die Engliſche Licence und das Konnoiſſement; letzteres habe er unterſchrieben, die übrigen Papiere kenne er nicht, und gehörten ihm auch nicht zu. Der Steuermann Johann Holſt verſicherte, daß er die in der blechernen Doſe verſteckt geweſenen Papiere nicht kenne, wenn gleich die Doſe ihm gehöre; denn dieſe hätte er dem Schiffer mit 40 Rthlrn. Bankobillets, ſeinem Geburtsſchein und noch vier kleinen Papieren in Verwahrung gegeben. In Heide

ſagte der Inkulpat Greenſtedt aus: vorigen Herbſt habe er ſich ſelbſt ein Schiff gekauft, das nämlich, womit er aufgebracht worden, das Kuffſchiff Theodor, welches früher von dem Kaper Pluto aufgebracht, von dem Priſengerichte zu Flensburg kondemnirt, und zu Tönning in öffentlicher Auktion von dem Kaufmann F. W. Schultz erſtanden worden ſey. Von dieſem habe er dieß Schiff für 5015 Mark gekauft, ungefähr 1800 Mark ſey er noch darauf ſchuldig. Der Kaufmann Noa in Tönning habe ihn zu Anfang Mai's mit 415 Tonnen Rapſaat befrachtet, die er nach Helgoland bringen ſollen. Er habe doppelte Papiere gehabt, wovon einige auf Varel und einige auf Helgoland gelautet hätten, ſo wie er dann auch mehrere Konnoiſſemente, theils auf Helgoland und theils auf Varel lautend, unterſchrieben habe. Die auf Varel lautenden Papiere hätte er nach der ihm von Noa gegebenen Ordre, wenn ihm ein Däniſcher Kaper an Bord komme, vorzeigen ſollen. Dieß habe er denn auch gethan, wie der Däniſche Kaperkapitän ihm an Bord gekommen ſey. Die Papiere auf Helgoland habe er in Vollerwieck in eine blecherne Kapſel geſteckt, und ſo die Kapſel in einen Topf mit Butter verſteckt, wo man ſie unglücklicherweiſe nachher gefunden. Auf dem Komtoir des Kaufmanns Stavenhagen in Tönning habe er alle, ſeine Fracht angehende Papiere erhalten. Der Kaufmann Schultz daſelbſt, als Stavenhagen's Spediteur, vielleicht auch Kompagnon, habe ihn da angenommen, die Ladung nach Helgoland für Noa zu überbringen, und die Fracht mit ihm bedungen für 3 Mark 12 ßl. die Tonne. Schultz habe ihm auch die Papiere eingehändigt, und da auf dem Komtoir habe er die Konnoiſſemente unterſchrieben. An wen die Ladung auf Helgoland beſtimmt geweſen wäre, habe er wieder

ver-

vergeſſen. Dem Inkulpaten wurden darauf alle von dem Kirchſpielvogt Bruer in Abſchrift eingeſandten, in der blechernen Büchſe gefundenen Papiere vorgezeigt, wobei er nichts zu erinnern fand, und beſonders in Hinſicht des Konnoiſſements, nachdem ihm ſolches vorgeleſen worden, erklärte, daß daſſelbe eben ſo laute, wie das von ihm unterſchriebene Original, und daß er ſich jetzt auch erinnere, daß der Mann, an den die Ladung auf Helgoland ſollte, ſo heiſſe, wie in dem Konnoiſſement ſtehe, nämlich Veltbrügge. An der Ladung ſelbſt verſichert der Inkulpat keinen Theil zu haben, noch zu wiſſen, wer außer Noa Theil daran habe. Seine beiden Schiffsleute, den Steuermann und den Schiffsjungen, habe er zur Fahrt nach Varel angenommen, und dieſe hätten ſelbſt in dem Augenblicke, wie er von dem Kaperkapitän Lorentzen genommen worden, noch nicht anders gewußt, als daß ſie mit ihrem Schiffe nach Varel ſollten. Dem Steuermann würde er, wenn ſie auf einer gewiſſen Stelle in der See geweſen wären, haben Beſcheid ſagen müſſen, daß ſie nach Helgoland und nicht nach Varel wollten, um darnach ſeinen Cours zu nehmen. Er würde es dann auch gethan haben. Sie wären aber damals, wie der Kaper ſie genommen, noch nicht auf dieſer Stelle, und noch gar nicht in der See, ſondern noch in der Eider geweſen, welches er, was auch der Kaperkapitän und ſeine ganze Mannſchaft dagegen anführten, noch immer behaupte. Er habe ſeinem Steuermann früher, und vor dem letzten Augenblick, wo er es hätte thun müſſen, nicht ſagen wollen, daß er ſeinen Cours nach Helgoland nehmen ſolle, indem er, da er ſich vorgeſtellt, daß es möglich ſey, er könne noch bevor er zu der Stelle komme, wo er durchaus dem Steuermann ſeine Fahrt anvertrauen

müſſen,

müſſen, aufgebracht werden, gedacht, wenn der Steuermann nichts wiſſe, ſo könne er auch nichts verrathen. Die Kapſel, worin er ſeine Papiere verſteckt, gehöre ſeinem Steuermann zu. Dieſer habe darin Bankozettel und auch ſeinen Taufſchein gehabt, und ihm die Kapſel des Geldes wegen, und weil der Steuermann kein verſchloſſenes Behältniß gehabt, worein er ſie legen können, zu Tönning in Verwahrung gegeben. In Vollerwieck habe er nun des Steuermanns Zettel aus der Kapſel genommen und in ſeine Schreibtafel gelegt, und die auf Helgoland lautenden Papiere wieder in die Kapſel geſteckt und ſo dieſe in den Topf mit Butter verſteckt, und geglaubt, dann wäre alles gut verwahrt. Auf Helgoland ſey er nie geweſen. Vor 5 oder 6 Jahren habe er bloß einmal unter Helgoland mit einem Schiffe vor Anker gelegen.

Das am 30ſten Oktober 1807 erlaſſene Patent, betreffend die Beſtrafung alles Handels und Verkehrs mit den Feinden des Landes, belegt jeden Handel mit Großbrittanniſchen Unterthanen ohne Ausnahme, auch wenn er nur mittelbar geführt würde, mit nachdrücklicher Gefängnißſtrafe, droht dem Schuldigen aber die Todesſtrafe, wenn ein ſolcher Handel von der Beſchaffenheit iſt, daß er eine unmittelbare Verbindung mit des Landes Feinden vorausſetzt. Zum Thatbeſtande dieſes Verbrechens gehört alſo 1) ein Handel, den 2) ein Bürger des Däniſchen Staats 3) mittelbar oder unmittelbar mit den Engländern geführt hat. In dem gegenwärtigen Falle, dem erſten, der in

Holſtein die Anwendung jenes Strafgeſetzes begründet, iſt nicht alles bewirkt worden, was zum Begriff des Verbrechens erforderlich iſt. Durch ſeine Aufbringung iſt der Schiffer Greenſtedt verhindert worden, Helgoland und den daſelbſt beabſichtigten Zweck zu erreichen. Die Uebertretung des Patents vom 30ſten Oktober 1807 iſt daher nicht vollendet, ſondern bloß unternommen. Es fragt ſich nur, auf welcher Scheidelinie des Konats die Handlung des Schiffers Greenſtedt ſtehen geblieben iſt. Die Rechtslehrer der verſchiedenſten Syſteme, Feuerbach, Grolman, Klein und Tittmann unterſcheiden drei Grade des Verſuchs. Auf der mittlern Stufe findet das vom Schiffer Greenſtedt unternommene Verbrechen ſeinen Platz. Durch ſein Wegſegeln aus Tönning und von der Eider, er mag nun dicht vor der Mündung oder drei Meilen von derſelben angehalten ſeyn, hatte er bereits die Handlung angefangen, deren Endigung die geſetzwidrige Wirkung des Handels auf Helgoland hervorgebracht haben würde. Der Thatbeſtand der angefangenen Uebertretung des Patents vom 30ſten Oktober 1807 iſt hiermit in Gewißheit geſetzt. —

Der Lebenslauf des Inkulpaten Greenſtedt iſt nicht verwickelt. Nach ſeiner Ausſage heißt er Peter Jenſen Greenſtedt, oder Grendſtedt, iſt 30 Jahre alt, und auf der Inſel Leſſöe im Kattegat geboren, wo ſein Vater Jens Jakob Greenſtedt, der, ſo wie ſeine Mutter, längſt verſtorben iſt, ſich als Seefahrender ernährte. Der Inkulpat, der ſich auch von Jugend auf mit dieſem Elemente vertraut gemacht hat, ſagt aus, daß er von Drontheim aus lange gefahren, und daſelbſt auch jetzt ſeine Frau, mit der er ein Kind habe, zur Miethe wohne. In vier Jah-

ren

ren ſey er nicht da geweſen. Zuletzt und bis dahin, daß er ſich ſelbſt ein Schiff gekauft, habe er auf der vorhin auf der Eider gelegenen Königlichen Brig, Tönning genannt, als Quartiermeiſter 29 Monate in allem, zuerſt unter dem Seelieutenant Krieger, und nachher unter dem Seelieutenant Skeby gedient. Seit dem Herbſt 1809 habe er das von dem Kaufmann Schultz in Tönning gekaufte Schiff als Schiffer gefahren. Rehderei hätte er in dem Schiffe nicht. Den Bürgereid in Stade habe er deshalb geleiſtet, um ſein Schiff unter der Hannöverſchen Flagge fahren zu können. Ueber das in Drontheim gewonnene Bürgerrecht habe er keine Beſcheinigung.

Die Ueberführung des Inkulpaten in Rückſicht der unternommenen Verletzung der Pönal-Sanktion wider den Engliſchen Handel gründet ſich auf die Ausſagen der Mannſchaft des Kapers Steen Bille, der ihm auf dem Wege nach Helgoland anhielt, auf die in der Kajüte des Schiffs Theodor in einer Kapſel gefundenen Briefe und Papiere, und auf das eigne Bekenntniß ſeiner Schuld. Er giebt ſelbſt die in feindlichen Händen befindliche Inſel als ſeine Beſtimmung an, und geſteht, die dahin gerichteten, nachher entdeckten Konnoiſſemente unterſchrieben und die Ladung Rapſaat eingenommen zu haben, um ſie nach Helgoland zu bringen. Dieß durch die entdeckten Schiffspapiere und die Anhaltung des Schiffs Theodor unterſtützte Bekenntniß hat alle die Eigenſchaften, welche zu einem vollkommenen Beweiſe der Schuld erforderlich ſind. —

Die

Die Landvogtei zu Heide geht davon aus, daß auch gegen den Haupturheber des vorliegenden Verbrechens, den nun verſtorbenen Kaufmann Noa in Tönning, nicht von der Anwendung der dem unmittelbaren Handel mit Landesfeinden angedrohten Todesſtrafe hätte die Rede seyn können, da er nur mittelbar mit einem Helgolander in Verbindung getreten ſey, und das Verbrechen nicht als vollendet betrachtet werden könne. Beide Rückſichten kämen auch bei der Beurtheilung des Inkulpaten Greenſtedt in Betracht, er möge nun als phyſiſcher oder Miturheber oder als Gehülfe angeſehen werden. Als phyſiſcher oder Miturheber ſcheine er betrachtet werden zu müſſen, da er eingeſtandenermaaßen ſich von dem Kaufmann Noa mit 415 Tonnen Rapſaat befrachten laſſen, um ſie nach Helgoland zu bringen, darauf Konnoiſſemente ausgeſtellt und unterſchrieben, auch doppelte Papiere gehabt, von welchen der eine Theil nach Varel lautete, um davon Gebrauch zu machen, wenn ihm etwa Däniſche Kaper an Bord kommen ſollten, mithin den ihm ertheilten Auftrag, eine Ladung Rapſaat nach Helgoland zu bringen, willkührlich angenommen habe. Da aber auf der andern Seite zu erwägen ſey, daß das eigentliche Verbrechen oder die Abſendung einer Ladung Rapſaat nach Helgoland ſchon beſchloſſen geweſen, wie er mit dieſer Ladung befrachtet worden, mithin nicht eigentlich er ſelbſt ſich zu der Handlung beſtimmt habe, auch er durch das Verbrechen an ſich ſelbſt nicht gewonnen, ſondern nur das mit ihm bedungene Frachtgeld zu erwarten gehabt habe, ſo glaubt die Landvogtei, daß er nur als Hauptgehülfe ſich verantwortlich gemacht habe, zumal da ſeine Mitwirkung zur Vollführung des Verbrechens nicht durchaus nothwendig, und vielleicht andre Gelegenheit zu finden geweſen wäre,

die Ladung nach Helgoland zu ſchaffen. Auf keinen Fall dürfte er alſo zu den Verbrechern zu rechnen ſeyn, die ſich eines Handels, der unmittelbare Verbindung mit den Feinden des Landes vorausſetze, ſchuldig gemacht haben, ſo daß die in dem Patent vom 30ſten Oktober 1807 angedrohte Todesſtrafe nicht Statt finden könne. Nur eine Gefängnißſtrafe dürfte ihm alſo zu beſtimmen ſeyn, wenn bloß das, was ihm wegen Handelsverbindung mit Landesfeinden zur Laſt falle, in Betracht käme.

Die Beurtheilung des unternommenen geſetzwidrigen Erfolgs muß in dem gegenwärtigen Falle von der näheren Beſtimmung der Kauſalität des Inkulpaten Greenſtedt ausgehen. Die Norderdithmarſiſche Landvogtei betrachtet ihn nur als Hauptgehülfen, und ſucht dadurch ſeine Strafbarkeit zu verringern. Schon Kleinſchrod erklärte den ſocius principalis für eben ſo ſtrafbar als den Urheber eines Verbrechens.

Syſtematiſche Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts 1. Theil. §. 198. und

Quiſtorp Grundſ. des deutſchen peinl. Rechts 1. Th. §. 55.

Hier:

Hierauf lehrt Stübel,

Ueber den Thatbeſtand der Verbrechen, die Urheber derſelben u. ſ. w. §. 31. §. 37. ff.

daß man auf dreifache Art Urheber eines Verbrechens werden könne. Es geſchehe ſolches: 1) wenn man etwas thue, ohne welches für den Andern die Vollbringung eines Verbrechens phyſiſch unmöglich geweſen, 2) wenn man etwas unterlaſſe, wodurch ein Anderer von der Verübung eines Verbrechens hätte abgehalten werden können, und 3) wenn ohne Jemandes Zuthun der Andre zur Verübung eines Verbrechens ſich nicht entſchloſſen haben würde. Die phyſiſche Unmöglichkeit der Verübung eines Verbrechens, welche bei der vollen Theilnahme in Anſehung einer gewiſſen Perſon vorausgeſetzt werde, ſey ferner entweder ſo allgemein, daß Jemand ohne die Theilnahme ein Verbrechen zu keiner Zeit und auf keine Art vollbringen können, oder auf eine gewiſſe Zeit und eine gewiſſe Art der Ausführung des Verbrechens eingeſchränkt, ſo, daß der Verbrecher ohne das Zuthun eines Andern die That nur zu der Zeit und auf die Art, wenn und wie ſie geſchehen, zu verüben nicht im Stande geweſen. In beiden Fällen ſey der volle Theilnehmer Miturheber des Verbrechens. War die Verübung eines Verbrechens zu allen Zeiten und auf jede Art für Jemanden ohne des Andern Hülfsleiſtung unmöglich, ſo liege es vor Augen, daß der letztere mittelbarer Urheber oder Miturheber ſey. Ohne ihn habe der erſtere das Verbrechen nicht begehen können, es liege alſo in ihm die Urſache der Exiſtenz des Verbrechens. Aber auch auf den andern Fall, da Jemand das in Frage befangene Verbrechen

bloß

bloß zu der Zeit und auf die Art, wenn und wie es ausgeführt worden, nicht verüben können, paſſe der Begriff eines Miturhebers. Die That könne und dürfe für ſich, ohne die Zeit und die Art und Weiſe, wie ſie ſich zugetragen, hier nicht gedacht werden. Dieſer in Anſehung der Hauptgehülfen ſehr richtigen Stübelſchen Ausführung iſt auch Feuerbach

in der vierten Auflage ſeines Lehrbuchs des peinl. Rechts. §. 44.

gefolgt. Er, der ſonſt Kleinſchrod tadelte, weil er den Hauptgehülfen dem Urheber des Verbrechens gleich ſetzte, ſtellt dieſen jetzt ſelbſt als indirekt mittelbaren Urheber der Geſetzübertretung unter den allgemeinen Begriff vom Urheber. Der Inkulpat würde hiernach, wenn er Hauptgehülfe wäre, keine mildere Beurtheilung zu erwarten haben. Er iſt aber wirklich phyſiſcher Urheber des unternommenen Verbrechens, als deſſen intellektueller Urheber der nunmehr verſtorbene Kaufmann Noa in Tönning erſcheint. Das Merkmal eines Hauptgehülfen, daß er Hinderniſſe hinwegräume, welche die That unmöglich machten, paßt nicht auf den Schiffer Greenſtedt, in deſſen Handlung, der Annahme der Ladung Rapſaat und dem Wegſegeln mit derſelben auf den Weg nach Helgoland die Urſache der angefangenen Uebertretung des Patents vom 30ſten October 1807 eben ſo gut enthalten iſt, als in der That des Kaufmanns Noa. Iſt dieſer auch als intellektueller Urheber aus allgemeinen Gründen ſtrafbarer als der Schiffer Greenſtedt, ſo erhöht dagegen wieder die Rückſicht auf das Handelsverbot die Schuld dieſes letzteren. Noa befrachtete das Schiff Theodor in Tönning

ning nur im Auftrag eines Bremenſchen Handelshauſes mit Rapſaat nach Helgoland, würde alſo, wenn ſein Zweck erreicht worden wäre, nur einen mittelbaren Handel mit Großbrittanniſchen Unterthanen geführt haben, welches durch nachdrückliche Gefängnißſtrafe geahndet werden ſoll. Dagegen würde der Inkulpat Greenſtedt, wenn er nicht durch den Kaper Steen Bille verhindert worden wäre, Helgoland, den Ort ſeiner Beſtimmung, zu erreichen, in eine unmittelbare Verbindung mit den Feinden des Landes getreten ſeyn, woran das Patent vom 30ſten Oktober 1807 die Todesſtrafe knüpft. So wie die Imputativität des Inkulpaten überall keinem Zweifel unterworfen iſt, ſo dringt ſich auch aus den Ausſagen deſſelben, aus den doppelten Papieren und der Verheimlichung der nach Helgoland gerichteten Briefe und Ladungsdokumente die Ueberzeugung auf, daß ihm die Unternehmung der Uebertretung des den Engliſchen Handel bedrohenden Strafgeſetzes zum Dolus zuzurechnen iſt. Indeſſen ſteht ſeine Handlung, wie oben gezeigt iſt, nur auf der mittleren Stufe des Konats. Die höchſte würde lebenswierige Freiheitsberaubung zur Folge gehabt haben. Wegen der bloß angefangenen Verletzung der ergangenen Pönal-Sanktion kann den Inkulpaten alſo nur eine zeitige Freiheitsſtrafe treffen, die indeſſen in ein andres Uebel verwandelt werden muß, da er durch ein andres für dieſe Unterſuchung zuſammentreffendes Verbrechen ſchon ſeine Freiheit für Lebenszeit verwürkt hat.

Das zweite mit der Uebertretung des wider den Engliſchen Handel erlaſſenen Strafgeſetzes konkurrirende Verbrechen iſt das des Meineides. Der Thatbeſtand deſſelben iſt außer Zweifel und wird durch die folgende Prozeßgeſchichte ins Licht geſtellt. Am 15ten Mai machten der Kaperkapitain Lorentzen und ſeine Mannſchaft zu Büſum eine beeidigte Verklarung, worin ſie verſicherten, daß ſie am 11ten Mai, als ſie Helgoland zwei Meilen im Weſten von ſich gehabt, das Schiff Theodor bemerkt hätten, welches gerade nach Helgoland Weſt und Weſt zu Norden im Angeſicht von zwei feindlichen Kreuzern zugeſteuert habe. Dagegen behauptete der Schiffer Greenſtedt in Büſum, wo man ihm noch keinen Eid abnahm, daß er, als der Kaperkapitän von ſeinem Kutter ihm in einer Schaluppe einige Mannſchaft an Bord geſandt habe, noch in der Eider geweſen ſey; er wäre wenigſtens noch nicht ſo weit heraus geweſen, daß die beiden zu St. Peter ſtehenden großen Baken in einander in gerader Richtung geſtanden hätten. Eben ſo ſagte Greenſtedts Steuermann Holſt, daß ſie am 11ten in der Eider etwa eine Viertelmeile weiter heraus geweſen, als da, wo das zweimaſtige Wrackſchiff in der Eider bei der weißen Tonne ſitze; ſie hätten die beiden zu St. Peter ſtehenden Baken noch nicht in gerader Richtung, folglich ihren Cours noch nicht geſetzt gehabt.

Auf Veranlaſſung des Kaufmanns Noa, als Befrachters des Schiffs Theodor, ſagten am 21ſten Mai die königlichen Lootſen Thiemann, Klauſſen, Popp und Hauſchildt vor der Stallerſchaft zu Tönning aus, daß ſie, als ſie vor 14 Tagen mit ihren Fahrzeugen in der Gegend der Figenplate vor Anker gelegen, die Anhaltung des Schiffs Theo-

dor

dor geſehen hätten; damals wäre daſſelbe noch innerhalb der Merkzeichen der Eider geweſen. In den von dem Kirchſpielvogt Bruer zu Büſum fortgeſetzten Verhören blieb die Mannſchaft des Kapers dabei, daß das Kuffſchiff Theodor zwei bis drei Meilen von dem klar vor ihren Augen liegenden Helgoland aufgebracht ſey. Am 19ten und 21ſten Mai vernahm die Landvogtei zu Heide im Beiſeyn des Kirchſpielvogts Bruer die Mannſchaften des Kaperſchiffs Steen Bille und des als Priſe aufgebrachten Schiffs Theodor, und ſtellte ſie zur Aufklärung der noch zweifelhaften Punkte einander entgegen. Der Schiffer Greenſtedt verſicherte, er ſey noch binnen der letzten Eidertonne, oder vielmehr der Stelle, wo dieſe Tonne eigentlich liegen ſolle, aufgebracht, der Steuermann Holſt ſagte, daß ſie nur eine Viertelmeile weiter geweſen, als wo die weiße Tonne liege, die noch nicht die letzte Eidertonne ſey, und der Schiffsjunge Beckmann, daß ſie noch die beiden Mühlen von St. Peter und den Thurm dieſes Orts gut hätten ſehen können. Dagegen wiederholte der Kaperkapitain Lorentzen, daß das Kuffſchiff Theodor ſchon 3 bis 4 Meilen aus der Eider herausgeweſen, und daß man von dem Orte ſeiner Anhaltung die Baken bei St. Peter nicht ſehen könne. Der Steuermann des Kaperſchiffs, Schönemann, äußerte, das Schiff Theodor ſey, als es genommen worden, 2 Meilen öſtlich von Helgoland, mithin wohl 3 Meilen von der Mündung der Eider entfernt geweſen. Ungefähr eben ſo ließen ſich der Priſenmeiſter Offt und die andern Matroſen des Kapers vernehmen; auch ſagte der 92jährige Lootſe Riethmann aus Blankeneſe, der mit dem Kaperkapitain um Oſtern von Altona abgegangen iſt, daß ſie, wie ſie zu dem Kuffſchiff gekommen, nur 2 Meilen von Helgoland und

dritte-

drittehalb Meilen von der Eider entfernt geweſen wåren, und weder die Baken auf dem Koller, noch die St. Peter⸗ kirche, die man nicht mehr ſehe, wenn man uͤber eine Meile von der Eider entfernt ſey, håtten erblicken koͤnnen. Hierauf konfrontirte die Landvogtei zu Heide den Matroſen Kock vom Kaper und den Schiffsjungen Beckmann von der Priſe. Zwei Tage darauf wurden die Mannſchaften des Kapers und der Priſe in Heide einander entgegengeſtellt, und ihnen ihre Ausſagen in Ruͤckſicht der Stelle, wo das Kuffſchiff genom⸗ men worden, und des Courſes, welchen daſſelbe genommen, und ob es nach Helgoland zugeſteuert habe, gegenſeitig vorge⸗ halten. Jeder beharrte bei ſeiner Behauptung, auch der Schiffer Greenſtedt, welcher bemerkte, daß er Weſt Nord⸗ weſt geſteuert habe, doch ſey dieß nach keinem beſtimmten Cours geweſen, ſondern er habe bloß bei dem Winde, wel⸗ cher Nord geweſen, gehalten, ſeinen Cours aber, weil er noch nicht aus der Eider geweſen, und die Segel nicht beigeſetzt, noch nicht angeſetzt gehabt. Da nun, ungeachtet allen Depo⸗ nenten ernſtlich vorgeſtellt wurde, daß ihre gegebenen Ausſa⸗ gen und Behauptungen auf ihren reſpective geleiſteten und noch zu leiſtenden Eid giengen, dennoch keine Vereinigung zu Stande zu bringen war, ſo ſchloß die Norderdithmarſiſche Landvogtei am 21ſten Mai 1810 die Konfrontationshand⸗ lung, und entließ ſämmtliche Komparenten, mit Ausnahme der bisher noch nicht beeidigten drei Perſonen, des Schiffers Greenſtedt, ſeines Steuermanns Holſt und ſeines Schiffsjun⸗ gen Beckmann, welche nach vorgångiger Warnung vor dem Meineide einen koͤrperlichen Eid auf die Wahrheit ihrer De⸗ poſitionen ableiſteten, und darauf ebenfalls entlaſſen wurden. Am 24ſten Mai wurde die blecherne Doſe mit den darin ver⸗ ſteckten Papieren gefunden, und ſogleich ließ der Kirchſpiel⸗

vogt zu Büſum den Schiffer Greenſtedt kommen und hielt ihm ſeinen Meineid vor. Dieſer antwortete, ein jeder hüte ſich ſo lange er könne; er habe zwar ſeine Ausſage beſchworen, indeſſen habe er weiter keinen Eid gethan, als daß der Kapitän Lorentzen ihn nicht auf der See, ſondern außen in der Eider genommen habe. Auch leugnete der Inkulpat am 16ten Julius in Heide nicht, daß er vorher unrichtige Ausſage gethan, und daß er ſelbige ſogar fälſchlich beeidigt habe, man ſuche ſich aber, wenn man in ſolchen Umſtänden wäre, wie er geweſen, ſo lange zu helfen, als man könne.

Die Norderdithmarſiſche Landvogtei bemerkt, daß der Schiffer Greenſtedt nach vorgängiger Meineidsverwarnung ſeine Ausſage, wornach er nicht nach Helgoland, ſondern nach Varel beſtimmt geweſen, durch einen feierlichen körperlichen Eid als richtig beſtärkt habe, und daß, wenn dieß Verbrechen nach den Vorſchriften beſtehender Geſetze geahndet werden ſollte, nur eine lebenswierige Karren- oder Zuchthausſtrafe das Loos des Inkulpaten werden würde. Mehrere Gründe ließen ihn indeſſen Schonung und Milderung hoffen. Zu dieſen rechnet der Inquirent, daß der Schiffer Greenſtedt bei der Ablegung des Eides wohl hauptſächlich die Richtigkeit ſeiner Ausſage, daß er, wie er vom Anfang an behauptet habe, und auch noch jetzt behaupte, nicht, wie der Kaperkapitän verſichert habe, 3 bis 4 Meilen von der Mündung der Eider, ſondern auf dieſem Strom genommen worden, eidlich zu bekräftigen gedacht, und er nur ſeine ihm wieder vorgeleſene Ausſage im Allgemeinen, aber nicht ausdrücklich, daß er nicht nach Helgoland gewollt, als welcherhalben er auch nicht ſpeciell befragt worden, durch

einen Eid beſtärkt habe. Dann dürfte es auch Rückſicht verdienen, daß ſeine ganze zeitliche Wohlfahrt auf dem Spiele ſtand, indem er ſein für 5000 Mark gekauftes Schiff zu verlieren Gefahr lief, wenn es als Priſe kondemnirt wurde, und er daher einige Entſchuldigung verdiene, daß er, da es hauptſächlich nur auf den zwiſchen ihm und dem Kaperkapitän ſtreitigen Umſtand, ob das Schiff auf der Eider oder auf der See genommen ſey, angekommen, und er letzteres nach ſeiner Ueberzeugung behaupten zu können geglaubt, ſolches beſchworen, und nicht gehörig berechnet habe, daß alles darauf ankomme, ob die Ladung nach Helgoland beſtimmt war, und er, indem er jenen Hauptumſtand beeidigte, zugleich auch das eidlich bekräftigte, daß er nicht nach Helgoland gewollt habe.

Die Verletzung der Eidespflicht ſetzt zu ihrem Thatbeſtande einen, unter Autorität der Staatsgewalt abgelegten, feierlichen und gültigen Eid, und die wiſſentliche Verletzung der durch denſelben übernommenen Verbindlichkeit voraus. Der von dem Schiffer Greenſtedt am 21ſten Mai 1810 auf die Wahrheit ſeiner Ausſagen geleiſtete körperliche Eid iſt von ihm vor der Norderdithmarſiſchen Landvogtei abgelegt worden. Er iſt dem aufgenommenen Protokoll zufolge vorher vor dem Meineide gewarnt: daher der von ihm verletzte Eid ein gelehrter Eid iſt, wie die Karolina ſich ausdrückt, ſo wie auch die vollkommene Verbindlichkeit, welche der Inkulpat brach, keinen Zweifel leidet. Zu der Verletzung eines aſſertoriſchen Eides oder dem Meineid im ſtrengern Sinne gehört indeß nebſt der objektiv-falſchen

Aus-

Ausſage das Bewußtſeyn der objektiven Unwahrheit derſelben, da jede Fälſchung, wovon der Meineid nur eine Untergattung ausmacht, durch Dolus bedingt iſt. Der Meineid fällt weg, wenn die Ausſage objektiv wahr, aber ſubjektiv falſch iſt, eben ſowohl, als wenn die Ausſage objektiv falſch, aber ſubjektiv wahr iſt. Beides aber tritt hier nicht ein. Der Schiffer Greenſtedt hatte das Bewußtſeyn der objektiven Unwahrheit ſeiner Ausſagen, und doch trug er bei dieſer ſubjektiven Falſchheit ſeiner gerichtlichen Erklärungen kein Bedenken, ſie zu beeidigen. Seine Entſchuldigung, daß er nur den Umſtand habe beſchwören wollen, daß er auf dem Eiderſtrom angehalten ſey, verdient vielleicht vor dem Throne der Königlichen Gnade Gehör, hält aber die richterliche Prüfung nicht aus. Am 15ten Mai verſicherte der Inkulpat in der Kirchſpielvogtei zu Büſum, daß er in Tönning von Noa mit einer Ladung Rapſaat nach Varel befrachtet worden ſey, und erbot ſich, dieſe Ausſage zu beeidigen. Sechs Tage darauf leiſtete er wirklich in Heide einen Eid auf die Wahrheit ſeiner Depoſitionen, die dieſe falſche Beſtimmung des Schiffs Theodor angaben. Er hatte insbeſondre noch an dieſem Tage bei der Konfrontation vor der Landvogtei mit Beharrlichkeit behauptet, daß er nicht nach Helgoland zugeſteuert habe, wohin er doch mit ſeiner Ladung ſegeln wollte und ſolite. Der Schiffer Greenſtedt hat ſich alſo unter der Bedingung der Zurechnungsfähigkeit, wie er ſelbſt auch eingeſteht, durch die ſolenne eidliche Beſtärkung ſeiner früheren unrichtigen Ausſage eines Meineids im engern Sinne ſchuldig gemacht, und ſich der an dieſen geknüpften Strafe unterworfen. Dieſe beſteht nach dem 107ten Artikel der peinlichen Gerichtsordnung in der Infamie und Abhauung der Finger. An die Stelle dieſes körperlichen Strafübels, welches auch das

Dithmarſiſche Landrecht im 119ten Artikel dem Eidbrüchigen droht, tritt indeſſen bei uns eine lebens-wierige Karren-, Zuchthaus- oder Gefängnißſtrafe, welche die Verordnung vom 11ten December 1758, wegen Ein-ſchränkung des überflüſſigen Gebrauchs der Eide, der Ab-hauung der beiden Finger, womit ein falſcher Eid geſchworen iſt, ſubſtituirt, indem ſie hinzufügt, daß der Verurtheilte keine Begnadigung zu hoffen haben ſolle. Unter dieß be-ſtimmte Strafgeſetz wird auch das richterliche Urtheil das Vergehen des Inkulpaten Greenſtedt ſubſumiren müſſen.

Mit der denſelben hiernach treffenden lebenswierigen Freiheitsberaubung iſt inzwiſchen die temporäre Freiheitsſtrafe unvereinbar, die er durch die mit dem Meineid konkurrirende Uebertretung des Patents vom 30ſten Oktober 1807 verſchul-det hat. Nach der Regel, daß bei einer ſolchen zuſammen-treffenden Anwendung mehrerer, dem Grade nach verſchiede-ner Strafen auf die ſchwerſte, mit Schärfung verbunden, zu erkennen iſt, trägt der Referent daher darauf an, das Er-kenntniß wider den Inkulpaten Peter Jenſen Greenſtedt da-hin abzuſprechen:

Daß derſelbe wegen des begangenen Meineides und der Uebertretung des Patents, betreffend die Beſtrafung alles Handels und Verkehrs mit den Feinden des Lan-des, ſich ſelbſt zur verdienten Strafe, andern Gleich-geſinnten aber zum abſchreckenden Beiſpiele, zum Stau-penſchlag und lebenswieriger Karrenſtrafe, wie auch zur Erſtattung der Unterſuchungskoſten, in ſoweit er des Vermögens, zu verurtheilen ſey. V. R. W.

Der

Der auf dem Schiffe Theodor befindlich geweſene Steuermann, Johann Holſt, wird von dem Inkulpaten Greenſtedt als unſchuldig an der Uebertretung des Patents vom 30ſten Oktober 1807 dargeſtellt. Dieß Zeugniß unterſtützt ſeine Ausſage, nach welcher er ſich im Monat März 1810 als Steuermann auf dem Schiffe Theodor zu einer Fahrt nach Varel vom Schiffer Greenſtedt hat annehmen laſſen. Ihr Schiff habe eine Hannöverſche Flagge geführt, in Tönning habe der Schiffer auch noch eine Hamburger Flagge am Bord gehabt, weil er ehedem unter Hamburger Flagge gefahren. Von dem Konnoiſſement des Schiffers habe er nichts geſehen, ſo wie er auch kein Wort davon gewußt, daß das Schiff eine andre Beſtimmung, als nach Varel, gehabt. Er ſey nach Varel angenommen, und man habe ihm geſagt, von da ſolle das Schiff wieder nach Tönning zurück. Für dieſe Reiſe wären ihm von dem Schiffer 20 Rthlr. Monatsgeld und 10 Rthlr. an Koſtgeld für jeden Monat verſprochen. An wen die Ladung in Varel ſolle, habe er nicht gehört. Den 10ten Mai wären ſie von Tönning abgeſegelt bis nach Vollerwieck, wo ſie in der Nacht vor Anker gelegen. Von da wären ſie am 11ten des Morgens weiter geſegelt, und etwa um 10 Uhr des Vormittags von dem Kaper, den der Schiffer Lorentzen führe, aufgebracht. Sie wären damals noch nicht aus der Eider geweſen. Greenſtedt ſey gleich auf den Kaper gebracht, er und der Junge wären aber auf ihrem Fahrzeuge geblieben, welches auch mit Mannſchaft von dem Kaper beſetzt worden ſey. Des Abends ſey er auch auf den Kaper gebracht; allein am andern Morgen habe man ihn wieder auf ſein Schiff geſetzt, weil die Mannſchaft des Kapers es nicht zu regieren verſtanden. Der Kaperkapitän habe behauptet,

daß

daß ſie nach Helgoland wollten, und deshalb ihr Schiff auf-gebracht. Woher er dieß behaupten können, begreift der Steuermann Holſt nicht, da ſie noch nicht aus der Eider geweſen. Er wiſſe wohl, daß es ſich nachher in Büſum gezeigt habe, daß ihr Schiff wirklich nach Helgoland beſtimmt geweſen wäre. Ehe man aber daſelbſt die Büchſe mit den Papieren gefunden, habe er von dieſem falſchen Kram nicht das geringſte gewußt. Die Büchſe, worin die Papiere geweſen, gehöre ihm zwar zu, er hätte ſie aber dem Schiffer wohl ſchon eine Woche vor ihrer Abreiſe von Tönning gegeben, um ſie mit den Bankozetteln ſicher für ihn aufzuheben. Daß der Schiffer ſich dieſer Büchſe bedient habe, um ſeine Papiere darein zu ſtecken, dafür könne er nicht, und habe davon nichts gewußt. Der Schiffer würde es ihm freilich unterweges geſagt haben und hätte es ſagen müſſen, daß ſie nach Helgoland, und nicht nach Varel wollten, er habe es ihm aber damals, wie ſie von dem Kaper genommen worden, noch nicht geſagt, indem ſie zu der Zeit noch auf einer Stelle geweſen, wo ſie durchaus auf jeden Fall hätten ſagen müſſen, ſie hätten nach Varel oder Helgoland wollen. Als man dem Steuermann Holſt vorhielt, daß nicht allein die ganze Kapermannſchaft, ſondern auch der Lootſe eidlich ausgeſagt hätten, daß ihr Schiff ſchon wirklich den Kours nach Helgoland gehabt, erwiederte er, die Kapermannſchaft würde ihres eignen Vortheils wegen wohl nicht anders ausſagen, und von dem Lootſen, den der Kaper gehabt, glaube er gar nicht, daß der das Fahrwaſſer gekannt, weil der Kaper ſonſt nicht nöthig gehabt hätte, wie er gethan, einen Blankeneſer Ewer anzunehmen, um ſie nach Büſum zu bringen. Den Kaper hätten ſie, weil er eine Engliſche Flagge aufgezogen

gen gehabt, erſt für einen Engländer gehalten, und wären deshalb beſorgt geweſen; wenigſtens hätte er ſich nicht dazu gefreuet.

Der Steuermann Johann Holſt iſt übrigens im December 1767 zu Haſeldorf geboren, wo ſein Vater eine kleine Landſtelle hatte. Seine Aeltern ſind längſt verſtorben, und von Jugend auf fuhr er zur See. In Altona hat er ſchon eine Reihe von Jahren gewohnt, hat daſelbſt auch eine Frau und mehrere Kinder. Im Sommer 1809 diente er als Matroſe auf der bei Tönning liegenden Königlichen Brig, den letzten Winter brachte er in Altona zu. Die Landvogtei zu Heide trägt wegen dieſer Ausſagen des Steuermanns Holſt, deren Richtigkeit nicht zu bezweifeln ſey, auf die Entlaſſung deſſelben aus dem Arreſt an. Und dieſe zu verfügen und denſelben freizuſprechen, wird auch das Oberkriminalgericht kein Bedenken haben, da die gegenwärtige Unterſuchung alle Verdachtsgründe entfernt hat, welche der Norderdithmarſiſchen Landvogtei Anlaß zur Verhaftung des Steuermanns Holſt gaben, und ihn als völlig unſchuldig an den Vergehungen des Schiffers Greenſtedt darſtellt.

Die Mannſchaft des genommenen Schiffs Theodor beſtand aus drei Leuten. Der dritte war der aus dem Bremiſchen Amte Neuhaus gebürtige Schiffsjunge, Peter Beckmann, der 21 Jahre alt iſt. Auch dieſen ſpricht der Schiffer Greenſtedt von aller Theilnahme und Kenntniß des von ihm beabſichtigten Vergehens frei. Um ſo glaubwürdiger iſt Beckmanns Verſicherung, daß er von

der Beſtimmung des Schiffs nach Helgoland nicht eher etwas erfahren habe, als bis man die wahren, auf Helgoland lautenden Papiere in Büſum auf dem Schiff in einer Büchſe, die in einem Topf mit Butter geſteckt, gefunden habe. Daß ſein Schiffer andere Papiere gehabt, als auf Varel, wohin, wie man ihm geſagt, das Schiff ſollen, habe er ſich nicht gedacht, vielweniger gewußt, daß andere Papiere verſteckt wären. Die Butter, worin man ſelbige gefunden, habe ſein Schiffer in ſeiner Gegenwart einige Tage vor ihrer Abreiſe in Tönning auf dem Markt gekauft. Der Steuermann und er hätten ſie dem Bauer auf dem Schiff abgenommen, und ſie erſt bloß auf eine Bank in der Kajüte geſetzt. Nachher habe der Steuermann die Butter in der Schiffsküche in zwei Töpfe geknetet, und Beckmann, der dabei ab = und zugegangen, verſichert, nicht bemerkt zu haben, daß damals irgend etwas anderes, als Butter in irgend einen der beiden Töpfe gekommen. Nachher habe der Steuermann beyde Töpfe in eine Bank in der Kajüte geſetzt. Seitdem habe er von den Töpfen und der Butter, von der ſie unterweges keinen Gebrauch gemacht hätten, gar nichts wieder geſehen.

Dieſer Peter Beckmann, der ein uneheliches Kind iſt, erzählt, daß er bei ſeinem väterlichen Großvater in Belum erzogen worden, ſeit 4 Jahren als Schiffsjunge mit Oſtfrieſiſchen Schiffern gefahren, und gegen das Frühjahr 1810 nach Tönning gekommen ſey, von wo er Anfangs mit einem andern Schiffer als Schiffsjunge zwei Reiſen gemacht habe. Darauf habe der Schiffer Greenſtedt ihn in Tönning

ning angenommen. Zuerſt hätten ſie zwei Reiſen nach Vollerwieck gemacht, und von dem dort auf den Strand feſtgerathenen Schiffe Güter nach Tönning geholt. Vor ungefähr 3 Wochen habe Greenſtedt die letzte in Rapſaat beſtehende Ladung eingenommen. Varel ſey als ihr Beſtimmungsort angegeben, und darauf habe der Seelieutenant Skeby ihn auch in Tönning gemuſtert. Er habe nicht anders gewußt, als daß die Reiſe nach Varel gehen ſollte.

So wie in Anſehung des Steuermanns Holſt trägt die Norderdithmarſiſche Landvogtei auf die Freilaſſung des Schiffsjungen Peter Beckmann an. Seine Handlung ſteht auch nicht unter dem Patent vom 30ſten Oktober 1807. Und da er nicht einmal um die von dem Schiffer Greenſtedt unternommene Uebertretung des wider den Engliſchen Handel erlaſſenen Strafgeſetzes wußte, ſo konnte er ſich noch weniger des aus derſelben fließenden und damit zuſammenhängenden Meineids in Anſehung der Beſtimmung des Schiffs Theodor ſchuldig machen. So wie der Steuermann Holſt, wird alſo ebenfalls der Schiffsjunge Peter Beckmann unverzüglich in Freiheit zu ſetzen ſeyn.

Das Holſteinſche Oberkriminalgericht verfügte auch gleich nach der Beendigung der Unterſuchung am 30ſten Auguſt 1810 die Freilaſſung des Steuermanns Johann Holſt und des Schiffsjungen Peter Beckmann. Der Schiffer Peter Jenſen Greenſtedt wurde von demſelben vorgeſchlagenermaaßen zum Staupenſchlag und lebenswieriger Kar-

Karrenſtrafe verurtheilt, zugleich aber der Königlichen Gnade empfohlen, die er bei der Verzichtleiſtung auf die Defenſion um Milderung ſeiner Strafe angefleht hatte. Dieſe ward ihm auch zu Theil. Seine Majeſtät der König reſolvirten unter dem 28ſten December 1810 aus Allerhöchſter Milde, daß der Schiffer Greenſtedt nach der Publikation des wider ihn abgeſprochenen Urtheils mit einer fünfjährigen Zuchthausſtrafe belegt werden möge. Gegen die Kaufleute Stavenhagen und Schultz in Tönning ward wegen der ihnen von dem Inkulpaten zur Laſt gelegten Theilnahme an ſeiner unerlaubten Expedition von dem Königlichen Schleswigſchen Obergerichte auf höchſten Befehl der Fiskal excitirt.

VII.

Karl Friederich Hurlebuſch,

der Münzfälſcher.

VII.

Karl Friederich Hurlebuſch, der Münzfälſcher.

Die Entdeckung der Münzfälſchung, welche der Gegenſtand der gegenwärtigen Unterſuchung iſt, wurde durch Uneinigkeit unter den Theilnehmern an dieſem Verbrechen und gegenſeitige Denunciationen, deren Zwecke im Dunkeln liegen, veranlaßt. Die am 9ten Julius 1806 bei dem Polizeiamte in Altona von einem jetzt verſtorbenen Schuſter auf dem Hamburger Berge, Namens Peter Gottfried Cordts gethane Anzeige, daß ein Menſch, Namens Hurlebuſch, in Lübeck falſche Schleswig-Holſteinſche Speciesmünze verfertige und ausgebe, die Wiedererſcheinung deſſelben nach zwei Tagen in Begleitung eines getauften Juden, Namens Juſt, welcher an falſchem Gelde 7 Speciesthaler und 12 Fünfſchillingsſtücke einlieferte, die er von Hurlebuſch für einen an denſelben verkauften Pfeifenkopf erhalten zu

zu haben verſicherte, und zwei unter dem 5ten und 8ten Junius aus Lübeck von dem vormaligen Schwediſchen Werbunterofficier Wildt an gedachten Cordts und den Polizeidiener Jäger in Altona geſchriebene Briefe, welche jene Denunciationen beſtätigten und Hurlebuſch als einen Münzfälſcher und ſehr gefährlichen Menſchen darſtellten — alles dieß enthält Stoff genug zu einem Requiſitionsſchreiben des Altonaiſchen Oberpräſidiums an den Senat zu Lübeck in Beziehung auf dieſen Hurlebuſch, der nach einem Gerüchte bereits verhaftet ſeyn ſollte. Er war es noch nicht, wurde aber auf dieß unter dem 28ſten Junius 1806 erlaſſene Requiſitionsſchreiben am 30ſten Junius in Lübeck arretirt, und in der Folge nebſt ſeiner Frau und zwei Kindern, und ſeinen Mitſchuldigen, Johann Friedrich Ernſt Krüger und Marie Eliſabeth Rudolf nach Altona ausgeliefert. Dieſe Geſellſchaft ward nachher noch durch Katharine Margarethe Voß, und den bald nach obiger Denunciation in Hamburg in Unterſuchung gerathenen und daſelbſt zu dreijähriger Spinnhausſtrafe verurtheilten Johann Otto Juſt vermehrt. Bei der gleich nach der Verhaftung von Karl Friedrich Hurlebuſch, Marie Eliſabeth Rudolf und Johann Friedrich Ernſt Krüger in des letztern Hauſe vorgenommenen Nachſuchung bemerkte der Bruchvogt einen grünen ſeidenen Beutel, der vor einem Schrank auf dem Boden lag, und worin an falſchem Gelde 2 Speciesthaler und 25 Fünfſchillingsſtücke waren; in einer Krüger gehörigen Kommode befanden ſich 23 falſche Schillinge. Bei Hurlebuſch wurden 5 falſche Fünfſchillingsſtücke und ein falſcher Speciesthaler gefunden. Und der Polizeiwächter Krüger lieferte in einem grauen deutlich mit dem Buchſtaben H verſiegelten Geldbeutel 510 Fünfſchillings-

lingsſtücke und 37 Speciesthaler und in einem grünen ſei- denen Geldbeutel 37 Fünfſchillingsſtücke und einen Species- thaler ein. Außer dieſem falſchen Gelde wurden noch fol- gende zur Verfertigung deſſelben gebrauchte Geräthſchaften in dem von Hurlebuſch bewohnt geweſenen Zimmer gefun- den: 7 hölzerne Formen oder Ringe, eine Quantität ſchwar- zer Erde, ein kleiner Blaſebalg, 2 Stangen und 4 kleine Stücke Engliſchen Zinns und eine kleine eiſerne Kette mit Stiel. Die in Lübeck aufgenommenen Verhöre überzeugten den dortigen Senat von der Nothwendigkeit einer genauen und ſorgfältigen Unterſuchung, deren Mühe und Aufwand er den hieſigen Gerichten überlaſſen wollte. Sein Erbieten, Hurlebuſch nebſt deſſen Familie und ſeinen beiden Mitſchul- digen, Johann Friedrich Ernſt Krüger und Marie Eliſabeth Rudolf, nach Altona auszuliefern, ward daſelbſt angenom- men. Zu dieſen in den letzten Tagen des Julius nach dem Altonaiſchen Kriminalgefängniſſe Transportirten geſellte ſich ſechs Monate ſpäter Johann Otto Juſt. Er hatte, nach- dem er in Altona als Denunciant aufgetreten war, ein aus- ſchweifendes Leben geführt, war darauf nach Hamburg zu- rückgekommen, daſelbſt am 26ſten Julius arretirt worden, und wegen gebrochener Urfehde und begangenen Diebſtahls aufs neue in Unterſuchung gerathen. Nachdem dieſe ge- ſchloſſen und ihm eine dreijährige Spinnhausſtrafe, und nach deren Ablauf abermalige Ableiſtung der Urfehde zuer- kannt war, lieferte der Hamburgſche Senat Juſt unter der Vorausſetzung nach Altona aus, daß derſelbe nach Beendi- gung der dortigen Unterſuchung zur Vollſtreckung des gegen ihn in Hamburg ergangenen Straferkenntniſſes dahin zurück- geliefert werde, es wäre denn, daß er dort eines noch gröſ- ſeren Verbrechens, und ſonach einer noch ſchärferen Beſtra-

fung

fung ſchuldig befunden werden ſollte, in welchem Falle und unter der Vorausſetzung, daß dabei auch auf das in Hamburg abgegebene Strafurtheil Rückſicht genommen werden würde, der Hamburgſche Senat ſich erbot, die Beſtrafung deſſelben der Altonaiſchen Behörde zu überlaſſen. Als die ſummariſche Unterſuchung in Altona ſchon weit vorgerückt, und Hurlebuſch, beſonders durch die Ausſagen ſeines Mitſchuldigen und vormaligen Wirths Krüger ſehr gravirt war, ſchrieb jener zu verſchiedenen Zeiten im November und December 1806 mit Bleiſtift und einem alten Zahnſtocher im Gefängniſſe fünf Zettel, die an Krüger gerichtet waren. Er warf ſie aus dem Fenſter nach einem Gange hin, wo dieſer ſie finden ſollte, allein ſie entgiengen der Aufmerkſamkeit des Gefangenwärters nicht. Dieſe Zettel, die Krüger zu einer unwahren Ausſage und zu einem etwannigen Widerrufe verleiten ſollten, enthalten ein indirektes Geſtändniß der dem Inquiſiten Hurlebuſch angeſchuldigten Münzfälſchung. — „Wenn Du das Du mir beſchuldigſt, nicht widerrufſt,“ ſchreibt er an Krüger, „ſo zwingſt Du mich, daß ich die ganze Wahrheit ſagen muß, denn wenn ich es ſo dabei laſſe, ſo fällt die Sache gar zu ſchlimm für mich aus. Wenn Du aber widerrufſt, alsdann kann ich es ſo laſſen, und auch Du gehſt gereinigt aus der Geſchichte heraus. Dann mußt Du ſagen, daß Du Deine Frau dazu beredet habeſt, daß ſie habe eben ſo wie Du ſagen müſſen, weil man Dir dazu gerathen, jetzt aber gereue es Dir, und möge man mit Dir machen, was man wolle, genug Du wolleſt Dein Gewiſſen frei machen.“ — „Du mußt Dich auch auf die Frage gefaßt machen, von wem Du dazu gerathen ſeyeſt, Du kannſt Schulz angeben. Willſt Du mir einen Gefallen thun, ſo kannſt Du dazu ſagen,

Du

Du hätteſt wohl gehört, daß man die Rudolffen auch beredet hätte, anders als die Wahrheit zu ſagen." — „Die Hauptſache, das Du geſehen haſt, wie willſt Du das wieder gut machen, das drückt uns am mehreſten und bringt uns beide ins Zuchthaus, widerrufſt Du aber u. ſ. w." — „Ich denke gute Menſchen und mein guter Verſtand und mein guter Genius wird mich auch dießmal erretten." — Daß Hurlebuſch ſelbſt einſieht, wie viel auf der Beſtimmung der Zeit beruht, da Krüger zuerſt bei ihm Geld geſehen hat, beweiſet folgender Zettel, den er aus gedruckten Buchſtaben künſtlich zuſammengeſetzt hat. „Was iſt Dein Sagen, wann haſt Du nu erſt Geld bei mir geſehen?" Die Erklärungen, die Hurlebuſch darüber gegeben hat, ſind ſehr unbefriedigend, ſo wie er überhaupt mit einer unerſchütterlichen Hartnäckigkeit alle wider ihn ausgeſagte Thatſachen geleugnet, oder ihnen doch eine andre Wendung zu geben geſucht hat. Nach ſeiner Verſicherung ſind die in dem Krügerſchen Hauſe gefundenen Geräthſchaften und Materialien nicht zur Verfertigung falſchen Geldes von ihm gebraucht, ſondern es ſoll der Mitinkulpat Krüger dieſelben zur Verfertigung von Scheinlampen, Schwammdoſen und andern dergleichen Sachen benutzt haben, ſo wie er ſelbſt ſich ihrer bedient haben will, um Büchſen zu einem von ihm verfertigten Augenbalſam zu gießen. Hiernach erklärt er die Ausſagen Krügers und ſeiner Frau über die von ihnen angeſehene Verfertigung falſcher Species, ſo wie die Erzählung der Inkulpatin Rudolf für Erdichtung. Was zwiſchen ihm und dem verſtorbenen Schuſter Cordts vorgefallen, ſoll von ſeiner Seite überall nicht ernſtlich gemeint geweſen ſeyn, und will er das Verſprechen, Geld nach Wandsbeck zu bringen, lediglich gegeben haben, um den

Zudringlichkeiten von Cordts entledigt zu werden. Den nicht in Abrede zu ziehenden Beſitz des falſchen Geldes ſucht er dadurch für ſich unſchädlich zu machen, daß er behauptet, ſolches von Juſt erhalten zu haben, und zugleich verſichert, es bloß in der Abſicht, dieſen bei der Polizei in Lübeck denunciiren zu können, angenommen zu haben. Dieſe Behauptung unterſtützt er durch die Erzählung, daß Juſt ihm zweimal falſches Geld gegeben, und zwar beidemale im Hauſe der Rudolf, zuerſt 6 falſche Species und 2 Rthlr. in falſchen Fünfſchillingsſtücken und hierauf einen Beutel mit loſem Gelde, der mit einem Petſchaft verſiegelt geweſen, worauf ein J ſtehen ſoll, wirklich aber ein H gravirt iſt. Dieſe Halsſtarrigkeit des Inquiſiten Hurlebuſch hat durch keine Mittel gebrochen werden können, auch nicht durch die angeſtellten Konfrontationen. Der Grenadierjäger Naumacher, ſeine Mitſchuldigen Krüger, Juſt und die Rudolf ſind ihm ohne Erfolg entgegengeſtellt worden. Er beharrte immer beim Leugnen, mit alleiniger Ausnahme einer in Lübeck angezettelten Betrügerei, die er in der Verwirrung einräumte, als Krüger eintrat und ſie ihm vorhielt. Nach dieſen Konfrontationen ſtellte der Altonaiſche Magiſtrat am 12ten März 1807 die Specialinquiſition wider Hurlebuſch an. Schon früher, während der ſummariſchen Unterſuchung im Oktober 1806 waren die Frau und die beiden Töchter des Inquiſiten in Freiheit geſetzt worden, da in den Akten keine Beweiſe ihrer Theilnahme an ſeinem Verbrechen liegen. Nachdem die peinliche Anklage und die Vertheidigungsſchrift beim Altonaiſchen Magiſtrat eingegangen waren, wurden die Akten dieſer weitläuftigen Unterſuchung von demſelben an das Holſteinſche Oberkriminalgericht geſandt.

Der ganze Lebenslauf des Inquiſiten Karl Friedrich Hurlebuſch iſt eine Kette von Vergehungen, die ihm ſchon mehrere öffentliche Strafen zugezogen haben, und welche auf manche noch unentdeckte Verbrechen ſchließen laſſen. Er iſt aus dem Dorfe Süſel, im Amte Ahrensböck, gebürtig, und vollendet in einigen Monaten das 42ſte Jahr ſeines Alters. Sein Vater, Johann Konrad Hurlebuſch, der Chirurgus war, und ſo, wie ſeine Mutter bereits verſtorben iſt, zog von Süſel nach Gleſchendorf, darauf nach Lübeck, dann nach Grönau, wo der jetzige Inquiſit konfirmirt wurde, demnächſt nach Schenkenberg, nach Lauenburg und ins Gut Ahrensburg. In Lübeck ſoll ſein Vater ſein Vermögen vermehrt, und mit demſelben eine Wachstuchfabrik im Flecken Grönau angelegt haben. Da dieſe indeß keinen guten Fortgang hatte, kaufte er ſich zu Groß-Schenkenberg an. Hier machte Karl Friedrich Hurlebuſch, nach ſeiner Erzählung, die Bekanntſchaft des Profeſſors Mangor, damaligen Beſitzers von Heidberg, und ward von dieſem in der Arzneiwiſſenſchaft unterrichtet, obgleich er ſelbſt meint, die Medicin doch nicht ganz gründlich erlernt zu haben. Außer der Kenntniß der Wachstuchfabrikation hat er ſich keinem bürgerlichen Gewerbe, keiner Profeſſion gewidmet, ſondern ſich bloß mit der ſogenannten mediciniſchen Praxis beſchäftigt, welche nichts weiter als eine von keinem Staat geduldete, und häufig mit offenbaren Betrügereien verbundene Quakſalberei geweſen iſt. Auf der von ſeinen Aeltern bewohnten Erbpachtſtelle Schenkenberg ſchwängerte Hurlebuſch ein bei ihnen dienendes Mädchen, Katharine Marie Schier aus Kleinbarnitz bei Lübeck. Bald nach der Geburt des erſten Kindes vor etwa 16 oder 18 Jahren heirathete er ſie, und zwar mit Einwilligung ſeiner Aeltern, die er verließ, um

 ſeinen

ſeinen Kuren als Menſchen- und Thierarzt nachzugehen. In Lütow ließ er ſich kopuliren. Um ſich inzwiſchen einen ſichern Unterhalt zu verſchaffen, bewarb er ſich um den Schulmeiſterdienſt zu Buchhorſt im Lauenburgſchen, den er auch nach überſtandenem Examen erhielt. Sein Vater hatte ſich um Michaelis 1791 nach Lauenburg begeben, wo die ganze Hurlebuſchiſche Familie in keinem guten Rufe ſtand. Schon im April 1792 kam es zur gerichtlichen Kenntniß, daß der Lichtzieher Hurlebuſch, der Vater des gegenwärtigen Inquiſiten, mehrere falſche Zweigutegroſchen-Stücke Hannöverſchen Gepräges ausgegeben und in Umlauf gebracht hatte. Um Pfingſten 1793 kam der Schulmeiſter Hurlebuſch zu dem Uhrmacher Kosby in Lauenburg, und verlangte von ihm, daß er auf eine Stange Stahl, in der Größe von einem Daumendicke, den geſchlungenen Namenszug GR mit einer Krone, wie ſie auf den gemahlten Königlichen Schildern in den Kurbraunſchweig-Lüneburgſchen Ländern ſtand, ſtechen ſollte. Kosby fand dieß bedenklich, worauf Hurlebuſch unwillig weggieng. Zu näheren Beweiſen führte die damals in dieſer Hinſicht angeſtellte Unterſuchung nicht. Doch iſt es ſehr merkwürdig, daß der Thatbeſtand des in Lauenburg unterſuchten Münzverbrechens darin mit der an der hieſigen Landesmünze begangenen Fälſchung übereinkommt, daß beide Gattungen falſchen Geldes gegoſſene Stücke ſind. Außerdem war Karl Friedrich Hurlebuſch mehrerer Entwendungen verdächtig. Er wurde im Jahr 1793 in einer Decembernacht mit zwei ledigen Säcken unter dem Arme und verkleidet auf der Straße in Lauenburg von dem Nachtwächter angehalten. Im Frühjahr 1793 verkaufte er einen Theekeſſel, den er von einem unbekannten Menſchen erſtanden haben wollte, welcher aber 6 oder 7 Wochen vorher

aus

aus einem Hauſe in Lauenburg entwendet war. Ferner ruht auf ihm der Verdacht des Antheils an einem im December 1793 zu Grünenhof auf dem Glaubertſchen Hofe mit Einbruch verübten Diebſtahle dreier Schweine, und an der Entwendung zweier dem Brenner Düffert in Lauenburg gehörigen Buchenbohlen. Auch fand man in ſeinem Stall ein Schaaf verborgen, welches dem Hirten weggekommen war. Die Unterſuchung hierüber wurde beim Amte Lauenburg bis zur artikulirten Form geführt, und endigte ſich mit einem am 18ten März 1794 eröffneten Straferkenntniſſe, wodurch der Schulmeiſter Hurlebuſch, nach einem Reſcripte der Regierung zu Ratzeburg wegen des auf ihn fallenden ſtarken Verdachts der angeſchuldigten Diebereien auſſer dem ihm zur Strafe mit anzurechnenden Arreſt noch mit 14tägigem Gefängniſſe bei Waſſer und Brodt belegt wurde. Eine mittelbare Folge ſeiner Vergehungen war der Verluſt ſeiner Schullehrerſtelle zu Buchhorſt, die gleich nach ſeiner Verhaftung interimiſtiſch beſetzt worden war.

Nunmehr trat Hurlebuſch in das Hannöverſche Militär; eine Periode in ſeinem Leben, auf welcher manche Dunkelheit ſchwebt. Seine unvollſtändigen Aeußerungen und die Erzählungen, wodurch er ſeine Deſertion zu beſchönigen ſucht, machen die Vermuthung rege, daß um dieſe Zeit Vorfälle Statt gehabt haben, deren Entdeckung er ſorgfältig zu verhüten ſucht. Die Auflöſung des Hannöverſchen Militärs verſchließt indeß den Weg, auf welchem man ſich hierüber Licht verſchaffen könnte. Nach ſeiner Anführung iſt er aus der edeln Triebfeder Soldat geworden, ſeinen Bruder, der ebenfalls Soldat war, von der Strafe

der

der Deſertion zu befreien, und iſt nach äußerſt kurzer Dienſtze. wieder ausgetreten, weil man nicht Wort hielt, und ſeinen Bruder auf drei Jahre nach Lauenburg abführte. Dieſe ganze Erzählung iſt aber, nach der Verſicherung des aus Lauenburg gebürtigen Grenadierjägers Naumacher von der Altonaiſchen Jägerkompagnie, eine Unwahrheit. Wie dieſer beſtimmt verſichert, diente ſowohl Karl Friedrich Hurlebuſch als ſein Bruder Chriſtian Gottlieb vor etwa zwölf Jahren bei der Kompagnie, von welcher Naumachers Vater Feldwebel war. Dieſer letztere arretirte den jetzigen Inquiſiten, wie derſelbe nach halbjähriger Dienſtzeit deſertiren wollte. Hurlebuſch, der darauf von der Kompagnie weggejagt wurde, hatte dem Feldwebel Naumacher den Vorſchlag gethan, ihn in der Geldmacherkunſt zu unterrichten, welches dieſer aber ablehnte. Auch fand eine Frau, die in der Wohnung der Aeltern des Inquiſiten einen Ofen reinigen ſollte, darin unter der Aſche einiges falſches Geld. Sie lieferte es an den Feldwebel Naumacher ab, bei deſſen Kompagnie Hurlebuſch damals noch ſtand, der ihr indeß rieth, damit ſtille zu ſchweigen, weil derſelbe ſeinem Richter doch nicht entgehen werde. Aus dem Lauenburgſchen begab ſich Hurlebuſch ins Holſteinſche, und zwar nach dem Gute Ahrensburg; er miethete ſich in Wulfsdorf eine Wohnung, wohin ſeine Frau ihm folgte. Hier ſpielte er die Rolle eines Afterarzts und Charlatans, machte ſeine Betrügereien zu einer Quelle des Gewinns, und ſetzte den Aberglauben der Landleute in Kontribution. So ſpiegelte er dem Erbpächter Nikolaus Witten zu Lasbeck vor, daß ſeine Kuh, die krank wurde und ſtarb, behext ſey, und daß er den Urheber davon peinigen und zur Anzeige bringen wolle. Wirklich kam er auch nach acht Tagen in der

Abend-

Abenddämmerung zu Witten, zeichnete auf deſſen Diele in Gegenwart mehrerer Perſonen mit Kreide zwei Kreiſe, ließ die Anweſenden in den einen am Feuerheerde treten, und ſprach einige unverſtändliche Worte; worauf ſich außer der großen Thüre ein Menſch in klagendem Tone hören ließ, den Hurlebuſch einließ, und in den zweiten nahe an der Thüre beſchriebenen Kreis, den Uebrigen mit dem Rücken zugewendet, ſtellte. Dieſer Menſch, der Niemand anders war, als der Bruder des Inquiſiten, Chriſtian Gottlieb Hurlebuſch, mußte die Prozedur beſchreiben, wodurch die Kuh umgebracht ſey, und die darin beſtanden haben ſollte, daß er einige Haare von der Kuh und einige Haare von einem armen Sünder zuſammen in ein Rabenei geſteckt, und dieſes nach dem Oldesloër Kirchhofe getragen habe. Nach mehreren Gaukeleien ließ Hurlebuſch den Mitſpieler ſeines Betrugs, der ſich ſtellte, als wenn er nunmehr losgebannt und von einer großen Pein befreit ſey, aus der Thüre. Der Erbpächter Witten mußte Hurlebuſch dafür 3 Rthlr. bezahlen. Theurer kam dem Schulmeiſter Steinbock zu Hammohr im Amte Tremsbüttel ſeine Einfalt zu ſtehen. Dieſem brachte Hurlebuſch zuerſt die Meinung bei, daß er die untrügliche Kunſt beſitze, das Wild durch eine Witterung an ſich zu locken, und daß der herrſchaftliche Jäger Tack in Ahrensburg ſich zu ihnen geſellen und mit ihnen Wilddieberei treiben würde. Der an Geiſteskräften beſchränkte Schulmeiſter, der ſelbſt in ſeinem Leben kaum einmal ein Gewehr abgeſchoſſen hatte, gieng um ſo leichter in die Falle, da ihn Hurlebuſch auf das Groſſenhansdorfer Feld führte, wo ein Stück Wild lag, welches, wie er ſagte, Tack, zum Beweiſe ſeiner Treue gegen ſie geſchoſſen hatte. Nicht aber der Gräflich Schimmelmannſche Jäger

Tack hatte dieß Wild geſchoſſen, und im Holze liegen laſſen, ſondern der Hamburgſche Waldreuter Grube zu Hansdorf, dem Hurlebuſch erzählt hatte, daß Steinbock ihm wegen ſeiner Aufmerkſamkeit auf Wilddiebereien nach dem Leben trachte und nachſtelle. Nachdem nun Hurlebuſch auch noch den Jäger Tack durch die Vorſpiegelung, daß es auf Befehl des Grafen Schimmelmann geſchehe, mit ins Komplott gezogen und ihn bewogen hatte, zur Täuſchung des Schulmeiſters Steinbock mitzuwirken, giengen Hurlebuſch und Tack am 12ten Februar 1796 nach deſſen Hauſe. Hier entwarf nun Hurlebuſch folgende widerſinnige Schrift: „Wir Endesunterſchriebene, (Hurlebuſch, Steinbock und Tack) verpflichten uns, 1) daß wir in Anſehung des Wildſchießens in jedem Fall, er mag auch entſtehen wie er wolle, allemal nicht allein verſchwiegen, ſondern wenn auch wirklich ein Arreſt Statt haben ſollte, kein Verrath der Angabe Statt haben ſoll. 2) Daß in des Wildſchießens ſelbſt kein Verſicht gelte, ſondern wenn ſolches von einem entdeckt würde, daß derſelbe ſich ſogleich als ausgeſchloſſen betrachten kann. 3) Daß der Gegenſtand, nämlich der Holzvogt Grube wird durch Hurlebuſch mit der Bewilligung beider, nämlich Steinbock aus dem Wege geſchafft und vergiftet. 4) Daß Tack alle Gelegenheit, welche uns Verdacht machen könnte, ſo viel wie möglich aus dem Wege räume. 5) Daß er die Zeit, wenn es ſicher iſt, ja genau bemerke und anzeige. Solches verpflichten wir uns alle drei an Eides Statt bei den Worten der ewigen Wahrheit.“ Wie Steinbock in dieſer ſeltſamen Vereinbarung zum Wilddiebſtahl las, daß Grube vergiftet werden ſollte, ſagte er, daß das gar nicht dahin gehöre, und weigerte ſich zu unterſchreiben. Endlich vermochte ihn Hurlebuſch durch ſein Zureden,

reden die Schrift zu kopiren und zu unterſchreiben; ja er ließ ſich noch vor dem Weggehen mit dem einfältigen hintergangenen Schulmeiſter in eine Berathſchlagung über die Zeit ein, binnen welcher er den Waldreuter Grube, den er als einen ſehr ſcharfen und ſchießfertigen Mann darſtellte, aus dem Wege räumen ſollte. Dieß fiel am 12ten Februar 1796 vor, und am 10ten März denunciirte Hurlebuſch ſelbſt den Schullehrer Steinbock beim Hamburgſchen Senator Weſtphalen, als damaligen Waldherrn, und gab ihm Schuld, daß er die Abſicht habe, den Waldreuter Grube hinwegzuſchaffen, um deſto freier Wilddieberei treiben zu können. Dieſe Denunciation veranlaßte eine Unterſuchung, die von dem Amthauſe zu Tremsbüttel geführt wurde, und die ganze, von Hurlebuſch geſpielte Intrique ins Offene legte. Er wurde wegen der von ihm geſtändigermaßen verfertigten ſchändlichen Schrift und wegen der von ihm getriebenen abergläubiſchen Künſte unter dem 23ſten Junius 1796 von dem Holſteinſchen Oberkriminalgerichte, außer dem bisherigen Arreſt, noch zu einer 14tägigen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brodt verurtheilt: der Jäger Tack erhielt einen nachdrücklichen Verweis, und der Schulmeiſter Steinbock ward ab officio ſuſpendirt. Nachdem Hurlebuſch auf dieſe Weiſe die Aufmerkſamkeit des Ahrensburger Gutsgerichts auf ſich gezogen hatte, wählte er auf dem Pulverhofe oder der Teufelsmühle in der Gegend von Rahlſtedt unter Wandsbecker Jurisdiktion ſeinen Aufenthalt. Auch hier beſtand ſein Gewerbe in Quackſalbereien, ſympathetiſchen Kuren und Betrügereien, und die Mitglieder einer Diebesbande, Juſt, Feldmann und Teltow, waren ſein Umgang. Er erzählt ſelbſt, daß ſie einmal über eine gewiſſe Theilung in ſeinem Hauſe uneinig geworden wären, und daß er wohl

bemerkt hätte, daß der Gegenſtand ihres Streits von keiner guten Beſchaffenheit geweſen ſey. Dieſe berichtigten Menſchen trieben ihr Unweſen in der Gegend von Hamburg, und auch Hurlebuſch fand in dieſer volkreichen Stadt einen Spielraum für ſeine, der menſchlichen Geſellſchaft nachtheiligen Betriebe. Er hintergieng eine Näherin, Namens Margarethe Lindrath, die an der Gicht litt, indem er an die Stelle eines, in Taft eingenäheten Luisd'ors, wofür er ſich 13 Mark 7 ßl. bezahlen ließ, einen Rechenpfennig unterſchob. Durch eine gleiche Sympathie verſprach er die Frau eines Jollenführers Köſter, die ſeit 12 Jahren an einer Lähmung bettlägerig war, zu heilen. Der Mann ſchaffte zwei Dukaten an, welche Hurlebuſch zu ſich nahm, indem er ſich erbot, dagegen zwei andere Dukaten, wie auch zwei Luisd'ors, die er für philoſophiſches Gold ausgab, zu den Amuletten zu verwenden. Er wickelte dann ſtatt der vier Goldſtücke Rechenpfennige in zwei Papiere, und dieſe wieder in zwei Stücke rothen Taffent, betete dabei allerlei geiſtliche Sprüche, ſo daß die Anweſenden ſogar zu Thränen gerührt wurden, und verordnete, daß die Packete auf beiden Seiten an den Rumpf befeſtigt und erſt nach 40 Wochen geöffnet werden ſollten. Sie wurden aber früher aufgemacht, weil dem Jollenführer Köſter durch die Näherin Lindrath, welche zuerſt den Betrug entdeckte, die Augen geöffnet wurden. Und wie Hurlebuſch am folgenden Freitag wieder kam, um von Köſter 27 Mark für die angeblich eingenäheten beiden Luisd'or abzuholen, ward er angehalten und verhaftet. Zwar wurde er dieſesmal mit der Zuchthausſtrafe verſchont, allein im Wiederbetretungsfalle damit bedroht, und am 16ten Julius 1799 aus der Stadt Hamburg und deren Gebiet verwieſen.

Dennoch hielt er ſich in dem zum Hamburgſchen Jurisdiktionsbezirke gehörigen Dorfe Barnbeck auf, und lebte fortdauernd in genauer Verbindung mit bekannten Dieben und Gaunern, beſonders mit Teltow, Feldmann und Juſt. Teltow war wegen Pferdediebſtahls 1797 in Oldenburg eingezogen, geſtäupt, gebrandmarkt und auf Lebenszeit als unehrlicher Baugefangener nach Lüneburg abgeführt, dort aber ausgebrochen, um in Hamburg ſein voriges Leben fortzuſetzen. Hans Hinrich Feldmann, aus Lüneburg gebürtig, war ein ſo gefährlicher Menſch, und Urheber von ſo bedeutenden Diebſtählen, daß ihn der Hamburgſche Senat am 29ſten Januar 1802 zum Pranger, Staupbeſen und zu funfzehnjähriger Spinnhausſtrafe verurtheilte. Johann Otto Juſt iſt ein zur chriſtlichen Religion übergetretener Jude, der vor der Taufe Iſaak Honau hieß. Nach ſeiner Erzählung iſt er vierzig und etliche Jahre alt, aus Aſchbach bei Bamberg gebürtig, und hat ſchon im neunten Jahre ſeines Lebens ſeinen Vater, Seligmann Honau, verloren. Er trieb ſeitdem einen kleinen Handel, und lebte bei ſeiner Mutter. Als auch dieſe ſtarb, begab er ſich zu ſeinem damals im Münſterſchen wohnhaften Bruder Moſes, der ihn bei einem Handelsjuden, Namens Keppel Coesveld, anbrachte, für welchen Iſaak Honau drei Jahre lang mit Waaren hauſiren gieng. Hierauf will er ſich nach dem Oldenburgſchen gewendet, und bei einem Juden, Namens Kropmann, welcher in dem Flecken Deberend wohnte, und Schlächterei und Handel trieb, 11 Jahre zugebracht haben, bis er vor ungefähr 14. Jahren nach Hamburg kam. Hier gieng er zum Chriſtenthum über, beſuchte zwei Jahre eine chriſtliche Schule, und ward dann in der Katharinenkirche getauft. Ob ſeine Bekehrung das Werk der Ueberzeugung

oder

oder bloß der Spekulation war, muß man dahin geſtellt ſeyn laſſen. Wenigſtens erhielt Juſt während ſeines Unterrichts anſehnliche Unterſtützung aus der Proſelyten-Kaſſe, wöchentlich von 2, 3, auch wohl 4 Mark. Nach ſeiner Taufe heirathete er ein chriſtliches Mädchen, Namens Metta Barenberg, zeugte mit ihr zwei Töchter, und behauptet, ſich durch Arbeiten am Bauhofe, durch Glätterei und durch den Erwerb ſeiner Frau, die für Geld wuſch, ernährt zu haben. Der trüberen Quellen ſeiner Nahrung erwähnt er nicht. Mehrmals war er in Hamburg in Unterſuchungen verwickelt, aus denen er hervorgieng, ohne überführt werden zu können. Die Einziehung von Feldmann und Teltow, die wegen der qualificirten Entwendung von Bettzeug ergriffen wurden, zog im Jahr 1800 Juſts Verhaftung nach ſich. Feldmann beſchuldigte ihn mit vielen Umſtänden, daß er an dem Konat des Diebſtahls bei dem Geldwechsler Kihn Antheil genommen, daß er den Vorſchlag zu zwei Diebſtählen bei einem Goldſchmid und bei einem Weinſchenken gethan, daß er dieſem letzteren, weil er mit den übrigen nicht einig geworden, einen Warnungsbrief geſchrieben, daß er eine Bauerfrau jenſeits der Elbe unter dem Vorwande des Schatzgrabens um ihre Mitgabe und 30 Species betrogen, und auf gleiche Weiſe einem Bauer bei Ahrensburg 100 Species abgenommen habe. Uebereinſtimmend mit Feldmann ſagten Teltow und auch Hurlebuſch wider Juſt aus, daß er falſches Geld geführt, daß er einmal mit Hurlebuſch 80 falſche Species bei einem Mann in Hamburg verſetzt, und daß er falſche Lotterieloſe unterzubringen geſucht habe. Hurlebuſch war in dieſe Kette von Vergehungen ſo verflochten, und durch die Ausſagen ſeiner Genoſſen ſo gravirt, daß man in Hamburg kein Bedenken

fand,

fand, ihn am 16ten Februar 1800 in Barnebeck zu arre-
tiren, wo er ungeachtet ſeiner Verweiſung ſeit Michaelis 1799 wohnte. So wenig wie Juſt war Hurlebuſch zum Geſtändniß zu bringen. Allein ſein bloßes Leugnen konnte den dringenden Verdacht nicht entfernen, daß er Theilnehmer an dem verſuchten Einbruche bei dem Geldwechsler Kihn ſey, und daß er den bei dem Gaſtwirth Franmann begangenen beträchtlichen Diebſtahl mit verübt habe; beſonders wurde noch der Argwohn, daß Hurlebuſch falſches Geld verbreitete, durch ſeine Mitſchuldigen begründet, von denen Teltow ausſagte: Hurlebuſch habe ihm falſches Geld gezeigt und dabei geäußert, daß er es mit Juſt und Feldmann gemacht habe. Am 29ſten Januar 1802 erfolgte ein Straferkenntniß vom Hamburgſchen Senate, wodurch Juſt, als im höchſten Grade mehrerer Diebſtähle und Betrügereien verdächtig, und des Umgangs mit Diebsgeſindel und der Hegung deſſelben in ſeiner Wohnung überführt, mit fünfjähriger Spinnhausſtrafe, und demnächſt lebenswieriger Verfeſtung der Stadt und ihres Gebiets belegt wurde. Hurlebuſch ward, da er, der ihm auferlegten Verweiſung aus der Stadt ungeachtet, ſich daſelbſt wieder betreten laſſen, er auch des Umgangs mit Diebsgeſindel hinlänglich überführt, und ſich weder von dem Verdacht einer Theilnahme an mehrern Diebſtählen hinlänglich zu reinigen, noch die Mitwiſſenſchaft derſelben abzuleugnen vermocht, er auch überall als ein, der bürgerlichen Geſellſchaft ſchädlicher Menſch erſcheine, verurtheilt, drei Jahre im Spinnhauſe zu ſitzen, nach deren Ablauf aber der Stadt und deren Gebiebts Zeitlebens zu verfeſten. Wie Juſt erzählt, entdeckte ihm Hurlebuſch während ihrer gemeinſchaftlichen Gefangenſchaft in der Frohnerei zu Hamburg, daß

er die Geſchicklichkeit beſitze, alle Arten falſchen Geldes zu verfertigen, daß er bereits falſche Däniſche Species gemacht habe, und ihn glücklich machen wolle.

Am erſten Februar 1805 erlangte Hurlebuſch ſeine Freiheit wieder. Der Zeitraum von ſeiner Entlaſſung aus dem Hamburgſchen Spinnhauſe bis zu ſeiner Erſcheinung und Verhaftung in Lübeck hat wieder manche Lücken, deren Ergänzung indeß vergeblich ſeyn würde. Ohne ordentlichen Nahrungsbetrieb, ohne beſtimmten Aufenthalt ſchwärmte er herum; Betrügereien, ſympathetiſche Kuren, Quackſalbereien waren allenthalben ſein Gewerbe, und mit Recht bemerkt der Fiskal, daß ſich in dem ganzen Laufe ſeiner mediciniſchen Praxis, wie der Inquiſit ſeine Charlatanerie nennt, nicht eine Kur findet, wo er wirkliche Kenntniſſe gezeigt und Heilung bewirkt hat. So trieb er ſich nach geleiſteter Urfehde, ſeiner eigenen Erzählung zufolge, ohne Paß, als Afterarzt in den Aemtern Trittau und Tremsbüttel, hierauf in der Gegend von Lübeck, dann wieder in Ottenſen, in Altona, in Stade, Lübeck, Oldesloe, Segeberg, Plön und im Mecklenburgſchen umher. Seine Streifereien, auf denen er leichtgläubigen Leuten das Geld abnahm, durchkreuzen ſich ſo, daß ſich ihr Faden nicht auffinden läßt. Zuletzt führen ſie wieder nach Lübeck, wo Hurlebuſch nach ſeiner Rückkunft aus Mecklenburg in den erſten Monaten des Jahres 1806 wieder einmal einen dauernderen Aufenthalt zu nehmen beſchloß. Hier in Lübeck führte ihn der Polizeidiener Schultz um Oſtern 1806 als einen Arzt, der nicht eher Bezahlung nehmen, als bis er die Kranken hergeſtellt habe, bei dem Bürger Johann

Friedrich Ernſt Krüger ein. Dieſer Krüger, deſſen frühere Lebensgeſchichte freilich nur auf ſeinen, in Altona gethanen Ausſagen beruht, iſt in Mecklenburg auf dem Gute Grubenhagen geboren, und der Sohn eines Arbeitsmanns. Er blieb bis zu ſeiner Konfirmation im älterlichen Hauſe, gieng dann bei einen Schneider in die Lehre, trat als Geſelle die Wanderſchaft an, konditionirte zwiſchendurch als Bedienter, ließ ſich zu Stralſund als Soldat anwerben, und deſertirte aus Schwediſchen Dienſten. Hierauf arbeitete er im Mecklenburgſchen, und gieng von Lübeck nach Hamburg, wo er krank ankam. Ein verjährtes Uebel, welches er ſich in Stralſund als Soldat durch ſeine Ausſchweifungen zugezogen hatte, und woran er im daſigen Hospital faſt zwei Jahre lang gefährlich krank gelegen hatte, ſtellte ſich in ſeinen Folgen wieder ein. Er wurde uneñtgeltlich im Hamburgſchen Krankenhauſe verpflegt, und mehrentheils hergeſtellt begab er ſich um Faſtnacht 1805 von Hamburg nach Lübeck zurück, wo er ſich, da er keine Stelle als Schneidergeſelle fand, durch die Verfertigung lederner Kappen ernährte. In dem Hauſe, wo er ſich eingemiethet hatte, machte er die Bekanntſchaft eines Mädchens, Namens Magdalena Keller, welche ſich unehelich hatte ſchwängern laſſen, und daſelbſt ihr Wochenbett hielt. Dieſe heirathete er um Michaelis 1805, nachdem er einige Monate vorher das Bürgerrecht in Lübeck gewonnen hatte. Bald darauf fieng er eine Krugwirthſchaft und Hökerei in Lübeck an, und kaufte ſich für 4000 Mark ein Haus, wozu ihm ein Kaufmann, bei welchem ſeine Frau gedient hatte, 200 Rthlr. vorſchoß. Der größte Theil der Kaufſumme blieb in dem Hauſe ſtehen. Die Krankheit, woran Krüger jetzt wieder litt, war ein Wiederausbruch ſeines al-

ten,

ten, nicht geheilten Uebels, von welchem Hurlebuſch ihn durch eine ſympathetiſch-magnetiſche Kur zu befreien verſprach. Dieſe Kur beſtand in einem ſogenannten, in Leder genäheten Magneten, den Krüger um den Hals hängen und vor der Bruſt tragen mußte, und welcher die Eigenſchaft haben ſollte, alle ungeſunde Säfte an ſich zu ziehen. Bloß für die bei dieſem ſympathetiſchen Mittel gehabten Auslagen ließ Hurlebuſch ſich von Krüger 2½ oder 3½ Species entrichten, und obgleich deſſen Frau ganz geſund war, bereitete er ihr auch einen ſolchen Magneten, den ſie ihm ebenfalls bezahlen mußte. Um ſeinen Arzt immer bei ſich zu haben, räumte Krüger endlich Hurlebuſch, der über ſein Logis klagte, in ſeinem Hauſe eine Kammer mit einem Bette ein, und nahm ihn auch umſonſt in die Koſt. Nicht lange nach ſeiner Aufnahme ins Krügerſche Haus ſpann Hurlebuſch eine Intrigue an, deren Erfindung ihm einen Platz unter den abgefeimteſten Betrügern anweiſet. In Lübeck wohnte eine unvereheliche Perſon, Namens M., welche in frühern Zeiten einen unehelichen Sohn gehabt hatte. Hurlebuſch wußte dieß und gründete darauf ſeinen Plan, dieß Frauenzimmer um eine Summe Geldes zu bringen. Er ſpiegelte ihr nämlich mit der Einwilligung Krügers, der durch dieſe Erdichtung aus einer Geldverlegenheit gezogen wurde, vor, daß Krüger dieſer ihr verlorner Sohn ſey. Anfänglich ſetzte er ihr dieß ſchriftlich auseinander, und dann begab er ſich perſönlich zu ihr, machte ihr die vermeintliche Entdeckung noch glaublicher, und ſagte ihr zugleich, daß ihr Sohn gerade jetzt einer Unterſtützung von 500 Rthlrn. ſehr bedürfe. Als ſie zu einem ſolchen Darlehn bereitwillig war, ſchickte Hurlebuſch Krüger zu dieſer Perſon, die ihm, ohne der verwandtſchaftlichen Verhält-

niſſe

niſſe Erwähnung zu thun, auf acht Monate 500 Rthlr. gegen einen Wechſel anlieh, worin er den Empfang dieſer Summe mit acht Prozent Verluſt bekannte. In Hinſicht der Zinſen behandelte ſie alſo Krüger, der ſich gleich einen Abzug von 80 Mark gefallen laſſen mußte, nicht ſehr mütterlich. Ueber die Verſchiedenheit des Namens Krüger von dem Namen des unehelichen Sohns dieſer Perſon wußte Hurlebuſch dieſe bei der Unterſchrift des Wechſels zu beruhigen: allein dazu konnte er ſie doch nicht bewegen, Krüger ſchriftlich als ihren Sohn anzuerkennen. Uebrigens erhielt Hurlebuſch von dieſem Gelde 70 Mark. Erſt nach der Konfrontation mit Krüger hat er dieſen, lange auf das beharrlichſte in Abrede gezogenen Betrug eingeräumt.

Bei dieſer Hartnäckigkeit des Inquiſiten Hurlebuſch, der ſchlechthin die unbezweifeltſten Thatſachen ableugnet, hat auch ſein Hauptverbrechen, nämlich die Verfertigung und Verbreitung falſcher Schleswig-Holſteinſcher Speciesmünze nicht ſowohl zur vollen juridiſchen Gewißheit, als vielmehr zum höchſten Grade der Wahrſcheinlichkeit erhoben werden können. Die Data liegen in vielen zuſammenſtimmenden Umſtänden und Ausſagen, beſonders in der des Inkulpaten Krüger. Wie dieſer erzählt, bat Hurlebuſch ihn, ihm eine Quantität ſolcher Erde oder Sand zu verſchaffen, als die Goldſchmiede — hauptſächlich zur Verfertigung von Gußarbeiten — gebrauchen. Auch hat Hurlebuſch ſich theils auf eigne Beſtellung, theils durch Krügers Beſorgung bei zwei Drechslern mehrere von den hölzernen Ringen machen laſſen, welche nachher in der Krügerſchen Wohnung zu Lübeck vorgefunden und zu den Unterſuchungsakten gebracht wor-

worden ſind. Mit dieſen Vorrichtungen und mit dem durch Krügers Dienſtmädchen geholten Zinn und einem eiſernen Gießlöffel arbeitete Hurlebuſch vielfältig auf ſeinem Zimmer, auf welches er ſich in einem alten Grapen oft Feuer bringen ließ. Gegen das Mädchen ſtieß er die Drohung aus, daß er jeden, der ſich oben ſehen laſſen würde, die Treppe hinunter werfen wolle. Anfänglich behauptet Krüger aus allem dieſen noch keinen Argwohn geſchöpft, und dem Vorgeben des Inquiſiten Hurlebuſch, daß er ſympathetiſche Magnete verfertige, Glauben beigemeſſen zu haben, bis ihm deſſen Umgang mit einem gewiſſen Seiler aus Stockelsdorf, mit dem Schwediſchen Werber Wildt und andern Perſonen verdächtig wurde, und er unter mehreren ſchlechten und auffallenden Gerüchten auch hörte, daß Hurlebuſch falſche Species mache. Jetzt ward Krüger auf ſeinen Miethsmann aufmerkſamer, und um die Wahrheit auszumitteln, lauerte er ihm einſt auf, wie er mit Feuer auf ſeinem Zimmer arbeitete. Hier ſah Krüger durch ein in der Stube angebrachtes Fenſter, daß Hurlebuſch die vorhingedachten Ringe oder Formen mit der erwähnten ſchwarzen Erde anfüllte, ſie feſt niederdrückte, und einen darin abgedruckten Species auf den Tiſch ſchüttete. Als Krüger hierauf ins Zimmer tratt, gerieth Hurlebuſch anfänglich in eine große Verwirrung, dann aber zeigte er Krüger auf deſſen Verlangen den ganzen Prozeß. Er füllte, zufolge deſſen Beſchreibung, zuerſt einen der hölzernen Ringe ganz mit Erde an, und drückte eine Seite eines ächten Species darin ab. Hierauf füllte er den zweiten Ring gleichfalls feſt mit Erde an, und legte denſelben ſo auf den erſten Ring, daß die zweite Seite des noch in dem erſten Ringe liegenden Species ſich in der Erde des zweiten Ringes abdrückte. Nun

warf

warf er den ächten Species heraus, befeſtigte beide Ringe über einander und bewerkſtelligte den Abguß, indem er das Metall in einem eiſernen Löffel ſchmolz, es mit einem kleinen blechernen Löffel ausfüllte, und es dann in die Form goß. So machte er drei oder vier Abgüſſe von Schleswig-Holſteinſchen Speciesthalern, wovon er aber nur einen behielt, und die übrigen wieder in den Schmelzlöffel warf. Den bedenklichen Aeußerungen Krügers begegnete Hurlebuſch durch die Entſchuldigung, daß er die Sache nur zu ſeinem Vergnügen betreibe, und einmal ſehen wolle, ob ſie ausführbar ſey. Krüger verließ ihn nunmehr, und theilte ſeiner Frau die gemachte Entdeckung mit, worauf ſie beide nach dem Zimmer des Inquiſiten giengen, der in ihrer Gegenwart den vorigen Prozeß wiederholte, ohne daß jedoch die gemachten Abgüſſe geriethen. Die Quantität des verfertigten Geldes behauptet Krüger nicht zu kennen, doch ſoll Hurlebuſch, während er in ſeinem Hauſe wohnte, häufig gearbeitet haben. Eben ſo wenig will er von der Verbreitung der falſchen Münzen wiſſen. Er leugnet ſelbſt, davon erhalten zu haben, doch erzählt er, daß Hurlebuſch ihm noch vor jener Entdeckung einmal 25 Rthlr. in ganzen Species und in Fünfſchillingsſtücken geliehen, daß er davon bei einer Gaſtwirthin einen Species verwechſelt habe, und daß dieſer Speciesthaler von der Wirthin als falſch zurückgeſchickt, und in ſeiner Abweſenheit von Hurlebuſch angenommen ſey, der ihm auch einen andern dafür wiedergegeben habe. Ungefähr vierzehn Tage vor ſeiner Verhaftung bezog Hurlebuſch eine andre Wohnung bei dem Goldſchmied Holſt in Lübeck, und verließ das Haus von Krüger, der, nachdem er überzeugt war, daß er einen Münzfälſcher beherbergte, ſeiner entledigt zu ſeyn wünſch-

te. Doch blieben die bei der Verfertigung des falſchen Geldes gebrauchten Materialien und Werkzeuge im Krügerſchen Hauſe zurück, wo ſie auch bei der gerichtlichen Nachſuchung auf dem von Hurlebuſch bewohnten Zimmer in einem Schranke vorgefunden wurden. Mit Krügers Ausſage ſtimmt die ſeiner Ehefrau überein, welche verſichert, daß ſie Hurlebuſch, zu deſſen Schmelzarbeiten ihr Mädchen engliſches Zinn holen mußte, falſche Species machen ſah, wovon drei Stück auf dem Tiſche lagen.

In der letzten Zeit dieſer gemeinſchädlichen Thätigkeit des gegenwärtigen Inquiſiten erſchien ſein alter Gehülfe, Johann Otto Juſt, dem von ſeiner fünfjährigen Strafzeit etwas nachgelaſſen worden war, wieder auf dem Schauplatz. Nachdem er am 28ſten Mai 1806 in Freiheit geſetzt und über die Hamburgſche Grenze gebracht war, begab er ſich nach Wandsbeck, wo gerade Jahrmarkt war. Juſts Frau, die während ſeiner Gefangenſchaft ein Bordell gehalten hatte, machte ihn mit dem auf dem Hamburger Berge wohnenden Schuſter Cordts bekannt. Dieſer Cordts war kürzlich in Lübeck geweſen: wo ihm der verabſchiedete Schwediſche Werbunterofficier Wildt geäußert hatte, daß in Lübeck ein Betrieb mit falſchem Gelde gemacht werde, bei deſſen Abſatz etwas zu verdienen ſey. Er hatte bei Wildt auch Hurlebuſch kennen gelernt, welcher ihm ſagte, daß er durch die Verbreitung von falſchem Gelde ſein Glück machen könne. Der eigentliche Grund der Verbindung zwiſchen Cordts und Juſt iſt nicht aufgeklärt, und eben ſo räthſelhaft ſind die Verhältniſſe des Schwediſchen Werbers Wildt, des Schuſters

Cordts

Cordts und des Inkulpaten Juſt zu Hurlebuſch. Cordts, der auf die ihm von dem jetzigen Inquiſiten gemachten Anträge eingieng, um Beweiſe wider ihn zu haben, leitete ſeine nachmals in Altona gethane Anzeige aus Pflichtgefühl ab. Juſt giebt keine ſo reine Triebfeder an, ſondern ſagt ſelbſt, daß er Hurlebuſch denuncirt habe, weil ihm von Cordts geſagt worden ſey, daß durch dieſe Entdeckung eine Belohnung von 200 Rthlrn. verdient werden könne, und es iſt erlaubt zu zweifeln, daß Cordts bloß in der Abſicht, ein, zunächſt wider einen für ihn fremden Staat gerichtetes, Verbrechen zu entdecken, ſo viele Zeit und Mühe verwendet habe. Genug ſie ſind ſich darin einig, daß ſie, nachdem Cordts von der Münzfälſchung Kenntniß erlangt hatte, in den erſten Tagen des Juniusmonats gemeinſchaftlich eine Reiſe nach Lübeck machten. Wahrſcheinlich war vorher der bei den Akten befindliche Brief von Wildt eingegangen, worin dieſer unter dem 5ten Junius an Cordts ſchreibt: „Ich habe das beſorgt, wie du weißt. Du kannſt 1000, auch 2000 bekommen, wenn du willſt; du kannſt ſchreiben, du kannſt ſelbſt kommen, denn Hurlebuſch hat ſie immer parat. Grüße Juſt von mir, daß er bald kommt: Hurlebuſch iſt heute weggereiſet und kommt Sonntag wieder.“ So lange Cordts in Lübeck war, kam Juſt nicht mit Hurlebuſch zuſammen. Dieſer hatte nur mit Cordts mehrere Unterredungen, deren Gegenſtand die betriebene Münzfälſchung war. Wie Cordts erzählt, inducirte er Hurlebuſch durch die Anführung, daß ein Schweinhändler 350 Mark gebrauche. Hurlebuſch verſprach dieß Geld nach Wandsbeck zu bringen, und ſie wurden auf eine Mark für den Speciesthaler einig. Hierauf gieng Cordts allein von Lübeck zurück. Der Schwediſche

Werber

Werber Wildt gab ihm einen Brief an den Altonaiſchen Polizeidiener Jäger mit, der folgenden weſentlichen Inhalts iſt: „Ein Menſch, der ſein Freund habe ſeyn wollen, Namens Hurlebuſch, ſuche ihn und andre Leute mehr ins Unglück zu ſtürzen. Er verwechſele falſches Geld in Species und kleineren Münzen zu Hunderten in Holſtein, und habe es auch durch ihn verbreiten wollen.“ Dieſen Brief lieferte Cordts an den Polizeidiener Jäger in Altona ab, auch zeigte er dem Polizeimeiſter von Aspern am 9ten Junius an, daß in Lübeck eine Fabrik von falſcher Speciesmünze exiſtire, von welcher er nächſtens Proben einliefern werde. Juſt, der inzwiſchen in Lübeck geblieben war, traf nach der Entfernung des Schuſters Cordts eines Morgens bei dem Unterofficier Wildt Hurlebuſch, der anfänglich durch dieſe Wiedervereinigung überraſcht, bald aber gegen Juſt zutraulich wurde. Wie dieſer ausſagt, eröffnete Hurlebuſch ihm nach mehrern Vorſchlägen, daß ein Mann vom Hamburger Berge, Namens Cordts, habe falſches Geld haben wollen, daß er ihm aber nicht traue, weil er bald 100 und 200, bald 1000 und mehr verlangt hätte. Weit entfernt, Hurlebuſch ſeine Verbindung mit Cordts ahnden zu laſſen, ſuchte Juſt ſich Proben von dem falſchen Gelde zu verſchaffen. In dieſer Abſicht und um zu zeigen, daß er Mangel leide, verpfändete er ſeine Tobakspfeife, die Hurlebuſch kannte, und verkaufte ihm alsdann den erhaltenen Verſatzzettel für 3 Rthlr. gutes Geld, und für 10 Rthlr. falſcher Münzen in Species und Fünfſchillingsſtücken.

Bei dieſem Handel war die Frau eines Küpers und Matroſen, Marie Eliſabeth Rudolf, geborne Schmidt, gegen=

gegenwärtig, welche ſeit Weihnachten 1805 mit Hurlebuſch bekannt war. Ihrer Erzählung nach iſt ſie 34 Jahre alt, die Tochter eines Arbeitsmannes und im Mecklenburgſchen geboren. Vor 11 oder 12 Jahren kam ſie nach Hamburg, wo ſie bei verſchiedenen Herrſchaften diente, und den Matroſen Klaus Friedrich Rudolf kennen lernte. Dieſen heirathete ſie vor 6 Jahren und wohnte mit ihm 4 Jahre lang in Hamburg, bis die Abnahme ihres Nahrungsbetriebes ſie nöthigte, Hamburg zu verlaſſen und nach Lübeck zu ziehen, wo der Mann bei Küpern arbeitete. Um Oſtern 1805 gieng der Matroſe Rudolf mit einem Lübecker Schiffe zur See, und ließ ſeine Frau mit drei Kindern im Mangel zurück. Sie ernährte ſich kümmerlich durch Waſchen und Nähen, nnd hielt auch aus Noth eine Art von Bordell. Das öffentliche Mädchen, welches ſie bei ſich im Hauſe hatte, wurde in einer Krankheit von Hurlebuſch beſucht, der ſich für einen Arzt ausgab, und die Rudolf als ſeine Wäſcherin und Näherin annahm. Dieſe wendete ſich, als ſie einmal in Geldverlegenheit war, an Hurlebuſch. Er gab ihr einen Speciesthaler, und nachher noch einige mehr, welche ſie ausgab. Nachher fragte er ſie: ob ſie damit gut durchgekommen ſey; und als ſie es bejahete, eröffnete er ihr, daß die Species falſch geweſen wären. Nach dieſer Entdeckung erhielt ſie noch allmählig mehrere Species, in allem etwa 14 oder 15 Stück von ihm, ſo wie 13 Fünfſchillingsſtücke, die ſie auch nach und nach ausgab, obgleich ſie wußte, daß ſie falſch waren. Sie entſchuldigt ſich mit ihrer großen Noth; übrigens bezahlte ſie an Hurlebuſch nichts für dieſe falſchen Münzen, doch wuſch ſie unentgeltlich für ihn. Sie verſichert, daß dieß zwiſchen Oſtern und Pfingſten 1806 vorgefallen iſt, und

daß

daß Hurlebuſch ihr geſtanden, daß er dieß falſche Geld in Krügers Hauſe ſelbſt verfertigt habe. Nicht lange vor ihrer Verhaftung führte Hurlebuſch Juſt zur Rudolf, die ihn den Juden nennt. Von dieſem letztern erhielt ſie nie falſches Geld; ſah auch nicht, daß Hurlebuſch etwas von ihm bekam. Vielmehr gab ihr Hurlebuſch einmal einen Beutel mit Geld und etwas loſes Geld in Verwahrung. Am Nachmittage kam er in Begleitung von Juſt wieder, und ohne daß dieſer es ſah, mußte ſie ihm das ihr anvertraute Geld wieder zuſtellen. Auch war Juſt nicht zugegen, als Hurlebuſch ihr ſpäterhin nach der mit dem Juden gemachten Bekanntſchaft wieder einen falſchen Speciesthaler ſchenkte. Sie war Juſt zur Verpfändung ſeiner Pfeiſe behülflich, und löſete ſie nachher für Hurlebuſch ein, der ihr die 3 Mark gab, wofür dieſelbe verſetzt war.

Mit dem ſolchergeſtalt erhaltenen falſchen Gelde kehrte Juſt, welcher verſichert, daß Hurlebuſch ihm ausdrücklich geſagt habe, daß er es ſelbſt verfertige, zu dem auf dem Hamburger Berge wohnenden Schuſter zurück. Cordts begab ſich mit einem Theile dieſer Münzen nach dem Polizeiamte zu Altona. Den Reſt lieferte Juſt ſelbſt ein, welcher auf Verlangen am andern Morgen mit Cordts im Altonaiſchen Polizeiamte erſchien. Der Juſtizrath von Aspern, in deſſen Händen ſich nun 7 ganze Species und 12 Fünfſchillingsſtücke an falſchem Gelde befanden, that auch ſogleich Schritte zur Verhaftung von Hurlebuſch, als die beiden Denuncianten noch äußerten, daß derſelbe in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Junius nach der Gegend von Wandsbeck käme, um ſeine daſelbſt wohnende Frau abzuholen, und

daß er alsdenn noch mehr falſches Geld mitbringen werde. Allein Hurlebuſch ſtellte ſich nicht ein, und der nach Wandsbeck geſchickte Polizeidiener Jäger kehrte ohne ihn zurück. Vielleicht war es eine Ahndung der ihn erwartenden Gefahr, die Hurlebuſch beſtimmte, nicht nach Schürbeck im Gute Wandsbeck zu kommen, wo ſich ſeine Frau mit ihren beiden Töchtern ſchon geraume Zeit aufhielt. Seit ſeiner Einziehung zu Barnbeck im Februar 1800 war ſie von ihm getrennt. Nachdem er aus dem Hamburgſchen Spinnhauſe entlaſſen war, ſprach ſie ihn einigemale in Wandsbeck oder an einem ſonſtigen dritten Orte, wohin ſie ſich von Schürbeck begab. Auch erhielt ſie von ihm wiederholt Unterſtützungen, das letztemal 20 Rthlr. in Kourantmünze, und es iſt anzunehmen, daß das Geld, welches Hurlebuſch ſeiner Frau ſchickte, kein falſches von ihm fabricirtes war. Nachdem er ſie lange mit dem Verſprechen, ſie mit ihren Kindern zu ſich zu nehmen, hingehalten hatte, ſchrieb er ihr endlich im Junius 1806 von Lübeck aus, daß er ſie nächſtens abholen laſſen wolle, und daß ſie ſich bereit halten möchte. Hierauf erſchien ein ihr unbekannter Mann aus Ahrensburg, der Schuſter Klaus genannt, mit welchem ſie nach Ahrensburg fuhr. Hier traf ſie ihren Mann in dem Hauſe ihres Begleiters an. Am andern Morgen traten die beiden Ehegatten nebſt den Kindern die Reiſe nach Lübeck an, und bezogen daſelbſt einen bei dem Goldſchmid Holſt gemietheten Saal. Indeſſen verfloſſen die vierzehn Tage, die ſie ſo zuſammen verlebten, unter lebhaften Zwiſtigkeiten, welche theils aus den dürftigen Umſtänden, welche die Frau vorfand, theils aus ihrer vielleicht nicht ganz grundloſen Eiferſucht entſprangen. In dieſer letzten Zeit, die der Verhaftung des Inquiſiten Hurlebuſch vorangieng, häuften ſich

auch

auch in Lübeck die Denunciationen. Die wahren Triebfedern derſelben liegen im Dunkel; inzwiſchen kommt es, wie auch der Altonaiſche Magiſtrat bemerkt, weniger auf die doch nicht auszumittelnden Abſichten und Plane der Denuncianten, als die Reſultate an. Hurlebuſch, der ſich zum Polizeiſpion angeboten hatte, drängte ſich zu den Bedienten der Polizei in Lübeck, und hatte mit den Polizeiwächtern Krüger und Schulz und dem Bruchvogt Oolrog Umgang. Dem Polizeiwächter Krüger gab er kurz vor ſeiner Verhaftung einen verſiegelten Beutel mit Geld, mit dem Auftrag, ihn zu dem Seiler Mebius zu bringen, von welchem Hurlebuſch 150 Mark geliehen, und den er in ſeiner Kur hatte. Hurlebuſch hatte verſprochen nachzukommen; als er ausblieb, nahm Krüger den Beutel mit nach ſeinem Hauſe. Sowohl in dieſem als in einem andern offenen ſeidenen Beutel, den Hurlebuſch dieſem Polizeiwächter zur Verwahrung übergab, befand ſich falſches Geld. Dem Polizeiwächter Schulz zeigte er eine Medaille von weiſſem Metall, die er nach einer geliehenen kupfernen gegoſſen hatte. Vorzüglich zudringlich war Hurlebuſch gegen den Bruchvogt Oolrog. In der Mitte des Junius brachte er dieſem einen falſchen Speciesthaler und 5 falſche Fünfſchillingsſtücke, mit der Anzeige, daß er ſie von einem getauften Juden aus Altona erhalten habe, der falſches Geld mache, allein nicht mehr in Lübeck ſey. Vielleicht that Hurlebuſch dieſen Schritt wider Juſt, weil er wußte oder beſorgte, daß dieſer und Cordts ihn in Altona angegeben hatten, vielleicht wollte er auch dadurch der Denunciation des Schwediſchen Werbunterofficiers Wildt begegnen. Dieſer überlieferte nämlich um dieſelbe Zeit dem Prätor in Lübeck einen Schleswig-Holſteinſchen Speciesthaler und einen Däniſchen Schilling,

ling, mit der Anführung, daß dieſe falſchen Münzen, welche ſeine Frau bei Hurlebuſch auf dem Tiſch gefunden und zu ſich genommen habe, in Lübeck verfertigt würden. Einige Tage nachher meldete Wildt ſich wieder, und verlangte Reiſegeld, um einen Fremden einzuholen, der eben mit falſchem Gelde von Hurlebuſch weggereiſet ſey. Allein der Prätor wies ihn ab, und fand dieſe ganze Denunciation ſo unzuſammenhängend und unerheblich, daß er keine Rückſicht darauf nahm. Am 30ſten Junius 1806 erfolgte, wie bereits erzählt iſt, auf Veranlaſſung des von Altona ergangenen Requiſitionsſchreibens an den Senat zu Lübeck die Verhaftung von Karl Friedrich Hurlebuſch, Marie Eliſabeth Rudolf und Johann Friedrich Ernſt Krüger. Noch wurde dieſe Unterſuchung auf eine Perſon, Namens Katharine Margarethe Voß ausgedehnt. Dieſe, die aus Hamburg gebürtig, und über 40 Jahr alt iſt, war wegen Theilnahme an den Diebſtählen ihres Bruders an ihrem Geburtsorte zum Staupbeſen und ſiebenjähriger Spinnhausſtrafe verurtheilt, und nach abgelaufener Strafzeit und geleiſteter Urfehde, aus dem Thore gebracht worden. Ein mit ihr entlaſſener Züchtling, Rahtjen, von Gewerbe ein Schlachter, blieb nach dem Ende ihrer gemeinſchaftlichen Gefangenſchaft ihr Geſellſchafter. Sie quartierten ſich auf der Oelmühle bei Altona ein, wo ſie mit ihm im Konkubinat lebte. Hier beſuchte Juſt ſie nach ſeiner letzten Entlaſſung aus dem Spinnhauſe, wo er ſie kennen gelernt hatte. Wie Katharine Voß verſichert, hat Juſt ihr bei einem dieſer Beſuche, als ſie ihm ihre Noth klagte, vier Speciesthaler gegeben, die ſie für ächt gehalten. Juſt betheuert dagegen, ihr nie ſo wenig ächte, als falſche Species gegeben zu haben. Auffallend iſt es indeſſen, daß die beiden fal-

ſchen

ſchen, von ihr bei einer Grünhökerin verwechſelten, ſo wie die ihr abgenommenen Speciesthaler eine überaus große Aehnlichkeit mit den von Hurlebuſch verfertigten haben, daher es nicht unwahrſcheinlich wird, daß Juſt von Hurlebuſch mehr falſches Geld erhalten hat, als von ihm im Altonaiſchen Polizeiamte abgeliefert worden iſt.

Der Fiskal ſucht in der peinlichen Anklage zu deduciren, daß der Inquiſit Hurlebuſch der Verfertigung falſcher, gegoſſener Schleswig-Holſteinſcher Speciesthaler und Fünfſchillingsſtücke, ſo wie der Verbreitung derſelben für überführt zu achten ſey. Dieſe falſchen Münzen beſtänden indeſſen nur in einem Münzähnlichen Gepräge, das Innere derſelben habe überall keinen Zuſatz von edlerem Metall, es wären lauter aus Zinn gegoſſene Stücke. Hieraus folge, daß ihre Falſchheit ſehr bald kenntlich werde, und daß nur einfältige Nichtkenner damit betrogen werden könnten, daher der Ankläger im gegenwärtigen Falle anſtatt der Todesſtrafe wider den Inquiſiten nur auf eine lebenswierige Karrenſtrafe in der Feſtung Kronenburg anträgt. Die Defenſionsſchrift, welche der Inquiſit Hurlebuſch ſelbſt mit einem Nachtrage bereichert hat, ſtützt ſich vorzüglich auf den Mangel der Beweiſe wider denſelben. Uebrigens glaubte der Vertheidiger noch anzeigen zu müſſen, daß der Inquiſit zu halsbrechenden Unternehmungen gegen die Engländer gebraucht zu werden wünſche, und vorgebe, ihnen ihr Pulver

ver kraftlos machen zu können; wie auch, daß er gegen Milderung der Strafe bereit ſey, einen Calcul zu entdecken, durch welchen der Staat früher oder ſpäter die Sprengung der Zahlenlotterie zu beſorgen habe. So verleugnete dieſer Betrüger auch in der Unterſuchung ſeinen Charakter nicht, und trug durch dieß Anerbieten ſelbſt einen neuen merkwürdigen Zug in das Gemälde ſeines aus Fälſchungen, Täuſchungen und andern Verbrechen zuſammengeſetzten Lebens. Der Altonaiſche Magiſtrat, der ihn ebenfalls des Verbrechens der Verfertigung und Verbreitung falſcher gegoſſener Münzen für völlig überführt hält, bringt eine lebenswierige Zuchthausſtrafe für dieſen gefährlichen und unverbeſſerlichen Verbrecher in Vorſchlag.

Der Defenſor hat wider die Kompetenz der hieſigen Gerichte und deren Befugniß, die im Auslande begangenen Verbrechen zu beſtrafen, nichts erinnert, obgleich er in dieſer Hinſicht hätte Zweifel erheben können. Denn die Jurisdiktion wird hierſelbſt durch keinen der drei Gerichtsſtände, die der Kriminalprozeß kennt, weder durch das forum delicti commiſſi, noch durch das forum domicilii, noch auch durch das forum deprehenſionis begründet, mit alleiniger Ausnahme der Inkulpatin Voß, die erſt ſpäter in Altona verhaftet ward, und der wenig oder nichts zur Laſt fällt. Indeſſen hat die Obrigkeit des Orts, wo die Münzfälſchung verübt worden iſt, wo die Urheber und Beförderer derſelben gewohnt haben, und wo ſie ergriffen ſind, durch die Auslieferung der Schuldigen, wozu ſie nicht verbunden war, ihr Strafrecht freiwillig an die hieſigen Gerichte übertragen, welche durch dieſe Uebertragung zur Aus-

übung ihrer natürlichen Befugniß gelangen, abgeſehen von allen poſitiven Rechten, den Däniſchen Staat durch Zwangsmittel gegen diejenigen zu ſichern, die ihn beeinträchtigen, und zum allgemeinen Nachtheil in ſeinen weſentlichen Hoheitsrechten angreifen. Der Hauptgegenſtand dieſer Unterſuchung iſt nämlich die Verletzung des königlichen Münzregals durch betrügliche Verfertigung und Verbreitung falſcher Schleßwig-Holſteinſcher Speciesmünzen.

Die Hauptfrage, ob der Beweis dieſer Münzfälſchung wider den Inquiſiten Hurlebuſch geführt iſt, läßt ſich bei ſeinem beharrlichen Leugnen nur durch Prüfung und Zuſammenſtellung der wider ihn hervorgehenden Verdachtsgründe erörtern. Unter dieſen ſtehen die Spuren früherer Münzfälſchungen oben an. Schon vor 14 oder 15 Jahren argwohnte man in Lauenburg, daß der Inquiſit und ſein Vater falſche Münze Hannöverſchen Gepräges verbreiteten, in ihren Ofen fand ſich falſches Geld, und die damals bemerkten Zweigroſchenſtücke, wovon eine Probe angelegt iſt, ſind ſo wie die jetzt eingelieferten Speciesthaler und Fünfſchillingsſtücke ebenfalls gegoſſene Münzen. Dazu kommt das Erbieten des Inquiſiten, den Feldwebel Naumacher in der Geldmacherkunſt zu unterrichten, und die Erzählung des Inkulpaten Juſt, daß der Inquiſit ihm in der Büttelei zu Hamburg ſeine Geſchicklichkeit, alle Arten falſchen Geldes zu verfertigen, entdeckt habe, welche durch die Reſultate der Hamburgſchen Unterſuchung beſtätigt wird, wonach ſich der Inquiſit der Verbreitung falſchen Geldes höchſt verdächtig gemacht hat. Er iſt daher ein Menſch, zu dem man ſich, wie die Karolina ſich ausdrückt, der That verſehen

kann.

kann. Der von einer dem Polizeiwächter Schulz gehörigen Medaille gemachte Abguß, der mit dem Buchſtaben H verſiegelte Beutel mit 37 Speciesthalern und 510 Fünfſchillingsſtücken, den Hurlebuſch dem Polizeiwächter Krüger übergab, das falſche Geld, das man bei ihm, und die Geräthſchaften und Materialien, die man auf ſeinem ehemaligen Zimmer in der Krügerſchen Wohnung fand, machen es nur zu wahrſcheinlich, daß er die verderbliche Fertigkeit, deren er ſich in Hamburg rühmte, auch in Lübeck geübt hat. Zu dieſer Folgerung berechtigen noch mehr die beſtimmten Ausſagen des Inkulpaten Krüger und der Inkulpatin Rudolf, in welche man kein Mißtrauen ſetzen kann, da ſie ſich dadurch, anſtatt die Beſchuldigung ihres Vergehens zu entfernen, vielmehr ſelbſt als ſtrafbar darſtellen, und kein Grund vorhanden, noch auch von Inquiſiten angeführt iſt, weshalb ſie ihn fälſchlich inkulpiren und die Unwahrheit ſagen ſollten. Auch werden dieſe Ausſagen durch die Aeußerungen andrer Perſonen unterſtützt, die nicht als Mitſchuldige angeſehen werden können, wie die Ehefrau des Inkulpaten Krüger, welche den Inquiſiten an der Verfertigung falſchen Geldes arbeiten ſah, deren Dienſtmädchen, der verſtorbene Schuſter Cordts, der Schwediſche Unterofficier Wildt und deſſen Frau. Zu ſo vielen Verdachtsgründen hat der Inquiſit ſelbſt noch während der Unterſuchung einen hinzugefügt, indem er in die an den Inkulpaten Krüger gerichteten Zettel Ausdrücke hat einfließen laſſen, die ihm nur das Selbſtbewußtſeyn ſeiner Schuld eingeben konnte, und die nur aus dieſem zu erklären ſind. Sie machen ſeine ſchon an ſich nicht wahrſcheinliche Erzählung über die Beſtimmung der von ihm vorgenommenen Gußarbeiten noch weniger glaublich. In einem gleichen Widerſpruche mit erwie-

wieſenen Thatſachen ſteht die Behauptung des Inquiſiten, daß er das falſche Geld von Juſt erhalten habe, weil dieſer erſt vier Wochen vor der Eröffnung der Unterſuchung ſeine Freiheit wieder erlangt, und ſich nur ſehr kurz in Lübeck aufgehalten hat, wie denn auch die Inkulpatin Rudolf beſtimmt verſichert, daß ſie die falſchen Münzen allein von Hurlebuſch und zwar geraume Zeit vor Juſts Entlaſſung aus dem Hamburgſchen Spinnhauſe empfangen habe. Daß der Inquiſit aber das falſche Geld nicht bloß zu ſeinem Vergnügen verfertigte, daß er es wirklich in betrüglicher Abſicht verbreitete, dieß wird durch den oben erzählten Handel mit dem Pfeifenkopf, und durch die Ausſagen der Inkulpaten Krüger und Marie Rudolf, und durch die von dem Schuſter Cordts, dem Unterofficier Wildt und deſſen Ehefrau angezeigten Umſtände nur zu wahrſcheinlich. Die vom Defenſor wider dieſe Maſſe von Indicien angeführten Gründe, daß Juſt keinen Glauben verdiene, weil er ein getaufter Jude, mehrerer Verbrechen wegen beſtraft, und verdächtig ſey, mehr falſches Geld erhalten zu haben, als er ablieferte, und daß die Ausſagen von Complicen, wie Krüger und Marie Rudolf, nichts bewieſen, dieſe Zweifelsgründe ſind nur ſchwach. Die Ausſage eines Mitſchuldigen hat zwar mit der eines Zeugen nicht gleiche Kraft, gilt aber an ſich als Grund der Vermuthung. Unter den Bedingungen, die hier eintreten, legt die

P. G. O. im 31ſten Artikel

allerdings ſo viel Gewicht darauf, daß ſie die Anwendung der Tortur daran knüpft.

Feuer-

Feuerbachs Lehrbuch des Peinl. Rechts §. 559.

Quiſtorps Grundſätze des Peinlichen Rechts. 2ter Theil §. 615.

Tittmanns Handbuch des gemeinen deutſchen Peinlichen Rechts 4ter Theil. §. 821.

Das Zuſammentreffen ſo vieler Thatſachen, von welchen jede einzelne ſchon wider den Inquiſiten die Vermuthung für die Begehung des Münzverbrechens begründet, welches dieſe Unterſuchung veranlaßt, macht einen vollſtändigen künſtlichen Beweis aus. Mit dieſem Reſultate mannichfaltiger übereinſtimmender Indicien konkurriren objektiv aber auch noch andre Vergehungen, deren der Inquiſit geſtändig iſt. Dieſe ſind die von ihm abſichtlich bewirkte rechtswidrige Täuſchung der M... in Lübeck, ſein Vagabundenleben und ſeine Quackſalbereien, die wegen ihrer Gemeinſchädlichkeit in allen gutorganiſirten Staaten mit willkührlicher, gewöhnlich körperlicher Strafe belegt werden.

Quiſtorp a. a. O. 1ſter Theil. §. 265.

Tittmann a. a. O. 2ter Theil. §. 256. S. 194.

Alle dieſe Verbrechen ſtehen unter der Bedingung der Gemüthseigenſchaft, welche die Strafbarkeit begründet, und müſſen dem Inquiſiten zum Dolus zugerechnet werden. Der Fiskal und der Altonaiſche Magiſtrat ſind der Meinung, daß die auf die Münzfälſchung geſetzte ordentliche Strafe in dem vorliegenden Falle nicht Statt finden könne, weil die Münze ohne Zuſatz von edlem Metall nur aus

Zinn gegoſſen, und von ſo ſchlechter Beſchaffenheit ſey, daß damit kein bedeutender Schaden angerichtet werden könne. Aus dieſem Grunde würde der Richter aber ſchwerlich von der geſetzlichen Strafe herabſteigen können. So wenig wie das Lübſche Recht, billigt die Karolina die willkührlichen Unterſcheidungen der Praktiker. Auf den geſtifteten Schaden ſehen beide Geſetze nicht. Indeſſen hat dieſer wirklich in dem gegenwärtigen Falle Statt gehabt; die Inkulpatin Rudolf hat nach und nach 14 bis 15 Speciesthaler und 13 Fünfſchillingsſtücke von dem von Hurlebuſch erhaltenen falſchen Gelde ausgegeben und verbreitet. Das Lübſche Recht disponirt im

4ten Buch 12ten Tit. §. 5.

„Hat der Verbreiter falſcher Münze die Münze ſelbſt gemacht, von falſchem Gold oder Silber, (alſo von ſchlechtem Metall, wie Zinn u. dgl.), oder hat ſie von dem falſchen Münzer wiſſentlich und boshaftig ausgewechſelt, und im Ausgeben die Leute betrogen, ſo ſoll er mit dem Feuer geſtraft, und die Münze ſowohl, als alles betroffene falſche Gold und Silber auf dem Markt verbrannt werden.“ Dieſelbe Strafe ſanktionirt die Peinliche Gerichtsordnung

im 111ten Artikel

mit den Worten: „Welche falſche Münzen machen, zeichnen oder dieſelbigen falſchen Münzen aufwechſeln oder ausgeben u. ſ. w.“ Dieſe Strafe würde auf den Inquiſiten

Hur=

Hurlebuſch anzuwenden ſeyn, wenn die Gewißheit ſeiner Schuld auf einem nichtkünſtlichen Beweis beruhte. Dieſe volle juridiſche Gewißheit wird aber durch einen bloß artificiellen Beweis, wie hier geliefert iſt, nicht begründet.

P. G. O. Art. 22. „Es iſt zu merken, daß niemand auf einigerlei Anzeigung, Argwohns Wahrzeichen, oder Verdacht, endlich zur peinlichen Strafe ſoll verurtheilt werden, ſondern allein peinlich mag man darauf fragen, ſo die Anzeigung genugſam iſt. Denn ſoll jemand endlich zu peinlicher Strafe verurtheilt werden, das muß aus eigen Bekennen oder Beweiſung, wie an andern Enden dieſer Ordnung klärlich funden wird, geſchehen, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigung.“

Stübel über den Thatbeſtand der Verbrechen 2ter Theil 2ter Abſchnitt §. 370.

bemerkt, daß die peinliche Gerichtsordnung hier allein von der Imputatione facti und juris und der Ueberführung eines Inkulpaten, keineswegs aber davon, ob ein Verbrechen exiſtire, und von dem corpore delicti handle. Ueberzeugend zeigt er, daß der Thatbeſtand durch Anzeigen vollſtändig bewieſen werden könne, wenn gleich der Anzeigenbeweis zur Ueberführung des Thäters nicht hinreichend ſey. Eben ſo lehrt Feuerbach, geſtützt auf den deutlichen Ausſpruch der Karolina, daß zwar der Thatbeſtand auf jede Weiſe, ſelbſt durch künſtlichen Beweis (aus Indicien) dargethan, das Subjekt der That hingegen nur durch einen nichtkünſtlichen Beweis (Bekenntniß oder Zeugniß) juridiſch erwieſen werden könne.

Zwar wollen einige Rechtslehrer, die dieſen Unterſchied nicht annehmen, die Ueberführung des Angeſchuldigten auf den bloßen Anzeigenbeweis gründen, indem ſie Indicien in die Reihe vollgültiger Beweismittel ſtellen.

Tittmann im Handbuch des gemeinen deutſchen Peinlichen Rechts. 4ter Theil. §. 830. und die daſelbſt angeführten Autoritäten.

Allein ihre Argumente ſind ſchwach, dieſe Theorie würde der richterlichen Willkühr einen der Unſchuld ſehr oft gefährlichen Spielraum eröffnen, auch ſtreitet ſie mit den klaren unzweideutigen Worten des Geſetzgebers. Auf Tittmanns Berufung auf den Gerichtsgebrauch und die Erklärung der Juriſtenfakultät zu Wittenberg, „daß ſich die Meinung, als ob auch der vollſtändigſte künſtliche Beweis nicht zur Todesſtrafe hinreiche, nur auf den 21ſten Artikel der P. G. O. gründe, dieſer aber unerfahrene Richter vorausſetze, mithin heute zu Tage, wo Dikaſterien zu entſcheiden pflegten, keine Anwendung mehr leiden könne," hat die Wiſſenſchaft keine Antwort.

In dem vorliegenden Falle iſt der Thatbeſtand der begangenen Münzfälſchung über alle Zweifel erhoben, wider den Inquiſiten aber der Beweis, daß er Urheber derſelben ſey, nur aus Indicien, mithin, wie eben gezeigt worden, unvollſtändig geführt. Ob nun bei unvollkommenem Beweiſe Strafe Statt finde, dieß iſt ein berühmtes Problem,

mit

mit deſſen Auflöſung man ſich in neueren Zeiten eifrig beſchäftigt hat, und welches doch noch nicht ganz umfaſſend und völlig befriedigend beantwortet ſeyn dürfte. Die Theorie liegt hier mit der Praxis überall, wo die Geſetzgebung dem Richter nicht durch beſtimmte Vorſchriften aus der Noth hilft, in einem nothwendigen ewigen Kriege. Während die Gerichte alle Tage außerordentliche Strafen erkennen, erklären die Lehrer des peinlichen Rechts dieſe ſchlechthin für rechtswidrig. Eiſenhart, der bei der bekannten Halliſchen Aufgabe den Preis davon trug, zeigt in ſeiner gekrönten, im dritten Bande des Archivs des Kriminalrechts abgedruckten Preisſchrift, daß zur Zuerkennung einer Strafe keinesweges ein bloßer Verdacht, nicht einmal ein wahrſcheinlicher Verdacht hinreiche, ſondern die nothwendige Bedingung, unter welcher ſie Statt finden könne, geſetzmäßiger vollkommener Beweis ſey. Indeſſen nimmt er zur Realiſirung des Staatszwecks an, daß gegen den Inquiſiten, welchen ein dringender Verdacht beſchwere, zwar keine außerordentliche Strafe, jedoch Sicherheitsmittel rechtmäßig angewendet werden könnten, und ſpricht dem Richter das Recht zu, dieſe Sicherheitsmittel gegen den nicht überführten, aber des Verbrechens Verdächtigen zu verfügen. Mit ihm ſtimmen Böhmer und Klein überein, welcher letztere beſonders, in ſeinen Halliſchen Rechtsſprüchen, dieß vermeintliche Recht des Richters oft genug ausgeübt hat. Indeß iſt nach Feuerbach, der

a. a. O. §. 83.

bei unvollkommenem Beweiſe die Strafe des Geſetzes eben ſowohl, als eine von derſelben abweichende gelindere, außerordentliche verwirft, die Befugniß zur Verfügung ſolcher Sicherheitsmaaßregeln nicht im Gebiete der Richtergewalt enthalten.

Feuerbachs Reviſion der Grundſ. und Grundbegriffe des poſit. peinl. Rechts. Th. 1. S. 334. f.

Dieſelbe Anſicht hatten früher Leyſer und Struben,

Spec. 641. Medit. 10. 11. 12. und Rechtliche Bedenken 2. Th. 117. Bed.

welche behaupteten, daß der Richter ſeine Gewalt überſchreite, wenn er Verfügungen ertheile, wo das Geſetz ſchweige, und daß ihm nichts übrig bleibe, als die Lage der Sache nebſt ſeinem Gutachten über die zu treffenden Sicherheitsmaaßregeln an die Regierung zu berichten, und dieſer anheim zu geben, was ſie darauf zu verfügen für nöthig erachte. Eben ſo hält Tittmann, der Grolman

in den Grundſätzen der Kriminalrechtswiſſenſchaft §. 515.

folgt,

a. a. O. 4ter Theil §. 312.

im Fall der Losſprechung des Angeſchuldigten von der Inſtanz wegen unvollſtändigen Beweiſes, keine andre Sicherheitsmaaßregel für zuläſſig, als die Aufforderung der Polizei zur beſonderen Aufſicht über den Freigelaſſenen. Doch

bemerkt

bemerkt er, daß, wenn mehrere Thatſachen bewieſen wor⸗ den, welche, ungeachtet ſie keinen vollſtändigen Beweis lie⸗ fern, den Angeſchuldigten dennoch ſo beſchweren, daß man ſich, ohne nicht außerordentliche und unwahrſcheinliche Um⸗ ſtände anzunehmen, gleichſam genöthigt ſieht, ihn als den Verbrecher zu betrachten, zumal wenn ſeine Entſchuldigungs⸗ gründe erwieſen ungegründet ſind, man mit Recht auf eine der im Falle des Beweiſes Statt gefundenen Strafe ange⸗ meſſene Freiheitsberaubung bis zum Beweiſe der Unſchuld (bis zur Unſchuldsausführung) zu erkennen pflege. Auch glaubt Grolman, daß ſich eine ſolche Freiheitsberaubung des Angeſchuldigten auf ſo lange, als der im Fall der Schuld verdienten Strafe deſſelben entſpräche, als die natürliche Folge ſeiner Anführung ungegründeter Entſchuldigungsurſa⸗ chen rechtfertigen ließe. Dagegen erinnert aber Stübel,

Ueber den Thatbeſtand ꝛc. §. 275.

es ſey und bleibe eine unumſtößliche Wahrheit, daß ohne die Ueberführung oder das Geſtändniß Niemand verurtheilt werden könne. Die ganze Theorie von der außerordentli⸗ chen Strafe und Detention im Zuchthauſe wegen bloßen Verdachts ſcheine ſich auf die Meinung zu ſtützen, daß durch beide Verfahrungsarten der Inkulpat weniger leide, als durch die ordentliche Strafe, und ein kleines Unrecht gegen Einzelne, zum Beſten der allgemeinen Sicherheit eher zu verantworten ſey, als ein großes. Allein das Recht auf ein kleines Gut ſey eben ſo heilig, als das Recht auf ein großes Gut. Daß bei der Verurtheilung zur Detention dem Inkulpaten nachgelaſſen werde, ſeine Unſchuld auszufüh⸗ ren, und er, wenn er dieſe noch erweiſen ſollte, die Entlaſ⸗

ſung zu hoffen habe, mache keinen Unterſchied von der Strafe, weil kein verdammendes Urtheil rechtskräftig werde, und der Beweis der Unſchuld auch denjenigen nicht abgeſchnitten ſey, welche ſich zur Strafe im Zuchthauſe befinden. Dazu komme, daß die Uebel, welche die außerordentlichen Strafen und die Detention im Zuchthauſe enthielten, von den Uebeln der ordentlichen Strafen nicht ſo ſehr verſchieden wären, als es ſcheine. Das Gewicht dieſer Einwürfe iſt nicht zu verkennen. Für den auf bloßen Verdacht ohne vollkommenen Beweis der Schuld Verurtheilten iſt es wahrlich ziemlich gleichbedeutend, ob ihm die Kriminalgewalt eine außerordentliche Freiheitsſtrafe zuerkennt, oder ob ihn die Polizei zur Sicherung der bürgerlichen Geſellſchaft der Freiheit beraubt, ob er ins Zuchthaus verurtheilt, oder ob ſeine Detention bis zum Beweiſe ſeiner Unſchuld verfügt wird. Indeſſen kann der Staat um der Sicherheit ſeiner Bürger willen eines Dammes gegen die Gefahr nicht entrathen, die der hartnäckig leugnende, allein höchſtverdächtige Verbrecher der bürgerlichen Geſellſchaft droht. In unſern Zeiten, wo ſich die Miſſethäter zu einer ſolchen Höhe der Kultur und Reflexion emporgeſchwungen haben, daß ſie, wie die höchſt intereſſanten aktenmäſſigen Nachrichten von Damian Heſſel und ſeinen Raubgenoſſen erzählen, die Strafgeſetzbücher ſtudieren und danach ihre Geſtändniſſe einrichten, ſind ſolche Sicherheitsmaaßregeln doppelt nothwendig. Die wenigſten größeren Verbrechen können durch Zeugniſſe in Gewißheit geſetzt werden, und nicht leicht wird ein verhärteter Verbrecher ſeine Schuld bekennen, wenn er weiß, daß ſein Leugnen, auch unter den verdächtigſten Umſtänden, ſeine Freilaſſung zur Folge haben werde. Aller Einwendungen der Rechtsphiloſophie ungeachtet, erfordert daher die geſetzgebende Klugheit, daß

der

der Richter in den Stand geſetzt werde, ein die rechtlichen Bürger ſicherndes Uebel gegen den muthmaßlichen Verbrecher zu verhängen — mag nun dieß Uebel außerordentliche Strafe oder Detention bis zur Unſchuldsausführung genannt werden. Dieß haben auch mehrere Legislationen anerkannt, und die Gerichte zur Erkennung außerordentlicher Strafen ausdrücklich ermächtigt. Eines der neueſten Geſetze dieſer Art iſt das achte Badenſche Organiſationsedikt, welches für ſolche Verdächtige höchſtens die Hälfte der ordentlichen Strafe beſtimmt. Die Schleswig-Holſteinſche Geſetzgebung hat ſchon früh die Unentbehrlichkeit außerordentlicher Strafübel eingeſehen und den Richter aus der mißlichen Lage geſetzt, den gordiſchen Knoten zerhauen zu müſſen, deſſen Löſung der Streit zwiſchen Theorie und Praxis ſo ſchwierig macht. Die treffliche Verordnung wegen Einſchränkung des überflüſſigen Gebrauchs der Eide vom 11ten December 1758, welche überhaupt die lauterſten Grundſätze ausſpricht, beſtimmt im 11ten §.: „Es ſoll auch in peinlichen Sachen der Reinigungseid weiter nicht Statt haben, noch auf dieſes, durch die Erfahrung für ſehr mißlich und bei jetziger Geſtalt der Sachen, zur Beſtätigung der Wahrheit und Unſchuld ſo wenig, als zur Hervorbringung des Geſtändniſſes für zulänglich befundene Mittel ferner erkannt, ſondern der gravirte, dabei aber leugnende, oder nicht völlig bekennende Inquiſit, wenn der Richter die indicia und übrigen Umſtände nicht darnach beſchaffen findet, um zu der gewöhnlichen Territion zu ſchreiten, (die bei uns aber auch nebſt der Tortur ſchon ſeit vierzig Jahren abgeſchafft iſt) nach Unterſchied der Fälle, entweder alſofort mit einer außerordentlichen Strafe belegt, oder, vorausgeſetzt,

ſetzt, daß er nicht Unſer Unterthan, ſondern ein auswärti-ger Landläufer wäre, Unſre Lande zu räumen angewieſen, oder auch durch das Erkenntniß, daß gegen ihn im Man-gel genugſamer Anzeigen für dasmal nichts weiter vorzuneh-men ſey, lediglich der Haft und angeſtellten Inquiſition ent-ledigt werden. Sollte indeſſen in dieſem letzten Falle je-mand, der ſolchergeſtalt nur ab inſtantia abſolvirt wäre, nachher verlangen, daß er von dem ihm angeſchuldigten Verbrechen völlig freigeſprochen werden möchte, ſo hätte das Gericht, wenn nach dem erſten Erkenntniſſe zwei volle Jah-re verfloſſen wären, und ſich unter der Zeit keine neue, ihn gravirende Anzeigen hervorgethan hätten, ſeinem Anſuchen Statt zu geben."

Die außerordentliche Strafe, die hiernach bei einem ſolchen Mangel am Beweiſe, wie in dem gegenwärtigen Falle, an die Stelle der ordentlichen tritt, darf ſich von dieſer nur um eben ſo viel entfernen, als an der Vollſtän-digkeit des Beweiſes fehlt. Und das Verhältniß ſcheint, mit Rückſicht auf die andern unter willkührlichen Strafen ſtehenden Vergehungen des Inquiſiten, durch die Zuerken-nung der auch vom Altonaiſchen Magiſtrat in Vorſchlag gebrachten lebenswierigen Zuchthausſtrafe beobachtet zu ſeyn.

Auf dem Inkulpaten Juſt ruht, ungeachtet ſeiner De-nunciationen, der Verdacht der Theilnahme an dem von Hurlebuſch begangenen Münzverbrechen. Dieſer Verdacht entſpringt aus dem in der Hamburgſchen Unterſuchung aus-gemittelten Umſtande, daß er ſchon vor ſechs oder ſieben

Jah-

Jahren in Verbindung mit Hurlebuſch falſches Geld verbreitet hat, aus der Ausſage der Unterofficiersfrau Wildt, die in Lübeck bei ihm einen Beutel mit großen Stücken ſehr blanken Geldes ſah, aus der beſtimmten Verſicherung der Inkulpatin Voß, daß er ihr die vier von ihr ausgegebenen falſchen Speciesthaler gegeben habe, aus der überaus großen Aehnlichkeit dieſer Münzen mit den von Hurlebuſch verfertigten; daher es denn einen hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit hat, daß er mehr falſches Geld bekommen und zurückbehalten hat, als von ihm im Polizeiamte zu Altona abgeliefert worden iſt. Dieſer Verdacht der abſichtlichen Verbreitung falſcher Münzen würde den Inkulpaten Juſt auch vielleicht hier zu einer außerordentlichen Strafe führen, wenn ihm ſeine neueren Verbrechen nicht bereits eine dreijährige Freiheitsberaubung in Hamburg zugezogen hätten, wohin er nach dem Antrage des Altonaiſchen Magiſtrats unter der Abſolution von der Inſtanz zurückzuliefern ſeyn wird.

Die Münzfälſchung gehört nach

L. 9. §. 1. D. de L. Corn. de falſis und nach dem R. A. von 1559. §. 163.

zu den Verbrechen, deren Kenntniß und unterlaſſene Anzeige ſchon eine Theilnahme ausmacht. Aus dieſem Grunde iſt der Inkulpat Krüger ſtrafbar, da er um die Münzfälſchung des Inquiſiten wußte, ſie der Obrigkeit nicht anzeigte, und ſogar zuließ, daß ſie in ſeinem Hauſe betrieben wurde, deſſen er nach der Strenge der P. G. O. dadurch eigent-

eigentlich verluſtig iſt. Zu dieſem Vergehen kommt noch ſein thätiger Antheil an dem von Hurlebuſch angeſponnenen Betruge wider die M.... für deren Sohn Krüger ſich fälſchlich ausgegeben hat. Für dieſe beiden Uebertretungen durch Unterlaſſung und Begehung ſcheint eine fünfjährige Detention im Altonaiſchen Zuchthauſe keine zu harte Strafe zu ſeyn.

Die Peinliche Gerichtsordnung droht dem, der wiſſentlich von dem Falſchmünzer falſche Münzen annimmt und in betrügriſcher Abſicht verbreitet, dieſelbe Strafe wie dem, der ſie verfertigt. Der von dem Magiſtrat angeführte Milderungsgrund der traurigen Lage, aus der ſich die Inkulpatin Rudolf durch das ihr von Hurlebuſch angebotene Hülfsmittel zog, würde dem Richter nicht erlauben, von einer ſo harten Strafe zu einer ſo geringen herabzuſteigen, wenn der Hauptverbrecher Hurlebuſch völlig überführt wäre. Da ihn aber nur eine außerordentliche Strafe trifft, ſo kann ſeine Mitſchuldige auch nur eine ſolche erleiden; und ihr Verbrechen dürfte durch eine vierjährige Freiheitsſtrafe hinlänglich gebüßt ſeyn.

Wider die Inkulpatin Voß endlich iſt der Beweis der Thatſache, die ihren Arreſt veranlaßt hat, nämlich, daß ſie das von ihr verwechſelte falſche Geld wiſſentlich als ſolches angenommen, und in betrügeriſcher Abſicht ausgegeben habe, eigentlich gar nicht geführt. Nach des Referenten Meinung wäre ſie daher in dieſer Hinſicht freizuſprechen. Da ſie inzwiſchen eine Fremde iſt, keinen guten Lebenswandel geführt, und mit Rahtjen im Konkubinat gelebt hat, ſo dürfte man allerdings Anlaß genug haben, ſie zur Räumung des Landes anzuweiſen.

Das

Das Holſteinſche Oberkriminalgericht genehmigte dieß in Vorſchlag gebrachte Straferkenntniß und verurtheilte den Inquiſiten Karl Friedrich Hurlebuſch wegen der in Anſehung der begangenen Münzfälſchung wider ihn hervorgegangenen höchſt gravirenden Umſtände, ſo wie wegen der eingeſtandenermaaßen verübten Betrügereien und geführten Vagabundenlebens zur lebenswierigen Zuchthausſtrafe, welche unter dem 7ten Junius 1808 von Sr. Königlichen Majeſtät beſtätigt wurde. Der Mitinkulpat Johann Friedrich Ernſt Krüger wurde zu fünfjähriger Zuchthausſtrafe und zur Landesräumung nach abgelaufener Strafzeit, die Mitinkulpatin Marie Eliſabeth Rudolf zu vierjähriger Zuchthausſtrafe, ſo wie auch zur Landesräumung nach überſtandener Strafe verurtheilt, und die Mitinkulpatin Katharine Margarethe Voß zur Räumung des Landes angewieſen. Johann Otto Juſt ward ab inſtantia abſolvirt und zur Abhaltung der ihm zuerkannten dreijährigen Spinnhausſtrafe nach Hamburg ausgeliefert. Nachdem derſelbe ſeine Freiheit wieder erlangt hatte, nahm er an einem Raube im Amte Reinbeck Antheil, ward mit mehreren Gliedern dieſer Räuberbande ergriffen, und nach einer vom Amthauſe zu Reinbeck geführten Unterſuchung zur Strafe des Beils verurtheilt, indeß von Sr. Königlichen Majeſtät zur lebenswierigen Zuchthausſtrafe begnadigt. —

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verbeſſerungen.

Seite 4 Z. 14 v. o. l. Kommiſſorium ſtatt Kommiſſarium

— 9 — 17 v. o. l. Geeſtbauer ſt. Gerſtbauer

— 10 — 3 v. o. l. gau ſtatt gnu

— 12 — 4 v. o. l. Geeſtbauer ſtatt Gerſtbauer

— 26 — 13 v. o. l. Konats ſtatt Konots

— 32 — 4 v. o. l. Geeſtbauer ſtatt Gerſtbauer

— 37 — 3 v. u. l. der ſtatt den

— 39 — 13 v. o. l. nauen ſtatt meinen

— 42 — 9 v. u. l. Hand ſtatt Rand

— 54 — 15 v. o. l. eingezogene ſtatt eingegangene

— 55 — 15 v. o. l. Er= ſtatt er=

— 56 — 9 v. u. l. nachmals ſtatt mehrmals

— 57 — 4 v. u. l. Kathe ſtatt Lethe

— 60 — 1 v. o. l. Hille ſtatt Hütte

— 72 — 2 v. o. l. wichtiger ſtatt richtiger

— 73 — 14 v. o. l. wann ſtatt wenn

— 96 — 7 v. u. l. Gerücht ſtatt Gericht

— 96 — 2 v. u. l. Gerüchts ſtatt Gerichts

— 106 — 5 v. u. l. Gelächter ſtatt Gelichter

— 109 — 1 v. u. l. hauſirend ſtatt hauſired

— 144 — 11 v. o. l. was ſie in, ſtatt was ſie ſowohl in

— 166 — 5 v. u. l. den Erbpächtern ſtatt dem Erbpächter

— 168 — 3 v. u. l. wann ſtatt wenn

— 170 — 6 v. u. l. wann ſtatt wenn

— 200 — 12 v. u. l. ihn ſtatt ihm

— 203 — 1 v. o. l. lehrte ſtatt lehrt

— 203 — 10 v. u. l. wann ſtatt wenn

— 204 — 1. v. o. l. wann ſtatt wenn

— 214 — 12 v. u. l. ſeyn ſtatt ſagen

— 222 — 7 v. o. l. enthielt ſtatt enthält

— 230 — 14 v. o. l. Goldmacherkunſt ſtatt Geldmacherkunſt

— 234 — 2 v. o. l. berüchtigten ſtatt berichtigten

— 254 — 8 v. u. l. Goldmacherkunſt ſtatt Geldmacherkunſt

Bei dem Verleger dieſes Buchs iſt erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Beyträge zu neuen Erfahrungen der Rechts- und Geſetzkunde oder Jahrgänge der Rechtspflege bei den Holſteiniſchen Obergerichten, herausgegeben von C. A. F. v. Eggers 1r Jahrgang in 3 Abtheilungen, gr. 8. 2 Rthlr. 4 Gr.

Behrens, S. J. G. de periculo et commodo rei ſub lege addictionis in diem venditae commentatio. 8, 1793. 6.

Berryere Darſtellung der Rechte der Neutralität, in beſonderer Beziehung auf die däniſche Schiffahrt. Aus dem Franz. 8. 1799. 10 Gr.

Callisen, E. promtuarium juridicum über die Schleswig-Holſteiniſchen Verordnungen 2 Theile, 4. Glückſtadt. 4 Rthlr. 12 Gr.

Calliſens, C. F. Anweiſung für Theologieſtudirende und angehende Prediger in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, mit den Landesherrlichen Kirchenordnungen bekannt zu werden, gr. 8. 1811. 1 Rthlr. 8 Gr.

Claſens, J. F., Geſetzkatechismus für Stadt- und Landſchulen zunächſt in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, 8. 1806. 4 Gr.

v. Eggers Bemerkungen über den Geiſt der Landwirthſchaftsgeſetze in Dännemark, gr. 8., 1792. 6 Gr.

— programma acad. exhibens notitiam legum eccleſiaſticarum Daniae etc. 4. 1792. 8 Gr.

— C. A. F., Verſuch über die peinliche Rechts- und Gerichtsverfaſſung in Holſtein, 2 Theile. gr. 8. 1788. 2 Rthlr. 4 Gr.

Entſcheidungen, merkwürdige, der Londoner und Pariſer Priſengerichte über neutrale aufgebrachte Schiffe, gr. 8. 1802. 1 Rthlr. 8 Gr.

Heinzelmann, J. C. F., von den alten cimbriſchen und ſächſiſchen Eidgerichten. 8. 1793. 3 Gr.

Jacobſens, F. J., Beiträge zu dem Priſenrecht der Engländer und Ruſſen. 8. 1808. 10 Gr.

Deſſen Bemerkungen über das Däniſche Priſenrecht. 8. 1809. 4 Gr.

Malthus, T. R., Verſuch über die Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung. A. d. Engl. von D. F. H. Hegewiſch. 2 Theile, gr. 8. 1807. 2 Rthlr. 16 Gr.

Mellmanns, J. D., Einleitung in das gemeine Schleswig-Holſtein. Damm- Deich- Siel- und Schleuſenrecht. 1. Theil. 8. 1795. 10 Gr.

Minters, F., Magazin für Kirchengeſchichte und Kirchenrecht des Nordens. 2r Band. gr. 8. 1792 bis 96. 2 Rthlr. 18 Gr.

Das Franzöſiſche Revolutionstribunal, geſchildert in dem großen Prozeſſe Briſſots und ſeiner Freunde. 8. 1794. 1 Rthlr.

Robeſpierre und ſeiner Mitſchuldigen Zweck. Ein Bericht an den Convent. Nebſt vielen Belegen aus den hinterlaſſenen Papieren. 2 Theile. 8. 1796. 2 Rthlr.

Sammlung von gerichtlich jüdiſchen Kontrakten, ebräiſch und deutſch, herausgegeben von J. G. C. Adler, mit einer Vorrede von Tychſen. 2. Aufl. 8. 1792. 12 Gr.

Thibaut, A. F. J., de genuina juris personarum et rerum indole, veroque hujus diviſionis pretio, 8. maj. 1796. 10 Gr.

Deſſen Theorie der logiſchen Auslegung des römiſchen Rechts. Zweite vermehrte und verbeſſerte Ausgabe, gr. 8. 1807. 16 Gr.

Tomſens, M., Gloſſe einiger Fragmente der revidirten Landgerichtsordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, des jütſchen Lowbuchs ꝛc. 8. 1802. 8 Gr.

Ueber die Rechtsſache des Herrn von Brabeck zu Soeder. gr. 8. 1800. 4 Gr.

Verordnung betreffend das Brandweſen in Kopenhagen. A. dem Dän. von L. H. Tobieſen, und mit einer Vorrede von H. Prof. Ebeling in Hamburg. 4. 1800. 1 Rthlr.

Verſuch eines ſyſtematiſchen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts. gr. 8. 1790. 16 Gr.

Voß, N. C., außergerichtliche Cautelen, oder auf allgemeine Landesgeſetze und auf beſondere Provincial- und Stadtrechte begründete Vorſichtsmaaßregeln bei außergerichtlichen Rechtshandlungen. 8. 1806. 12 Gr.

Payſen, A. P. B., über die Verjährung in peinlichen Sachen, aus dem Geſichtspunkt der Religionsphiloſophie und älterer und neuerer Geſetzgebungen. 8. 1811. 12 Gr.

Masius, D. G. H., Lehrbuch der gerichtlichen Arzneikunde für Rechtsgelehrte. 1r Theil. Propaedeutik zur gerichtlichen Arzneikunde. 2r Theil. System der ger. Arzneik., 2te sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe, gr. 8. 1812. 1 Rthlr. 16 Gr.

Steltzers Kritik über des Herrn v. Eggers Entwurf eines peinlichen Geſetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein u. ſ. w. gr. 8. 1812. 1 Rthlr. 16 Gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schirach, Wilhelm von, 1779-1866 [Herausgeber] / Schirach, Wilhelm <<von>>,
/ Hammerich, Johann Friedrich,

Kriminalrechtsfälle

Altona 1813

Crim. 231
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395413-3